

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN  
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT  
HISTORISCHES SEMINAR – SEMINAR FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE

# Hermeneutik und Statistik – Studien zur Residenzbildung von Urach im Spiegel der Urkundenüberlieferung

---

Wissenschaftliche Arbeit für das 1. Staatsexamen

eingereicht bei:

Prof. Dr. Ellen Widder

vorgelegt von:

Steffen Bildhauer

Lehramt Deutsch/Geschichte

sbildhauer@web.de

Abgabedatum: 5. Oktober 2012

Ich möchte Frau Prof. Dr. Ellen Widder für ihre immer vorhandene Unterstützung und Bestärkung besonderen Dank aussprechen. Ebenso richtet sich mein Dank an Lena Wagner und Werner Horstmann für ihr lektorisches Engagement.

– Attempto –

Tübingen, 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>ZU DEN QUELLEN</b>	<b>4</b>
2.1	QUELLENBASIS	5
2.2	QUELLENZUGANG	7
2.3	QUELLENANGABEN	8
<b>3</b>	<b>FORSCHUNGLITERATUR - GRUNDLAGE</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>DIE RESIDENZ</b>	<b>17</b>
4.1	BEGRIFFLICHKEITEN	17
4.2	URACH UND DIE RESIDENZ	20
<b>5</b>	<b>REGESTEN ZU URACH</b>	<b>28</b>
5.1	LUDWIG I. (REG. 1426/1442–1450)	30
5.1.1	<i>Quantitative Betrachtungen</i>	30
5.1.2	<i>Die Regesten im geschichtlichen Kontext</i>	38
5.2	ERSTE VORMUNDSCHAFTSZEIT (1450–1453)	47
5.2.1	<i>Quantitative Betrachtungen</i>	47
5.2.2	<i>Die Regesten im geschichtlichen Kontext</i>	51
5.3	LUDWIG II. (REG. 1453–1457)	62
5.4	ZWEITE VORMUNDSCHAFTSZEIT (1457–1459)	72
5.4.1	<i>Die Regesten im geschichtlichen Kontext</i>	72
5.4.2	<i>Quantitative Betrachtung</i>	74
5.5	EBERHARD IM BART (REG. 1459–1496)	78
5.5.1	<i>Quantitative Betrachtung der Regesten</i>	78
5.5.2	<i>Die Regesten im geschichtlichen Kontext</i>	84
5.5.2.1	Innere Konsolidierung	85
5.5.2.2	Machtpolitik nach außen	103
5.5.2.3	Kirchen- und Klosterreform	111
5.5.2.4	Hofgericht und Kanzlei	121
5.6	ANALYSE DER BEURKUNDUNGSTAGE	127
5.6.1	<i>Gewichtung der Wochentage bei Ludwig I.</i>	130
5.6.2	<i>Gewichtung der Wochentage während der Vormundschaften</i>	132
5.6.3	<i>Gewichtung der Wochentage bei Ludwig II.</i>	133
5.6.4	<i>Gewichtung der Wochentage bei Eberhard im Bart</i>	134
5.6.5	<i>Auslegung der Ergebnisse</i>	140
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>144</b>
	<b>QUELLENANGABEN</b>	<b>149</b>
	<b>LITERATURANGABEN</b>	<b>149</b>

<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>156</b>
<b>DATENBANK-GRUNDGERÜST .....</b>	<b>157</b>
<b>PLAGIATSERKLÄRUNG.....</b>	<b>164</b>

## 1 Einleitung

Beschäftigt man sich mit der Geschichte der Residenz Urach, wird schnell deutlich, wie stark sie mit der umfassenderen Geschichte Württembergs während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verflochten ist. Sie wird eingeleitet und geprägt von der Landesteilung Württembergs, die in den Jahren 1442-1482 bestand, und sie zeigt, wie sich in beiden neu entstandenen Landesteilen mit der Zeit auch eine neue Gewichtung der dynastischen Linien abzeichnet. Dies hatte unweigerlich Folgen für die Verortung des Hofes der jeweiligen Landesherren, was sich auch in der Residenzbildung widerspiegelt. Forschungen zu den Residenzen im Landesteil Württemberg-Urach wurden bisher nur wenige angestellt; und speziell für die Hauptresidenz Urach existieren vielmehr Momentaufnahmen der Jahre vor der Wiedervereinigung, in denen der Ort schon zu erblühen begann. Wissenschaftliche Betrachtungen zur Entwicklung, zu den Anfängen der Residenz und später zur sogenannten *Uracher Krisenzeit* liefern momentan ein noch recht unscharfes Bild. So bleibt auch die Frage weiterhin offen, wie sich die gesamte Entwicklung der Uracher Residenz in den Kontext der württembergischen Geschichte einbettet und welche Rolle dabei die einzelnen Landesherren mit ihren Regimentern spielten. Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, dem vorhandenen Bild der Residenz Urach mehr Kontur zu verleihen und es zusätzlich aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. So liegt der Schwerpunkt weniger auf einem umfassenden Eindruck der Topografie der Residenzstadt und weniger auf der exakten personellen Aufstellung des Hofes. Vielmehr wird versucht, durch hermeneutische und statistische Quellenarbeit die strukturelle Entwicklung der Residenz neu zu erfassen und in einen Zusammenhang mit der Machtentwicklung innerhalb und außerhalb des Hauses Württemberg zu bringen. Dadurch soll das besagte Bild von der Residenz Urach bestätigt, ergänzt, erweitert und wo nötig, in ein anderes Licht gerückt werden.

Um die Residenz in Urach historisch fassen zu können, ohne den Umfang dieser Arbeit allzu groß werden zu lassen, war es nötig eine Reduzierung der verwendbaren Quellen vorzunehmen. Aus der gesamten Urkundenüberlieferung zur Grafschaft Württemberg wird daher der Bestand der *Württembergischen Regesten* des Hauptstaatsarchivs in Stuttgart (HStAS) verwendet; er soll für diese Arbeit als Quellenbasis dienen. Die Wahl fiel auf die Regesten, weil die Art, wie auf

sie zugegriffen werden kann es gestattet, neben der inhaltlichen Quelleninterpretation auch eine quantitative und datengestützte Quelleninterpretation zu verwirklichen. So konnte die Uracher Residenz von innen heraus, wenn nötig auch mit Distanz zum Kontext, ergründet werden. Dazu wurde nochmals aus den Württembergischen Regesten jene herausgegriffen, die Urach als expliziten Ausstellungsort aufweisen. Mit dem zusätzlichen Fokus auf die Landesherren bzw. auf die Regimenter Württemberg-Urachs sind diese Regesten dann Gegenstand der hier angestellten Untersuchungen.

Die so selektierten Regesten zu Urach (und wenn zugänglich auch die Dokumente, auf die sie verweisen) werden erstens in hermeneutischer Hinsicht mit den vorhandenen landesgeschichtlichen Forschungsergebnissen in Verbindung gebracht. Damit die Entwicklung und der Ausbau der Residenz Urach verstanden werden kann, ist es wichtig, sich ein Bild darüber zu machen, welchen vorherrschenden Gegebenheiten sich die jeweiligen Grafen während ihrer Herrschaftsperiode ausgesetzt fanden. Denn inwieweit die Landesherren überhaupt den Ausbau ihrer Residenz und Herrschaft vorantreiben konnten, hing von verschiedenen Faktoren ab, die gegeben sein mussten. Deshalb gilt es im Hinblick auf Württemberg-Urach nicht nur äußere politische und verwandtschaftliche Verbindungen im Auge zu behalten, sondern auch die inneren. Nicht zuletzt deshalb ist die Beschäftigung mit den Entwicklungen während der Vormundschaftszeit in Urach von besonderem Gehalt.

Zweitens fließen bestimmte Informationen aus den Regesten in eine statistische Datenauswertung ein. Die Datenerfassung wird dabei an konkrete Übereinstimmungen der Regesten geknüpft sein, damit die quantitative Analyse anhand solider Zahlen geschehen kann. Die gewonnenen statistischen Erkenntnisse werden in *Kapitel 5* mit den hermeneutischen Erkenntnissen über die Anwesenheit der Uracher Grafen, Herrschaftsausübung und Administration in Verbindung gebracht. Dadurch soll ein tieferer Einblick in die Residenzentwicklung ermöglicht werden. Zusätzlich wird in *Kapitel 5.6* die statistische Auswertung verstärkt dahingehend angewandt, die Wirkung des administrativen Apparats des Landes und dessen mögliche Herrschaftspraxis sichtbar zu machen. Die computergestützte Datenerfassung diene in erster Linie dazu, eine flexible Arbeitsweise mit den Regesten zu ermöglichen; denn während des Prozesses der Datenerfassung

ergaben sich Möglichkeiten, mit den einzelnen Datensätzen kreativ umgehen zu können: Nicht nur, dass sich die grafische Aufarbeitung als sehr vorteilhaft und anschaulich erwies, auch die Möglichkeit, die einzelnen Daten verschieden zu kombinieren, versprach neue Ansätze und Erkenntnisse. Was daher im Vorfeld gar nicht geplant oder zu erwarten war, erwies sich am Ende als der wesentliche Erkenntnisgewinn. Hervorgehen konnte dieser aus dem Zusammenwirken hermeneutischer und statistischer Quellenarbeit. Eine scharfe Trennung der beiden Quelleninterpretationen kann und soll hier nicht angestrebt werden, da deren Aussagekraft am stärksten ist, wenn sie sich an gegebener Stelle ergänzen.



## 2 Zu den Quellen

Wie angedeutet, soll mit dieser Arbeit versucht werden, die bisherige Forschung zur Residenz Urach mit einer eigenen Datenerfassung zu erweitern. Durch die Verwendung einer Tabellenkalkulations-Software ist es möglich, die Daten auf verschiedene Arten miteinander zu kombinieren und zusätzlich in Diagrammen zu veranschaulichen. Dabei liegt in erster Linie die Absicht darin, bestimmte Strukturen sichtbar werden zu lassen, welche die Entwicklung, den Ausbau und die steigende Bedeutung der Uracher Residenz charakterisieren. Um dafür möglichst viele Datensätze zur Verfügung zu haben, wurden aus dem Erstellungsdatum einer Urkunde der jeweilige Festtag (falls vorliegend) und ergänzend auch der Wochentag bestimmt, an dem unterzeichnet wurde. Gerade letzterer, neugewonnene Datensatz erwies sich später als sehr nützlich.

Für die Datenerhebung am Computer wurde der Quellenzugang über den Internetauftritt des Landesarchives verwendet.<sup>1</sup> Von dort konnten die einzelnen Daten teilweise direkt übernommen werden. Jedoch schon bei der Vorbereitung dieser Arbeit wurde deutlich, dass die angebotene Internetpräsenz auch Hürden enthielt, die es zu überwinden galt. Die Recherche über die Suchmaschine bietet zwar verschiedene Zugänge zu den Regesten, jedoch begegnet man jeweils in den Suchmasken technisch gesetzten Grenzen. Essenziell für die in der Arbeit nötigen Daten war die Vorselektion nach dem Kriterium *Ausstellungsort*. Diese Form der Suchanfrage ermöglicht die angebotene Suchmaske des Archives bis dato jedoch nicht. So war es (vom Landesarchiv selbst bestätigt) beispielsweise nicht möglich, die Suche so einzuschränken, dass der Ausstellungsort das Suchkriterium darstellt und damit die relevanten Regesten herausgefiltert werden. Demnach waren die letztlich 279 relevanten Regesten über das Kombinieren verschiedener Suchbegriffe mit zusätzlicher manueller Selektion nach Ausstellungsort aus den insgesamt ca. 15.000 Regesten herauszusuchen.

---

<sup>1</sup> [HStAS] Württembergische Regesten: <http://www.landearchiv-bw.de/web/49494> (1.10.2012). Pfad zu dieser Internetseite: <<http://www.landearchiv-bw.de> →Bestände und Bestellung →Findmittel mit digitalen Reproduktionen →Hauptstaatsarchiv Stuttgart →A 602 Württembergische Regesten>.

## 2.1 Quellenbasis

Als Quellenbasis dient der Selektbestand der *Württembergischen Regesten* (Signatur: A 602) des Hauptstaatsarchivs Stuttgart in digitaler Form.<sup>2</sup> Mit seinem Umfang schließt der Bestand einen Großteil der altwürttembergischen Überlieferungen zwischen den Jahren 1301 und 1500 ein und knüpft somit an das *Württembergische Urkundenbuch* (8. Jhd. bis 1300) an. Der hier relevante Zeitraum der Landesteilung Württembergs von 1441/42 bis 1482 wird also vollständig von den Württembergischen Regesten abgedeckt und so zeigt sich das angebotene Online-Findbuch als gut geeigneter Zugang zu den Quellen. Seit 1999 hat sich das HStAS offiziell zum Ziel gesetzt, den Aufbau archivischer Online-Informationssysteme und Internet-Portale zu etablieren. Angesichts des drohenden unwiederbringlichen Verlustes von Kulturgütern wird dies als Lösungsweg erachtet, wertvolle und empfindliche Archivalien durch deren Digitalisierung dauerhaft zu sichern. Gleichzeitig sollen die Daten über neue Findmittel Wissenschaftlern und Interessierten zugänglich gemacht werden.<sup>3</sup>

Konkret auf den Bestand der Württembergischen Regesten bezogen, bedeutet dies, dass die ca. 15.000 Kurz-Regesten von Urkunden und Akten aus dem Archiv digital erschlossen sind. Dabei handelt es sich sowohl um Original- wie Kopialüberlieferungen, von denen einige ausgewählte Dokumente auch vollständig als Digitalisate am Computer betrachtet werden können. Beispielsweise wurde hierfür die historisch bedeutsame Urkunde zur Landesteilung als digitalisiertes Faksimile zugänglich gemacht. Was den Aufbau der Württembergischen Regesten betrifft, so beschränkte man sich bei der Zusammenstellung nach 1913 vorerst auf das Gebiet Altwürttembergs mit seinen Urkunden und übernahm zugleich dessen Archivstruktur. Diese ist nach den einzelnen Membra und den Abteilungen des alten Hausarchives gruppiert, wodurch das Provenienprinzip beibehält wurde und somit Herkunft und Bedeutungszusammenhänge bewahrt sind. Der Regestenbe-

---

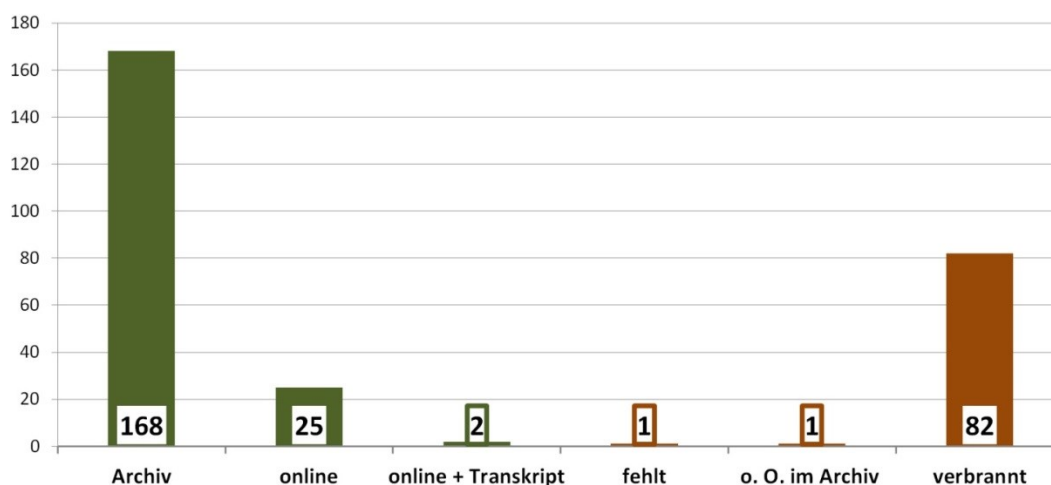
<sup>2</sup> „Dabei handelt es sich nicht nur um einen zentralen Überlieferungskomplex des altwürttembergischen Archivs, der fast 16.000 Nummern umfasst; er enthält zudem die miteinander vernetzte spätmittelalterliche Urkunden- und Aktenüberlieferung Württembergs zwischen 1301 und 1500 in einem Umfang, der international seinesgleichen sucht.“ ([HStAS]: <http://www.landesarchiv-bw.de/web/47747> (1.10.2012)).

<sup>3</sup> Vgl. hierzu die Informationsseiten des HStAS über Online-Informationssysteme und Internet-Portale: <http://www.landesarchiv-bw.de/web/49610> (1.10.2012) und über die Digitalisierung von Archiv- und Bibliotheksgut <http://www.landesarchiv-bw.de/web/47361> (1.10.2012) und über Workflow und Werkzeuge zur digitalen Bereitstellung größerer Mengen von Archivgut <http://www.landesarchiv-bw.de/web/47354> (1.10.2012).

stand wurde mit den Jahren ausgedünnt, da einzelne Urkunden, Akten und Langerbücher in andere Bestände übergingen. Durch die Neuerfassung von Urkunden wuchs jedoch der Regestenbestand gleichzeitig auch wieder an. Seit 1997 wurden neue Archivalien nur noch in virtueller Form den Württembergischen Regesten (wieder) hinzugefügt und in die strukturierte Datenbank mitaufgenommen, sodass die realen Bestände unberührt blieben. Dadurch gingen in den Regestenbestand A 602 die Bestände des Hausarchives, die sachbezogenen Membra, Membra über auswärtige Beziehungen und die Ämtermembra mit ein. Nicht oder nur teilweise wurden bisher die Bestände zum Adel, der Kloster- und Stiftsverwaltung integriert.

Einige Regesten verweisen auf Dokumentensammlungen, die für Urach und die Residenz durchaus relevant sind, aber kein explizites Datum aufweisen. Der datenbankbezogene Ansatz dieser Arbeit verlangt jedoch, dass nur jene Regesten berücksichtigt werden, die zweifellos den Ausstellungsort Urach und eine Datumsangabe vorweisen. Die Anzahl der ausgegrenzten Regesten und der letztlich verwendeten Regesten steht jedoch in einem vernachlässigbaren Verhältnis zueinander. Alle für die Datenanalyse letztlich verwendeten Regesten sind in einem Datenbankauszug im Anhang dieser Arbeit zu finden. Die physikalische Verfügbarkeit und somit der Zugang zu den entsprechenden Urkunden ist für die 279 Uracher Regesten in Abb[ildung].2.1-a dargestellt.

**Abb.2.1-a** Quellenzugang über die 268+11 Regesten zu Urach: Selektbestand A 602 (1442-1496)



Ein bedauerlicher Umstand sollte hier noch erwähnt werden: Durch den kriegsbedingten Brand eines Stuttgarter Archivgebäudes im Jahre 1944 erlitt das

Archiv einen beträchtlichen Verlust an Quellenmaterial.<sup>4</sup> Deutlich merkbar wird dies auch bei den Urach betreffenden Regesten, bei denen in der Detailansicht des Findbuches häufig die Anmerkung „verbrannt 1944“ zu lesen ist. Durch die Arbeit Gebhard Mehrings mit den Quellen Anfang des 20. Jahrhunderts konnte jedoch zumindest der urkundliche Kern der schriftlichen Quellen erhalten bleiben.<sup>5</sup> Es ist zwar nur ein geringer Trost, dass die Regesten so den historischen Einblick in die verbrannten Quellen bewahren, auch wenn er eingeschränkter ist. Umso mehr lohnt sich die intensive Auseinandersetzung mit den Regesten und der Versuch, sie neu zu beleuchten.

## 2.2 Quellenzugang

Der Zugriff auf die Württembergischen Regesten über das Online-Findbuch kann auf drei Arten geschehen: Suchmöglichkeiten bieten entweder die *Strukturansicht*, die *Stichwortlisten* oder die *Volltextsuche*.<sup>6</sup>

Die *Strukturansicht* bildet die oben genannte Tektonik des altwürttembergischen Archivs ab, wobei die drei Hauptkategorien *Hausarchiv*, *Kanzlei* und *weltlichen und geistliche Ämter* sich weiter auffächern. In dieser Struktur lassen sich auch die Urach betreffenden Hausarchive ausfindig machen, welche jedoch erst nach unserem Betrachtungszeitraum in die uns heute geläufige Form gebracht wurden und hier deswegen nicht beachtet werden. Unabhängig von ihrer Strukturierung sind die Regesten zu den Hausarchiven Ludwigs I., Ludwigs II. und Eberhards V. aber auch die Heinrichs, Ulrichs V. und der Pfalzgräfin Mechthild sowie das Hausarchiv Hofsachen für unsere Betrachtungen interessant. Nur bedingt aber lässt sich dieser Zugang für die Datenerhebung verwenden, da die Urkunden mit Ausstellungsort Urach nicht über der Suchmaske herauszufiltern sind, sondern manuell herausgesucht werden müssen. Noch aufwändiger erweist sich die Suche unter der Hauptkategorie *Kanzlei*, da in nahezu jeder Unterkategorie potentielle Treffer anzunehmen sind. Nicht viel anders sieht es bei der dritten Hauptkategorie

---

<sup>4</sup> Vgl. Hofacker: *Kanzlei*, S. 95 und S. 109 Anm. 145.

<sup>5</sup> „Die Kurzregestentexte sind dem gedruckten Inventar der Württembergischen Regesten von G. Mering, 3 Bände, Stuttgart 1916 - 1940, entnommen. Die ausführlichen Regestentexte (für die Nachträge) wurden im Rahmen von Verzeichnungsarbeiten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart erstellt.“ ([HStAS]: <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=3703> (1.10.2012)).

<sup>6</sup> Ausgehend von der Einstiegsseite (wie Anm. 1): <http://www.landesarchiv-bw.de/web/49494> (1.10.2012).

*weltliche und geistliche Ämter* aus. Dort finden sich zwar konkrete Unterkategorien zu Urach, jedoch bleibt auch in diesem Fall nur die manuelle Suche nach dem Ausstellungsort. Die Strukturansicht ist vor allem dann sehr hilfreich, wenn das ortsübergreifende Wirken einer Person oder einer Körperschaft im Fokus steht, beispielsweise für die Erstellung von Itineraren. Urach als Residenzstadt herauszuarbeiten, dazu kann sie nur zur Feinjustierung dienen.

Die *Stichwortliste* kategorisiert die Regesten in *Orte, Personen, Sachen* und *Organisationen*. Bei dieser Einteilung lässt sich auf den ersten Blick vermuten, dass sich unter dem Begriff »Urach« alle anvisierten Regesten befinden müssten. Aus nicht erfindlichen Gründen zeigte sich jedoch, dass die Suche über die *Stichwortliste* gar nicht alle in Urach ausgestellten Urkunden und Akten im Suchergebnis anzeigt. Somit war die Regestensuche für den Zeitraum 1442-1482 bzw. 1496 auch wieder manuell zu ergänzen.

Als dritte Möglichkeit bietet sich die *Volltextsuche* zur Recherche. Durch das Kombinieren verschiedener Suchbegriffe wie die Namen der Grafen, Räte oder anderer Personen mit dem Begriff »Urach« war eine höhere Anzahl an Suchergebnissen die Folge, jedoch konnte auch hier nur durch eigene Selektion sichergestellt werden, dass wirklich alle Regesten berücksichtigt sind. Trotz der Möglichkeit den Suchzeitraum einzugrenzen, musste häufig beobachtet werden, dass Urkunden und Akten in den Suchergebnissen vorkamen, die nicht in das Zeitfenster gehörten. Letztlich basiert also die erstellte Datenbank auf einer Kombination aus verschiedenen Suchmöglichkeiten und einer manuellen Selektion und Überprüfung innerhalb des anvisierten Zeitraumes 1441/42 – 1482/96.

## 2.3 Quellenangaben

Zur Quellenangabe ist Folgendes anzumerken: Soweit nicht anders angegeben, stammen alle verwendeten Quellen aus dem Online-Findbuch der Württembergischen Regesten des HStAS und lassen sich auf der erweiterten Suchmaske recherchieren.<sup>7</sup> Die Signaturen der Württembergischen Regesten, wie sie das

---

<sup>7</sup> Siehe: <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/suche.php?bestand=3703> (1.10.2012). Pfad: <<http://www.landesarchiv-bw.de> →Bestände und Bestellung →Findmittel mit digitalen Reproduktionen →A 602 Württembergische Regesten →Volltextsuche>.

HStAS verwendet, werden auch in dieser Arbeit verwendet.<sup>8</sup> Eine Signatur ist zusammengesetzt aus dem Kürzel **WR** und der individuellen Regestnummer (z.B. **WR 193**). Für einige originale Urkunden sind Abschriften oder Konzepte überliefert, deren Zusammengehörigkeit mit zusätzlichen Kleinbuchstaben kenntlich gemacht ist (z.B. **WR 193**, **WR 193a**, **WR 193b** = kurz **WR 193(a,b)**). Die Quellen sind damit vollständig zitiert.

Wenn es in dieser Arbeit um die quantitative Erfassung von Urkunden geht, werden Urkunden mit Kleinbuchstaben separat dazu addiert (z.B. Urkunden aus Urach während der Pilgerfahrt Eberhards im Bart: **6+1**), um auszudrücken, dass sechs Urkunden mit unterschiedlichem Inhalt überliefert sind und zusätzlich eine Abschrift bzw. ein Konzept.

Zum besseren Verständnis werden Quellenangaben dieser Arbeit durch relevante Informationen ergänzt, die aus dem Regest entnommen sind. So besteht ein schneller Zugriff auf Quelleninformationen, die speziell für die jeweils angestellten Betrachtungen wichtig sind. Der Regesten-Signatur können somit fakultativ der Regestentext, Aussteller, Ausstellungsort und/oder das Ausstellungsdatum angehängt sein: So wird beispielsweise eine Quellenangabe, wenn es relevant ist oder der Eindeutigkeit wegen nötig, durch den Namen oder das Kürzel des Ausstellers einer Urkunde ergänzt (z.B. **WR 8009 [Jörg von Ehingen]**). Kürzel werden verwendet für die folgende fünf württembergischen Grafen: 1.) Eberhard V./I./im Bart/der Älter (=EdÄ), 2.) Eberhard VI./II./der Jüngere (=EdJ), 3.) Ludwig I. (=L), 4.) Ludwig II. (=LL) und 5.) Ulrich V. (=U). Die Mehrzahl aller hier verwendeten Quellen stammt aus Urach; nur diese flossen in die Datenerfassung ein. Die Ortsangabe »Urach« wird der Einfachheit halber nicht angegeben. Eine ausgelassene Ortsangabe ist somit immer Kennzeichen eines Uracher Regests, das gleichzeitig in der quantitativen Analyse berücksichtigt ist. Für alle Quellen mit abweichendem Ausstellungsort, die für diese Arbeit inhaltlich von Bedeutung sind, wird der Name des jeweiligen Ausstellungsortes angehängt (z.B. **WR 502 [U, EdÄ; Stuttgart]**); sie sind nicht in die Datenanalyse miteinbezogen. Ist für eine Quelle kein Ausstellungsort bekannt, wird dies mit der üblichen Abkürzung »o. O.«

---

<sup>8</sup> Es ist bei der Arbeit mit den Württembergischen Regesten zu beachten, dass die WR-Nummern nicht mit den Bestandsnummern übereinstimmen *müssen*. Dies kommt hier jedoch nur in den seltensten Fällen vor und wird angemerkt, beispielsweise gilt: A 602 Nr. 10657 = WR 10680.

kenntlich gemacht. Die Quellenangabe jener Regesten, deren *Ausstellungsdatum* von Bedeutung ist, wird durch Anhängen dieses Datums zusätzlich ergänzt (z.B. **WR 88 [L, U; Nürtingen; 25.1.1442]**). Zugunsten der Übersichtlichkeit sind somit alle in eckige Klammern gesetzten Angaben kontextbezogene und selektive Angaben. Diese Form der Abkürzung ist m. E. angemessen, da ja jedes Regest in seiner Vollständigkeit über seine Signatur und das Online-Findmittel jederzeit zugänglich ist.

### 3 Forschungsliteratur - Grundlage

Möchte man sich mit fürstlicher Residenzbildung und den Höfen im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Europa beschäftigen, so stehen einem die Ende der 1990er Jahre begonnenen Sammelbände und Monographien der *Residenzenforschung* der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, als wesentliche Forschungsgrundlage zu Verfügung. Für die hier angestellten Betrachtungen sind besonders die von Werner Paravicini herausgegebenen Bände um den Forschungsschwerpunkt „Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich“<sup>9</sup> von Interesse, welche als Kernzeitraum die Jahre um 1500 festsetzen, aber den Forscherblick von Anfang des 13. bis Mitte des 17. Jahrhunderts schweifen lassen. Hans Patze hatte zusammen mit Gerhard Streich 1990 das Programm der *Residenzen-Kommission* erweitert und nun mit dem Personenkreis des unmittelbaren, reichsfürstlichen Adels bzw. die geistlichen und weltlichen Reichsfürstentümer den Forschungsbereich eingrenzen. Der Forschungsschwerpunkt der Untersuchungen liegt dabei auf den drei Ebenen *Dynastien*, *Reichsfürstentümer* und *bestimmte Residenzen*, wobei bei den wissenschaftlichen Betrachtungen die Höfe noch einmal besonders im Fokus stehen. In den verschiedenen Teilbänden werden im umfassenden Sinne bestimmte Themenbereiche der *Residenzenforschung* abgehandelt. Dabei geht die Residenzenforschung den Weg, den Forschungsgegenstand so zu behandeln, dass die fürstlichen Residenzen auf übergreifender Ebene betrachtet werden. Auch deshalb dienen die meisten Aufsätze der Residenzenforschung als Hintergrund für diese Arbeit; für das Verständnis und den Zugang zu Themen wie beispielsweise Hof und Herrscher, Hof und Hofordnungen, Residenz und Stadt, territoriale Rechnungspraxis, Zeremoniell und Raum, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, Begräbnis, Totengedenken im weltlichen Reichsfürstenstand oder fürstliche Wallfahrten. Aber auch Auseinandersetzungen forschungstheoretischer Natur mit der Frage »Was ist eine Residenz?« lassen sich finden. Gleichzeitig wird von der *Residenzenforschung* aber auch eine knappgehaltene Übersicht jeder einzelnen Residenz und Dynastie geboten. Von daher sind die wenigen auf Württemberg gerichteten

---

<sup>9</sup> Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2003-2007 (= *Residenzenforschung*, Bd. 15.I-III). Noch im Jahr 2012 werden die Teilbände 15.IV erscheinen, die den nichtfürstlichen hohen Adel behandeln, aber in diese Arbeit nicht mehr mit einfließen können.



Artikel von besonderem Interesse: Sönke Lorenz' Artikel in der Residenzenforschung zur württembergischen Dynastie ist einer davon.<sup>10</sup> Christian Radtke betrachtet das weltliche Reichsfürstentum Württemberg mit seiner Enklave Mömpelgard.<sup>11</sup> Für die spezielle Forschung zur Residenz Urach liefert Roland Deigendesch eine charakteristische Beschreibung, die sich am Kriterienraster einer Residenz, das durch die Arbeit von Patze bzw. Paravicini entstand, orientiert.<sup>12</sup>

Im Jahre 1993 lieferte Deigendesch mit seiner Hochschulschrift über die Residenz Urach einen großen Beitrag zur Geschichte der württembergischen Residenz.<sup>13</sup> Seine gut vermittelte Übersicht über die Residenz stellt ein Standbein dieser Arbeit dar, da er nicht nur auf die einzelnen Landesherren und das Hofpersonal eingeht, sondern auch auf die Vormundschaftszeit und andere markante Ereignisse für das Land. Er gewährt zusätzlich auch einen Blick auf zentrale Einrichtungen der Residenz und die Topographie der Stadt, was die Betrachtungen passend abrundet.

In ihrem bereits 1982 veröffentlichten Aufsatz über „Die Landesherrlichen Residenzen im Spätmittelalterlichen Deutschen Reich“<sup>14</sup> gehen Patze und Streich auf die Verhältnisse zwischen Königspfalzen und reichsfürstlichen Residenzen und auf die Entstehungsprozesse der geistlichen und weltlichen Residenzen ein. Daneben behandeln sie auch die Frage nach der Definition von »Residenz« und ihre Notwendigkeit. In ihrem Aufsatz findet sich ein Vorschlag für ein Gliederungs-raster, auf welchem zukünftige Beiträge der Residenz-Kommission basieren sollten und auf das sich später Werner Paravicini stützte, um die Artikel in den Bänden der Residenzenforschung zu strukturieren. Bei den hier angestellten

---

<sup>10</sup> Lorenz, Sönke: Württemberg, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1: Dynastien und Höfe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, Bd. 15.I.1), S. 225-234.

<sup>11</sup> Radtke, Christian: Württemberg (Mit Mömpelgard), in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1: Dynastien und Höfe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, Bd. 15.I.1), S. 909-915.

<sup>12</sup> Deigendesch, Roland: Urach, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2: Residenzen, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, Bd. 15.I.1), S. 601-604.

<sup>13</sup> Deigendesch, Roland: Die Residenz Urach (1442 - 1482), Hochschulschrift Tübingen 1993.

<sup>14</sup> Paravicini, Werner & Streich, Gerhard: Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 118. Jahrgang, 1982.

Überlegungen wird gelegentlich auf dieses Raster Bezug genommen und mit den Charakteristika der Residenz Urach verglichen.

Peter Rückert, heute Referatsleiter im HStAS, brachte 2006 im Rahmen der Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte eine Aufsatzsammlung heraus, welche den württembergischen Hof des 15. Jahrhunderts fassettenreich behandelt.<sup>15</sup> Die Beiträge darin liefern u.a. Oliver Auge, der über Kongruenz und Konkurrenz der beiden württembergischen Residenzen schreibt, Dieter Mertens, welcher die Höfe im Hinblick auf die Krisen der Dynastie untersucht, Gabriel Zeilinger, der den Alltag und Festtag des Uracher Hofes unter Eberhard im Bart betrachtet oder Katharina Laier-Beifuss, die sich Eberhard als Förderer der Baukunst zuwandte. Diese Aufsätze bieten einen vertiefenden Einblick, wie die verschiedenen Bereiche Hof, Dynastie und Herrschaft in Württemberg miteinander verwoben sind. Im Zusammenhang mit den hier aufgeführten Forschungen ist auch der *Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte im Verband der württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine* und dessen Treffen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu erwähnen. Die vier Sitzungsprotokolle zum Thema »Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert« aus den Jahren 2003 und 2004 gestatten es, sich die einzelnen Aspekte des württembergischen Hofes und auch der Residenzen in größeren Zusammenhängen vor Augen zu führen.<sup>16</sup> Die Diskussionen am Ende jeder Sitzung führen zu neuen und interessanten Fragestellungen zu Hof und Residenz.

Grundlegende Einsicht in die württembergische Landesgeschichte bieten zum einen das Handbuch »900 Jahre Haus Württemberg«<sup>17</sup>, veröffentlicht von Robert Uhland, u.a. mit Beiträgen von Volker Press und Dieter Stievermann, zum anderen

---

<sup>15</sup> Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, Stuttgart, hg. von Peter Rückert, Stuttgart 2006 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 167).

<sup>16</sup> Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, Stuttgart 1974-2009. Hier: Protokolle der Sitzungen 101-104.

<sup>17</sup> 900 Jahre Haus Württemberg, Leben und Leistung für Land und Volk, hg. von Robert Uhland, Stuttgart 1984.

das »Handbuch der baden-württembergischen Geschichte«<sup>18</sup>, das von Meinrad Schaab, Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens und Volker Press herausgegeben wurde. In den Handbüchern finden sich auch einzelne Forschungstexte zum Grafen und späteren Herzog Eberhard im Bart. Ergänzend liefert das „biographische Lexikon“<sup>19</sup> Württembergs einen detaillierten Überblick über die gesamte Dynastie mit all den hier relevanten Herrschern und Familienangehörigen.<sup>20</sup>

Ein wesentlicher Beitrag zu Eberhard im Bart lieferte Fritz Ernst.<sup>21</sup> Auch wenn seine Arbeit schon vor ca. 80 Jahren entstand, zeugt sie von historischer Sachlichkeit und ermöglicht auch heute noch einen detaillierten Blick auf die Politik des württembergischen Grafen. Ein vergleichbares Werk, welches die komplexe Vernetzung der Uracher mit der Stuttgarter Linie aufzeigt, findet sich bisher in modernerer Form nicht. Bedeutend ist die Arbeit von Ernst gerade deshalb, weil komplexe Einblicke in Motivationen und Machtentfaltungsstrategien gegeben werden, die innerhalb der württembergischen Dynastie vorherrschten. Dabei wird aber auch die politische Konstellation nach außen aufgezeigt, welche Eberhard im Bart auf Reichsebene vorfand. Ziele des Landesherrn, die er mit seiner Territorialpolitik verfolgt haben könnte, lassen sich so nachvollziehen.

---

<sup>18</sup> Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2, Die Territorien im Alten Reich, Im Auftrag der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, hg. von Meinrad Schaab, Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens und Volker Press. Redaktion Michael Klein, Bd. 2, Stuttgart 1995.

<sup>19</sup> Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997.

<sup>20</sup> Generell im Hinblick auf die württembergischen Herrscher bleibt anzumerken, dass eine wissenschaftliche Ausarbeitung von Itineraren der Grafen ab 1450 bisher fehlt. Die räumliche Präsenzverschiebung der württembergischen Landesherren, welche Christoph Friedrich Stälin (Stälin, von, Christoph Friedrich von: Aufenthaltsorte der württembergischen Grafen in den Jahren 1269-1450, in: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, hg. von dem königl. Statistische-topographischen Bureau, mit dem Verein für Vaterlandskunde. Jahrgang 1854, zweites Heft, Stuttgart 1856, S. 78-98). Mitte des 19. Jahrhunderts auszuarbeiten, wurde bis heute nicht weitergeführt, was durchaus verwundert, stellt die geschichtsträchtige Zeit des Spätmittelalters für Württemberg doch auch den Weg zum Herzogtum dar.

<sup>21</sup> Ernst, Fritz: Eberhard im Bart. Die Politik eines deutschen Landesherrn am Endes Mittelalters, Stuttgart 1933.

Ein anderes themenübergreifendes Werk zu Eberhard liefert Hans-Martin Maurer mit seiner Aufsatzsammlung zum Grafen und seiner Mutter Mechthild von der Pfalz. Darin wird u.a. Eberhards Wirken als Graf und Fürst des Reiches dargelegt.<sup>22</sup>

Mit dem wohl symbolhaftesten Ereignis in der Biographie Eberhards und auch in der Geschichte Württemberg-Urachs, der Uracher Hochzeit 1474, beschäftigte sich Gabriel Zeilinger.<sup>23</sup> Er vermittelt ein beeindruckendes Bild jenes Festes, das in der Blütezeit der Residenzstadt stattfand und als Antrieb zum architektonischen Ausbau der Residenz gesehen werden kann. Seine Rekonstruktion der Gästeliste, der Aufgabenverteilung des Hofpersonals und selbst der Stadt lassen den repräsentativen Gehalt der Hochzeit deutlich erkennen, was hier von wesentlicher Bedeutung sein wird.

Wenn es wie bei der Uracher Hochzeit um die Organisation des Hofes und dessen Strukturen geht, bietet zum einen Heidrun Hofacker mit ihrer Dissertation zu Württembergs Kanzlei und Regiment einen wichtigen Beitrag.<sup>24</sup> Dieser liefert für die hier gemachten Betrachtungen den nötigen Hintergrund – um auch mögliche Definitionskriterien einer Residenz zu erhalten; denn Hofacker verdeutlicht, dass die Akten der Kanzlei und ihre oft nur schwer leserlichen Konzeptaufschriebe heute für die Forschung überaus wertvolle Quellen darstellen. Diese auf den ersten Blick vielleicht banale Feststellung soll weiter unten bei der quantitativen Betrachtung der Wochentage zusätzlich an Aussagekraft gewinnen.

Im gleichen Kontext werden die Überlegungen Irmgard Kothes relevant. Sie verfasste bereits 1938 eine bis heute sehr hilfreiche Arbeit speziell über die Behördenorganisation Württembergs.<sup>25</sup> Mit Hinwendung auf den fürstlichen Rat ermöglicht sie nicht nur Einsichten in dessen Funktionen, sondern gibt auch mit ihrer prosopographisch gestützten Untersuchung eine detaillierte Aufschlüsselung der Personen und Hofämter.

---

<sup>22</sup> Eberhard und Mechthild. Untersuchungen zu Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter, hg. von Hans-Martin Maurer, Stuttgart 1994 (= Lebendige Vergangenheit. Zeugnisse und Erinnerungen. Schriftenreihe des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins, Bd. 17).

<sup>23</sup> Zeilinger, Gabriel: Die Uracher Hochzeit 1474. Form und Funktion eines höfischen Festes im 15. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2003 (= Kieler Werkstücke. Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hg. von Gerhard Fouquet, Bd. 2).

<sup>24</sup> Hofacker, Heidrun: Kanzlei und Regiment in Württemberg im späten Mittelalter, Diss. Tübingen 1989.

<sup>25</sup> Kothe, Irmgard: Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. Und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1938 (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, Bd. 29).

Wie in der Überschrift zu diesem Kapitel angedeutet, liefert die hier aufgeführte Literatur lediglich die Basis für diese Arbeit. Weitere Literatur wird an gegebener Stelle zusätzlich mit einfließen.

## 4 Die Residenz

### 4.1 Begrifflichkeiten

Bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Residenzbildung stößt man unweigerlich auf zentrale Begriffe, die es zu erläutern gilt. Neben Begriffen wie »Dynastie«, »Räte« oder andere im Betrachtungsgebiet verankerte Ausdrücke, deren inhaltliche Bedeutung im Verlauf des Textes geklärt werden wird, soll auf die kernbildenden Begriffe »Residenz« und »Hof« bereits im Vorfeld kurz eingegangen werden:

#### »Residenz«

Im Vorwort der Residenzenforschung zu *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich* wird von Werner Paravicini darauf hingewiesen, dass wissenschaftliches Arbeiten eigentlich mit Aufstellen von Definitionen beginnt. Gerade beim vorliegenden Forschungsgegenstand entzogen sich die zentralen Begriffe wie »Hof« oder »Residenz« jedoch einer genauen Definition. Anstelle des Ausdrucks »Residenz« würde in variiertes Form auch häufig »Herrschaftsmittelpunkt«, »zentraler Ort«, »Hauptstadt« oder »Hauptort« verwendet werden und meist würden die feinen Bedeutungsunterschiede wiederum individuell gesetzt oder übersehen. Als Konsequenz aus dieser Feststellung versucht Paravicini den Begriff »Residenz« im Kontext der *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich* folgendermaßen zu fassen:

„Uns genüge, daß es sich um einen Ort handelt von großer Herrscherfrequenz, zumal bei wichtigen Anlässen, daß die Rats- und Verwaltungseinrichtungen sich dort niederlassen und daß die entsprechende Infrastruktur ständig vorhanden ist. Im strengsten Sinne ist Residenz aber immer nur dort, wo der Herrscher sich aufhält; alles andere ist Hauptort, schließlich Hauptstadt.“<sup>26</sup>

Mit der Charakterisierung von Oliver Auge und Karl-Heinz Spiess soll der in dieser Arbeit häufig verwendete Begriff »Residenz« noch etwas schärfer gefasst sein:

„Institutionen und Organisationen wie Rat, Hofgericht und Kanzlei mit Registratur und Archiv, [...] wurden im Zuge der Residenzwerdung fest am Hauptort verankert und lösten sich damit aus dem engeren höfischen

---

<sup>26</sup> Paravicini, Werner: Vorwort, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich*. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1: Dynastien und Höfe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlauffer, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, Bd. 15.1.1), S. IX-XV, hier: S. XI.

Kontext. Ihre »Immobilität« machte einen Ort erst zur vollwertigen Residenz.“<sup>27</sup>

Aber auch die örtliche Fixierung des Hofpersonals und die der Dienstleute sind für Auge und Spiess ein Kriterium einer Residenzbildung; dies soll mit in die hier angestellten Betrachtungen einfließen. Mit einem zusätzlichen Blick auf das Gliederungsraster der Bände der Residenzenforschung empfiehlt es sich unbedingt, Kult- und Kulturgebäude innerhalb und außerhalb der eigentlichen Residenz mit zu berücksichtigen. Weniger als ein Definitionsversuch sondern vielmehr als ein Betrachtungshinweis muss die Aussage Ernst Schuberts verstanden werden:

„Der Prozeß der Residenzbildung ist nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich dem Vorgang der stärkeren Institutionalisierung, ja Bürokratisierung der Herrschaftspraxis seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zuzuordnen. Es kann der Forschung dabei nicht um eine schematische Auswertung der Itinerare gehen, in denen sich auch viele Jagdaufenthalte niederschlagen, sondern um die allmähliche Ortsfestigkeit der Institutionen des Hofes, der 'curia', wie sie nur über genaue Auswertung von Rechnungen zu erschließen ist.“<sup>28</sup>

Der Frage, ob sich neben Rechnungen auch andere Schriftquellen erkenntnisbringend auswerten lassen, soll unten nachgegangen werden. Damit haben wir bis hierhin eine m. E. handhabbare und nicht zu starre Definition des Begriffes »Residenz«, die uns ein grobes Raster bietet, auf das in den folgenden Kapiteln immer wieder rekurriert werden wird. Eine weitere Präzisierung soll im Vorfeld nicht geschehen, sondern anhand der angestellten Betrachtungen stattfinden, um den Eigenheiten, wie sie auch die Residenz Urach besitzt, gerecht zu bleiben.<sup>29</sup>

### »Hof«

Um auf den zeitlichen Aspekt einzugehen, den Schubert oben anspricht: Bis ins Hochmittelalter lässt sich für den Hof noch keine Ortsfestigkeit ausmachen, ja ihr Nichtvorhandensein charakterisiert ihn sogar auf eine Art. Erst im Spätmittelalter

---

<sup>27</sup> Auge, Oliver & Spiess, Karl-Heinz: Hof und Herrscher, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Begriffe und Bilder, Teilband 1: Begriffe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2005 (= Residenzenforschung, Bd. 15.II.1), S. 3-15, hier: S. 6.

<sup>28</sup> Schubert, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im Spätmittelalter, München 1996 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 35), S. 77.

<sup>29</sup> Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Begriffsdefinition von »Residenz« siehe: Neitmann, Klaus: Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter Johanek, Sigmaringen 1990 (= Residenzenforschung, Bd. 1), S. 11-43.

lässt sich nach und nach erkennen, wie der Hof an bestimmten Residenzorten ortsfest wird, sich aber seine Mobilität weiterhin bewahrt.

Werner Paravicini sieht den »Hof« als ein „Machtzentrum um den Herrscher“<sup>30</sup>, als „changierende Welt der Gunst“. Diese Welt besteht dabei aus „ständigem Haushalt und zeitweiliger Gegenwart von Mächtigen und solchen, die es werden wollen“. An anderer Stelle führt er dazu fünf Grundfunktionen eines fürstlichen Haushaltes auf: „1. Das tägliche Leben organisieren; 2. Zugang und Sicherheit organisieren; 3. Das Prestige des Fürsten halten und erhöhen; 4. Machteliten neutralisieren und integrieren und 5. Regieren und Verwalten“<sup>31</sup>. Über Hof und Herrscher führen Oliver Auge und Karl-Heinz Spiess in der Residenzenforschung die verschiedenen Bedeutungen des Begriffes »Hof« an. Bei den vielen möglichen Blickwinkeln auf den Hof handle es sich „allenfalls um Theorien des Hofes“<sup>32</sup> und dies gelte es, sich im Hinblick auf die Residenzbildung und der verstärkten Verortung des Hofes, bewusst zu machen. Unter anderem lasse sich »Hof« verstehen als: sozial-diskursives System bzw. als Kommunikationszentrum, ebenso als Machtzentrum, Begegnungszentrum oder Mittelpunkt der herrschaftlichen Existenz und Verwaltung. Immer aber, so Auge und Spiess, tritt der Hof mit und über die Person des Herrschers in Erscheinung. So meint »Hof« zum einen auch immer den Aufenthaltsort respektive die Residenz des Herrschers. Zum anderen aber lässt sich »Hof« auch als die Umgebung, also das Gefolge des Herrschers verstehen. Jedoch lässt sich der Hof zusätzlich auch als die Regierung des Landes verstehen. Aufgrund dieses schillernden Begriffs wird rasch deutlich: Höfe waren "individuelle Gebilde mit allenfalls ganz allgemeinen Charakteristika"<sup>33</sup>. Im engeren Verständnis soll in dieser Arbeit unter dem fürstlichen Hof das oben Erwähnte so verstanden und konkretisiert sein, wie es Mark Mersiowsky in seinem Beitrag in der Residenzenforschung über Territorialrechnungen beschreibt:

---

<sup>30</sup> Paravicini: Vorwort, S. XI-XII.

<sup>31</sup> Zeilinger, Gabriel: Der Uracher Hof Graf Eberhards im Bart zwischen Alltag und Festtag, in: Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 101. Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert (1). 101. Sitzung am 10. Mai 2003 in Stuttgart, Stuttgart 2003 (Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 101), S. 8-24, hier: S. 14.

<sup>32</sup> Auge&Spiess: Hof, S. 14.

<sup>33</sup> Ebd., S. 14.



„Vom 14. bis zum 16. Jahrhundert verdichten sich die Herrschafts- und Verwaltungsmittel fürstlicher Herrschaft. An der Spitze der spätmittelalterlichen Territorien stand der Regent, Landesherrschaft war im Spätmittelalter persönliches Regiment. Um ihn herum gruppierte sich der Hof, nach einer Art Zwiebelmodell in einem inneren und äußeren Hof getrennt.[...] Wenngleich uns [...] verschiedene Ämter innerhalb diese Hofes faßbar werden, bleibt er doch in erster Linie ein auf die dynastische Spitze zentrierter Personenverband.“<sup>34</sup>

Parallel zum Hof des Landesherrn konnte ein bereits regierungsfähiger Erbfolger durchaus einen kleinen eigenen Hofstaat führen, was wir auch in unserem Betrachtungszeitraum bei Eberhard VI. in der Württemberg-Stuttgarter Linie feststellen können. Mersiowsky weist zudem darauf hin, dass Hofämter überwiegend Ehrenämter waren, es aber auch Funktionsämter mit institutionellem Charakter gab, wie Hofmeister oder Küchenmeister. Die Kanzlei und ihr Personal zeigen sich demgegenüber mit Monopolstellung bei der schriftlich gestützten Verwaltung auf zentraler Ebene. Zum inneren Hof sind zweifelsohne auch die Räte zu zählen, die dem Herrscher beratend zur Seite stehen und für ihn besondere Aufgaben ausführen. Sie bekommen in der württembergischen Geschichte eine wichtige Rolle zugesprochen, da sie gerade in der Vormundschaftszeit großen Einfluss bekommen. Die Räte waren jedoch zunächst kein fester Personenverband, sondern sie standen vielmehr einzeln in Verbindung mit dem Landesherrn. Von daher empfiehlt es sich auch von Räten und nicht von *dem* Rat zu sprechen.<sup>35</sup> Inwieweit dies für Urach in der Vormundschaftszeit ohne vollmündigen Landesherrn gilt, ist jedoch noch zu klären.

## 4.2 Urach und die Residenz

Von *Metzingen* ausgehend, über *Neuhausen an der Erms* und über *Dettingen an der Erms* hinweg, zieht sich das Ermstal in die Schwäbische Alb hinein. Am Ende dieses Tales, noch bevor sich der Hauptarm aufgabelt und sich die Alb hinauf

---

<sup>34</sup> Mersiowsky, Mark: Rechnungen, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2007 (= Residenzenforschung, Bd. 15.III), S. 531-551, hier: S. 532-533.

<sup>35</sup> Vgl. Mersiowsky: Rechnungen, S.533.

verjüngt, liegt Urach.<sup>36</sup> Aus geomorphologischer Sicht ließen dort einst Kalktuffe natürliche Barrieren entstehen, welche die beiden Flüsse um die Stadt herum zu Stauseen aufstauten, was der späteren Residenz ein überaus imposantes Erscheinungsbild zu verleihen mochte. Schon früh scheinen Menschen die offensichtlich recht verkehrsgünstige Lage des Talknotens erkannt zu haben. Damit lässt sich erklären, warum an diesem Ort bereits ab dem 4. Jahrhundert Siedlungsspuren zu finden sind und letztlich auch warum sich hier später die Stadt Urach entwickelte, respektive sie gezielt gelenkten aus einer herrschaftlichen Marktsiedlung heraus entstand.<sup>37</sup>

Wurden die zahlreichen Herrensitze seit der Zeit der Alemannen immer wieder auf dem von der Siedlung im Tal entfernteren *Runden Berg* errichtet, so initiierten die Uracher Grafen Egino II. oder Egino III. auf dem nahegelegenen Schlossberg zwischen 1060 und 1090 den Bau Hohenurachs, von dem auch die ersten schriftlichen Quellen überliefert sind. Parallel existierte ein weiterer Herrschaftsbau im Tal in Form der Wasserburg. Welcher Bau welchem voranging, ist nicht genau geklärt.<sup>38</sup> Relevant werden jedoch beide Bauten für unsere Betrachtungen dadurch, dass ca. 200 Jahre später Hohenurach und das 1254 zum ersten Mal als Stadt bezeichnete Siedlungsgebiet im Tal das Interesse der Württemberger

---

<sup>36</sup> Zur Siedlungsgeschichte und Stadtentwicklung Urachs in diesem Absatz vgl. Deigendesch: Residenzenforschung, S. 601-604; Deigendesch: Urach, S. 5-12; Quarthal, Franz: Urach, in: Grundrisse mittelalterlicher Städte IV, Erläuterungen, Beiwort zur Karte IV.9, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1977 (= Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Bd. IV,9), S. 12-15; Der Landkreis Reutlingen. Bearbeitet von der Außenstelle Tübingen der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. Hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Reutlingen, Bd. 1, Sigmaringen 1997, hier: S. 482-489.

<sup>37</sup> So kommt es nicht von ungefähr, dass Fernhandelswege schon im Hochmittelalter durch Urach hindurch verliefen und sich dort kreuzten. Sowohl die wichtige Querverbindungsroute Straßburg-Kniebis-Tübingen-Ulm-Augsburg als auch kleinere, die mittlere Alb überquerende Nord-Süd Routen, die das Neckarland mit dem Donaauraum verbanden, trafen sich hier. Auf diesen, wohl auch für die Wahl des Residenzortes entscheidenden Faktor, kann hier nicht weiter eingegangen werden. Zur weiterer Vertiefung siehe: Quarthal: Städte, S. 12-15; Landkreis Reutlingen: S. 435; Deigendesch, Roland: Die Kartause Güterstein. Geschichte, geistiges Leben und personales Umfeld, Leinfelden-Echterdingen 2001 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 39), hier: S. 17; Stievermann: Landesherrschaft, S. 90; Laier-Beifuss, Katharina: So hat dieser trefflich Regent und Landesfürst...auch stattlich gebawet. Eberhard im Bart als Förderer sakraler Baukunst am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, Stuttgart, hg. von Peter Rückert, Stuttgart 2006 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 167), S. 177-193, hier: S. 178.

<sup>38</sup> Vgl. Landkreis Reutlingen: S. 491; Deigendesch: Urach, S. 7-8; Deigendesch: Residenzenforschung, S. 601; Quarthal: Grundrisse, S. 12.

Landesherrn an sich zogen.<sup>39</sup> Vermutlich aus finanzieller Not heraus verkauften die bis dahin in Urach ansässigen Eginonen Burg und Herrschaft 1264 an den württembergischen Grafen Ulrich I., auch Ulrich der Stifter genannt. Noch einmal 200 Jahre später rückte Urach durch die Landesteilung weiter in den Mittelpunkt der württembergischen Landespolitik. Jedoch zeigt es sich, dass dies nicht gänzlich abrupt vonstattenging. Noch vor der Landesteilung lässt sich eine zunehmende Bedeutung Urachs ausmachen, da Ludwig I. – zu dieser Zeit hauptsächlich von Stuttgart aus regierend – 1427/28 die Höhenburg wieder herstellen ließ.<sup>40</sup>

Die tatsächlichen Gründe, für das wachsende Interesse der württembergischen Grafen an Urach, sieht die Forschung noch nicht völlig geklärt.<sup>41</sup> Zum einen könnte die von Viktor Ernst recht einfache und zeitgemäße Vermutung zutreffen, dass die günstigen Jagdbedingungen der Anlass waren. Die verkehrsgünstige Lage, die zu monetären Einnahmen verhalf, kann als zusätzliches Kriterium gelten. Zusätzlich sieht Deigendesch die Möglichkeit, dass sich der offensichtliche Bedeutungszuwachs Urachs auch aus territorial-politischen Gründen ergeben haben könnte.<sup>42</sup> Vermutlich lässt sich eine Antwort am ehesten finden, indem man sowohl die Stadt Urach als auch die Herrschaft der württembergischen Grafen, kurz nachdem Urach Hauptresidenzort wurde, betrachtet. Dabei stößt man unweigerlich auf die Landesteilung Württembergs, die von den Grafen und Brüdern Ulrich V. und Ludwig I. 1441/42 beschlossen und mit dem Nürtinger Vertrag vollzogen wurde. Sie stellt in der württembergischen Geschichte ebenso eine Zäsur dar, wie im Kontext der Residenzbildung. Es verwundert nicht, dass nach der Landesteilung Ulrichs Teilgebiet bevorzugt von Stuttgart aus verwaltet wurde; waren dort doch administrative Strukturen schon vorhanden und stand doch ganz in der Nähe die Stammburg der Wirtemberger.

Für Ludwigs Landesteil galt es hingegen erst einen Ort zu finden, an dem der Landesherr mit seinem Hof häufig präsent sein konnte und mochte. Dieser Ort

---

<sup>39</sup> Vgl. Lorenz, Sönke: Von der Reiseherrschaft zur Residenz: Das Haus Württemberg im Spätmittelalter, in: Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 104. Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert (4). 104. Sitzung am 15. Oktober 2004 in Stuttgart, Stuttgart 2004 (= Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 104), S. 6-19, hier: S. 7.

<sup>40</sup> Vgl. Deigendesch: Urach, S. 23-25.

<sup>41</sup> Vgl. ebd., S.22.

<sup>42</sup> Ebd., S. 22.

hatte möglichst bald entsprechend ausgebaut und versorgt zu sein. Zum einen, damit seine repräsentative Wirkung an den Stuttgarter Maßstab heranreichte und zum anderen, damit alle nötigen Strukturen vorhanden waren, von ihm aus das Land regieren zu können. Die Wahl des Ortes fiel nicht etwa auf Tübingen, Böblingen oder Markgröningen, sondern eben auf die eher durchschnittliche und von Bergen umschlossene und relativ weit von Stuttgart entfernte Stadt Urach – und das kann durchaus auch heute noch verwundern. Hier geben sich die Fragen nach dem Bedeutungszuwachs seit 1428 und die Frage nach der Wahl des Residenzortes um 1441 die Hand; und wieder zieht die Forschung als Erklärung beispielsweise die württembergischen Jagdvorlieben, die günstige geografische Lage oder territoriale Interessen als Erklärung heran. Es könnten jedoch auch ganz andere Hintergründe eine Rolle gespielt haben, denn in der Planungszeit vor der Landesteilung finden sich Urkunden, in denen vom Uracher- und Neuffener-Teil die Rede ist, nicht etwa vom Stuttgarter. Mit einem Blick auf die Landkarte wird schnell deutlich, dass Urach von Neuffen nur ein Fünftel der Distanz Urach/Stuttgart entfernt liegt. Hatten die beiden Grafenbrüder mit der eigentlich auf vier Jahre befristeten und auf Zusammenarbeit ausgelegten Landesteilung vielleicht anfangs ganz andere Pläne und wurde Urach nur deshalb ausgewählt? Befriedigend erklären lässt sich dieses – aus heutiger Sicht – kleine Kuriosum der Residenzortwahl also nicht. Fest steht aber weiterhin: Urach stellte für die Grafen von Württemberg-Urach und ihren Hof während der Zeit der Landesteilung den bevorzugten Residenzort dar; und dies, obwohl eine getroffene Wahl durchaus nicht die endgültige Festlegung bedeutete, wie der Rückgewichtung von Neuffen zur Stuttgarter Residenz zeigt.

Die Forschung zu denen im Uracher Landesteil regierenden Ludwig I. und später Eberhard V. ließ das Bild einer zielstrebigsten möglichst konfliktlosen Territorialpolitik und Herrschaftsausübung der beiden Grafen entstehen. Sie verwirklichten demnach ihre innere und äußere Machtentfaltung vielmehr auf politisch-diplomatischem und/oder monetärem Wege und mit einer möglichst friedlichen

Konfliktlösungsstrategie.<sup>43</sup> Wie noch zu sehen sein wird, heißt dies nicht, dass sie nicht auch in Kriege und Auseinandersetzungen verwickelt gewesen wären. Um jederzeit handlungsfähig zu bleiben und gleichzeitig die eigene Herrschaft im Reich zu demonstrieren, waren die württembergischen Grafen im 15. Jahrhundert bestrebt, ein möglichst lückenloses Netzwerk aus strategisch wichtigen Bergschlössern aufzubauen – Hohenurach war eines davon.<sup>44</sup> Tatsächlich war es eine Art Charakteristikum für Württemberg, dass es ein relativ flächendeckendes, nahezu zusammenhängendes Herrschaftsgebiet darstellte – und dies in einer für den süddeutschen Raum durchaus beachtlichen Größe.<sup>45</sup> Lediglich Mömpelgard stellt ein weit entferntes Herrschaftsgebiet dar.

Dieses zusammenhängende Gefüge profitierte von seiner Machtausstrahlung. Auch deshalb kann Gabriel Zeilinger davon sprechen, dass die Württemberger im 15. Jahrhundert dem Ziel, eine „ihrem avisierten Rang entsprechende höfische Kultur aufzubieten“<sup>46</sup>, näher gekommen waren.<sup>47</sup> Auch der Uracher Hof übte zentripetale Kräfte, die über regionale Räume hinaus reichten, auf Angehörige zahlreicher niederadliger Familien aus, was diese dazu veranlasste, sich am Hof positionieren

---

<sup>43</sup> Als Beispiel seien das Vorgehen und die Vermittlungsversuche Eberhards im Bart bei den Pfälzer Kriegen genannt (vgl. dazu auch *Kapitel 5.5.2.1*). Ernst spricht „[...] vor allem auf eine ruhige Staatsführung und die Vermeidung außerordentlicher Lasten“ (Ernst: Eberhard, S. 47) an, wodurch intern vermieden wurde, dass sich einer der drei Stände (Prälaten, Adel, Landschaft) gegen den Landesherrn auflehnte (vgl. Ernst: Eberhard, S. 58). Vgl. hierzu auch: Deigendesch, Roland: Ludwig II., in: *Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon*, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997, S. 91-92, hier: 92; Press, Volker: Eberhard im Bart als Graf und Fürst des Reiches, in: *Eberhard und Mechthild. Untersuchungen zu Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter*, hg. von Hans-Martin Maurer, Stuttgart 1994 (= *Lebendige Vergangenheit. Zeugnisse und Erinnerungen. Schriftreihe des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins*, Bd. 17), S. 9-34, hier: S. 21). Stievermann wiederum spricht generell von einer Art Politiktradition, einer „flexible[n] württembergische[n] Politik“ (Stievermann, Dieter: *Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg*, Sigmaringen 1989, S. 82) und einer „erfolgreichen Konsolidierungspolitik“ (Stievermann: *Landesherrschaft*, S. 83) der Württemberger über mehrere Generationen hinweg; auch darüber wie mit weitgehend friedlichen Mitteln versucht wurde, den Besitz abzurunden (vgl. Stievermann: *Landesherrschaft*, S. 80-83).

<sup>44</sup> Vgl. Deigendesch: Urach, S. 25 Anm. 86.

<sup>45</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 13-14.

<sup>46</sup> Zeilinger: Hochzeit, S. 96.

<sup>47</sup> „Eberhard legte Wert auf höfisches Gepränge, auf glanzvolle Feste, wie bei seiner Uracher Hochzeit 1474; auch an Turnieren zeigte er Interesse, wie am Stuttgarter Turnier von 1484. „Es ist auch klar, daß Eberhard eine Erziehung in den ritterlichen Tugenden wie Reiten und Fechten erfahren hatte, an denen er nie sein Interesse verlor. So war der Uracher Hof auch eine Attraktion des umliegenden Adels, nicht nur der ritterschaftlichen Vasallen, deren Anhänglichkeit sowohl Ausdruck landesfürstlicher Autorität wie höfischen Glanzes war.“ (Press: Eberhard, S.21).

zu wollen. Dies ließ den Hof wachsen und mit dem Engagement des edlen Hofgesindes wuchs auch deren Bedeutung für die Regierung des Landes. Um einen Maßstab zu haben: Der Uracher Hof verzeichnete in den 1470er Jahren 112 Personen, von denen 8 Edle mit Dienstverschreibungen, 18 Edle ohne Dienstverschreibungen und 86 Leute vom gemeinen Hofgesinde waren.<sup>48</sup> Im Hofstaat war auch ein Kreis von tätigen Räten integriert, der teilweise aus dem angesprochenen Adelsklientel stammte und zusammen mit dem Grafen die oberste Behörde für Regierung, Verwaltung und das Gericht bildete. „Durch die lange Kontinuität in den Regierungsgremien der Teilgrafschaft Württemberg-Urach hatte sich eine Gruppe von vertrauten Dienern Eberhards gebildet, die durchaus als Führungsgruppe am Uracher Hof bezeichnet werden kann [...]“<sup>49</sup>. Von besonderem Gewicht sind dabei die stark präsenten »inneren Räte«, welche sich von den Räten und Dienern, die vom Landesherrn bei Bedarf hinzugezogen wurden, unterscheiden lassen. Wie noch genauer ersichtlich werden wird, sind die inneren Räte teilweise über die Grenzen der Herrschaftszeiträume am Uracher Hof vertreten, was sie zu einem stabilisierenden Element werden lässt.

Der für die hier angestellten Betrachtungen zentrale Zeitraum der Landesteilung zwischen 1442 und 1482 kann in fünf unterschiedliche Regentschaftsabschnitte gegliedert werden. Der erste Zeitabschnitt von 1442-1450 fällt unter die Herrschaft Ludwigs I. Nach dessen Tod führte in den Jahren 1450-1453 ein Vormundschaftsrat zusammen mit Ulrich V., dem Onkel der Grafensöhne Ludwig II. und Eberhard V. die Regierungsgeschäfte. Als dann 1453 Ludwig II. seine Vollmündigkeit erreichte, brach die dritte Uracher Regentschaftszeit an. Sie war jedoch nicht von langer Dauer, da Ludwig bereits 1457 im frühen Alter von 17 Jahren verstarb. Es folgte erneut eine vormundschaftliche Regentschaft, die von 1457 bis 1459 andauern sollte – solange bis auch Eberhard V. seine

---

<sup>48</sup> Vgl. Mertens, Dieter: Die württembergischen Höfe in den Krisen von Dynastie und Land im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Fürstenhöfe und ihre Außenwelt: Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter, hg. von Thomas Zotz, Würzburg 2004 (Identitäten und Alteritäten, 16), S. 85-113, hier: S. 98.

<sup>49</sup> Zeilinger, Gabriel: Dienest und Gunst. Der Uracher Hof Graf Eberhards im Bart zwischen Alltag und Festtag, in: Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, Stuttgart, hg. von Peter Rückert, Stuttgart 2006 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 167), S. 115-148, hier: S. 135.

Vollmündigkeit erreicht hatte.<sup>50</sup> Durch ihn wurde die fünfte und letzte Regentschaftszeit eingeleitet, in welcher es Eberhard gelingen sollte, den Ausbau der Landesherrschaft und der Residenz Urach als Zentrum der Württemberg-Uracher Linie ganz im Sinne Ludwigs I. weiterzuführen. Die Wiedervereinigung der beiden württembergischen Landesteile 1482 bildet zwar den Endpunkt für die Grafschaft Württemberg-Urach, Eberhard jedoch führte von Stuttgart aus sein erfolgreiches Wirken in den Jahren danach noch weiter fort.

Um sich nun den Quellen zuzuwenden seinen hier die für die Zeit der Landesteilung bedeutenden Hausverträge kurz angeführt: Scheinbar zu weit greift man in der Geschichte zurück, spricht man hier den *Nürnberger Vertrag* (WR 14777 [Nürnberg]) vom 3. Dezember 1361 an, bei dem die Brüder Ulrich IV. und Eberhard II. die Unteilbarkeit der Grafschaft Württemberg besiegelten. Dieser Hausvertrag hat hier jedoch durchaus Bedeutung, da er weniger als 100 Jahre später von den Brüdern Ulrich V. und Ludwig I. wieder gebrochen wurde. Wie sehr man sich diesem Vertrag in der Dynastie letztlich verbunden fühlte, darüber kann nur spekuliert werden. Die beiden Brüder waren zumindest anfangs dazu geneigt, das Teilungsvorhaben auf vier Jahre zu befristen (WR 87(a) [Stuttgart; 23.4.1441]). Im Vorfeld verpflichteten sie sich, *untereinander Frieden zu halten und Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht auszutragen* (WR 86(a) [Stuttgart; 13.3.1441]). Jedoch noch lange bevor die Vierjahresfrist abzulaufen drohte, müssen beide Grafen von der Landesteilung so überzeugt gewesen sein, dass sie am 25. Januar im Jahre 1442 offiziell mit dem *Nürtinger Vertrag* (WR 88(a) [Nürtingen]) die Landesteilung Württembergs besiegelten (es war der Gedenktag an Pauli Bekehrung, mit welchem im Volksmund ein einschneidendes Erlebnis, eine Richtungsänderung verbunden wurde). Um den Weg der Gemeinsamkeit und des gegenseitigen Wohlwollens vorzuzeichnen, verpflichteten sich Ulrich und Ludwig wenige Tage darauf auch *ihrer Mutter gegenüber gemeinsam zu handeln und ihr Gut und Erbe gleich unter sich zu teilen* (WR 92 [Stuttgart]). Die enge dynastische Verbundenheit der beiden getrennten Höfe, welche bestrebt waren, in gegebenen Situationen zusammen zu agieren, regelten die Erbschafts- und Nachfolgerfrage in

---

<sup>50</sup> In der Forschungsliteratur wird die Vormundschaftszeit unterschiedlich aufgefasst. Einige Autoren verstehen den gesamten Zeitraum von 1450 bis 1459 als die vormundschaftliche Phase Urachs, da während dieser neun Jahre der äußere Einfluss Dritter und ebenso eine für die Geschichte des Landesteils besondere Charakteristik zu erkennen sind.

einem weiteren Hausvertrag, dem *Uracher Vertrag* (WR 193(a,b) [12.7.1473]). Im Vertrag wird gleichzeitig eine Rückbesinnung auf den *Nürnberger Vertrag* von 1361 deutlich und auf die Probleme und Nachteile, die eine Landesteilung mit sich bringt. So wurde fest vereinbart, keine weiteren Teilungen des Landes mehr vorzunehmen. Wie eine Umkehrbewegung schließlich stattfand und nach 40 Jahren der Landesteilung am Ende die Wiedervereinigung vollzogen wurde, zeigt der *Münsiger Vertrag* (WR 303(a,b) [Münsingen]) vom 14. Dezember 1482. Er schließt sozusagen unseren hauptsächlichen Betrachtungsraum.

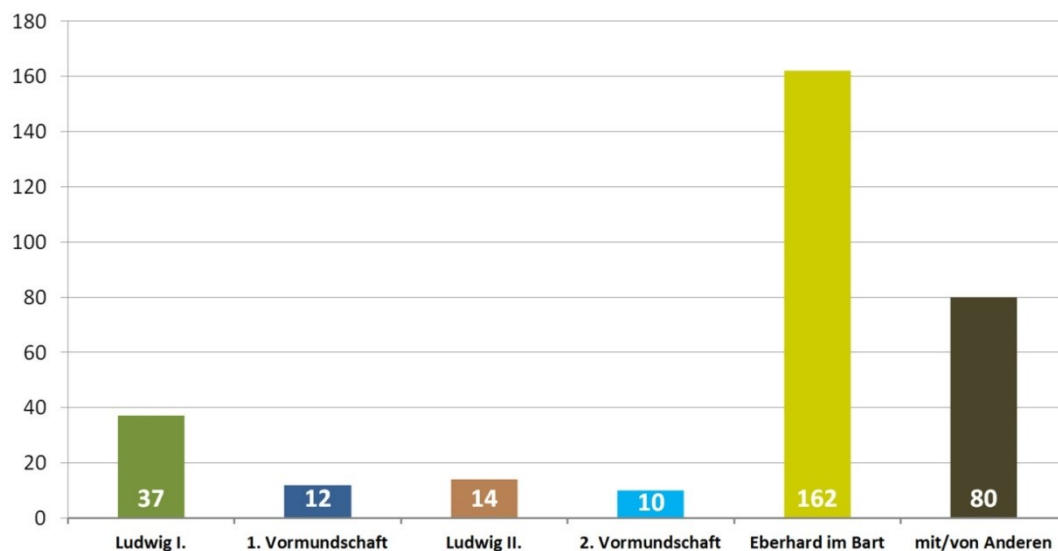
Bis hierhin scheinen die Hausverträge Orientierungspunkte auf einem dynastischen Ausritt zweier Grafen gewesen zu sein, deren Weg mit einem Bogen wieder zurück zum Status quo führte. Bei genauerem Hinsehen jedoch wird deutlich werden, dass die Verträge vielmehr Kreuzungspunkte darstellen, an denen sich die beiden Linien des Hauses Württemberg aus häufig ganz unterschiedlichen Motiven heraus begegnen. Wie für das 15. Jahrhundert zu erwarten, spielen auch hier Territorialpolitik und Verschiebungen im Machtgefüge innerhalb und außerhalb des Landes eine wesentliche Rolle und nicht zuletzt deshalb gewinnen auch jene Orte an Bedeutung, an denen Handlungen vollzogen werden, an denen der Herrscher präsent ist, an denen sich Macht repräsentiert.



## 5 Regesten zu Urach

Wie oben dargestellt lässt sich die Zeit der württembergischen Landesteilung in verschiedene Zeiträume gliedern. Wie sich alle 268+11 Regesten auf ihren jeweiligen Aussteller verteilen, ist in Abb.5-a dargestellt. Für die Zeitabschnitte, in denen Ludwig I., Ludwig II. oder Eberhard V. regierte, ist die Anzahl der in Urach beurkundeten Dokumente, die aus Herrscherhand stammen, abgebildet. Für die Zeitabschnitte der ersten und zweiten Vormundschaft sind alle überlieferten Regesten summiert, welche in Verbindung mit der Landesführung stehen, auch wenn sie aus unterschiedlicher Hand stammen. Alle anderen 71+9 Regesten, die ebenso in Urach beurkundet wurden, aber von anderen Personen unterzeichnet sind, erscheinen im Balken »mit/von Anderen« und werden mit in die einzelnen Betrachtungen zu den Grafen, Räten, Kanzlei und anderem Hofpersonal einfließen und entsprechend hervorgehoben werden. Da einige Urkunden von den Grafen *und* anderen Personen gemeinsam besiegelt wurden, sind Mehrfachzählungen vorhanden.

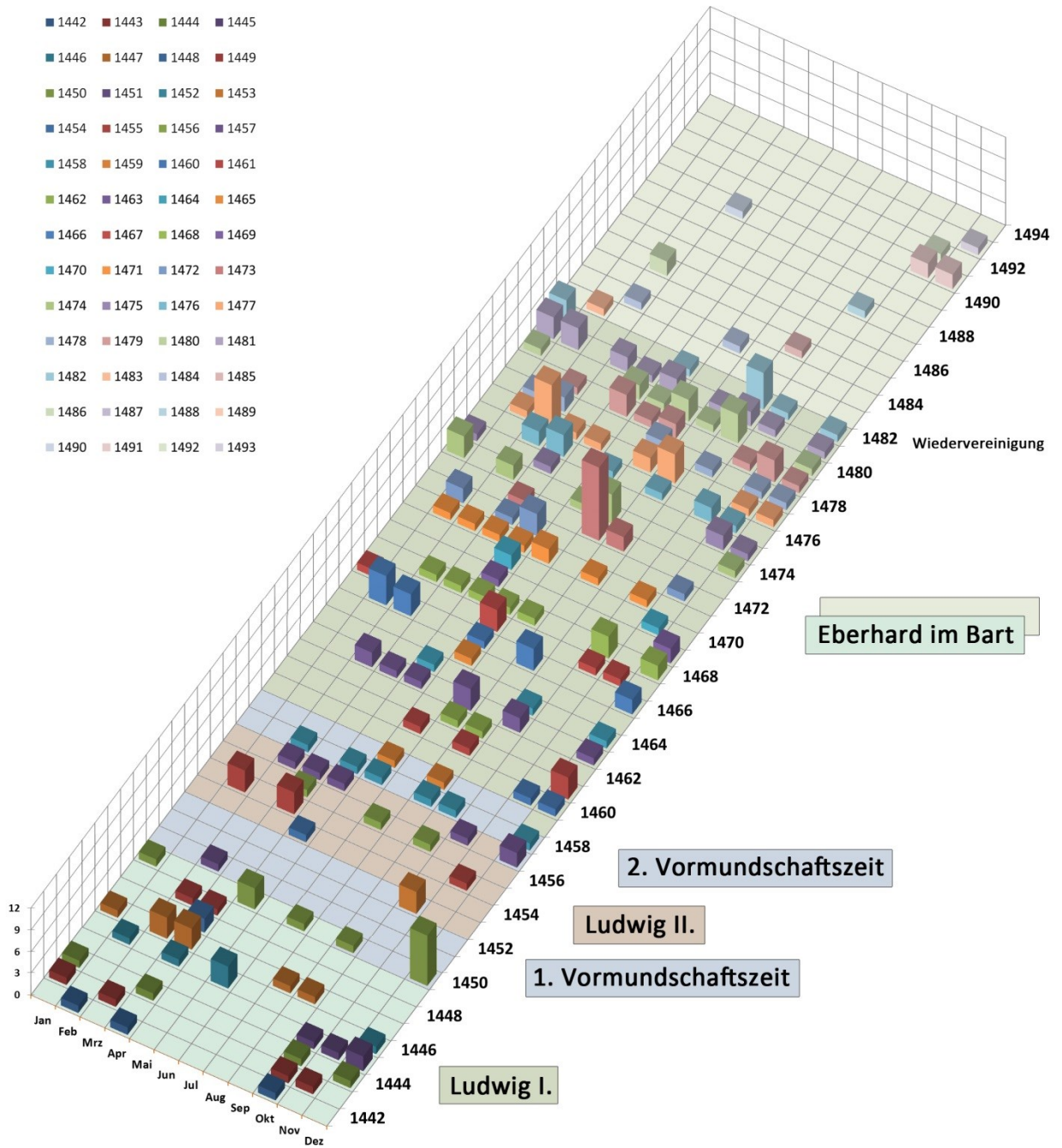
**Abb.5-a** Aussteller und Anzahl der Beurkundungen aus Urach (Zeitraum: 1442 - 1496)



Aus den Regesten lässt sich eine Übersicht über den gesamten Zeitraum der Landesteilung erstellen. In welchem Monat jedes der 268+11 Dokumente ausgestellt wurde, zeigt Abb.5-b. Im Folgenden werden die jeweiligen Regesten zu Urach und die einzelnen Herrschaftszeiträume untersucht. Dies geschieht durch eine quantitative Betrachtung (basierend auf einer computergestützten

Datenerfassung), die gleichzeitig in den historischen Kontext des Hauses Württemberg eingebettet werden soll.

**Abb.5-b** Übersicht über alle 268+11 Regesten zu Urach (1442-1493)



## 5.1 Ludwig I. (reg. 1426/1442–1450)

### 5.1.1 Quantitative Betrachtungen

Ludwig I. (\*31. Oktober 1412, †24. September 1450) wird es vermutlich gewesen sein, der den Fokus auf Urach richtete, als die Landesteilung vollzogen und ein Residenzort gefunden werden sollte. Darüber, wie häufig er von diesem Zeitpunkt an vor Ort war, wird zu klären versucht. Um die Anwesenheitshäufigkeit jedoch besser in Relation setzen zu können, ist ein Blick auf die Zeit *vor* der Landesteilung recht hilfreich: Eine Auflistung über die Aufenthalte der württembergischen Grafen vor 1442 in Urach bietet auch heute noch die Arbeit Christian Friedrich Stälins.<sup>51</sup> Seine Betrachtungen umfassen die Jahre 1269 bis 1450 und schließen demnach die Jahre der Herrscherpräsenz in Urach seit der Landesteilung bis zum Tod Ludwigs I. mit ein. Anhand der deutlich steigenden Anzahl der Aufenthalte in Urach lässt sich erkennen, wie sich der Ort sprunghaft zu einem Ort entwickelte, an dem der Herrscher immer häufiger seine Handlungen vollzog.<sup>52</sup>

Für das Jahr 1365 erscheint einmalig der Name Ulrichs IV. in Verbindung mit der Stadt Urach, die er im Juni desselben Jahres aufsuchte.<sup>53</sup> Danach findet sich der Name Eberhards II. mit dem Nachweis der Anwesenheit in Urach für den Februar 1366, den Dezember 1371, den November 1376 und den Oktober 1380. Aus Stälins Zusammenstellung wird weiter ersichtlich, wie Eberhard III. sich mit seinem Hof nur selten auf dem Uracher Herrschaftssitz aufhielt; einmal im Februar 1413, im August 1415 und mit relativ kurzem Abstand im Dezember desselben Jahres. Um die Auflistung zu vervollständigen, sei noch der Aufenthalt Eberhards IV. im März 1419 erwähnt.

Ludwig I. zeigt seine Präsenz zum ersten Mal am 4. November 1426, dann am 2. Januar 1427 und am 10. November 1428. Höchstwahrscheinlich standen seine Besuche mit der Wiederherstellung der Burg Hohenurach in Verbindung, an der dem damaligen Regiment gelegen war. Womöglich ist dies als ein erstes Anzeichen einer verstärkten Hinwendung nach Urach zu sehen; was jedoch eher

---

<sup>51</sup> Stälin: Aufenthaltsorte, S. 85-94.

<sup>52</sup> Deigendesch weist ebenfalls auf die Häufung der Aufenthalte in Urach, ab dem Zeitpunkt des Regierungsantritts Ludwig I. 1426, hin. Vgl. Deigendesch: Urach, S. 25.

<sup>53</sup> Siehe: WR 14 [*Graf Ulrich IV. vergleicht sich mit Graf Eberhard und dessen Sohn Ulrich dahin, daß ihm Neuffen mit Zainingen und Beuren, ferner Schorndorf, Waiblingen, Bittenfeld und anderes unter bestimmten Bedingungen eingeräumt sein soll*; Ulrich IV.; 5.6.1365].

von Seiten der früheren Vormünder oder Räte initiiert war, denn es muss bedacht werden, dass Ludwig im Jahr 1426 im Alter von 14 Jahren gerade erst die Vollmündigkeit erreicht hatte; ganz so, wie es in Württemberg üblich war.<sup>54</sup> Mit der Vollmündigkeit nahm auch die Vormundschaftszeit ihr Ende, die vom Tode Eberhards IV. 1419 an geherrscht hatte. In diesen sieben Jahren hatten die Räte zusammen mit der Mutter Henriette von Mömpelgard die Regierungsgeschäfte geleitet. Ganz ähnlich der späteren Vormundschaftszeit ab 1450 hatten auch damals schon die Räte ihre Rolle gefestigt und das Land Württemberg ohne Einfluss- und Machteinbußen durch die Vormundschaftszeit führen können.<sup>55</sup>

Laut den Listen Stälins hat sich Ludwig nach 1428 erst wieder knappe 14 Jahre später in Urach aufgehalten (wie realistisch diese lange Zeitspanne letztlich ist, muss offenbleiben). Die besagte Erwähnung fällt jedoch mit dem 27. Januar 1442 bereits in die Zeit der Landesteilung; genauer gesagt sogar zwei Tage nach der im Nürtinger Vertrag festgehaltenen Landesteilung. Von da an ist eine merkliche Verbesserung der schriftlichen Quellenlage in Urach zu verzeichnen, wodurch sich mehrere Aufenthalte in nunmehr jedem Folgejahr bestätigen lassen. Deshalb ist es wichtig, die Anzahl der von Ludwig I. in Urach besiegelten Urkunden relativ zu den Urkunden aus der Zeit *vor* der Landesteilung zu betrachten und nicht nur im Vergleich mit seinen Söhnen nach ihm. Alleine diese erste quantitative Veränderung stellt eine Zäsur dar, die zeigt, wie abrupt Urach 1441/42 zu einem Herrschaftsschwerpunkt wurde und der Ort von da an einen anderen Stellenwert bekam. Von Urach aus werden nun vermehrt rechtliche Handlungen vollzogen. Dass der Residenzort jetzt eine wachsende Relevanz für die Landesführung erhält, legt auch die quantitative Betrachtung der Quellen nahe:

Für die Regierungszeit Ludwigs I. in Urach lassen sich insgesamt 37 Regesten ausmachen, die von Ludwig an 32 verschiedenen Ausstelltagen unterzeichnet wurden und als Ausstellungsort Urach aufweisen.<sup>56</sup> Im Detail lässt sich aus den erfassten Daten erkennen, wie Ludwig während insgesamt 108 Monaten

---

<sup>54</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 3.

<sup>55</sup> Vgl. Deigendesch, Roland: Ludwig I., in: Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997, S. 80-83, hier: S. 80.

<sup>56</sup> Von den betreffenden Dokumenten befinden sich 20 noch heute im Archiv, davon sind zwei als Originalfotografien über das Online-Findbuch zugänglich. Leider sind die übrigen 17 Dokumente im Brand von 1944 zerstört worden und daher nur noch die Regesteinträge erhalten.

Regierungszeit an 27 unterschiedlichen Monaten mindestens *ein* Mal in Urach residierte; ein Zahlenverhältnis von 1:4, das rein quantitativ eine doch recht niedrige Besuchsfrequenz in Urach vermuten lässt. Auf ca. 9 Jahre anhaltende Herrschaft umgerechnet bedeutet dies, dass Ludwig durchschnittlich alle 89 Tage *eine* Urkunde in Urach ausstellte oder ausstellen ließ, demnach alle 2,9 Monate. Weil die bisher betrachteten Zahlen nur im Ansatz erkennen lassen, dass Urach als Aufenthaltsort des Grafen und seines Hofes im Fokus stand, lohnt es sich erneut bewusst zu machen, dass der hier analysierte Zeitraum isoliert für sich betrachtet ist. Im Vergleich mit den Jahren *vor* der Landesteilung 1442 wird eine überaus beachtenswerte Steigerung der ausgestellten Dokumente deutlich. Denn in den Jahren 1430-1441 lassen sich über mehrere Jahre hinweg nur wenige Quellen ausmachen, in denen Urach überhaupt *genannt* wird, geschweige als Ausstellungsort diente.<sup>57</sup> Was die württembergischen Grafen betrifft, sind in den elf Jahren lediglich sieben administrative Handlungen der Grafen überliefert, wie Hausverkäufe, Auszahlungen durch Verzicht auf Forstrecht usw., die obendrein keine Hinweise auf eine Neugewichtung Urachs zur regentschaftsrelevanten Stadt bieten.<sup>58</sup> Lediglich nur zwei dieser Urkunden wurden tatsächlich *in* Urach ausgestellt (WR 4354, WR 10535). So deutet die quantitative Betrachtung der Regesten darauf hin, dass Urach bis zur Landesteilung kaum mehr Beachtung erlangte, als die meisten anderen württembergischen Städte. Verständlicherweise häuften sich administrativen Handlungen, die von Urach ausgingen, auch nach der Landesteilung erst allmählich. Dass für das Jahr 1442 nur zwei in Urach ausgestellte Urkunden überliefert sind, kann daher wohl auf organisatorische Gründe zurückgeführt werden, denn Ludwig hatte erst einmal seinen eigenen Hof aufzubauen.<sup>59</sup>

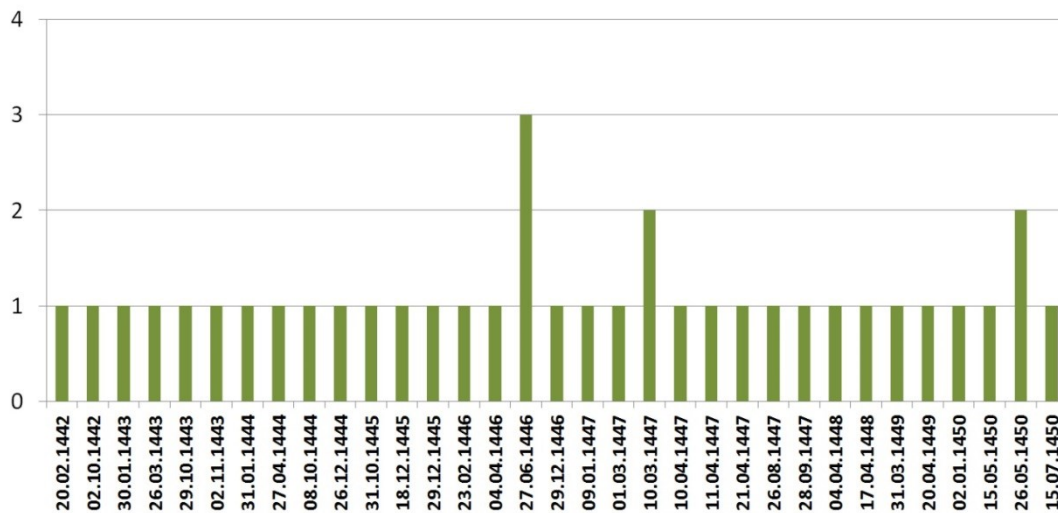
Die oben angesprochene regelmäßige Besuchsfrequenz in den einzelnen Uracher Regierungsjahren veranschaulicht Abb.5.1-a. Im Diagramm fallen bestimmte Tage ins Auge, an denen mehrere Urkunden ausgestellt wurden und bei denen es zu analysieren gilt, inwieweit diese Tage besondere Bedeutung haben.

---

<sup>57</sup> Einige Dokumente aus den Ämtern, die Kaufgeschäfte zwischen Uracher Bewohnern beurkunden, finden sich für den Zeitraum 1430-1441: WR 2373, WR 13927, WR 13778a, WR 14050-14053.

<sup>58</sup> Siehe: WR 946, WR 963, WR 964, WR 1924, WR 1952, WR 4354, WR 10535.

<sup>59</sup> Die hauptsächlichen Impulse hierfür gingen von der etablierten Residenz Stuttgart aus, von wo aus der noch gemeinsame Hof zu zwei getrennt funktionierenden Höfen umgebildet werden musste (vgl. Ernst: Eberhard, S. 73).

**Abb.5.1-a** Alle 37 von Ludwig I. in Urach ausgestellten Dokumente (25.1.1442 - 24.9.1450)

Gleich drei Urkunden wurden von Ludwig am 27. Juni 1446 ausgestellt; sie betreffen allesamt den Stift Herrenberg. Herrenberg war seit 1382 in Besitz der Württemberger und gemeinsam mit Ulrich gründete Ludwig dort 1439 den Stift zu Herrenberg. Mit der Landesteilung fiel Herrenberg und damit der Stift Ludwig zu, dessen landesherrliche Handlungen sich in den besagten Urkunden wiederfinden. Durch diese drei Überlieferungen zeigt sich, wie Ludwig die Klosterreform in seinem Land vorantrieb, indem er dem Stift Herrenberg Besitzveräußerungen erlaubt, was dem Stift eine zusätzliche Pfründe brachte.<sup>60</sup> Daneben übereignet Ludwig dem Stift einen Laienzehnt, den er vom Vogt Hans Lutz aus Nagold erkaufte, was dem Herrenberger Stift und ihm eine zusätzliche Absicherung brachte.<sup>61</sup> So zeigt sich in Bezug auf Herrenberg demnach auch ein gewisses zweckmäßiges Handeln Ludwigs mit politischer Ausrichtung auf den Territorialausbau, denn von den hinzugewonnenen herrschaftlichen Rechten konnte recht aufwandslos profitiert werden. Diese Zweckmäßigkeit lässt sich auch darin erkennen, dass erst später, um 1475, die Stiftskirche unter Eberhard im Bart

<sup>60</sup> Siehe: WR 1012, WR 1013.

<sup>61</sup> Siehe: WR 9394. Dass auch Ludwig davon profitierte "[...] ergibt Sinn, wenn man bedenkt, daß damit geistliche Verdienste ohne Risiken für die Territorialherrschaft erworben werden konnten, wie sie die älteren Klostergründungen infolge des Strebens nach weitmöglicher Immunität stets eingeschlossen hatten." (Janssen, Roman: »Unsere Liebe Frau von Herrenberg« im Mittelalter, in: Die Stiftskirche in Herrenberg 1293-1993, Im Auftrag der Stadt und in Verbindung mit der Evangelischen Kirchengemeinde herausgegeben von Roman Janssen und Harlad Müller-Baur, Herrenberg 1993 (= Herrenberger Historische Schriften, Bd. 5), S. 15-51, hier: S.26).

überhaupt baulich vervollständigt und 1481 als Stift abgerundet wurde, indem die Chorherren durch die *Brüder vom gemeinsamen Leben* abgelöst wurden.<sup>62</sup>

Der längere Diagrammbalken in Abb.5.1-a für das Datum des 10. März 1447 zeigt einen Tag, an dem Ludwig zwei Urkunden besiegelte und damit den beiden Brüdern Müller jeweils eine Mühle zum Erblehen zuspricht.<sup>63</sup> Diese Lehensvergabe bildet exemplarisch die „üblichen“ Beurkundungen eines Landesherren ab, so wie wir sie auch in der Mehrzahl der Regesten wiederfinden.<sup>64</sup> Es zeigt sich, dass die Vergabe einzelner Lehen immer wieder abgeglichen, bestätigt oder modifiziert wurde. Für unsere Betrachtungen lässt sich der Stellenwert dieser doppelten Lehensvergabe der Vaihinger Mühlen demnach relativieren. Es ist wohl der einfachen Tatsache zu verdanken, dass die beiden Brüder gemeinsam von Vaihingen den Weg nach Urach gesucht hatten und die Beurkundung deshalb parallel verlief. Die beiden letzten Regesten zum 26. Mai 1450, die aufgrund der Balkenlänge ebenfalls hervortreten, stehen in keinem erkennbaren Verhältnis zueinander und sind somit für die quantitative Betrachtung als zufällige Häufung anzusehen.<sup>65</sup>

Die Erkenntnisse über Ludwig I. und die Residenz Urach, zu denen man durch eine Auswertung des Diagrammes 5.1a gelangen kann, scheinen bis hierhin mehr oder weniger erschöpft zu sein. Es stellt sich bei der Datenauswertung jedoch die Frage, ob aus den erfassten Daten noch weitere Erkenntnisse gewonnen werden können. Die Vielzahl der einzelnen Datensätze in der Datenbank und die noch höhere Kombinationsmöglichkeit legten es nahe, die einzelnen Regesten auf bestimmte Weise zu gruppieren. Die Diagrammform, wie sie in Abb.5.1-b zu sehen

---

<sup>62</sup> Vgl. Lorenz, Sönke & Maurer, Hans-Martin: Von Graf Eberhard IV. dem Jüngeren bis zu Herzog Ludwig (1417-1593), in: Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997, S. 63-74, S. 67; Stievermann, Dieter: Das Haus Württemberg und die Klöster vor der Reformation, in: 900 Jahre Haus Württemberg, Leben und Leistung für Land und Volk, hg. von Robert Uhland, Stuttgart 1984, S. 459-499, hier: S. 461-462.

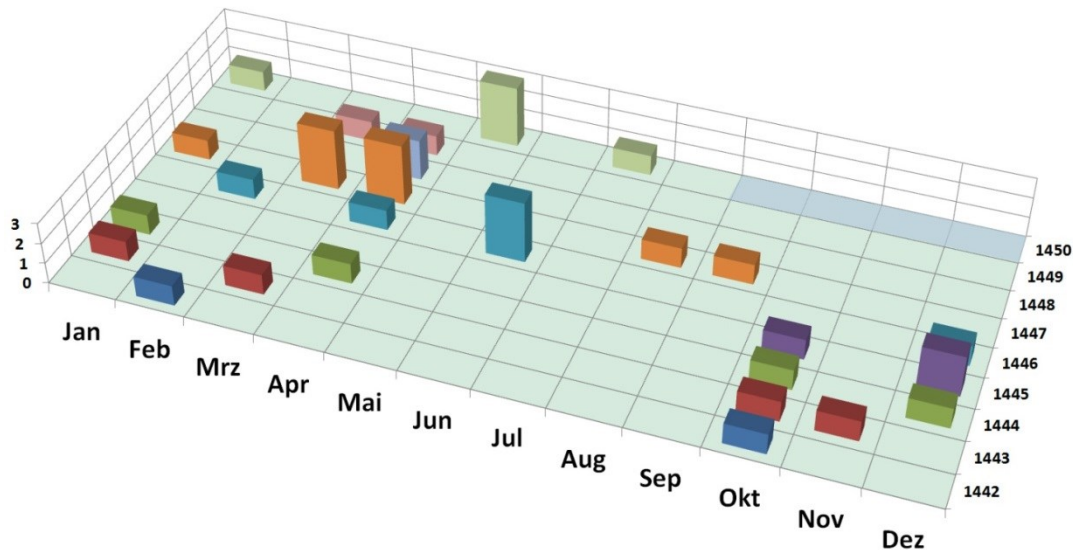
<sup>63</sup> Sieh: WR 14139; WR 14140.

<sup>64</sup> „Betrachtet man die Uracher Aufenthaltsbelege in qualitativer Hinsicht, fallen Lehensvergaben als vergleichsweise häufige Rechtshandlung auf.“ (Deigendesch: Urach, S. 21).

<sup>65</sup> Siehe: WR 1030 [*Graf Ludwig I. verspricht dem Petermann Clewin die Schreiberei, die jetzt Meister Thiebolt hat, nach dessen Tod zu leihen*] und WR 1031 [*Graf Ludwig I. erlaubt dem Heinrich von Passavant, Bürger zu Mömpelgard, bei dem sinwellen (runden) Turm an der Ale einen Kramladen zu halten*].

ist, ermöglicht im Vergleich zu Abb.5.1-a nun durch eine dritte zusätzliche Variable und einer Gruppierung der Regesten, weitere Aussagen treffen zu können.

**Abb.5.1-b** *Alle 37 von Ludwig I. ausgestellten Dokumente (25.1.1442 - 24.9.1450)*  
-Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl-



In diesem Fall werden gleichzeitig *Monat, Jahr* und *Anzahl der Quellen* aufgeführt, wodurch sich ein plastischeres Bild von der Regierungszeit Ludwigs I gewinnen lässt.<sup>66</sup> Die Quellen auf diese Weise zu gruppieren, hat hinsichtlich der relativ geringen Quellendichte m. E. bestimmte Vorteile: Eine explizite Betrachtung der einzelnen *Ausstellungstage* führt erst einmal zu keinen zusätzlichen Erkenntnissen in Bezug auf die Residenz und ihre strukturelle Wirkung; dies, weil ein Großteil der Württembergischen Regesten administrative Beurkunden darstellt, welche die anstehenden Handlungen oder die Ausübung der landesherrlichen Rechte widerspiegeln. Eine angemessene Gruppierung dieser einzelnen Urkunden und eine übergeordnete Betrachtung können diesbezüglich jedoch zusätzliche Einblicke gewähren. Um das Ziel erreichen zu können, eine Entwicklung der Residenz und die teilweise feste Verortung des Hofes sichtbar werden zu lassen, muss deshalb der *Balkenverteilung*, wie sie in Diagrammen der Art von Abb.5.1-b zu sehen ist, mehr Gewicht zugesprochen werden. Gegebenenfalls werden dann resultierende Auffälligkeiten anhand der genaueren Betrachtung der Ausstellungs-

<sup>66</sup> Die Chance, durch unterschiedliche Balkenhöhen auf bestimmte besondere Ereignisse oder Zusammenhänge aufmerksam zu werden (was sich in 5.1a schon als vielversprechend zeigte), bleibt auch in 5.1b erhalten. Trotz eines gröberen Rasters (Monat statt Tag), fallen markante Daten anhand der Balkenhöhe weiterhin ins Auge. Diesen kann dann in einer tiefer gehenden Analyse nachgegangen werden.



tage und des Quelleninhaltes untersucht und in einem weiteren Schritt näher beleuchtet.

Was lässt sich nun mit diesem Ansatz aus Abb.5.1-b erkennen? Zunächst tritt auf beiden Zeitachsen, durch die Verteilung der jeweiligen Ausstellungsmonate, eine gewisse Regelmäßigkeit ans Licht, die für den Stellenwert der Uracher Residenz durchaus aussagekräftig ist. Die erhöhte Frequentierung macht zudem deutlich, wie der Fokus des Grafen plötzlich nach 1442 verstärkt auf Urach gerichtet wird.<sup>67</sup>

In Abb.5.1-b deutet sich an, dass Ludwig bestimmte Monate zum Aufenthalt in Urach bevorzugte, bzw. es Monate gab, in denen er auch regelmäßig anwesend war. Weitere Anhaltspunkte darüber, wo sich Ludwig während der Anfangsjahre der Württemberg-Uracher Zeit aufhielt, finden sich in den wenigen Quellen nicht. Auch in Stälins Itinerar zu Ludwig lässt sich für das Jahr 1443 lediglich Stuttgart als weiterer Aufenthaltsort ausmachen. Das Jahr 1444 hingegen zeigt ein komplexeres Bild des Landesherrn: Ludwig hält sich mit seinem Hof in Stuttgart, Mömpelgard, Brüssel, Villingen, Straßburg und im Breisgau auf; er und sein Hof zeigen verstärkt Mobilität. Obwohl sich Stälin einem breiteren Fundus an Quellen bediente, spiegeln sich diese Erkenntnisse auch in Regesten zu Urach wieder: Für die Jahre 1442 bis 1445/46 lässt sich ausmachen, dass lediglich während der Monate Oktober bis April beurkundet wurde; allem Anschein nach reiste der Hof in den Sommermonaten verstärkt. In der Winterzeit hingegen lässt sich in Urach Herrscherpräsenz erkennen. Diese mit den erschwerten Reisebedingungen während der kühleren Monate und der Winterzeit in Verbindung zu bringen, liegt nahe. Ausschlaggebend dürfte aber auch gewesen sein, dass diese Jahreszeiten die Jagd begünstigt und Urach früher schon als Jagdresidenz genutzt wurde.<sup>68</sup> Schon für die Mitte des 14. Jahrhunderts lässt sich in Urach der mit einer Jagd in

---

<sup>67</sup> Die durch Stälins Itinerar nachgewiesene Anwesenheit Ludwig I. während der Wintermonate 1448-50 ergänzt hier das Bild.

<sup>68</sup> Die Wintermonate gelten generell für die Jagd als vorteilhaft, da sie sowohl durch lange Dämmerungszeiten charakterisiert sind, als auch durch verbesserte Nachtsicht anhand des reflektierenden Schnees; Letzterer ermöglicht zusätzlich eine leichtere Spurensuche. Vgl. Deigendesch: Urach, S. 20-21. Zu Bestandteilen der Jagd und ihre Technik siehe: Rösner, Werner: Jagd und Tiere, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2005 (= Residenzenforschung, Bd. 15.II), S. 326-332. Zur Jagd als alltägliches Fest siehe: Bojcov, Michail A.: Höfische Feste und ihr Schrifttum. Ordnungen, Berichte, Korrespondenzen, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2007 (= Residenzenforschung, Bd. 15.III), S.179-188, S. 223 284, hier: S. 230-231.

Verbindung stehende Tiergarten nachweisen.<sup>69</sup> Die frühen Jahre 1442-1445 würden somit ein Handlungsmuster der Grafen aufzeigen, das noch von der Hohen Jagd geprägt ist und Urach vielmehr als Jagdresidenz zeigt. Für die Folgejahre jedoch lässt sich dieses Muster nicht mehr aus dem allgemeinen Verteilungsmuster der Regesten rekonstruieren. Dennoch ist es als weiterhin überlagert und vorhanden anzunehmen. Die Jagd war ein Machtsymbol und weitere Dokumente zur Jagd zeigen sich uns in späteren Jahren bei Ludwig II. und Eberhard im Bart weiterhin, wenn auch spärlich.

Mit einem erneuten Blick auf das Diagramm zeigt sich für die Jahre ab 1446/47 eine Verteilungsveränderung der Balken: Stellt man sich die 12 Monate eines Jahres als einen geschlossenen Kreis vor – wie die Stunden auf einer Uhr – so wird ersichtlich, wie sich hier zum ersten Mal der Jahreskreis zu schließen scheint, denn es wird nun auch in den Sommermonaten beurkundet. Mit Bedacht ist hier nur von einem Ansatz zu sprechen, der nicht formal durch Zahlen bestätigt ist, sondern sich lediglich als visuelles Verteilungsmuster antizipieren lässt. Dieses jedoch kann durch Zuhilfenahme zusätzlicher Quellen untermauert werden: Anhand Stälins Auflistung der Aufenthaltsorte wird deutlich, dass Ludwigs Anwesenheit in Urach auch für die Monate August bis Oktober der Jahre 1448-50 überliefert ist. In Abb.5.1-b erscheint zu diesem Zeitabschnitt zwar eine Lücke, welche missverständlich auf eine Abwesenheit Ludwigs hindeutet, jedoch zeigen die hinzugekommenen Balken für Mai bis September bereits ganzjährig verteilte Aufenthalte in Urach an.<sup>70</sup> Zudem geht aus dem Itinerar auch hervor, dass Ludwig sich ab 1447 ausschließlich in Württemberg aufzuhalten schien, was ihm zumindest die Möglichkeit eingeräumt haben dürfte, öfter in Urach sein zu können. An diesem Punkt wird erneut deutlich, dass eine detaillierte Arbeit über Ludwig I. weiterhin fehlt, in welcher auch seine Uracher Jahre umfassend beleuchtet werden. Das veränderte Verteilungsmuster ab dem Jahre 1446/47

---

<sup>69</sup> Auch wenn die Jagd nur *eine* Erklärungsmöglichkeit darstellt und zur Validierung eine umfassende Recherche in zusätzlichen Quellen nötig wäre, zeigt eine Urkunde Ludwigs zum Thema Jagd, deren große Bedeutung: WR 108 [Die Grafen Ludwig I. und Ulrich V. vergleichen sich über die Grenze des Wildbanns um Neuffen und über die Hirsche, die in die Seen gen Urach oder Stuttgart getrieben werden; 16.8.1446].

<sup>70</sup> Im Gegenzug aber zeigen die Daten in Abb.5.1-b auch die Lückenhaftigkeit des von Stälin erstellten Itinerars, denn die im Diagramm ersichtlichen Aufenthalte in Urach im Januar, Oktober und Dezember 1444 fehlen bei Stälin. Hier lässt sich also eher von einer gegenseitigen Ergänzung sprechen.

scheint sich mit der Zuhilfenahme Stälins Aufenthaltsangaben also über alle Monate hinweg ausgebreitet zu haben und sich bis 1450 zu halten. Sowohl eine Häufung und Verdichtung der Balken im Frühjahr ist zu erkennen als auch deren zunehmende durchschnittliche Höhe. Während der zweiten Hälfte der Regentschaft Ludwigs wurde also häufiger und zahlreicher beurkundet, als es noch in der ersten Hälfte der Fall war. Warum sich hier ein solch markanter Umbruch abzeichnet, muss unbeantwortet bleiben, da nur unzureichende historische Kenntnisse über Ludwig I. vorliegen. Es lässt sich dennoch die Behauptung aufstellen, dass Ludwigs zurückgenommene Mobilität (wie sie alleine für die Frühjahrsmonate und des Sommer aus Abb.5.1-b hervorgeht) Ausdruck dafür ist, dass er sein bevorzugtes Wirkungszentrum für sich und seinen Hof nun in Urach gefunden hatte. Gewiss dient für diese Aussage lediglich eine recht geringe Anzahl an Urkunden als Grundlage, eine bestimmte Tendenz jedoch bleibt unverkennbar.

Somit lässt sich das Zwischenfazit ziehen, dass sich anhand der quantitativen Betrachtung und grafischen Auswertung ein verändertes Beurkundungsverhalten beobachten lässt, das darauf hinweist, dass sich auch die Bedeutung Urachs als Residenz geändert hatte. Die jahreszeitenabhängige Aufenthaltszeit Ludwigs I. und seines Hofes zwischen 1442 und 1445/46 scheint in den Jahren danach aufgebrochen und über alle Monate des Jahres verteilt.

### 5.1.2 Die Regesten im geschichtlichen Kontext

Es sind Handlungen, die mit Lehensvergaben, Steuerbefreiungen, Tausch- oder Verkaufserlaubnissen von Land oder Gebäuden zu tun haben, die inhaltlich bei den Regesten zu Ludwig I. gehäuft sichtbar werden und fast zwei Drittel der Gesamtzahl ausmachen.<sup>71</sup> Im Wesentlichen stellen sie die für einen Landesherrn üblichen administrativen Aufgaben dar und spiegeln somit einen zentralen Teil der Landesführung Ludwigs und seiner Räte und Schreiber wider. Es lassen sich aber unter den Regesten ein paar wenige finden, die in Verbindung mit der Residenzentwicklung gebracht werden können. So verweisen einige Regesten auf innen- oder außenpolitisch motivierte Beurkundungen, die für die Entwicklung Württemberg-Urachs und dessen Machtentfaltung von Bedeutung waren:

---

<sup>71</sup> WR 100, WR 110, WR 14019, WR 10420, WR 1003, WR 1012, WR 1025, WR 1027, WR 1030, WR 4360, WR 4361, WR 7279, WR 10426, WR 14139, WR 14140, WR 14575.

Zum innerdynastischen Aspekt der Machtentfaltung ist wohl das Abkommen von 1442 der Brüder Ludwig und Ulrich über das Geleit zu zählen. Im Regest WR 104 wird dies von Seiten Ludwigs wieder aufgekündigt.<sup>72</sup> Dass für beide württembergischen Landesteile der Wegzoll und das Geleit von großer Bedeutung waren, wurde schon zu Beginn angedeutet. Der Grund für Ludwigs Schritt, sich diesbezüglich von Ulrich zu distanzieren, kann nicht rekonstruiert werden, da die Urkunde selbst nicht mehr existiert.

Als territorialpolitischen Vorstoß lässt sich Ulrichs Erwerb der Burg Pfälen im Elsachtal verstehen (WR 13792). Dies muss im Kontext zu Ludwigs generellem Versuch der territorialen Erweiterung des Landes gesehen werden, denn „[...] Ludwig dehnte unterdes durch Käufe – freilich um den Preis einer hohen Verschuldung – seine Herrschaft in weitem Bogen aus.“<sup>73</sup> Weitere Käufe finden sich in den Regesten zu Urach und lassen sich häufig auch mit der Kirchen- und Klosterreform in Verbindung bringen.<sup>74</sup> Im Wettbewerb mit der Reichsstadt Reutlingen schien es dem Uracher Grafen dringlich zu sein, *mit Hans Herter wegen des Kaufs seiner Güter* eine Einigung zu erlangen, *damit ihm nicht die von Reutlingen darin zuvorkommen*.<sup>75</sup> Hierin wird deutlich, dass Ludwig in Konkurrenz zu dem Habsburger Kaiser seine Macht dadurch erhalten wollte, dass er sie zu erweitern versuchte. Dass wir davon, in Form eines Briefes an den Bruder Ulrich, erfahren, zeigt wie die Brüder, ganz im Sinne der vereinbarten Punkte der Landesteilung, doch auch zusammenstanden und den familiären Gedanken aufrechterhielten, indem sie den anderen über etwaige Handlungsmotive aufklärten.<sup>76</sup> In einem weiteren Kauf eignete sich Ludwig u. a. ein Kloster an, das im Verlauf der württembergischen Geschichte eine wichtige Rolle einnehmen wird und dessen Äbte auch später die Grafen in weltlichen Dingen beraten werden.

---

<sup>72</sup> WR 104 [*Graf Ludwig I. kündigt seinem Bruder das Abkommen wegen des Geleits (WR 97) auf*; 31.10.1445].

<sup>73</sup> Mertens: Württemberg, S. 58.

<sup>74</sup> Vgl. zu den Erwerbungen, welche auch ein Kräftespiel der Württemberger mit Habsburg darstellen: Mertens, Dieter: Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2, Die Territorien im Alten Reich, Im Auftrag der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, hg. von Meinrad Schaab, Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens und Volker Press. Redaktion Michael Klein, Bd. 2, Stuttgart 1995, S. 1-163, hier: S. 57-58. und vgl. Deigendesch: Ludwig I.: S. 81.

<sup>75</sup> WR 13168 [23.2.1446].

<sup>76</sup> Der (politische) Zusammenhalt der Brüder wird zudem deutlich in: WR 114 [*Graf Ludwig I. verspricht, seinen Bruder gegen Forderungen derer von Blamont und Montagü zu sichern*; 28.9.1447] und in WR 89 [*Graf Ludwig I. verspricht seinem Bruder Ulrich V., von der Schuldverschreibung gegen Heinrich v. Gültlingen über 9500 fl. zu ledigen*; 20.2.1442].

Wie in der Urkunde zu lesen ist, fügt Ludwig *plauburren vnd ander sloß stücke lute vnd gute* zu Württemberg-Urach hinzu und bezahlt *Graue Cunrate Grauen zu helfenstem vnd sinen erben* [mit] *viertzig Tusent* Rheinischer Gulden.<sup>77</sup> Durch die Urkunde wird deutlich, wie der Landesherr nach territorialer Entfaltung strebte und seine Ziele möglichst nicht mit Gewalt und Waffen, sondern mit monetären Mitteln umsetzte, wie wir es bei den württembergischen Grafen oft beobachten können. Nicht zuletzt ging mit dem Erwerb Blaubeurens auch die Kastvogtei auf den Landesherrn über, die mit dem Benediktinerkloster verbunden war, wodurch der Einfluss auf die klösterliche Wirtschaftsführung, die Gerichtsbarkeit und die Vertretung in weltlichen Dingen miteinherging.<sup>78</sup> Im Zusammenhang mit diesem Kauf tritt ein durchaus relevantes Detail zum Vorschein: Es ist nicht Blaubeuren, sondern Urach, wo das Kaufabkommen stattfindet. Dadurch wird deutlich, dass Urach 1447 bereits einen gewissen zentralen Charakter ausgebildet hatte, womit der Uracher Hof den passenderen Ort für das Zusammentreffen der Grafen dargestellt haben muss. Des Weiteren fallen beim Lesen der Intitulatio zwei Namen ins Auge. Neben Ludwig als Käufer werden in ihr auch Albrecht Spatt (Spätt, Speth) und Simon von Stoffeln<sup>79</sup> als *mitguldner* genannt. Dies weist darauf hin, dass Ludwig seine inneren Räte und in diesem Fall von Stoffeln und Landhofmeister Albrecht Speth in seine Regierungsentscheidungen und -handlungen miteinband. Der Graf umgab sich also nicht nur mit Herren des niederen Adels, die ihm mit Rat zur Seite standen und seine Dienste verrichteten, sondern er integrierte sie bis zu einem gewissen Grad auch in seine Regierungsgeschäfte – ganz so, wie wir es später auch in größerem Maßstab bei Eberhard im Bart beobachten können.<sup>80</sup> Der Adel diente den württembergischen Grafen zudem häufig als Schuldner für ihren kostspieligen Ausbau seiner Herrschaft in territorialer und baulicher Hinsicht. Ludwig war darauf aus, durch Käufe seine Herrschaft in weitem Bogen auszubauen und so nahm er die hohe Verschuldung durchaus als unumgänglich hin. Teilweise geschätzte Summen zeigen zumindest die Relationen: Wenn sich die Landesschulden, als Ludwig 1442 den Uracher Teil

---

<sup>77</sup> WR 7115 [*Graf Ludwig I. verschreibt sich den Grafen v. Helfenstein für die 40 000 fl. des Kaufpreises für Blaubeuren*; 9.1.1447].

<sup>78</sup> Vgl. Deigendesch: Ludwig I.: S. 80.

<sup>79</sup> Gemeint ist Simon von Stoffeln, Freiherr zu Justingen, der später auch im Dienst Eberhards im Bart stehen wird. Vgl. zu Justingen auch Hofacker: Kanzlei, S. 203-204. Deigendesch verweist darauf, dass die Burg Stoffeln im näheren Umkreis zu Urach lag und mit Verschreibungen und Gütertransaktionen der Grafen verbunden war (Deigendesch: Urach, S. 22, Anm. 69).

<sup>80</sup> Vgl. Mertens: Württemberg, S. 57, 83; Stievermann: Klöster, S. 460-462.

übernahm, auf 63.000 fl. beliefen und sie sich acht Jahre später, als Ludwig starb, auf 202.155 fl. erhöht hatten, dann darf dem Grafen ein großes Engagement auch beim Herrschaftsausbau zugesprochen werden.<sup>81</sup> Dass sich die Schulden seit der Landesteilung viel schwerer abbauen ließen, liegt auf der Hand, denn im Gegensatz zu der Zeit vor 1442 musste Gesamtwürttemberg ja zwei separate Höfe finanzieren.

Dass die territorialen Interessen eines Landesherren nicht immer unabhängig von der Kirchen- und Klosterreform gesehen werden können, wurde oben bereits deutlich. Rund ein Drittel aller Regesten zu Ludwig verweisen auf Urkunden mit kirchlichem, klösterlichem bzw. stifterischem Kontext hin. Konkret wird dies immer wieder durch Regelungen, Verkäufe oder Steuerbefreiungen sichtbar, die sich über die gesamte Regentschaftszeit verteilen.<sup>82</sup> Ein Beispiel dafür wäre Ludwigs Steuerbefreiung des Pfrundhauses zu Leonberg (WR 10579). Er befreit das *Stift Herrenberg von Gericht und Gebot seiner Vögte* sowie den Schultheißen und die Amtsleute von der Steuer, Wacht und Herberge und verleiht zusätzliche Vorrechte (WR 9393). Er gestattet *den armen Leuten von Donnstetten eine ewige Messe zu stiften und einen Priester zu haben* und spaltet dabei die Donnstetter Kirche von ihrer bisherigen Pfarrkirche ab (WR 14055). Als ein weiteres Beispiel für Ludwigs Reformstreben ist seine Zustimmung als Patron der Gröninger Kirche zur Verleihung eines Hofes (WR 8830) zu sehen. Deutlicher wird die Verwobenheit von Klosterreform mit Territorialpolitik am Beispiel der Kartause Güterstein, der Grablege der dynastischen Linie Württemberg-Urach. Ludwig wandelte die Benediktinerpropstei 1439 zur Kartause um.<sup>83</sup> Bei dieser Umwandlung scheinen sich interessante Dinge ereignet zu haben, welche im Kontext der außenpolitischen Zielsetzung Urachs zu sehen sind: Wie aus der Arbeit Deigendeschs über die Kartause Güterstein hervorgeht, geschah der Verzicht des Abtes Johann von Zwiefalten und des Konvents auf Güterstein nicht gerade aus freien Stücken, wie es später dann aber den Anschein machte. Bei genauem Hinschauen kann hier schon der württembergische zielstrebige Ausbau der Landesherrschaft erkannt werden. Nachdem die Grafen, die gemeinsam regierenden Ludwig I. und Ulrich V.,

---

<sup>81</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 73-75.

<sup>82</sup> WR 10579, WR 9393, WR 1012, WR 1014, WR 9394, WR 14055, WR 8828, WR 8830, WR 10426.

<sup>83</sup> Der folgende Abschnitt bezieht sich auf Deigendesch: Güterstein, S. 44-46 und Deigendesch: Urach. S.27-29)

zuerst mit religiösen Argumenten beim Abt und dem Konvent von Zwiefalten auf wenig versprechendes Zögern stießen, versuchten sie ihre Interessen auf anderem Wege durchzusetzen.<sup>84</sup> So scheinen sie auf den Zwiefaltener Abt und den Konvent des Klosters doch recht massiven äußeren Druck ausgeübt zu haben. Die Grafen ermöglichten sich dies durch eine Delegation. Nun lässt sich das Interesse der Württemberger an Güterstein zum einen mit der erstrebten Absicherung des dynastischen Seelenheils seit der beginnenden Residenzbildung erklären. Es lässt sich aber noch ein weiterer Grund für das württembergische Bestreben, den bedeutenden Kartäuserorden in ihrem Land zu etablieren, finden: Der spätere Bericht Abts Johann lässt den Delegierten Georg Schienlin verkünden, dass es eigentlich keine Alternative zur Umwandlung gibt *„dan es wehr vmb den Guoterstein alsoangesehen, daß man Cartheuser alda haben wolt vund sonst khein andern orden, vnnd man wollte vnñß [dem Kloster von Zwiefalten] den Guoterstein nit lassen, daß ain Hertzog von Österreich diese Tage aines in das landt khöm, vnd den ainämb vnnd ein Bastey wider die Herschafft darauß machten.“*<sup>85</sup> Was hier also deutlich zutage tritt, ist zum einen das Bestreben, die Vogteiherrschaft des Klosters zu erlangen.<sup>86</sup> Zum anderen aber tritt auch die territorialpolitische Absicht zutage, sich gegenüber den Habsburgern zu behaupten, ja ihnen zuvorzukommen, um mögliche Streitigkeiten oder evtl. unwillkommenes aber unausweichliches Nachgeben gegenüber dem König und Kaiser zu vermeiden. Vor dieser Folie lässt sich auch Ludwigs Entscheidung neu verstehen, Güterstein als Grablege zu wählen. Schon im Jahre 1441 sprachen er und Ulrich dem Kloster weitreichende Privilegien zu und sicherten dadurch dessen materielle Absicherung.<sup>87</sup> Abgabefreiheit, Zehntrechte und Gerichtshoheit über Eigenleute und Knechte wurden festgelegt und neben *Nachraysen, Diensten, Zellen, Stüren* gab es auch die Freisprechung von *Gastungen*.<sup>88</sup> Diese betrafen neben Spielleuten, Sängern und anderen, die Gastfreundschaft fordernde Personen auch die Beherbergung von Waidleuten und Jägern mitsamt ihren Hunden. Unter diesem Aspekt begegnen wir auch an dieser Stelle der Jagd als

---

<sup>84</sup> „Aus ‘frommen Eiger und zur Vermehrung des Gottesdienstes, zur Ehre des Heilands und der Gottesmutter Maria, vor alle aber zum Seelenheil der Lebenden wie der Toten’ wollten sie die Kartäuser in Güterstein einsetzen, da sie keinen geeigneteren Platz als diesen im gesamten Territorium finden konnten[...]“ (Deigendesch: Güterstein S. 44).

<sup>85</sup> Deigendesch: Güterstein, S.45.

<sup>86</sup> Deigendesch: Urach, S. 28.

<sup>87</sup> Vgl. ebd., S.28.

<sup>88</sup> Vgl. ebd., S.29.

herrschaftliche Komponente, bei der die Jagdgesellschaft häufig durch die Klöster versorgt wurde. Dass nun die Kartause Güterstein von vielen Dingen, die Klöster zum Unterhalt des Hofes leisten mussten, befreit wurde, lenkte das Hauptaugenmerk auf ihre geistliche und ebenso repräsentative Funktion. Denn wie Oliver Auge anmerkte, hätte sich Ludwig I. bei der Wahl und der Gestaltung der Grabmäler am burgundischem Vorbild orientiert, wodurch er versucht habe, sich zu einem fürstengleichen Grafen zu erheben.<sup>89</sup> Hinzu kommt, dass andere Kartausen bevorzugt in Bischofsstädten wie Basel, Freiburg, Straßburg, Mainz zu finden waren und deshalb Stievermanns Aussage, durch diesen Orden würde Güterstein eine »Prestigegründung« darstellen, doch sehr zum Gesamtbild der Herrschaftsentwicklung und den württembergischen Zielsetzungen passt.<sup>90</sup> Volker Press sieht die fürstengleiche Stellung des Hauses Württemberg ebenfalls schon seit 1445 vorhanden, „mit einem eindrucksvollen Hof, zahlreichen adeligen Vasallen, einer dichten Städtelandschaft, einer bemerkenswerten Kirchenherrschaft, die auch zahlreiche Klöster einschloß“<sup>91</sup>. Die fürstliche Stellung, die Ludwig um den Zeitraum der Landesteilung erreicht hatte, war also ein richtungsweisender Baustein im Selbstverständnis der Württemberg-Uracher Grafen, auf dem später Eberhard im Bart aufbauen konnte.

Auf einen weiteren Aspekt der Residenzbildung muss noch eingegangen werden, nämlich den der baulichen Einflussnahme auf die Residenzstadt. Wie die landesgeschichtliche Forschung zeigt, war Ludwigs Wirken in Urach gerade durch seine Bautätigkeiten charakterisiert. Diese Bautätigkeiten allerdings spiegeln sich in den Regesten zu Urach für den Zeitraum der Landesteilung nicht wider; daher bedarf es hier noch einmal dem Blick auf die Jahre vor der Teilung: Der Zeitpunkt kann nicht genau bestimmt werden, an dem Urach in den Plänen Ludwigs eine

---

<sup>89</sup> „Anders ausgedrückt: Die memorialen Gebetsanstrengungen der Gütersteiner Kartäuser waren weit erfolgversprechender als die der Stuttgarter Chorherren. Die Grabmäler orientierten sich zudem hinsichtlich ihrer Gestaltung am Vorbild der Kartause Champmol, wo sich die Grablege der Herzöge von Burgund befand. Damit signalisierte Graf Ludwig I., dass er sich auf die Rolle eines fürstengleichen Grafen verstand, 'der bis an die Westgrenzen des Reichs operierte'.“ (Auge, Oliver: Kongruenz und Konkurrenz: Württembergs Residenzen im Spätmittelalter, in: Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 102. Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert (2). 102. Sitzung am 14. November 2003 in Stuttgart, Stuttgart 2003 (Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 102), S. 6-17, hier: S. 12).

<sup>90</sup> Vgl. Deigendesch: Urach, S. 28.

<sup>91</sup> Press: Eberhard, S. 9.



herausgehobene Position einnimmt und zukünftig ein Ort des bevorzugten Aufenthaltes seines Hofes werden sollte. Wie anfangs erwähnt, wandte er sich schon knapp 20 Jahre vor der Landesteilung dem Ort zu und ließ die Hochburg „zu einer zeitgemäßen“<sup>92</sup> Befestigung ausbauen. Auch ließ er 1439 die Kartause Güterstein einrichten und man darf sich weiterhin fragen, ob dabei schon Gedanken mit im Spiel waren, die mit einer möglichen Landesteilung in Verbindung standen. Spätestens nach 1441 kann die anhaltende Bautätigkeit als konkreter Versuch gesehen werden, einen ebenbürtigen Herrschaftssitz in Urach zu etablieren. Dies lässt sich besonders daran erkennen, dass Ludwig u. a. 1443 das Schloss Urach ausbauen oder neu errichten ließ und auch den an das Schloss angrenzenden Tiergarten erweiterte.<sup>93</sup> Das nun repräsentativere Neue Schloss, das in Nähe des älteren Wasserschlosses erbaut wurde, orientierte sich architektonisch am Stuttgarter Schloss und dürfte mit samt den umliegenden Seen und der über allem thronenden Hochburg einen überaus passenden Ort für die Hauptresidenz dargestellt haben.<sup>94</sup> Aus der heutigen Sicht sieht sich die Forschung mit der Schwierigkeit konfrontiert, die einzelnen Bauabschnitte des gegenwärtigen Schlosses Ludwig oder Eberhard zu zuordnen. Die baugeschichtlichen Untersuchungen unserer Zeit lassen meist nur Eberhards Wirken erkennen. Dabei ist jedoch nicht immer gesichert, ob der Vater oder der Sohn dem Schlosskomplex das Wohngebäude, die Umfassungsmauern, die Wirtschaftsgebäude wie Küche und Schlossmühle oder Marstall hinzufügen ließ.<sup>95</sup> Dass Ludwig maßgeblich am Bau des Neuen Schlosses Anteil hatte, wird in der Forschungsliteratur kaum noch infrage gestellt. Nicht zuletzt deshalb, weil eine gewisse quellengesicherte Initiative Ludwigs überliefert ist, die im Schulden- und Ausgabenverzeichnis sichtbar wird: „Neben den Ausgaben für Pfandlösungen und Erwerbungen sind auch 5000 Pfund für Baumaßnahmen in Urach aufgeführt.“<sup>96</sup>

Die Frage nach der Verortung des Hofes während der Herrschaft Ludwigs und die Rolle seines Hofpersonals lässt sich aus den Regesten heraus nur im Ansatz beantworten. Wir lesen davon, wie Ludwig einen seiner Schreiber von seinen Steuern befreit (WR 1002 [29.10.1443]), wie er *seinen lieben Diener Aristoteles*

---

<sup>92</sup> Deigendesch: Urach, S. 27.

<sup>93</sup> Vgl. Deigendesch: Ludwig I., S. 81; Deigendesch: Urach. S. 24.

<sup>94</sup> Vgl. Deigendesch: Urach, S. 30-31, 33, 36.

<sup>95</sup> Vgl. ebd., S. 30-31.

<sup>96</sup> Ebd., S. 32.

*Megenger v. Felldorf von allen Steuern und Diensten* befreit und ihm in einem Schloss seiner Wahl einen Sitz anbietet (WR 1007). Dynastisch interhöfisch, wenn man so möchte, werden auch Abgabenbefreiungen besiegelt; Ludwig begünstigt hier den Schreiber seines Bruders Ulrich (WR 1015).

Das letzte Regest, das in diesem Zusammenhang zu nennen ist, kann als »Schlüssel-Regest« gesehen werden, welches weiter unten noch von Bedeutung sein wird. Es sagt uns etwas über Ludwigs Protonotar Johann Waibel und seine Frau: Anhand dieses einen Regests lässt sich hier womöglich die beginnende Verortung der Kanzlei ausmachen, denn dem Kanzleischreiber und seiner Frau Anna wird erlaubt, *sich häuslich niederzulassen, wo sie wollen, und freit sie von Steuer und Lasten* (WR 1016). Weitere Regesten zum Hof oder zur Kanzlei, die wegen ihre Ortsgebundenheit gerade für die Residenzcharakterisierung sehr wichtig ist, finden sich in den Quellen zu Ludwig nicht.

Es bleibt noch den Blick in die Ferne zu richten, denn nicht nur die Grenzen des relativ zusammenhängenden Württemberg-Urachs veränderten sich, auch im linksrheinisch gelegenen Mömpelgard wandelten sich die Besitzverhältnisse. Seit dem Tod Henriettes 1444 regierten Ludwig und Ulrich die geerbte Grafschaft gemeinsam. Im Jahre 1446 jedoch beschlossen die Brüder, dass die bereits vollzogene Teilung Württembergs ihre Wirkung nun auch bis zur entlegenen Enklave zeigen sollte: Die beiden Brüder ließen das Los entscheiden. Danach war Graf Ludwig der alleinige Titelträger des »zu Mömpelgard« und Graf Ulrich etwas reicher, denn zuvor wurde die Entschädigung des vom Los-Pech Getroffenen vereinbart.<sup>97</sup> Von Urach aus regiert und verwaltet Ludwig nun die entfernte Enklave, und das zeigte sich seit 1446 auch darin, dass er das Mömpelgarder Wappen in seinen Schild aufnahm.<sup>98</sup> Es ist schwer auszumachen, inwieweit Urach von den linksrheinischen Gebieten profitieren konnte. Sie stellten zumindest keine

---

<sup>97</sup> Siehe: WR 107. Durch den Losentscheid wurde Ludwig zum Alleinherrscher in Mömpelgard. Ulrich bekam im Gegenzug den halben Gegenwert von 40.000 fl. (vgl. Mertens: Württemberg, S. 55; Mertens, Dieter: Die württembergischen Höfe in den Krisen von Dynastie und Land im 15. und im frühen 16. Jahrhundert, in: Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 103. Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert (3). 103. Sitzung am 12. März 2004 in Stuttgart, Stuttgart 2004 (= Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 103), S. 6-24, hier: S. 11; Deigendesch: Ludwig I., S. 81).

<sup>98</sup> Vgl. Deigendesch: Ludwig I.: S. 81.

besondere Einnahmequelle für den Landesherrn dar, denn von Bodenschätzen, wie die Tirols oder Sachsens, wäre nur zu träumen gewesen.<sup>99</sup> Vielmehr war die Enklave später sogar ein schweres Erbe, da Mömpelgard im „Einflussbereich des gefährlich aufgekommenen Burgunderstaates“<sup>100</sup> lag, was die politische Situation für Württemberg-Urach nicht einfacher machte. Dies hatte Ludwig bereits zwischen 1433 und 1444 erfahren, als er wegen des Reichslehens Mömpelgard zwischen den Kaiser Sigmund und den Herzog von Burgund geraten war.<sup>101</sup> Derartige Probleme auf Reichs-Ebene sind jedoch in den Württembergischen Regesten nicht zu entdecken, sie weichen gänzlich den kleinen alltäglichen, administrativen Herausforderungen linksseitig des Rheines. In gleich drei Regesten aus dem Jahre 1450 werden kleinere Befugnisse an Mömpelgarder Bürger erteilt. So erlaubt Ludwig *denen von Mömpelgard* bestimmte Krämerläden zu führen (WR 1031), einen Tiergarten zinsfrei zu bauen und zu nutzen (WR 1029). Aber auch seinem entfernt eingesetzten Schreiber spricht er ein *Gärtlein hinter der alten Burg daselbst zu eigen* (WR 1034). Auf andere Urkunden zu Mömpelgard verweisen die Regesten nicht und so bleibt die Frage offen, inwiefern zwischen 1446 und 1450 von Urach aus die Geschehnisse in Mömpelgard gesteuert worden waren. Um darauf eine Antwort zu finden, müsste die Korrespondenz mit den Mömpelgarder Amtsträgern betrachtet werden, was an dieser Stelle nicht möglich ist. Alles in allem jedoch und mit Blick auf die nachfolgenden Jahre, macht es den Anschein als läge der Fokus des Württemberg-Uracher Regimentes immer auf Württemberg selbst. Zur territorialen Ausweitung des relativ zusammenhängenden Herrschaftsraumes und zur südwest-deutschen Hegemonialpolitik der württembergischen Grafen mochte Mömpelgard nicht so recht passen. Eine Steigerung der Repräsentation und des Ansehens dürften die entfernten Besitzungen jedoch durchaus für die württembergische Dynastie gebracht haben.

Zusammengefasst: Die inhaltliche Betrachtung der Quellen brachte auf der Suche nach Merkmalen einer Residenz besonders das Engagement Ludwigs in Bezug auf

---

<sup>99</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 13-14. Mertens hebt hingegen hervor, dass die dynastische Orientierung nach Westen über den Rhein „anscheinend mit der Absicht verbunden [war], in wirtschaftlich und kulturell besonders hochentwickelten, finanz- und verkehrspolitisch bedeutenden Landschaften Einfluß zu gewinnen und [...] auch durch den Erwerb von Herrschaftsobjekten Fuß zu fassen.“ (Mertens: Württemberg, S. 50). Inwieweit in dieser Hinsicht die Erwartungen Württembergs am Ende erfüllt wurden, lässt sich schwer abschätzen.

<sup>100</sup> Press: Eberhard, S. 12.

<sup>101</sup> Vgl. Deigendesch: Ludwig I.: S. 82.

die Kirchen- und Klosterreform und damit eng verbunden das Bemühen nach territorialer Ausweitung des Landes zum Vorschein. Miteinhergehend wurde ein dynastisches Aufstiegsstreben deutlich. Um all dies feststellen zu können, war fast immer der Blick zurück in die Zeit *vor* 1442 nötig, damit der Regesteninhalt mit dem historischen Kontext in Verbindung gebracht werden konnte und Rückschlüsse auf die Residenz ermöglicht wurden; dies gilt auch für den baugeschichtlichen Aspekt und die Grablege der Herrscherdynastie Güterstein. Im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Etablierung eines festen Uracher Hofes, im administrativen Sinne, fanden sich nur wenige Regesten, die auf Hofpersonal verweisen. Zum Kanzler Johann Waibel fand sich ein Regest, das auf den administrativen Apparat des Regimentes hinweist.

Die statistische Auswertung der Regesten zeigte in Urach eine Veränderung der Residenzentwicklung und der Herrscherpräsenz sowohl in quantitativer als auch in frequenzieller Hinsicht. Bei einem Vergleich der Regierungszeiten Ludwigs *vor* und *nach* 1442 ließen sich dieselben Veränderungen konstatieren, denn die Beurkundungshäufigkeit und auch die Quellendichte nimmt ab jenem markanten Jahr des Umbruchs merklich zu. Eine etwas unschärfere Umbruchszeit stellten die Jahre 1446/47 dar, seit denen der Herrschaftsschwerpunkt Ludwigs nach Urach verändert scheint, da nun nicht mehr nur in Wintermonaten eine Anwesenheit des Grafen auszumachen war, sondern eine über das ganze Jahr verteilte. Dass desweiteren auch ein dritter Umschwung stattfand, der durch den Tod Ludwigs eingeleitet wurde, soll aus dem nächsten Kapitel ersichtlich werden.

## 5.2 Erste Vormundschaftszeit (1450–1453)

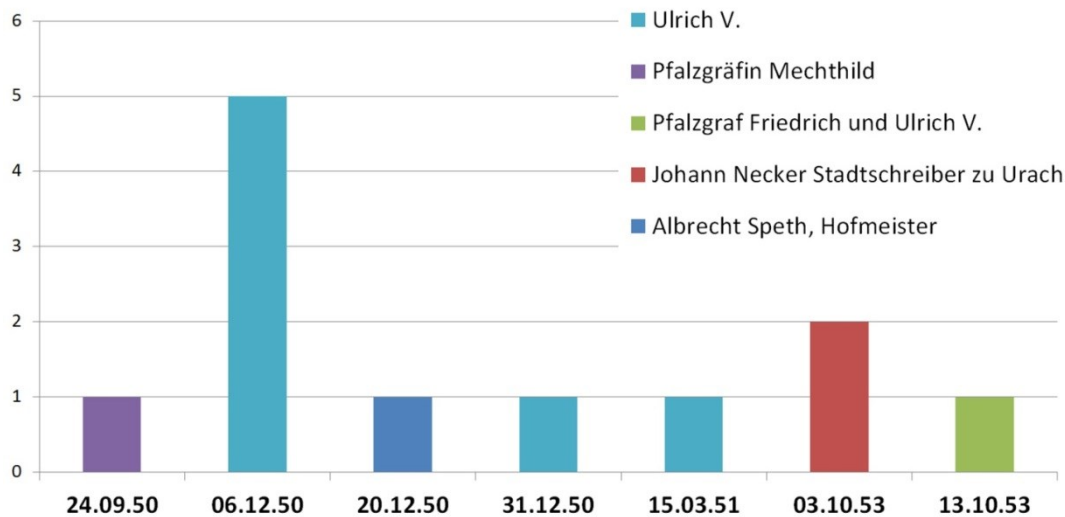
### 5.2.1 Quantitative Betrachtungen

Auch wenn Ulrich V. württembergischer Graf des Stuttgarter Teils war, kann und darf seine Person im Zusammenhang mit dem Landesteil Urach nicht außer Acht gelassen werden. In den Regesten zu Urach tritt er kurz nach dem Tod seines Bruders im Jahre 1450 zum ersten Mal in Erscheinung. Mit dem Tode Ludwigs, am 24. September, begann ein einschneidender Abschnitt in der Geschichte Urachs und eine Lähmung der Residenzentwicklung. Es war eine Zeit, in der die dynastische Zukunft verstärkt im Ungewissen lag. Es war eine Zeit, die auch zum Negativbeispiel wurde und später dafür jene zielgerichtete Politik Eberhards im

Bart mit hervorbrachte. Es war die Vormundschaftszeit in Württemberg-Urach, stets begleitet vom Namen Ulrich V.

Die geschilderten Zustände zeichnen sich durchaus auch in der geringen Anzahl der Regesten ab (Abb.5.2-a).

**Abb.5.2-a** Alle 12 während der ersten Vormundschaftszeit ausgestellten Dokumente (24.9.1450 – 13.10.1453)



Das Diagramm zeigt, wie sich in der ersten Uracher Vormundschaftszeit lediglich 12 Urkunden ausmachen lassen, von denen Ulrich V. die meisten ausstellte. Das Regest WR 118 vom 24. September 1450 verweist auf einen Brief der Pfalzgräfin Mechthild, die dem Freiherrn Wernher von Zimmern den Tod ihres Gemahls berichtet, womit sozusagen eine herrschaftliche Übergangszeit eingeläutet wurde. Anhand der Farbmarkierungen in Abb.5.2-a lässt sich auch der Hofmeister Albrecht Speth als Vertreter der beiden Grafensöhne und als Aussteller einer Urkunde erkennen, was seine ihm zugesprochenen Kompetenzen unterstreicht.<sup>102</sup> Mit einem Abstand von rund drei Jahren tritt der Stadtschreiber Johann Necker in Vertretung des Vogtes in Erscheinung.<sup>103</sup> Er beurkundet dabei in zwei Erbschaftsfällen den Spruch des Uracher Gerichts. Außer diesen beiden Urkunden sind uns zwischen den Jahren 1450 und 1453 keine weiteren Urkunden überliefert. Das sind trotz fehlendem Landesherrn erstaunlich wenige Quellen aus der Hand der Räte und der Kanzleischreiber; und das – wie uns die Forschung zeigt – für einen

<sup>102</sup> Aus WR 1035 [20.12.1450] wird ersichtlich, wie Speth in kirchlicher Angelegenheit tätig wird: *Albrecht Speth, Hofmeister, leiht, anstatt der jungen Grafen und auf Empfehlen Graf Ulrichs V. als Vormunds, dem Walter Hag von Waiblingen das Mesneramt zu Kirchheim am Neckar.*

<sup>103</sup> Siehe: WR 13809 und WR 13810.

Zeitraum, in welchem der Vormundschaftsrat ein »mithandelndes Organ der Landesherrschaft« darstellte.<sup>104</sup> Die übrigen Urkunden stammen aus der Hand Ulrichs und eine davon wurde gemeinsam mit Friedrich von der Pfalz (dem Bruder Mechthilds) besiegelt. Bis auf eine Ausnahme weist der Urkundeninhalt immer auf vormundschaftliche Angelegenheiten hin.<sup>105</sup> Von den Jahren 1450 bis 1453 sind insgesamt 5+3 Regesten überliefert.<sup>106</sup> So zeigt sich anhand des Ausstellungszeitpunktes der Urkunden, wie Ulrich schon ca. zwei Monate nach dem Tod seines Bruders Ludwig die ersten Dokumente in Urach unterzeichnete.<sup>107</sup> Und ebenso abrupt, wie er auftritt, verschwindet sein Name vorerst wieder aus den Regesten, als Ludwig II. erklärter Landesherr wurde und parallel dazu Friedrich die Oberhand in Urach gewann (1453). Letzteres lässt sich jedoch nicht durch vorhandene Regesten erkennen, sondern eher durch ihr Ausbleiben, denn der pfälzische Markgraf erscheint erstaunlich selten in den Regesten zu Urach. Es ist wohl der mit der Vormundschaft verbundenen Dezentralisierung der Landesherrschaft zuzuschreiben, dass sich aus Urach so wenige Quellen finden lassen.

Aus dem reinen Zahlenverhältnis würde sich für die 37 monatige Vormundschaftszeit und den 13 daraus hervorgegangenen Urkunden ein Wert ergeben, der besagt, dass in Urach alle 2,8 Monate eine Urkunde ausgestellt wurde. Nimmt man die Fülle an vormundschaftlichen Urkunden aus der Zeit zwischen 1450 und 1453 aus der Rechnung heraus, so ergibt sich mit den vier übriggebliebenen Dokumenten ein neues Verhältnis von 9,25. Also eine Urkunde rund alle neun Monate. Erneut muss hier darauf hingewiesen werden, dass es sich nicht ermitteln lässt, wie groß

---

<sup>104</sup> Radtke: Württemberg, S.911.

<sup>105</sup> Die Urkunde WR 734 vom 15. März 1451 lässt sich in den Dokumenten der Kanzlei unter Münzwesen ausmachen und beinhaltet eine Verordnung Ulrichs, die den Vogt zu *Gröningen* (Markgröningen) auffordert, das Eindringen fremder Münzen in sein Amt zu verhindern. Dies lässt sich durchaus auch mit Ulrichs Vorhaben, seine Präsenz über Gesamtwürttemberg auszuüben, in Zusammenhang bringen. Wohl nicht nur, um den Geldwertverlust entgegenzuwirken sondern auch, um über das Münzrecht die landesherrschaftliche Macht auszustrahlen und zu unterstreichen. Gerade wegen der Reichsstädte im Lande und im Hinblick auf den zweiten großen Städtekrieg ist dies naheliegend. 1445 nahm Ulrich bei der Erneuerung der Bündnisse mit den 20 oberschwäbischen Städten nicht mehr teil und trat stattdessen der Fürstenpartei um Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg bei (vgl. Mertens: Württemberg, S. 49-50). Wie es auch immer mit Ulrichs Plänen um die Zukunft Gesamtwürttembergs gelegen haben mag und wie er dabei seine Rolle in Urach auch sah, eines steht fest: Er konnte daran nur interessiert gewesen sein, die Geltung des württembergischen Münzwesens nicht aufweichen zu lassen, denn diese war immer mit Machtentfaltung gekoppelt, die auch vom Uracher Teil abhing.

<sup>106</sup> Fünf Urkunden und drei beglaubigte Duplikate: WR 262(a,b,c), WR 263, WR 264, WR 268 und WR 734.

<sup>107</sup> Siehe: WR 262 und WR 263 vom [6.12.1450].



### 5.2.2 Die Regesten im geschichtlichen Kontext

So markant die Vormundschaft für die Geschichte der Residenz in Urach auch war, es war für Württemberg nichts Unbekanntes. Bereits 1419 stand Ulrich V. selbst noch zusammen mit seinem Bruder Ludwig unter Vormundschaft. Das Neue an dieser Situation jedoch war, dass sie vorherrschte, als Württemberg geteilt war. Weil beide Brüder einen eigenen Hof hielten, beide selbstständige Landesherren sein wollten, entschlossen sie sich schließlich 1441/42 zur Teilung. Acht Jahre danach sieht sich Ulrich jedoch mit der Tatsache konfrontiert, dass er ohne die bereits vollzogene Teilung eigentlich Landesherr von ganz Württemberg wäre. Sein gesteigertes Engagement nach dem Tode Ludwigs in Urach wird nicht zuletzt gerade deshalb verständlich. Welche genauen Pläne Ulrich in dieser Angelegenheit tatsächlich gehabt haben mag, muss offenbleiben. Durch die Tatsache, dass Friedrich von der Pfalz jedoch ebenso versuchte, seinen Einfluss in Urach auszuweiten, wurde die Situation für alle Beteiligten, inklusive der Uracher Räte und Mechthild, um einiges erschwert.<sup>108</sup> Ulrich lenkte nach dem Tod Ludwigs I. die Dinge so, dass die laufenden Geschäfte durch den Landhofmeister Albrecht Speth und vier Vormundschaftsräte geregelt wurden. Ulrich durfte zwei von ihnen bestimmen, so wurde es festgelegt.<sup>109</sup> Dies war allerdings nicht der wesentliche Punkt, viel bedeutender war, dass alle wichtigen Entscheidungen des Vormundschaftsrates zuvor mit Ulrich beraten werden mussten. Ein erster Schritt war für ihn getan, um in Urach mitbestimmen zu können.

Es stand im Dezember 1450, drei Monate nach dem Tod Ludwigs, noch nicht fest, wie groß die Rolle Mechthilds bei der Vormundschaft letztendlich sein würde, denn ihr war sowohl das Erziehungsrecht der Kinder als auch einige Regierungsrechte weiterhin vorbehalten.<sup>110</sup> Ulrich mag sich an seine Mutter Henriette erinnert gefühlt haben, welche nach dem Tod ihres Mannes Eberhard IV. zusammen mit erlesenen Räten die Regierungsgeschäfte Württembergs leitete.<sup>111</sup>

---

<sup>108</sup> Zum Vormundschaftsstreit und den hier folgenden Ausführungen vgl.: Ernst: Eberhard, S. 3-6; Press: Eberhard, S. 12-13; Mertens: Württemberg, S. 58-59.

<sup>109</sup> Aus den ca. 40 adligen Uracher Räten wurden neben Albrecht Speth vier Vormundschaftsräte ausgewählt (vgl. Mertens: Höfe, S. 94). Man darf annehmen, dass sie aus dem inneren Kreis der Räte stammten. Unter den Vieren waren auch zwei in Stuttgart dienende und von Ulrich bestimmte Räte.

<sup>110</sup> Siehe: WR 263 [*Graf Ulrich V. verpflichtet sich, falls die Vormundschaft der Gräfin Mechthild zugewiesen werden sollte, ihre Räte des Eids gegen ihn zu entbinden*; 6.12.1450].

<sup>111</sup> Vgl. Mertens: Höfe, S. 88.



Im Laufe des Dezembers 1450 aber, dies wird durch die Regesten noch deutlich werden, müssen die Rollen ausgehandelt und verteilt worden sein, denn Mechthild verzichtet auf ihre übriggebliebenen Ansprüche. Anders als es ihre Schwiegermutter Henriette 1419 getan hatte, zog Mechthild es also nicht vor, mithilfe der Räte die Regierungsgeschäfte selbst in die Hand zu nehmen. Vielleicht gab sie schon mit Blick auf eine neue Ehe (sie heiratet 1452 Erzherzog Albrecht VI. von Österreich) den Anspruch auf die Vormundschaft auf und an Ulrich ab.<sup>112</sup> Für selbigen war mit dem Verzicht Mechthilds nämlich ein zweiter wichtiger Schritt getan, mit dem er in Urach seinen Einfluss ausbaute. Dies muss nun nicht direkt bedeuten, dass Ulrich hier Züge eines nach Macht haschenden Landesherren zeigt, es kann ebenso gut eine milde Erkenntnis gewesen sein, dass eine (aus zeitgenössischer Sicht) starke und leitende Hand von Nöten war, um die Zukunft Württemberg-Urachs zu sichern – unabhängig von den Interessen Stuttgarts. Womöglich liegt die Wahrheit dazwischen. Man darf dessen ungeachtet annehmen, Ulrich hatte die Gefahr erkannt, dass die Zukunft Urachs ohne ihn geschrieben werden könnte, wenn anderweitig Einfluss von außen genommen würde.<sup>113</sup> Durch das neugewonnene Mitspracherecht hatte Ulrich jedoch den Fuß in die Tür gestellt, die ihn aus Urach ausschließen konnte. Dass dies versucht werden würde, lag mehr oder weniger auf der Hand, immerhin bestand schon seit längerer Zeit durch die Mutter der beiden unmündigen Uracher Grafensöhne eine direkte Verbindung zur Kurpfalz. Dort war verschärfender Weise gerade Pfalzgraf Friedrich an die Regierung gekommen und zeigte Wirkungswillen. Nachdem Mechthild sich durch ihren Verzicht auf die Mitvormundschaft aus der Schusslinie begeben hatte, trat Friedrich in Erscheinung. Davon hielt ihn auch die vom baldigen Kaiser Friedrich III. ausgestellte Urkunde nicht ab, welche Ulrich das Bruderlehen und die Vormundschaft der Grafensöhne zusprach.<sup>114</sup> Friedrich suchte stattdessen einen Zugang über die Uracher Räte zu erlangen, da diese ihre Selbständigkeit durch die ferne Pfalz weniger eingeschränkt gesehen haben

---

<sup>112</sup> Siehe: WR 264 [*Graf Ulrich V. vergleicht sich mit Gräfin Mechthild dahin, daß ihr Wittum, Morgengabe, eine Schuldforderung von 1000 fl. und der Unterhalt bei ihren Kindern sichergestellt werden, sie aber auf die Vormundschaft verzichtet.*; U; 6.12.1450].

<sup>113</sup> Press hebt im Zusammenhang mit der Landesteilung die einhergehenden Konsequenzen für die Herrschaft hervor: „die Schwächung bedeutete mehr als eine Halbierung der Kräfte, denn die Teilung schuf zusätzliche Reibungsflächen und damit Ansatzpunkte für Fremde, sich einzumischen.“ (Press: Eberhard, S. 12).

<sup>114</sup> Siehe: WR 692 [*König Friedrich belehnt den Grafen Ulrich V. als Träger seiner Brudersöhne Ludwig II. und Eberhard V. mit den Reichslehen*; König Friedrich IV.; Wien; 7.8.1451].

durften, als durch Ulrich in Stuttgart.<sup>115</sup> Man darf annehmen, dass dies auch einer der Gründe dafür war, weshalb Friedrich bei seinen Bemühungen erfolgreich sein und letztendlich bei Verwaltungsangelegenheiten in Urach mitbestimmen konnte. Auch dass er sich als Initiator zeigte, die Tochter des verstorbenen Ludwigs zu verheiraten, spiegelt die Machtkämpfe wider, die in Urach stattfanden.<sup>116</sup> Formell sollten die Positionierungsanstrengungen ihr Ende nehmen, sobald Ludwig II. 1453 vollmündig werden würde, da dessen Gesundheit jedoch die Frage nach seiner Regierungsfähigkeit offen ließ, gingen die Machtkämpfe weiter. Urach blieb im Schwebezustand zwischen einer zuvor noch bedeutungsgewinnenden Residenz und einem neuerdings von der Dezentralisierung relativierten Handlungsort für dynastische Vormundschaftsstreitigkeiten.

Ulrich war sichtlich bemüht in einem ersten Schritt die Vormundschaftsregelungen mitzubestimmen, das zeigen die Urkunden, um seinen Einfluss auf die Vormundschaftsräte und Mechthild rechtsgültig festzuhalten.<sup>117</sup> Hier wird beurkundet, dass Ulrich die Vormundschaft über seine Neffen erhält, die Regierungsgeschäfte aber weitgehend von vormundschaftlichen Räten getätigt werden. In der Urkunde sind Mechthilds mitvormundschaftliche Ansprüche zusammen mit ihrem Erziehungsrecht noch deutlich zu erkennen; sie wird bei den Regelungen stets zusammen mit den Mündeln genannt. *Item das die hochgeboren fürstin frow mechtild pfalzgräfin by rine heretzogen in Beyeren Gräfin zu wirtemberg vnd zu Mömpelgart wittwe vnser liebe Swester vnser lieb vettern vnd die frowlin ir Swestern by ir habe vnd sie by Inen sye vnd die ziehe [...]* (WR 262). Gemeint sind Mechthilds Tochter (wohl Elisabeth), die beiden Söhne Ludwig und Eberhard, aber auch die ältere Tochter, das nach der Mutter benannte Fräulein Mechthild.<sup>118</sup> Anschließend wird der zukünftige Aufenthaltsort thematisiert. Dass der Urkundeninhalt solch einen Klärungsbedarf überhaupt vorweist, lässt vermuten, dass sich der administrative Apparat in Urach bis dorthin nur bedingt etabliert hatte. So wurde Mechthild lediglich nahegelegt, dass sie *iren statt vnd*

---

<sup>115</sup> Zum Machtverhältnis Ulrichs und Friedrichs vgl.: Ernst: Eberhard, S. 4.

<sup>116</sup> Siehe: WR 273 [Pfalzgraf Friedrich und Landgraf Ludwig v. Hessen bereden die Heirat der Gräfin Mechthild mit dem Sohn des Landgrafen, Ludwig d. J.; Pfalzgraf Friedrich, Landgraf Ludwig v. Hessen; Bündigen; 12.1.1453].

<sup>117</sup> WR 262 [Graf Ulrich V., Vormund, und die Räte seiner Neffen Ludwig II. und Eberhard V. treffen Bestimmungen über die Vormundschaft, den Unterhalt der verwitweten Gräfin Mechthild und die Erziehung der Kinder; U; 6.12.1450].

<sup>118</sup> Zu den Nachkommen Ludwigs I. und Mechthilds siehe: Deigendesch: Ludwig I., S. 84.

wesen zu urach habe. Es wird ihr aber alternativ die Wahl eines anderen Ortes zugestanden, *wo sie auch wie mit dem hofmeister vnd den vier Reten oder dem merteil zurate werdent das es ir vnd iren kinden in der herschafft zu wirtemberg iren kinden zugehörig bequemlich vnd eben ist.* Es lag also längst nicht auf der Hand, dass die Witwe Mechthild nach dem Tod ihres Gemahls auch weiterhin in Urach bleiben würde.<sup>119</sup> Ulrichs starke Präsenz in Urach wird zusätzlich auf Mechthild seine Wirkung gehabt haben, sodass sie noch im selben Jahr mit den Kindern nach Böblingen zog. Das Wirken Ludwigs I. in Urach war wohl noch zu kurz gewesen, um aus Urach eine entschiedene Hauptresidenz zu machen. Während der Vormundschaftszeit war der Status quo ein Quasizerfall des Uracher Regierungsorgans: Ulrich war vornehmlich in Stuttgart, Mechthild und die Kinder residierten in Böblingen, Hofmeister Albrecht Speth mit einigen Schreibern der Kanzlei weilten in Tübingen, die Räte und der Haushofmeister in Urach.<sup>120</sup> Es ist fraglich, wie weit von Urach aus noch verhältnismäßig zentral regiert werden konnte. Dies muss Ulrich in gewisser Weise in die Karten gespielt haben, denn die „Uracher Krise“<sup>121</sup> brachte dem Stuttgarter Teil eine vielversprechende Dominanz im ganzen Lande.

Während der Landesteilung wirkten in Urach insgesamt zwei Vormundschaftszeiten auf die Residenzentwicklung ein, aber auch schon die hier angesprochene erste Vormundschaft bedeutete in dieser Hinsicht eine Regression. Mertens sieht diese Uracher Zeit nicht nur als die Krisenzeit der Württemberg-Uracher Linie, sondern sogar ganz Württembergs an, was also bedeutet, dass der Vormundschaftsstreit auch negative Aspekte für Ulrich mit sich brachte. Nach Mertens Definition ist ein Merkmal einer Krise die eingeschränkte Funktion der Herrschaft

---

<sup>119</sup> Vgl. Deigendesch: Urach, S. 37-38.

<sup>120</sup> Mertens: Protokoll 103, S. 12. und Mertens: Krisen, S. 93-94.

<sup>121</sup> Mertens sieht für das Haus Württemberg wiederholt dynastische Krisensituationen, gekennzeichnet von internen Problemen, Krisen u. a. von 1419-1426 (Vormundschaft Ulrich V. und Ludwig I.), von 1450-1459 (Vormundschaft Ludwig II. und Eberhard V.), 1496-1503 (Absetzung Eberhard II. und Vormundschaft über Ulrich von Württemberg), 1519-1534 (unter Herrschaft des Hauses Habsburg). (Vgl. Mertens: Württemberg, S. 47). Für Mertens bedeutet Krise, „dass der Herr ausfällt oder seine Funktionen nur eingeschränkt wahrnehmen kann. In der vom vollen Hofbegriff umschlossenen Trias Haushalt, Hof und Regierung verlagern sich dann die Gewichte auf die regulierten und in gewissem Grade institutionalisierten Elemente Haushalt und Regierung, während das eigentlich dynamische Element, der Wille des Herren, der Mittelpunkt von allem, stillgelegt ist.“ (Mertens: Protokoll 103, S. 6). Dies stellte keine Gefährdung der Dynastie im allgemeinen Sinne dar, aber es führte dazu, dass sich die Grafen Ludwig und Ulrich sowie Eberhard und Ulrich ihre Herrschaft gewissermaßen neu aufbauen mussten.

und gerade das spiegelt sich für die erste Vormundschaftszeit von 1450 bis 1453 auch in der geringen Anzahl an Urkunden wider. Die Ursachen sind darin zu sehen, dass Urach zwischen zwei die konkurrierenden Machthaber Ulrich und Friedrich gerät.<sup>122</sup>

Die vier Regesten zum ersten Vormundschaftsvertrag (WR 262(a,b,c)) halten diesbezüglich ein interessantes Detail verborgen, welches erst durch den Vergleich der einzelnen Urkundenexemplare ans Licht kommt. Denn alle vier Regestentexte weisen beim ersten Blick auf die Suchergebnisse zu WR 262 auf denselben Inhalt und dasselbe Ausstelldatum hin. Jedoch in der *ausführlichen Darstellung* des Online-Findbuches lassen sich die Unterschiede in der Überlieferungsart erkennen und noch viel beachtenswerter: es werden damit zwei weitere Personen offenkundig.<sup>123</sup> Das Pergament zu WR 262a ist das 2. Exemplar der offiziellen Urkunde WR 262, ist also auch am gleichen Tag, dem 6. Dezember 1450, besiegelt worden. WR 262b und WR 262c hingegen verweisen jeweils auf ein Vidimus. Aus ihnen geht hervor, dass sie abweichend von der eigentlichen Urkunde an unterschiedlichen Tagen von unterschiedlichen Personen angefertigt wurden.<sup>124</sup> Damit diese beglaubigten Kopien rechtskräftig wurden, sind jeweils ein kurzgehaltenes zusätzliches Protokoll (hier Intiulatio, Inscriptio), ein Kontext (hier: Publicatio, Dispositio) und ein Eschatokoll (hier abschließend Subscriptiones und Datierung) zu erkennen, die über die Abschrift aufklären.<sup>125</sup> Im Protokoll des Vidimus zu WR 262c gibt sich der Verfasser als Abt Reinhart von Bebenhausen zu erkennen. Dieser weist darauf hin, *das vns der hochgebornliche hern Vlrich Graue zu Wirtemberg fürmunder etc. vnser gnedigerliche hat lassen furbringen einen permenten versigelten brieff vnd hat gebetten Im des ein vidimus zügeben vnder*

---

<sup>122</sup> „Es handelte sich dabei um das Ringen der wittelsbachischen Partei mit der des habsburgischen Königs Friedrich III. (1440-1493) und den königlichen Parteigängern, vor allem dem bedeutenden Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg wie auch dem Grafen Ulrich V. von Württemberg-Stuttgart. Durch den Stuttgarter Onkel einerseits und die wittelsbachische Mutter andererseits ergab sich für die Uracher Bindung in beide Lager.“ (Stievermann, Dieter: Herzog Eberhard im Bart (1459-1496), in: 900 Jahre Haus Württemberg, Leben und Leistung für Land und Volk, hg. von Robert Uhland, Stuttgart 1984, S. 82-109, hier: S. 83).

<sup>123</sup> Pfad zur *ausführlichen Darstellung*: <Volltextsuche →WR 262 →Strukturansicht →Ausführlich>

<sup>124</sup> Folgender Hinweis soll nicht fehlen: In der gedruckten Ausführung des Findbuches der Württembergischen Regesten von 1913 ist für WR 262 lediglich von 2 *Originale Pergament und 2 Vid. von 1460(!)* zu lesen. Nachdem jedoch über das Online-Findbuch das Digitalisat der Urkunde zu WR 262c eingesehen werden kann, lässt sich auf diese Weise die Jahreszahl 1460 als ein Druckfehler ausmachen. Das Ausstelldatum des jeweiligen Vidimus wird im gedruckten Findbuch ebenso nicht genannt.

<sup>125</sup> Über den in Urach üblichen Aufbau der Urkunden und deren teilweise getilgten Formen siehe: Hofacker: Kanzlei, S. 74-77.

*vnserm insigel derselb brieff lutet von wort zu wort als hernach geschriben stet* [...]. In den Subscriptiones liest man: *so geben wir dem vorgemanten vnserem gnedigen herren diß vidimus zu verkunde der warhait versigelt mit vnserem anhangenden Insigel. Geben an Mittwoch vor sant lucien tag nach Crist gepurt als man zalt viertzehenhundert vnd fünfftzig Jaure.* Der besagte Mittwoch vor dem Festtag der heiligen Lucia war der 9. Dezember, was bedeutet, dass das Vidimus nach der eigentlichen Beurkundung mit dreitägiger Verzögerung besiegelt wurde. Dieses Vidimus muss also von Ulrich umgehend nach dem Ausstellen der eigentlichen Urkunde in Auftrag gegeben worden sein; und er ließ es hierbei von geistlicher Seite her angefertigt. Bei WR 262b wird hingegen ein weltlicher Schreiber genannt; genauer genommen, der schon als Schreiber Ludwigs I. und später als Vertreter des Uracher Vogtes bekannte Johann Necker. Dieser bestätigte am 17. Dezember 1450 mit seinem Siegel die Echtheit des von ihm ausgestellten Vidimus. – Was für Rückschlüsse lassen sich aus diesen Informationen ziehen? Zuerst einmal fällt auf, dass die Anfertigung beider beglaubigten Abschriften in einem relativ kurzen Zeitraum von 11 Tagen abgeschlossen war. Es scheint zudem fast so, als sollte der Urkundeninhalt von möglichst weltlicher als auch geistlicher Seite her bestätigt und gesichert werden. Vielmehr muss auch gefragt werden, was der Anlass dafür war, die Urkunden in vierfacher Ausführung anfertigen zu lassen. Ein Vidimus wird von Urkunden hauptsächlich aus Sicherheitserwägungen heraus angefertigt, demnach muss der Stellenwert des beurkundeten Inhaltes zumindest für den Auftraggeber durchaus hoch gewesen sein. Nicht einmal für solch bedeutsame Dokumente wie den Nürnberger Vertrag, den Nürtinger, den Uracher oder Münsinger Vertrag liegen Abschriften in solch einer Anzahl vor. Gewiss muss dies durch den möglichen Quellenschwund relativiert werden, jedoch bleibt die vierfache Ausführung im Vergleich mit allen in dieser Arbeit berücksichtigten Dokumenten herausstechend und das betrifft nicht nur die in Urach ausgestellten Dokumente. Das alles weckt den Anschein, dass es Ulrich wichtig war, aus besagten Gründen die Vormundschaft rasch und rechtsgültig zu klären. Denn die Uracher Vormundschaft muss ein Ringen um die jeweilige Position gewesen sein, nicht zuletzt weil die nächste

Urkunde wieder nur kurze Zeit auf sich warten ließ und weitere Vormundschaftsregelungen treffen sollte.<sup>126</sup>

Das Regest WR 264 verstärkt den oben beschriebenen Eindruck zusätzlich, denn wenige Tage nach dem ersten Vormundschaftsvertrag wurde am 31. Dezember durch eine weitere Urkunde Mechthilds Verzicht auf die Mitvormundschaft festgehalten. Diese zusätzlichen Regelungen sollten die vorherrschenden Unstimmigkeiten beenden, denn gleich zu Anfang der Urkunde ist zu lesen, *dass spenne vnd zweyung gewsen sint* zwischen Mechthild und Ulrich. So wurde es für nötig gehalten, zusammen mit den Räten weitere Festlegungen zu machen. Diese wurden dann in WR 264 aufgeführt. Inmitten des Urkundentextes sticht dem Betrachter die unterstrichene Phrase *fürmünderschafft abtretten* ins Auge und das ist zugleich auch die bedeutendste Festlegung des Dokumentes. Unklar bleibt leider, aus welchen Beweggründen Mechthild ihren Vormundschaftsanspruch und diverse Regierungsrechte so rasch und scheinbar ohne größeren Widerstand abgab; für *Wittum, Morgengabe, eine Schuldforderung von 1000 fl. und der[n] Unterhalt bei ihren Kindern*, wie es im Regest steht.<sup>127</sup> Fritz Ernst vermutet die erwähnten Streitigkeiten als Ursache für die Entscheidung Mechthilds, Mertens beschreibt deren Hochzeit 1451/52 mit dem Habsburger Albrecht VI. als einen Versuch sich gegen Ulrich einen Rückhalt zu verschaffen.<sup>128</sup> Tatsächlich wird Mechthild zukünftig von Rottenburg aus noch auf die Geschehnisse in Urach einwirken. Mechthild hatte sich ihren Vormundschaftsanspruch auslösen lassen, ihre Erziehungsberechtigung keines Falls.

---

<sup>126</sup> Das in Anm. 111 angesprochene Regest WR 263 deutet darauf hin, dass es zwischen Ulrich und Mechthild bereits am Ausstelltag des ersten Vormundschaftsvertrages (WR 262) zusätzlich Klärungsbedarf gab.

<sup>127</sup> Vgl. dazu Ernst: Eberhard, S. 4. und Stievermann: „Nicht zuletzt mit dem Kampf um den Einfluss am Uracher Hof hängt wohl zusammen, dass Eberhards Mutter Mechthild schon 1452 Württemberg verließ, um sich wieder zu vermählen: formal ständisch gesehen sehr viel höher als in ihrer ersten Ehe, nämlich mit dem Bruder des Königs, dem Erzherzog Albrecht von Österreich, Herrn der österreichischen Vorlande.“ (Stievermann: Herzog, S.83-84).

<sup>128</sup> Vgl. Mertens: Württemberg. S. 58. Zu Mechthild nach 1451 schreibt Deigendesch: „In Böblingen gab Mechthild bereits im November 1451 dem wohl aus finanziellen Gründen gestellten Heiratsantrag Erzherzog Albrechts VI., des jüngeren Bruders Kaiser Friedrichs III., statt und feierte mit ihm hier am 10. August 1452 eine prunkvolle Hochzeit. Mechthild, nun auch »Fräulein von Osterreich« genannt, brachte 73.000 Gulden in die Ehe ein, von denen jedoch nur 43.000 Gulden als Wittum bestimmt, in gleicher Höhe widerlegt und durch Verpfändung der Unteren Grafschaft Hohenberg (mit Rottenburg als Hauptort und Verwaltungszentrum) versichert wurden; außerdem erhielt sie von Albrecht VI. eine Morgengabe von 10.000 Gulden, die speziell auf die Dörfer Hirschau und Wurmlingen verschrieben wurden. Hinzu kamen 1452 — zur Sicherung ihrer Morgengabe aus erster Ehe — als Pfand die Herrschaft Haigerloch und 1453 ebenfalls als Pfand die Obere Herrschaft Hohenberg.“ (Deigendesch: Ludwig I., S. 84).

Was zunächst wie ein Widerspruch zur kriselnden Residenz Urach erscheint, ist Ulrichs häufige Anwesenheit dort im Jahre 1451. Sie muss sogar ein Übermaß erreicht haben, da die Räte sich darüber erbosten. Es macht den Anschein, als sei Urach für Ulrich kurzzeitig zu einer Art Nebenresidenz geworden. Denn was aus *den Aufzeichnungen über Verhandlungen zwischen Graf Ulrich V. und den Vormundschaftsräten* hervor geht, ist Folgendes: Ulrich begann damit seine den Stuttgarter Teil betreffenden Regierungsgeschäfte, vermutlich aus logistischen Gründen, in Urach zu erledigen. *Vnser gnediger here Graue ulrich kome dick vnd vil zuo unser gnedige frowen vnd den kinden vnd belib da alßlang sinen gnaden das ebe ist, da rytend vnd geend ander lute zuo Im, die ouch gen Hofe geen, das der kost groß ist und widet und villicht als groß und grösser dann by vnser gnedigen herrn selige zyten*, so heißt es.<sup>129</sup> Hätten sich die Räte über Ulrichs Regentschaftspraxis nicht beschwert, hätte sich seine Vorgehensweisen womöglich etabliert. Aber es gab eben Auflehnung vonseiten der Räte, die bemüht waren, den Uracher Teil zu erhalten; womöglich gerade deshalb, weil Ulrich es sich über die Maßen auf Kosten der Mündel in Urach gut gehen ließ, er in *Stette, Dörffer* und Höfen nach Essen schickte und *Amphlüte* im Uracher Schloss traf, die es aber zu seinem Schloss in Stuttgart viel kürzer gehabt hätten. Bei alldem stellt sich erneut die oben erwähnte Frage nach den eigentlichen Zielen Ulrichs. Die Versuche Ulrichs einen möglichst großen Machtanteil in Urach zu erhalten, scheinen mit der Absicht verbunden, Landesherr Gesamtwürttembergs sein zu wollen. Den Eigenmächtigkeiten und dem daraus resultierenden Widerstand gegenüber seiner Person nach zu urteilen, war er sich zeitweise wohl des Erfolges schon sicher. Seine Ambitionen mögen in Urach durchaus offen ausgesprochen worden sein, denn es lässt sich weiter lesen: *Vnser gendiger here Graue ulrich hat gevordert, Im das lande swere zulassen als einem fürmünder*. Jedoch beriefen sich die Räte – man darf annehmen in Übereinkunft mit Mechthild – auf den ersten Vormundschaftsvertrag und damit auf den Nürtinger Vertrag: *Also ist Im [Ulrich] geantwort, wie In dem überkomen, von der firmunderschafft wege zwieschent vnser gnedigen frowen, Im, vnd den Reten, verscribe sye, vnd versigelt, das das lande bliben sölle, by den eide, die das land vor getan habe , vnserem gnedigen hern seligen vnd sinen erben*. Es liegt auf der

---

<sup>129</sup> WR 266. (Hier Selbsttranskription. Es finden sich aber auch Teile des Textes in: Mertens: Krisen, S. 94 Anm. 34).

Hand, dass solche Antworten nur gegeben werden, wenn sie zuvor in einer Frage thematisiert worden war. Aus dem bisher Betrachteten wird ersichtlich, dass es im Vormundschaftsstreit auch darum zu gehen schien, was aus den beiden Landesteilen werden soll, noch dazu mit dem gesundheitlich eingeschränkten Ludwig II. auf der einen Landesseite. Dies alles zeigt also, dass nicht nur die Zukunft Urachs als Residenz zu besagter Zeit im Ungewissen lag, sondern auch, dass sich Urach gar nicht weiter zu einem Ort der aktiven Machtentfaltung entwickeln konnte, da die »innere Krise« Württembergs alle Energie für solch eine Machtentfaltung aufzog.

Es soll an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben werden, dass der Name Friedrich von der Pfalz eigentlich gleichberechtigt mit dem Ulrichs genannt werden muss, denn auch er zeigte deutliche Präsenz während der Vormundschaftsjahre.<sup>130</sup> Dies zeigt sich später in seinem Einfluss auf Ludwig II. und schließlich auf Eberhard im Bart. Um das Jahr 1453 wird der Einfluss Ulrichs und Friedrichs dann auch als etwa gleich groß angenommen.<sup>131</sup> Allerdings lässt sich dies anhand der Württembergischen Regesten nicht erkennen. Es gibt lediglich eine einzige von Friedrich in Urach ausgestellte Urkunde; und selbst diese stellte er nicht alleine aus, sondern zusammen mit Ulrich.<sup>132</sup> Es existieren somit keine Regesten, die auf Rivalitäten Friedrichs mit Ulrich oder die versuchte Einflussnahme auf die Uracher Räte direkt hinweisen. Lediglich die zeitliche Verzögerung zwischen dem 3. April 1453 als Ludwig vollmündig wurde und dem tatsächlichen Verzicht der Onkeln auf die Vormundschaft im Oktober lassen Uneinigkeiten erahnen. Ganz unscheinbar *tun* die beiden Grafen dem Rezipienten *kunt mit diesem Brieffe*, dass die Vormundschaft zu Ende sei, vielmehr sollte sich der Leser oder Zuhörer aber gerade darüber wundern, denn die kaiserliche Bestätigung über die Vormundschaft lag doch bis dato einzig in Ulrichs Hand. Bei diesem ersten Satz der Intitulatio wird gerade durch die Nennung Friedrichs deutlich, welchen Einfluss und Bedeutung er in Urach gewonnen hatte. Mit der Annahme Press' kommt hinzu, dass Friedrich als Initiator für dieses Dokument zu sehen ist

---

<sup>130</sup> Mertens: Württemberg, S. 58.

<sup>131</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 4.

<sup>132</sup> Siehe: WR 268 [Pfalzgraf Friedrich und Graf Ulrich verzichten auf die Vormundschaft über Graf Ludwig II.; 13.10.1453]



und dieser das Ende der ersten Vormundschaft herbeiführt.<sup>133</sup> Verständlicherweise wäre Ulrich wohl mehr daran gelegen, weiterhin ein Mitspracherecht zu haben. Friedrich berief sich jedoch auf die in Württemberg mit dem 14. Lebensjahr eintretende Vollmündigkeit und sorgte somit dafür, dass Ludwig der neue Landesherr von Württemberg-Urach wurde. Wohlbemerkt mit Verzögerung, denn aus WR 268 geht hervor, wie der offizielle Verzicht am 13. Oktober 1453 und nicht zum Geburtstag Ludwigs II. am 3. April 1453 stattfand.<sup>134</sup> Vorausblickend schloss Friedrich mit Ludwig auch ein Freundschaftsbündnis auf 20 Jahre ab. Dass das Engagement des Pfalzgrafen nicht ganz uneigennützig war, liegt auf der Hand, denn wie sich im nächsten Kapitel zeigen wird, war Friedrichs Zugang nach Urach dadurch nicht nur erleichtert, sondern Ulrichs auch versperrt. In diesem Dokument vom 13. Oktober, das offiziell nun die erste Vormundschaftszeit beendet, werden anders, als das Regest es nahelegt, eigentlich zwei Dinge gleichzeitig geregelt. Zum einen wird von Ulrich und Friedrich öffentlich gemacht, dass *ludwig zu sinen jahren vnd tagen komen von deswegen vnser furminderschafft uß ist*. Somit wird Ludwig also als der neue Landesherr von Württemberg-Urach angesehen. Es wird aber deutlich hervorgehoben, dass die Vormundschaft für *beide* Grafenbrüder zu Ende ist. So verzichteten nämlich Ulrich und Friedrich gleichzeitig auch auf die Vormundschaft von Eberhard V., denn diese hätte Bestand bis zu seiner Vollmündigkeit 1459. Durch die Urkunde, übergeben sie ihn *nu der obgut vnser vetter grave Ludwig ... Item sol man vnserem Oheim vettern Graue Ludwigen ein Insigel tun machen, vnd nu furter all sachen in sinem namen von sin vnd sines bruder Eberhards wegen schriben und damit versigeln*. Obwohl der ältere Bruder nun der Landesherr war, erschien der Name des jüngeren Bruders dennoch weiterhin. Was zunächst ungewöhnlich und unverständlich scheint, wird sich aber bei der näheren Betrachtung der Person Ludwigs II. im nächsten Kapitel verstehen lassen.

Zusammengefasst: Anhand der Württembergischen Regesten ist zu sehen, dass in Urach während der ersten Vormundschaftszeit überwiegend Urkunden in Bezug auf die Regelung der Vormundschaft ausgestellt wurden. Lediglich 4 von 13 Urkunden betreffen nicht die Vormundschaft, sondern landesherrliche

---

<sup>133</sup> Press: Eberhard, S. 13.

<sup>134</sup> Das Ausstelldatum von WR 268 wurde in der Datenauswertung deshalb als Übergang von erster Vormundschaft zur Regentschaft Ludwigs II. angesehen.

Angelegenheiten.<sup>135</sup> Das zeigt, wie die Entwicklungskurve des von Ludwig I. begonnenen Ausbau Urachs zu einem Herrschaftsmittelpunkt hier einbricht. Dies aus drei Gründen, welche sich gegenseitig bedingen. Erstens übernimmt Ulrich als Außenstehender die rechtliche Vertretung des unmündigen Ludwigs und rückt damit zwangsläufig Stuttgart in den Fokus Gesamtwürttembergs. Zweitens werden die Grafensöhne von Mechthild aus Urach mitgenommen, als sie ihren Aufenthaltsort nach Böblingen verlegte und ihre Kinder mit sich nahm. Und drittens war urkundlich festgelegt, dass mindestens vier Schreiber die Witwe Ludwigs begleiteten, was generell eine residenztypische zentrale, sesshaft werdende Kanzlei auflöste. Was jedoch zusätzlich zur problematischen Lage beitrug, war die Ungewissheit darüber, was aus dem damals 11-jährigen Ludwig II. werden würde. Denn es lag an seiner labilen Gesundheit, die eine gewisse Skepsis zu provozieren schien, ob er einmal seine Macht als Landesherr entfalten können würde. Württemberg-Urach fehlte also zu allem Drängen von außen auch ein von innen heraus emporstrebender Nachfolger, für den man mit Zuversicht die Dinge im Vorfeld auszurichten gedachte und nur auf seine Vollmündigkeit zu warten brauchte.

---

<sup>135</sup> WR 1035, WR 734, WR 13809, WR 13810.

### 5.3 Ludwig II. (reg. 1453–1457)

Wegen der ungewissen Zukunft des Uracher Landesteils und der nur noch schwachen Zentrifugalkraft der Stadt als Residenzort überrascht es nicht, dass auch der Kanzlei zu Beginn der Herrschaft Ludwigs II. (\*3. April 1439, †13. November 1457) keine zentrale Rolle zukam. Sie bestand in dieser Zeit lediglich aus zwei oder drei Schreibern.<sup>136</sup> Aus den Urkunden, die Ludwig II. in der Zeit seines Wirkens besiegelte, lassen sich keine direkten Anzeichen auf eine neu entfachte Residenzbildung in Urach finden. Rückschlüsse auf die dynastischen Pläne Ludwigs I. jedoch können anhand der Herrschaft Ludwigs II. umso eher gezogen werden. Ob nun bewusst initiiert oder durch Überzeugung weitergegeben, die Räte und wohl teilweise auch Mechthild selbst zeigen sich nach dem Tod Ludwigs I. bestrebt, dessen landesherrliche Politik, über die für Württemberg-Urach schwierige Vormundschaftszeit hinaus, weiterzutragen. Auch in den Quellen des Bestandes A 602 lässt sich dies erkennen:

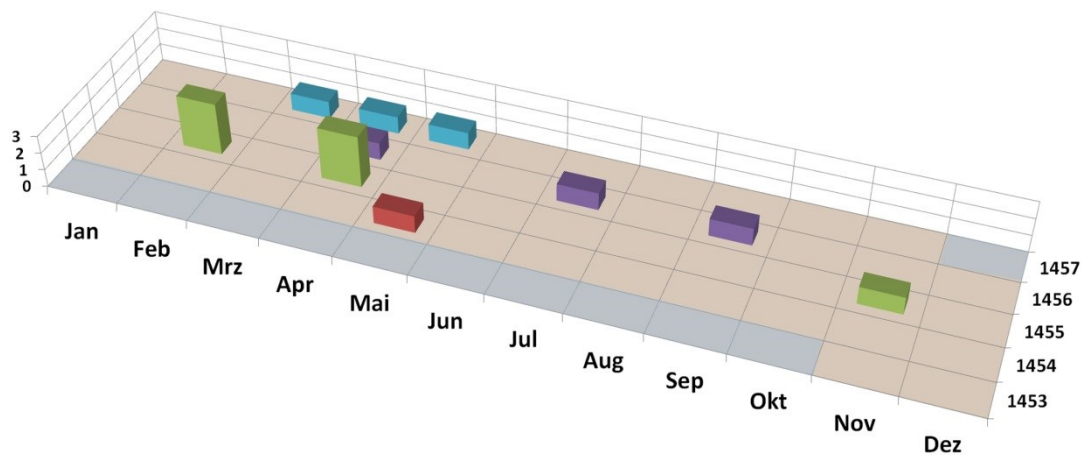
Aus dem Hausarchiv Ludwigs II. sind uns nur wenige Quellen überliefert. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass Ludwig verglichen mit Ludwig I. oder Eberhard V. durchschnittlich eine viel geringere Anzahl an Urkunden ausstellte. Zwar besteht die theoretische Möglichkeit, dass im Vergleich zu Ludwig I. und später Eberhard prozentual mehr Dokumente verloren gegangen sind, jedoch ist die geringe Anzahl der überlieferten Quellen zu Ludwig II. freilich eher durch seine sehr kurze Lebens- und Regentschaftszeit zu erklären. Aus diesem Grunde kann eine quantitative Betrachtung auch zu keinem aussagekräftigen Ergebnis kommen und muss daher ausbleiben. Lediglich kann in Abb.5.3-a ein Eindruck über die Quellenverteilung gewonnen werden.

---

<sup>136</sup> Hier begegnen uns die Namen Peter Schreiber, Heinrich Schreiber und Jakob Täschler (vgl. Deigendesch: Urach, S. 50-51).

**Abb.5.3-a**

**Alle 14 während der Regentschaft Ludwigs II. ausgestellten Dokumente  
(13.10.1453 [siehe: WR 268] – 3.11.1457) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl-**



Trotz Rücksicht auf den kurzen Regierungszeitraum sind von Ludwig II. weniger Urkunden vorhanden, als man vom Wirken eines jungen Grafen hätte erwarten könnten – noch dazu von einem, der gut eingearbeitete Räte an seiner Seite wusste.<sup>137</sup> So wenig wir über Ludwig II. als Herrscher wissen, umso mehr berichten Zeugnisse von seiner körperlichen Verfassung und die damit verbundenen Einschränkungen; in der landeskundlichen Geschichtsschreibung wird Ludwig nie ohne seine Krankheitsgeschichte erwähnt. Gerade diese relativ detaillierten Informationen lassen einen Erklärungsversuch zu, der das unauffällige Wirken des jungen Grafen verständlich machen kann: Schon im frühen Kindesalter muss Ludwig unter Epilepsie und/oder Gicht gelitten haben.<sup>138</sup> Laut den Quellen versuchten Ärzte und Geistliche schon früh, ihn von seiner Krankheit mit einem umfassenden Gelübde zu heilen, da sie wohl im Alltag eine große Beeinträchtigung für Ludwig bedeutete.<sup>139</sup> Es entsteht das Bild, dass Ludwig drei Jahre nach dem Tod seines Vaters im Alter von 18 Jahren kaum eigene Macht

<sup>137</sup> Als eine Art „Chef der Regierung“ hatte der damalige Hofmeister Albrecht Speth, dessen Namen und der seiner Familie immer wieder in den Quellen erscheint, die Oberleitung. Stievermann spricht ihm zu jener Zeit im Vormundschaftsrat eine Allmächtigkeit zu (vgl. Stievermann: Herzog, S. 85).

<sup>138</sup> Über das genaue Krankheitsbild gibt es unterschiedliche Auffassungen. Wo Sattler noch schreibt: „Die fallende Sucht oder Gicht plagte ihn schon in seiner zarten Kindheit.“ (Sattler, Graven, S.148). Lässt sich bei Deigendesch (vgl. Deigendesch: Ludwig II., S. 91), Press (vgl. Press: Eberhard, S. 14) oder Ernst nur noch von Epilepsie lesen. Fritz Ernst jedoch legt die Krankheit als überaus einschneidend aus, sodass für ihn Ludwig II. „ein schwerer Epileptiker war, der als unfähig zu selbständigem Handeln angesehen werden mußte“ (Ernst: Eberhard, S. 4).

<sup>139</sup> Geistliche und Ärzte rieten dazu, ein Gelübde abzulegen und Opfer zu tun. Bei Ersterem wurde Linderung dadurch erhofft, dass Ludwig sein ganzes Leben über ein Briefchen mit einer Fürbitte am Hals tragen sollte. Auf diesem war geschrieben: O Valentine destructor mangne ruinc, per te fugatur epilevs (epilepsis) atque domotur (vgl. Sattler: Gaven, S. 148).

ausstrahlte, denn der Machtkampf zwischen seinen Onkeln lief im Hintergrund weiterhin ab. Auch „seine kränkliche Leibesbeschaffenheit“<sup>140</sup> dürfte die Ungewissheit über die Landesführung verstärkt haben, sodass er bis zu seinem Tode schließlich nur vier Jahre mehr oder weniger mitregierte, und dies unter dem Einfluss der Uracher Räte und seines Onkels Friedrich von der Pfalz.

Dass Ludwig aber in der Hälfte aller hier betrachteten Dokumente zusätzlich im Namen seines noch unmündigen Bruders unterzeichnete, weist schon darauf hin, dass die Herrschaftsfrage auch mit der Vollmündigkeit Ludwigs noch nicht vollends geklärt war. So zeichnet sich ab, dass der jüngere Bruder Eberhard vom mitspracheberechtigten Organ der Herrschaft als zukünftiger Landesherr in der Hinterhand gehalten wurde.<sup>141</sup> Volker Press hebt in diesem Zusammenhang noch einmal das Verbot für Eberhard hervor, die lateinische Sprache zu lernen: „Erstaunlicherweise vollzog man sogar den testamentarischen Wunsch des Vaters, daß Eberhard nicht Latein lernen sollte. Dies ist umso bemerkenswerter, als sein Bruder an Epilepsie litt und abzusehen war, daß die Regierung einmal an Eberhard kommen werde“<sup>142</sup>. Die Verwunderung lässt sich m. E. relativieren, wenn man berücksichtigt, dass schon viel früher, also bereits zu Zeiten Ludwigs I., der jüngere Sohn Eberhard als der wahrscheinliche Nachfolger angesehen wurde und die Zukunft des älteren Sohnes eher ungewiss blieb. „Seine kränkliche Leibesbeschaffenheit gab wenig Hoffnung zu einem langen Leben und noch weniger zu einer Erbfolge.“<sup>143</sup> schreibt Sattler. Für Ludwig I. jedoch musste die gesicherte Erbfolge ein großes Anliegen gewesen sein – sie war oberstes Ziel einer Herrscherdynastie.

---

<sup>140</sup> Sattler: Gaven, S. 148.

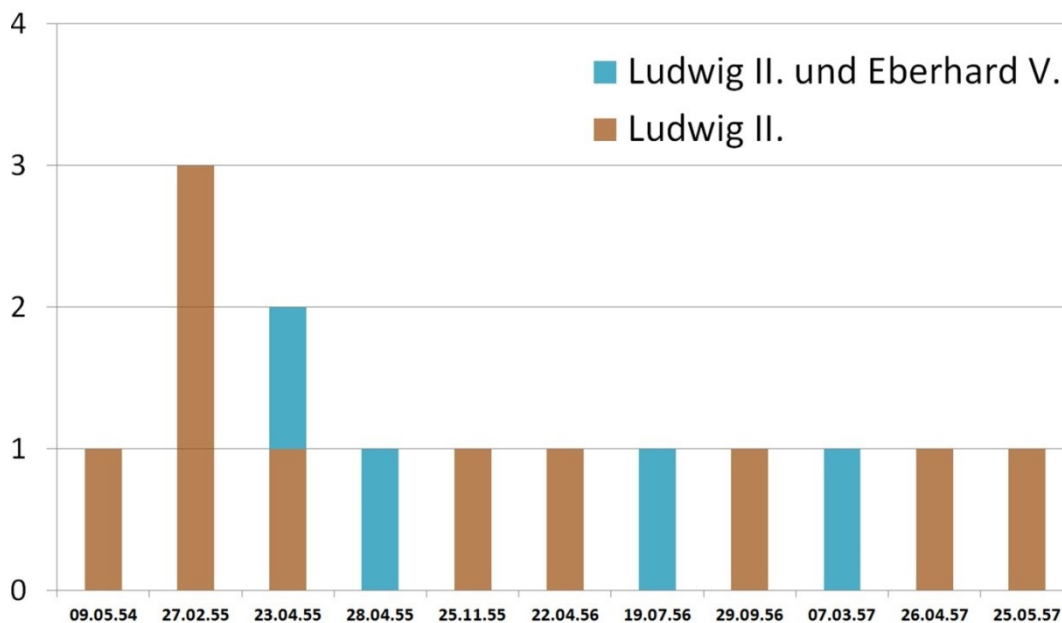
<sup>141</sup> Wäre Ludwig II. fähig gewesen zu regieren, dann hätte dem jüngeren Bruder Eberhard nur eine geistliche Versorgung offen gestanden (vgl. Stievermann: Herzog, S. 83). Dass Eberhard V. durch eine weitere Landesteilung letztlich doch noch zu einem Teilherrscher von Württemberg-Urach gekommen wäre, war anhand des Nürnberger Vertrags von 1361 sehr unwahrscheinlich. Die darin festgelegte Unteilbarkeit der Grafschaft Württemberg wurde zwar durch die Landesteilung 1442 ignoriert, eine zusätzliche Teilung von Württemberg-Urach jedoch hätte das von Ulrich IV. und Eberhard II. aufgesetzte Hausgesetz wohl in potenziertem Form missachtet. Hinzu kommt, dass die Teilung 1441/42 im Vorfeld ohnehin nur für einen begrenzten Zeitraum von vier Jahren bestehen sollte (vgl.: WR 87. Vgl. auch Laier-Beifuss: Baukunst, S. 178), also eine Wiedervereinigung quasi schon 1450 „überfällig“ war. Bei beiden württembergischen Linien hätten bei einer Zerstückelung des württembergischen Gebietes nicht nur der äußere Einfluss und die dynastische Machtstellung sehr gelitten, sondern auch die fiskalischen Belastungen hätte sich noch einmal verdoppelt. Gleichwohl wären intern die politischen Absprachen und Interessen noch schwerer zu vereinbaren gewesen. Dies war allen Beteiligten nach dem Tode Ludwigs I. sicherlich bewusst.

<sup>142</sup> Press: Eberhard, S. 13.

<sup>143</sup> Sattler: Graven, S. 148.

Wenn Ludwig auch für die Zeit nach seinem Tod sicherstellen wollte, dass Eberhard (anders als für die jüngeren Söhne durchaus üblich) eben keine geistliche Laufbahn einschlagen kann, liegt das Latein-Verbot nahe. Möchte man dies noch weiter zuspitzen, so könnte man sich die Frage stellen, ob Ludwig II. nicht vielleicht nur wegen der Nöte der Vormundschaftszeit zum Landesherrn gemacht wurde und ob Ludwig I. – hätte er länger gelebt – nicht vielleicht direkt Eberhard zu seinem Nachfolger gemacht hätte? Daraus würde sich auch erklären, warum trotz Vollmündigkeit Ludwigs II. häufig immer noch Eberhard in den Urkunden mit genannt wird (Abb.5.3-b).

**Abb.5.3-b** Alle 14 während der Regentschaft Ludwigs II. ausgestellten Dokumente (13.10.1453 [siehe: WR 268] – 3.11.1457)



Ob nun Ludwig I. in seinem Sohn Ludwig den künftigen Landesherrn sah oder nicht, aus den Quellen über ihn gewinnt man jedenfalls den Eindruck, als hätten die frühen körperlichen Leiden Ludwigs II. es bedingt, dass er nicht zum eigenständigen Landesherrn werden konnte und so letztlich ein überaus kleines Hausarchiv mit lediglich 14 überlieferten Quellen zurückließ. Im Verhältnis wurde während der 36 monatigen Regierungszeit durchschnittlich alle 2,6 Monate eine Urkunde ausgestellt. Der Blick zurück auf Abb.5.3-a jedoch zeigt, wie bedächtig man mit dieser Zahl umgehen muss, da sie eine Regelmäßigkeit impliziert, die es so nicht gibt.

Für das Jahr des Regentschaftsantritts Ludwigs II. (nach dynastischem Brauch 14. Lebensjahr: 3. April 1453, nach WR 268: offiziell 13. Oktober 1453) wurden keine Urkunden überliefert, die hier berücksichtigt werden könnten. Obwohl Ludwig 1454 mehrere Dokumente in Tübingen und Stuttgart zusammen mit Ulrich besiegelte, stammt nur ein einziges aus Urach. Erst im Folgejahr 1455 nimmt die Anzahl mit sieben überlieferten Quellen auffallend zu. Bei genauerer Betrachtung der Ausstellungstage relativiert sich die Aussagekraft der Anzahl etwas, da 3 Urkunden allesamt vom 27. Februar 1455 stammen und 2 Urkunden vom 23. April 1455. Aus den Jahren 1456 und 1457 sind jeweils 3 Exemplare erhalten. Inhaltlich lassen sich die Regesten zu Ludwig II. zwei der für die Residenz relevanten Bereiche zuordnen. Der erste betrifft die Vergabe von Lehen. Dabei fällt auf, dass bei den Überlieferungen ausnahmslos Hofpersonal belehnt wurde. Dies kann durchaus als ein Zeichen eines funktionierenden Hofes gesehen werden oder aber als ein Versuch der Re-Zentralisierung. Hier zeigt sich auch, wie die Landesherrschaft sogar die in der Hierarchie niedrigeren Knechte recht großzügig entschädigte und bei den Aufwendungen, die für die Hofhaltung anfielen, nicht zu kurz kommen ließ.<sup>144</sup> So wird gleich durch zwei Urkunden besiegelt, wie dem Knecht Vergenhans ein Haus in Jettenburg und Waldnutzungsrechte zugesprochen werden.<sup>145</sup> Im Juli 1456 *leiht* [Ludwig] *Jakob seinem Schreiber und Heinz von Mietenhausen d. J. seine Mühle daselbt zu einem Erblehen* (WR 13815 [19.7.1456]) und kurze Zeit später auch *dem Johann Schreiber ein Gärtlein zu Mömpelgard* (WR 1055 [29.9.1456]). Diese hier überlieferte Häufung an Lehensvergaben gegenüber dem Hofpersonal und Amtspersonen wäre eine Erklärung dafür, dass aufgrund eines weiterhin intakt gehaltenen Hofes die Uracher Krise überwunden

---

<sup>144</sup> Vgl. zu den Finanzen für das Hofgesinde: Ernst: Eberhard, S. 65-68; zu den Personenzahlen: Mertens: Höfe, S. 98.

<sup>145</sup> Anhand dieser Urkunden wird ersichtlich, wie die Kanzlei schon damals bemüht gewesen sein muss, Abschriften der Dokumente aus den Ämtern bei sich in der Uracher Kanzlei aufzubewahren. Rückschließen lässt sich dies daraus, dass der Text zur Urkunde aus dem Amt ausführlicher gehalten ist: WR 13199 [*Graf Ludwig II. für sich und Graf Eberhard V. eignet Vergenhans seinem Knecht sein Haus zu Jettenburg samt dem Graben mit Beholzung gleich den andern Maiern daselbst und Vorbehalt der Öffnung*; 23.4.1455]. Es stellt sich hier die Frage, ob der verkürzte Regestentext der Urkunde aus dem Kanzleiregister auch auf einen verkürzten Urkundentext schließen lässt: WR 1052 [*Graf Ludwig II. gibt ebenso seinem Knecht Vergenhans das Haus zu Jettenburg mit dem Graben zu eigen, doch soll es der Grafen offenes Haus sein*; 23.4.1455]. Die Antwort lässt sich allerdings selbst beim Gang ins Staatsarchiv nicht mehr finden, da die Urkunde zu WR 13199 verbrannte. Wäre eine unterschiedlich detaillierte Ausführung nachzuweisen, so könnte die beginnende Archivierung von Urkunden in Urach bestätigt werden; und dies obwohl in späteren Quellen erst nach 1482 von einem »Archiv« zu lesen ist.

werden konnte. Dass Tübingen immer wieder auch einen handlungsrelevanten Ort darstellte, lässt sich daran festmachen, dass Ludwig *für sich und Graf Eberhard V. gleich drei Mühlen dem Vogt, Richtern und Bürgern der Stadt gemeinsam* für einen entsprechenden Wohnzins zum Lehen gibt.<sup>146</sup>

Der zweite Bereich betrifft die Kirchen- und Klosterreform, die während der Regentschaft Ludwigs II. nicht vernachlässigt geworden zu sein scheint. Dass ein Engagement Ludwigs in kirchlich-religiöser Hinsicht auch mit seiner Krankheit zu tun hatte und er sich durch seine Milde die Gnade Gottes erhoffte, wäre naheliegend. Dies lässt sich aber durch Regesten nicht belegen, nur vermuten. Die früheste Urkunde Ludwigs aus dem Jahr 1454 zeigt, wie an der Nord-West-Grenze des Landes die Nachfolge der Kaplanei in Dürrenzimmer geregelt wird.<sup>147</sup> Eine weitere Kaplanei steht in WR 1051 im Mittelpunkt, dieses Mal in der Enklave Mömpelgard.<sup>148</sup> Ebenfalls mit der Kirchenreform verbunden steht die erneute Beschäftigung mit dem Herrenberger Stift, dem Ludwig I. schon 1446 eine zusätzliche Pfründe zugesprochen hatte. Sein Sohn Ludwig II. besiegelt den Erlass der Jahresabgaben und die *Kirche und Kirchensatz zu Gärtringen und die 50 Malter Dinkel vom Zehnten zu Hildrizhausen* als Zuwendung.<sup>149</sup> Ein letztes Dokument, das in diesem Zusammenhang steht, *beurkundet und bestätigt die Stiftung zweier Pfründen in der Nikolauskapelle zu Urach vor der Stadt*.<sup>150</sup> Hält man sich die geringe Anzahl an Urkunden Ludwigs noch einmal vor Augen, so bekommen die bisher betrachteten kirchlich-religiösen Urkunden durch ihre auffallende inhaltliche Ähnlichkeit zusätzliches Gewicht. Anders als bei Ludwig I. finden sich kaum Inhalte, welche die alltägliche, weltliche Administration widerspiegeln.<sup>151</sup>

Auf den ersten Blick scheint es ins Bild zu passen, dass die letzte überlieferte Urkunde Ludwigs erneut keinen administrativen Charakter aufweist, sondern

---

<sup>146</sup> WR 13361 [28.4.1455].

<sup>147</sup> WR 1046 [9.5.1454].

<sup>148</sup> WR 1051 [27.2.1455].

<sup>149</sup> WR 1056 [22.3.1456].

<sup>150</sup> WR 14057 [07.3.1457].

<sup>151</sup> In nur 3 von 10 Regesten Ludwigs II. lassen sich weltlich administrative Angelegenheiten wiederfinden: In WR 1049 [27.2.1455] vergönnt Ludwig *zwei Brüdern zu Sona, daß, wenn sie ihre Güter teilen, doch nach dem kinderlosen Tod des einen von ihnen dessen Teil nicht an die Grafen als an die tote Hand, sondern an die Erben fallen soll* und in WR 1050 [26.4.1457] setzt [er] *ebenso auf Bitte des Jean Ganguebenet von Granges die Jahressteuer für einige Grundstücke gegen einmalige Zahlung von 12 fl. auf 10 Schilling fest*. [27.2.1455]. In WR 1057 befreit Ludwig *Sigmund v. Ast zu Tübingen mit seinem Gut von Steuer, Wacht und anderen Beschwerden*.



vordergründig einen privaten, dynastischen.<sup>152</sup> Zwar respektvoll aber entschieden beschwert sich Ludwig bei seinem Onkel Ulrich darüber, dass dieser sich nicht an die Jagdabkommen hält, die zuvor brieflich abgemacht worden waren. Der Inhalt dieses Briefes gibt keinen Aufschluss über die weiteren Hintergründe der kontroversen Jagdrechtsauslegung der beiden. Es lässt sich jedoch annehmen, dass auch hier die starke Einflussnahme Ulrichs einen weiteren Uracher Widerstand bewirkte – dieses Mal nicht von den Räten, sondern von Ludwigs Seite aus. So sind es wohl nicht alleine persönliche Interessen, sondern auch generelle Positionierungsversuche der Stuttgarter Seite, die hier auf Widerstand stoßen. Im Hinblick auf die Krankheiten Ludwigs stellt sich die Frage, inwieweit dieser wegen seiner Krankheit überhaupt auf die Jagd gehen konnte? War Ludwig, so wie es Fritz Ernst behauptet, wirklich derart körperlich eingeschränkt, dass er nicht regieren konnte, so müsste ihm die übliche Form des Jagens gleichfalls unmöglich gewesen sein. Warum hätte er in diesem Fall so sehr auf die Einhaltung des Jagdrechts bestanden? Der Brief an Ulrich wäre dann eher unter einem politischen Aspekt und vermutlich durch die Räte motiviert gewesen, da hier Herrschaftsrechte verteidigt werden, indem versucht wird, den Einfluss Ulrichs zu beschränken. Mit dem Brief Ludwigs an Ulrich lässt sich auch der Bogen zur Landesteilung ziehen, durch die überhaupt eine Aufteilung der Jagdrechte gemacht werden musste. Da die Jagd für einen Landesherrn immer auch im Hinblick auf den repräsentativen Charakter ein wichtiges Element in ihrem Herrschaftsanspruch war, ist die Einhaltung entsprechender Abkommen nicht zu unterschätzen.

Der verdeckte Konflikt zwischen Urach und Stuttgart lässt sich in einem Dokument des Hausarchives Ludwigs II. erneut erkennen: Datiert mit dem 3. November 1457 haben wir es mit einer Nachricht über den Tod Ludwigs II. zu tun.<sup>153</sup> Darin berichten die Räte Ulrich vom Verscheiden des Uracher Grafen. Was sagt diese Nachricht über das Verhältnis zwischen der Uracher und Stuttgarter Linie zu dieser Zeit aus? Als erstes fällt auf, dass die Nachricht wohl eher aus einem politischen Interesse heraus verfasst wurde. Also nicht etwa aus familiärer Verbundenheit,

---

<sup>152</sup> WR 270 [*Graf Ludwig beschwert sich bei Graf Ulrich V. über dessen Eingriffe in seine Jagdrechte*; 25.5.1457].

<sup>153</sup> WR271 [*Hofmeister Albrecht Speth und die anderen Räte zu Urach melden dem Grafen Ulrich den Tod des Grafen Ludwig*; Hofmeister Albrecht Speth, Uracher Räte; o. O.; 3.11.1457].

indem Mechthild dem Onkel ihres gerade verstorbenen Sohnes in einem persönlichen Brief die Botschaft vom Tode überbringt. Stattdessen wird Ulrich durch den Hofmeister Albrecht Speth und die Uracher Räte vom Tode Ludwigs informiert. Bei anderen Todesfällen lässt sich erkennen, dass eigentlich auf andere Weise miteinander umgegangen wurde: So schrieb Mechthild nach dem Tode ihres Ehemannes sogar an den außerhalb der Familie stehenden Freiherrn Wernher v. Zimmern. Zwar liegt mit dieser Archivalieneinheit nur ein Abschied der originalen Urkunde vor, jedoch ist der persönliche Charakter der Nachricht alleine durch das Unterzeichnen Mechthilds gegeben.<sup>154</sup> Ein derartiges Schreiben verwehrt sie Ulrich, dem Oheim ihres verstorbenen Sohnes offenbar. Noch ein weiteres Dokument aus Urach – dieses Mal aus Eberhards Hand aus dem Jahre 1478 – zeigt, wie der Graf seiner Schwiegermutter in Italien sein Beileid über den Tod ihres Sohnes Markgrafen Friedrich von Mantua bekundet; und auch hier wurde es taktvoll nicht von den Räten verfasst, sondern wie zu erwarten persönlich.<sup>155</sup>

So unglücklich der Zusammenhang auch sein mag, der Brief Ludwigs an Ulrich und der Tod Ludwigs im selben Jahr 1457 zeigt aus historischer Sicht das beginnende Ende der Uracher Krise an. Nicht nur dass es den Räten gelungen war, in der Vormundschaftszeit die Stuttgarter Seite auf relativem Abstand zu halten und möglichst das dynastische Anliegen Ludwigs I. weiterzutragen, auch konnte und wollte die Uracher Regentschaft nach Ludwigs Vollmündigkeit offenbar die herrschaftlichen Rechte und Befugnisse nicht ohne Gegenwehr in die Hände des Stuttgarter Grafen fallen lassen; dazu gehörte unter anderem eben auch das Jagdrecht und die diesbezüglich getroffenen Abkommen. Es lässt sich nicht feststellen, ob Ludwig II. nicht vielleicht doch ein selbstbestimmter Landesherr hätte sein können bzw. war. Aber zumindest sind für den Zeitraum zwischen Vollmündigkeit und dem Tod Ludwigs keine Quellen vorhanden, die davon zeugen, dass die Räte ihren bisherigen Einfluss wieder an den neuen Landesherrn abgegeben hätten. Bestätigen lassen sich solche Überlegungen durch die

---

<sup>154</sup> WR 118 [*Pfalzgräfin Mechthild zeigt dem Freiherrn Wernher v. Zimmern den Tod ihres Gemahls an*; Pfalzgräfin Mechthild; 24.9.1450].

<sup>155</sup> WR 291 [*Graf Eberhard V. spricht seiner Schwiegermutter seine Teilnahme am Tod ihres Sohnes des Markgrafen Friedrich v. Mantua aus*; 31.7.1478].

Regesten nur schwer und auch die allgemeine Quellenlage liefert zu wenig Details darüber.

Es bleibt trotz allem weiterhin der Eindruck von einer Schwebelage der Württemberg-Urach'schen Macht- und Herrschaftsentfaltung und damit der Residenzbildung in Urach bestehen. Die Dezentralisierung des Regimentes bedeutet deshalb aus heutiger Sicht für den Residenzort eine Phase des Stillstandes in seiner Entwicklung. Die Kombination aus Landesteilung und Vormundschaftszeit brachte beide Linien dazu sich gegenseitig eher als Konkurrenten zu sehen und nicht als zwei Teile eines württembergischen Hauses. Kommt im Nürtinger Vertrag noch der Eindruck von brüderlichem Beiseitestehen und einer vorübergehenden Trennung im gegenseitigen Einverständnis zum Tragen, so wirkt die Zeit zwischen dem Tod Ludwigs I. 1450 und dem Regierungsantritt Eberhards im Bart 1459 eher als ein hinter Bündnissen versteckter Herrschaftskampf, in dem sich beide Seiten aufreiben und Kräfte lassen.<sup>156</sup> Dementsprechend floss die Energie des Stuttgarter Landesteils in die Bemühungen, den eigenen Einfluss in Urach auszubauen und den eigenen Machtbereich zu erweitern. Wohingegen der Uracher Teil die Kräfte aufbringen musste, auch ohne die Wirkung eines umfassend regierungsfähigen Grafen mit einem ebensolchen Regiment, seine landesherrliche Position vor dem Stuttgarter Grafen zu verteidigen. Es sieht so aus, als hätten es weder Ludwig I. noch Ulrich V. bei der Teilung 1441/42 in Betracht gezogen, dass eine solche Situation möglich sein könnte. Oder aber sie sahen sie als wenig realistisch und folglich wurde sie deshalb nicht urkundlich geklärt und abgesichert.

Zusammengefasst: Es lässt sich sagen, dass in der Regierungszeit Ludwigs II. die Aufmerksamkeit der Räte überwiegend auf die innerdynastischen Machtangelegenheiten gerichtet war. Dabei liegt es nur nahe, dass der Blick weniger nach außen gerichtet wurde, weniger auf den Machtausbau des Landes oder die strukturelle Konstitution des Hofes. Aus Uracher Sicht konnte auf diese Weise ein drohender Machtverlust während der Krisenjahre abgewendet werden. Auch die administrativen Strukturen, die durch Ludwig I. in Urach festen Fuß fassten, blieben erhalten, was der Stadt „ihre Position als Sitz des Grafen und der

---

<sup>156</sup> Zur Rolle der dynastischen Rivalität und zum familiären Zusammenhalt vgl.: Schubert: Herrschaft, S. 100-104.

zentralen Behörden des Landesteils bewahrt[en]<sup>157</sup>. Aus den Regesten geht weiter hervor, dass die Uracher Regierenden an der Kirchen- und Klosterreform des Landes festhielten. Auffällig bleibt auch die Häufung von Lehensvergaben an das Hofpersonal, was entweder auf einen noch intakten Hof schließen lässt oder auf Maßnahmen, welche getroffen wurden, um den Hof in seiner Funktion zu erhalten.

Über die Person Ludwig erfahren wir lediglich in einem Brief an den Onkel Ulrich, wie er sich in den Jagdrechten verletzt sah. Von seiner Krankheit ist in den Regesten und dazugehörigen Dokumenten nichts zu lesen. Die Forschungen zu Ludwig geben zwar ein Bild über die Art der Erkrankung und über die Heilversuche, jedoch bleibt offen, wie erträglich ihm sein Gesundheitszustand war. Die Art und Weise, wie sein Umfeld jedoch die Nachfolgeregelung anging, lässt darauf schließen, dass es davon ausging, dass Ludwig das Durchschnittsalter eines Mannes nicht erreichen würde. Vor der Folie der Residenzbildung lässt sich nicht zuletzt deshalb der Schwebezustand auch hier festmachen, in welchem sich Württemberg-Urach seit dem Tod Ludwigs I. und während der Vormundschaftszeit befunden hatte. Es schienen jedoch gewisse Dinge wieder in Gange gekommen zu sein, die sich nicht mehr nur auf die inneren, dynastischen Auseinandersetzungen konzentrierten, sondern auf den Erhalt und den Ausbau der Landesherrschaft.

---

<sup>157</sup> Deigendesch: Urach, S. 41.

## 5.4 Zweite Vormundschaftszeit (1457–1459)

### 5.4.1 Die Regesten im geschichtlichen Kontext

Der Übergang in die zweite Vormundschaftszeit wurde von der erneut und umso heftiger auflodernden Auseinandersetzung Ulrichs mit Friedrich dem Siegreichen begleitet. Aus einem ungenau datierten Dokument um das Jahr 1456, also wohl noch zu Ludwigs II. Lebzeiten, ist zu entnehmen, wie Ulrich gegen das damalige, immer noch sehr einflussreiche Ratsregiment anzugehen versucht.<sup>158</sup> Auf der einen Seite machte das Regiment Ulrich den Zugang zu Urach wohl wegen der mit ihm gemachten negativen Erfahrungen während der ersten Vormundschaftszeit schwer. Auf der anderen Seite auch, weil das Regiment teilweise aus Pfälzer Räten bestand, die Friedrich in Urach etabliert hatte, um seinen Einfluss zu sichern.<sup>159</sup> Dass man 1457 Ulrich sogar nicht einmal mehr die Tore zu Urach öffnete und ihn ferner von Verhandlungen ausschloss, verdeutlicht, wie sehr sich die Lage zugespitzt hatte.<sup>160</sup> Die Reaktion, die Ulrich daraufhin zeigte, veränderte die Mächteverteilung in Württemberg nachhaltig. Man könnte sagen, Ulrich brachte in einer Form der Verzweiflung eine weitere Komponente mit ins Spiel, die bisher möglichst außen vor gelassen wurde. Sie sollte mit ihrem ohnehin wachsenden Einflusspotenzial ein wichtiger Verbündeter werden: Die Rede ist von der württembergischen Landschaft. Ulrich schien nun mit aller Ernsthaftigkeit erneut nach der Vormundschaft zu streben und so rief er (wohl im Juli 1457 in Stuttgart) einen Landtag ein, um sich der Landschaft zuzuwenden. Die Vertreter der Amtsstädte und Ämter und somit auch die nichtadligen Untertanen im Uracher Landesteil sollten künftig ein Mitspracherecht für politische Entscheidungen des Landes erhalten.<sup>161</sup> Der Landestag stellte damit die erste landständische Versammlung in Württemberg dar.<sup>162</sup> Ulrich wollte sich durch ihn zwar die Vormundschaft sichern, jedoch musste er diese auch zu einem großen Preis quasi

---

<sup>158</sup> WR 269 [*Beschwerdepunkte des Grafen Ulrich V. gegen Albrecht Speth und die anderen Räte wegen Beeinträchtigung seines Einflusses auf Graf Ludwig*; L; o. O.; 1456].

<sup>159</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 4-5, Anm. 14; Stievermann: Herzog, S. 85; Deigendesch: Urach, S. 39-41.

<sup>160</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 5; Press: Eberhard, S. 14.

<sup>161</sup> Seitens der Landschaft könnte „[...] die immer wieder von den Landständen geforderte Unteilbarkeit des Territoriums und die damit in Zusammenhang stehende Durchsetzung der Primogenitur [...]“ (Auge&Spiess: Hof, S. 14) ein wichtiges Anliegen gewesen sein, was zumindest vorläufig auch der Gangrichtung Ulrichs entsprach, der durch starken Einfluss in Urach die Landesteilung quasi relativieren oder gar aufheben hätte können.

<sup>162</sup> Press nennt das erste Treffen die „Geburtsstunde des württembergischen Landtages“ (Press: Eberhard, S. 14).

»verkaufen«, da sich die württembergische Herrschaft fortan als weniger absolut zeigen konnte.<sup>163</sup> Der zukünftige Einfluss auf die Landespolitik war der Landschaft nun gewährt. Das Argument Ulrichs, dass er beide württembergischen Linien vom gefährlichen Einfluss seitens der Pfalz befreien will, scheint im Nachhinein den Nerv der Landschaft getroffen zu haben, und wohl auch den der nicht-pfälzischen Räte in Urach.<sup>164</sup> Dadurch gelang es Ulrich letztlich, die Unterstützung der Landschaft und daraus folgend, den Zugang zum Regiment Württemberg-Urachs zu erhalten. Welche Überlegungen, Motive und Abwägungen die Räte nun letzten Endes zur Neuausrichtung gebracht haben, wissen wir nicht.<sup>165</sup> Bei der Betrachtung Ulrichs jedoch steht fest: „Erst nach der Einigung mit der Landschaft, den Vertretern der Städte und Ämter, welche hier erstmals als politisch relevante Kraft auftraten, konnte er als Vormund seines Neffen agieren.“<sup>166</sup> Kaiser Friedrich III. bestätigt ein halbes Jahr nach dem Tod Ludwigs II. im April 1458 die Vormundschaft Ulrichs über Graf Eberhard.<sup>167</sup> Bis Ulrich diese Urkunde in seiner Hand halten konnte, musste er also notgedrungen nicht nur der Landschaft Zugeständnisse machen, sondern auch mit den Uracher Räten eine Einigung erlangen. Obwohl die Urkunde lediglich eineinhalb Jahre bis zur Vollmündigkeit Eberhards ihren Nutzen gehabt hatte, bedeutete sie nach allen Streitigkeiten und Machtspielen das Ende der Krisenzeit in Urach. Man könnte meinen, für

---

<sup>163</sup> Vgl. Mertens: Württemberg, S. 59. Wie einflussreich die Landschaft später dann werden konnte, zeigt ihr Mitwirken bei der Absetzung Eberhards VI. (zu jener Zeit Herzog Eberhard II.), dem Sohn Ulrichs, im Jahre 1498. Von da an war die Ehrbarkeit mitregierend, im Städterat, der mit königlicher Legitimation nun das Regiment darstellte.

<sup>164</sup> Vgl. Mertens: Württemberg, S. 58-59. Zudem lässt sich in den Vormundschaftsakten von 1457 (WR 279) aus dem Hausarchiv Eberhards erkennen, wie sich die Einstellung der Uracher Regierenden gegenüber dem pfälzischen Einfluss veränderte. So ist ein »Gesinnungswandel« der Räte durchaus auch mit den veränderten Verhältnissen, die sich im süddeutschen Raum ergaben zu erklären, da ja die Fäden der Macht von Wittelsbacher und Habsburger Seite aus nach Württemberg verliefen. Für Württemberg bestand die Gefahr, zwischen die Kampffront des heraufziehenden Badisch-Pfälzischen Krieges zu geraten. Die Gefahr für Urach wuchs dadurch, dass eine direkte Einflussnahme einer dieser Parteien über Friedrich bestand. Die Uracher Räte könnten somit durchaus der Auffassung gewesen sein, sich von der Fremdeinwirkung der Pfalz lösen zu müssen (vgl. Ernst: Eberhard, S. 5-7).

<sup>165</sup> Ulrich war nicht der einzige, der Druck auf das Uracher Regiment ausübte, denn wie angesprochen stand die Landschaft der pfälzischen Politik recht kritisch gegenüber. Wohl nicht zuletzt deshalb, weil sie für das Aufgebot im Kampf mit Friedrichs Vetter Ludwig von Veldenz aufkommen mussten und dergleichen zukünftig zu vermeiden gedachten (vgl. Ernst: Eberhard, S. 4-5). Da die Ämter in Form des Landschadens auch für Waffen und anderes Kriegsgerät aufkamen und sie es allein deshalb wohl nicht gerne sahen, wie Urach in die Streitigkeiten der Pfalz gezogen wurde, wird es verständlich, warum die Landschaft nun selbst in die neue Vormundschaft miteinbezogen werden wollte. (Vgl. Hofacker: Kanzlei, S. 31. und Ernst: Eberhard, S. 58-59).

<sup>166</sup> Deigendesch: Urach, S. 39.

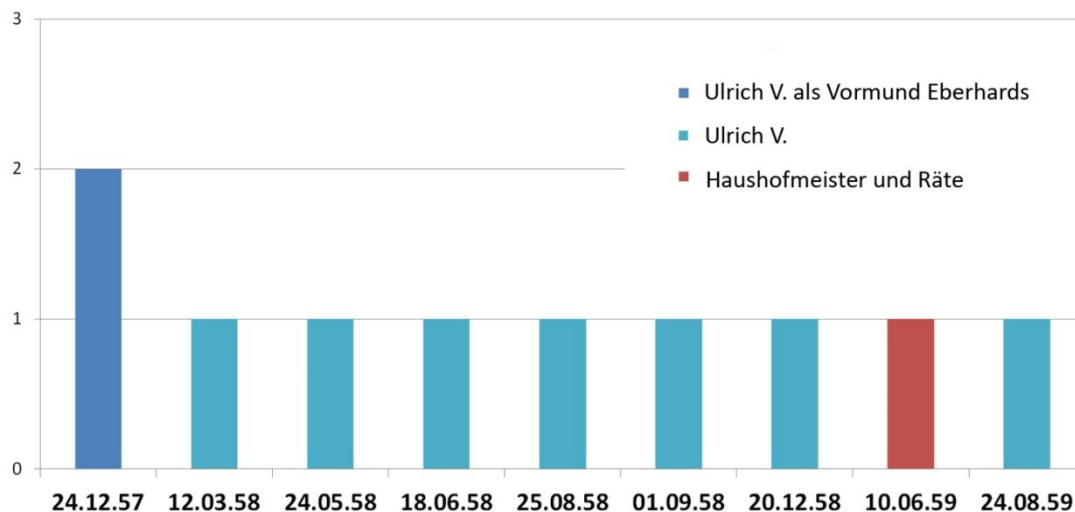
<sup>167</sup> Siehe: WR 280 [Neustadt].

eineinhalb Jahre hätten die Regierungsgeschäfte in Urach auch ohne Urkunde bewältigt werden können, jedoch war gerade die Zeit, bevor Eberhard Landesherr wurde, entscheidend für die Ausrichtung der landesherrlichen Politik. Zwar stand Eberhard auch weiterhin dem Oheim aus der Pfalz nahe, entscheidender für die Zukunft Württemberg war jedoch, zu wem Räte und Landschaft hielten.

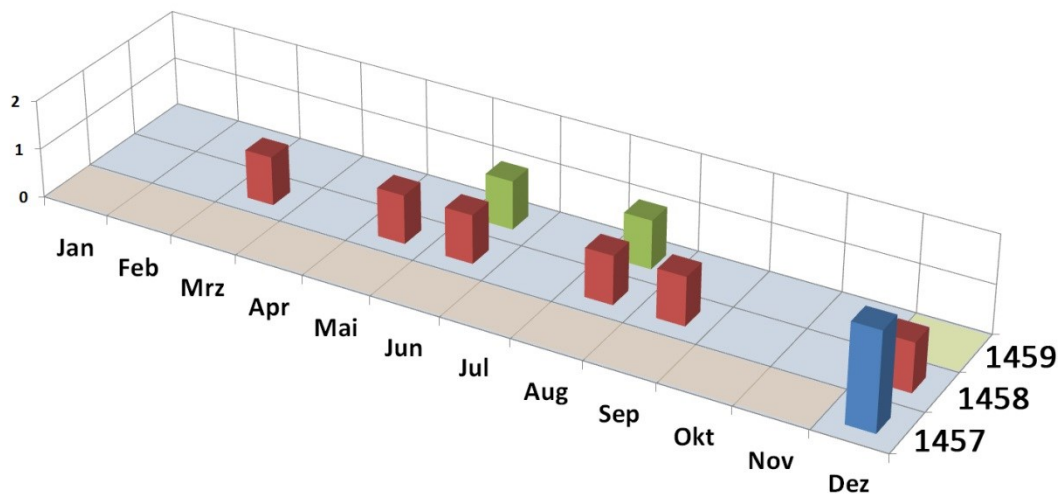
#### 5.4.2 Quantitative Betrachtung

Wie oben erwähnt, wurden im Verlauf der ersten Vormundschaftszeit lediglich 4 von 12 Urkunden ausgestellt, die nicht mit den Vormundschaftsregelungen in Verbindung standen. In der zweiten vormundschaftlichen Regentschaftsphase finden sich jedoch 10 von 10 administrative Dokumente; und dies, obwohl wir es mit einem kürzeren Zeitraum zu tun haben und für welchen insgesamt weniger Urkunden überliefert wurden (Abb.5.4-a und Abb.5.4-b).

**Abb.5.4-a** *Alle 10 während der zweiten Vormundschaftszeit ausgestellten Dokumente (24.9.1450 – 13.10.1453 [sieh WR 268])*



**Abb.5.4-b** Alle 10 während der zweiten Vormundschaftszeit ausgestellten Dokumente (3.11.1457 - 11.12.1459) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl-



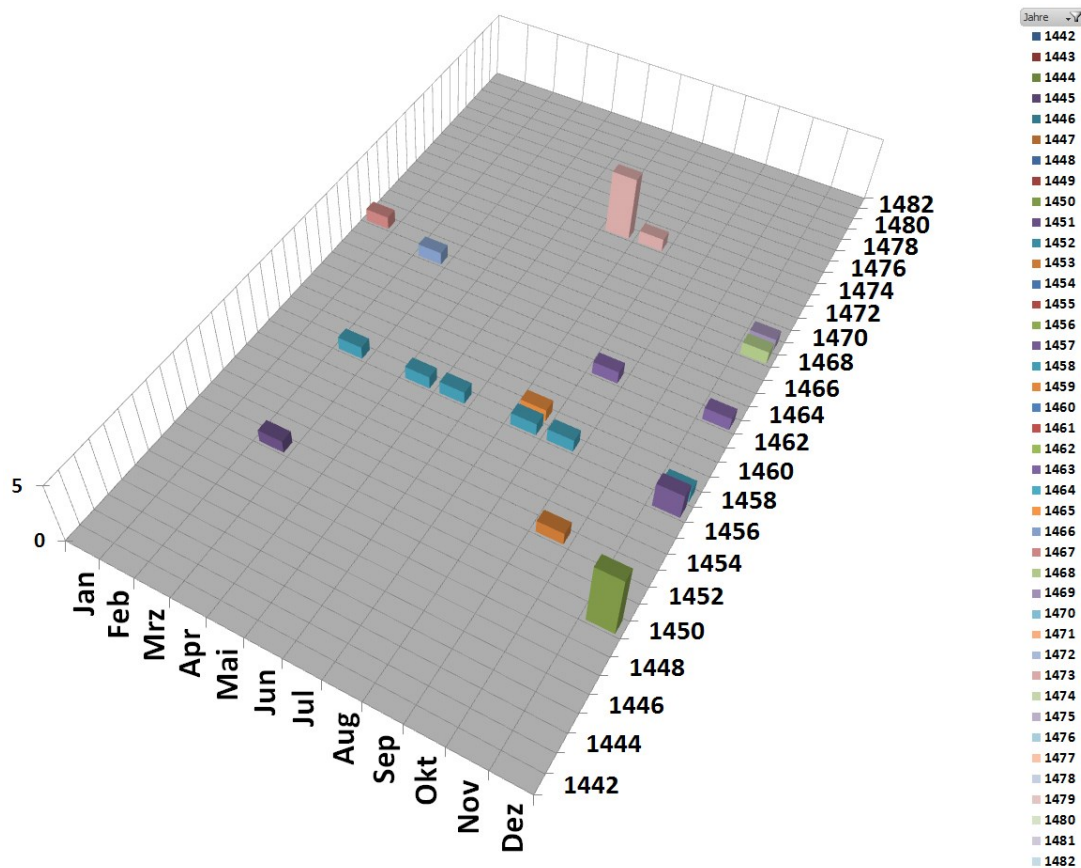
Mit einer Schwebephase der Landesregentschaft, wie sie nach dem Tod Ludwigs I. zu erkennen war, haben wir es demnach kaum zu tun. Dies kann als ein weiteres Indiz dafür gesehen werden, dass sich schon während der Regentschaft Ludwigs II. der Fokus immer mehr auf Eberhard als Landesherren gerichtet haben muss. Dafür sprechen auch die beiden Urkunden vom Heiligen Abend im Jahre 1457.<sup>168</sup> Man darf sich fragen, ob das Datum hier bewusst gewählt wurde, aber ebenso interessant ist die Tatsache, dass sich im Text der Urkunden *Graf Ulrich V. als Vormund Graf Eberhards V.* tituliert, obwohl er die kaiserliche Urkunde mit der Vormundschaftsbestätigung erst Monate später in den Händen halten konnte. Das wirft ein neues und anderes Licht auf die mutmaßlichen Vormundschaftsstreitigkeiten. Entweder hatte Ulrich bereits bis zur Weihnachtszeit die Landschaft und die Räte hinter sich gebracht, oder wir können hier erkennen, dass die Uneinigkeiten noch differenzierter untersucht werden müssten. Die angesprochenen Regesten sind die einzigen beiden, in denen das Wort »Vormund« fällt. Gleiches gilt aber auch für den Namen »Eberhard«, denn die Regesten bleiben allesamt vom Namen Ulrich durchdrungen und dominiert. Insgesamt finden sich in den Regesten zu Urach 25+5 Beurkundungen des Stuttgarter Grafen (Abb.5.4-c).

<sup>168</sup> WR 1058 und WR 6134.



Abb.5.4-c

Alle 25+5 während der Landesteilung von Ulrich V. ausgestellten Dokumente  
(3.11.1457 - 11.12.1459) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl-



So regelt er zum einen in Neufingen, Kirchheim und Mömpelgard kirchliche Angelegenheiten.<sup>169</sup> Zum anderen befreit er die Vögte zu Tübingen und Stuttgart mitsamt ihren Familienangehörigen von ihren Abgaben; er berücksichtigt in einer anderen Urkunde, wie Ludwig II. es auch tat, das Hofgesinde (hier den Kammermeister Staufer mit einem Gnadengeld) und bestätigt Konrad Lutz aus dem Ratsgremium seine Vergünstigungen.<sup>170</sup> Also auch in diesem Zeitabschnitt der Landesteilung werden die Versorgung und die Absicherung des Hofpersonals auffallend berücksichtigt. Des Weiteren befreit Ulrich auf Bitten der Stadt Tübingen den Meister Wessenberg (wohl ein Handwerksmeister) von aller Schatzung, was als ein Zeichen für den infrastrukturellen Ausbau der Stadt gesehen werden kann.<sup>171</sup> Abschließend sei hier noch auf einen Brief der Räte an Ulrich hingewiesen. Wenn er nicht von den weiterhin vorherrschenden Uneinigkeiten zeugt, so doch zumindest von einer genauen Buchführung, bei der selbst dem Vormund des Uracher Grafen die ausführliche Zahlungserinnerung

<sup>169</sup> WR 1061 [12.3.1458], WR 1065 [1.9.1458], WR 1068 [24.8.1458].

<sup>170</sup> WR 1062 [24.5.1458], WR 1063 [18.6.1458], WR 1064 [25.8.1458].

<sup>171</sup> WR 1066 [20.12.1458].

schriftlich vorgelegt wurde. Im Namen von *Albrecht Spätt hofeyster vnd ander Rete die yetzo hie sind* wird Ulrich an die Abmachung erinnert, von den für Widdern bestellten Sachen *den halbteil zubetzaln*.<sup>172</sup>

Durch das aus den Beurkundungen Ulrichs entstandene Verteilungsmuster in Abb.5.4-c werden alle dynastisch relevanten Ereignisse in der Geschichte Württemberg-Urachs deutlich herausgehoben – das macht dieses Diagramm so aussagekräftig. Es sei nun ein Blick auf das Diagramm gewagt, bei dem man losgelöst vom eigentlichen Regesteninhalt einmal nur die Verteilung der Regesten berücksichtigt: Im Diagramm fällt Ulrichs erste Handlung durch die Höhe des grünen Balkens im Monat Dezember 1450 besonders auf. Graf Ludwig I. starb zwei Monate zuvor. Während der folgenden Herrschaftszeit Ludwigs II. (1453-1457) findet sich auf dem Diagramm eine leere Fläche und damit keine Beurkundungen Ulrichs während dieser Jahre. Ludwig II. verstarb am 13. November 1457, sein Bruder Eberhard V. trat seine Herrschaft ungefähr im November 1459 an. Die Balkenverteilung im Diagramm zeigt erneute Beurkundungen, genau über die Zeit dazwischen (Dezember 1457 bis August 1459) verteilt. Nach dem Herrschaftsantritt Eberhards finden sich im Diagramm die nächsten Regesten erst wieder ab dem Jahre 1463. Wir wissen von einer beginnenden Wiederannäherung beider Linien, die mit dem verlorenen Badisch-Pfälzischen Krieg im Juli 1462 einhergehen und der nachfolgende dynastische Abkommen zur Folge hatte; diese Vereinbarungen finden sich über die Jahre hinweg verteilt bis hin zum Uracher Hausvertrag. Wenn auch sehr vereinzelt, zeigt das Diagramm zwischen 1463 und 1473 Beurkundungen (dass diese tatsächlich auch dynastische Abmachungen sind, wird noch in 5.5.2.1 ersichtlich werden). Im Diagramm ist dann im Juli und August 1473 der Uracher Vertrag durch die rosa Balken abgebildet, die grafisch auch das Ende der Handlungsinitiative Ulrichs in Urach darstellen. Mit diesem Flug über den gesamten Zeitraum der Landesteilung hinweg, wurden bereits einige innerdynastische Vorgänge vorweggenommen, die im Folgenden u.a. noch einmal zum Thema gemacht werden.

---

<sup>172</sup> WR 171 [*Hofmeister und Räte zu Urach an Graf Ulrich: bitten, die versprochene Hälfte an den Kosten des Zugs vor Widdern, die jetzt fällig sind, zu bezahlen; 10.5. 1459*].

## 5.5 Eberhard im Bart (reg. 1459–1496)

### 5.5.1 Quantitative Betrachtung der Regesten

Mit dem Herrschaftsantritt Eberhards im Bart (auch V. /I. /der Ältere; \*11. Dezember 1445, †24 oder 25. Februar 1496) verbessert sich die Quellenlage zu Württemberg-Urach deutlich. Sind aus der Uracher Zeit Ludwigs I. 37 in Urach ausgestellte Urkunden überliefert, so ist die Anzahl der mit Eberhards Namen gezeichneten Dokumente 157+5. Auf etwas mehr als 23 Jahre Herrschaft in Urach umgerechnet heißt das, dass durchschnittlich alle 54 Tage eine Urkunde ausgestellt wurde (bei Ludwig waren es alle 89 Tage eine Urkunde). Den Quellenschwund gilt es dabei immer im Hinterkopf zu behalten. Aufgrund dieser nüchternen Zahlen sollte man sich jedoch nicht – wie häufig genug in der Forschung vorzufinden – dazu verleiten lassen, Ludwig in den Schatten seines Sohnes Eberhard zu stellen, gerade wenn es um dessen Bedeutung in der württembergischen Geschichte geht. Man könnte sagen, Ludwig I. habe einfach nur weniger Zeit gehabt, sein bedeutendes Wirken in Württemberg-Urach sichtbar zu machen. Dass Ludwig mithilfe seiner Räte, der Kanzlei und zusätzlichem Amtspersonal eine weichenstellende Regentschaftsform praktizierte, welche selbst postum noch unter Eberhard gewirkt zu haben scheint, soll in *Kapitel 5.6* gezeigt werden.

Zunächst einmal sei der Fokus wieder auf die Quellen zu Eberhard gerichtet. Wie diese letztlich im Vergleich zu Ludwig auch eingeschätzt werden mögen, feststeht, dass wir es mit einer signifikant höheren Zahl an Überlieferungen zu tun haben. Das hat zur Folge, dass auf alle dazugehörigen Regesten hier inhaltlich nicht mehr so detailliert eingegangen werden kann, wie es für die vorangegangenen Herrschaftszeiträume der Fall war. Die bedeutendsten Urkunden und Ereignisse sollen in diesem Kapitel jedoch angesprochen werden. Für die Residenzbildung in Urach sind jene Ereignisse unter Eberhard im Bart ebenfalls relevant, denn „[...] der Uracher Hof gewinnt an Gestalt als kulturelles Zentrum und Ort herrschaftlicher Repräsentation“<sup>173</sup> und das zeigt sich auch in der Datenauswertung.

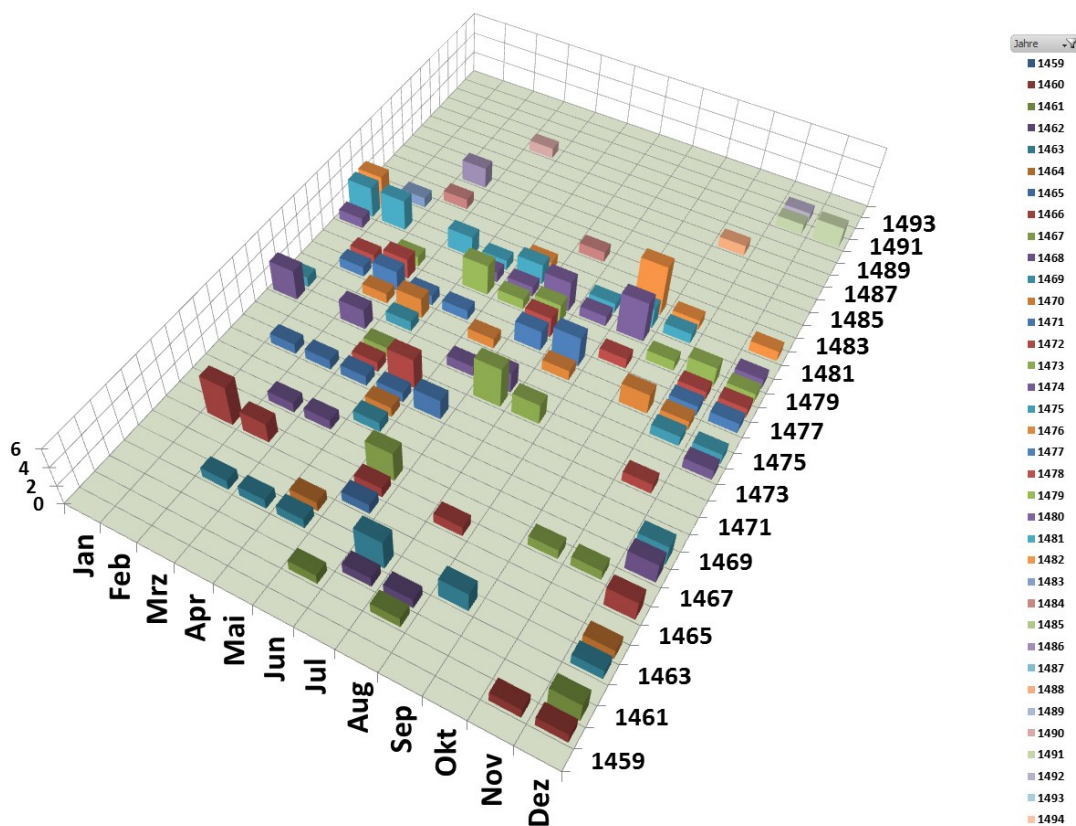
Wie in *Kapitel 5.1* deutlich wurde, scheint Urach für Ludwig I. von 1441 bis 1445 noch eher als Jagdresidenz in den Wintermonaten gedient zu haben. Nach 1446

---

<sup>173</sup> Deigendesch: Urach, S. 53.

jedoch änderte sich dies sichtlich. Über die Vormundschaftszeit mit ihrem dezentralisierten Regiment lässt sich lediglich die Aussage treffen, dass in Urach kaum noch beurkundet wurde. Ab dem Herrschaftsantritt Eberhards beginnt sich das Bild von der Residenz wieder zu ändern (Abb.5.5-a). Am Anfang erst zögerlich, aber ab 1464 dann deutlicher, zeigt sich eine kontinuierliche Herrscheranwesenheit, die jedoch (abhängig von scheinbarer, durch Quellenschwund implizierter, Abwesenheit und tatsächlicher Abwesenheit) auch ihre Lücken aufweist.

**Abb.5.5-a** Alle 162 von Eberhard im Bart in Urach ausgestellten Dokumente (11.12.1459 – 25.2.1496) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl-



Bevor Abb.5.5-a genauer interpretiert werden kann, muss an dieser Stelle kurz auf die Interpretationsform eingegangen werden: Bei genauerem Hinsehen wird deutlich, dass uns kein Jahr überliefert ist, in dem für alle 12 Monate eine Beurkundung ersichtlich wird. Jedoch schon beim Vergleich benachbarter Monate und Jahre entsteht der Eindruck: im Mittel wurde das ganze Jahr über beurkundet. Gerade die uneinheitlichen Lücken legen den Rückschluss nahe, dass der Quellenschwund der Württembergischen Regesten verhältnismäßig groß ist; und erinnert aber auch daran, dass sich eine schwer zu ermittelnde Anzahl an Urkunden noch in anderen Beständen des HStAS befindet, die (noch) nicht in die

Württembergischen Regesten aufgenommen wurden.<sup>174</sup> Deswegen soll hier für die Interpretation der Diagramme eine im gewissen Sinne kognitionspsychologisch begründete Sichtweise verwendet werden. Bei der Interpretation zu Ludwig I. wurde diese im Kleinen bereits angewandt. Für alle hier betrachteten Diagramme, die auf einer größeren Zahl an Datensätzen basieren, gilt demnach Folgendes:

Alle Aussagen über die als Balken dargestellten Daten sind von der Art, dass über bestimmte Lücken hinweggesehen wird; und dies mit der Absicht, dadurch auffällige Ansammlungen bzw. Verteilungsmuster erfassen zu können. Gleiches gilt auch in umgekehrter Weise, sodass einzelne Balken, die jene Verteilungsmuster verzerren, außer Acht gelassen werden müssen. All dies aber immer mit der gebotenen Vorsicht, das Gesamtbild nicht zu verfälschen. Meines Erachtens ist diese Vorgehensweise durchaus berechtigt, da es sich um Tendenzen handelt, die beschrieben werden.<sup>175</sup> Mit Hilfe dieser weniger empirischen als vielmehr kognitionspsychologischen Vorgehensweise gilt es nun erst einmal, die im Diagramm überlagerten Formen zu separieren und zu beschreiben. Nach längerer Betrachtung eines Diagramms zeichnen sich markante Balkenverteilungen mehr oder weniger von selbst ab, da der menschliche Wahrnehmungsapparat darauf ausgelegt ist, unfertige Formen zu vervollständigen. Dies erachte ich nicht als Schwächung der Wissenschaftlichkeit, sondern im Gegenteil, als Vorteil, ja nützliches optisches Hilfsmittel, um Tendenzen ausfindig machen zu können und um neue Forschungsfragen aufzuwerfen, denen in weiteren Schritten nachzugehen ist.

Ein weiterer Vorteil der hier verwendeten Interpretationsmethode (basierend auf Abb.5.5-a) sei noch angemerkt: Die übliche zahlenmäßige Aufsummierung der Regesten über den Herrschaftszeitraum hinweg, wie sie beispielhaft in Abb.5.5-b

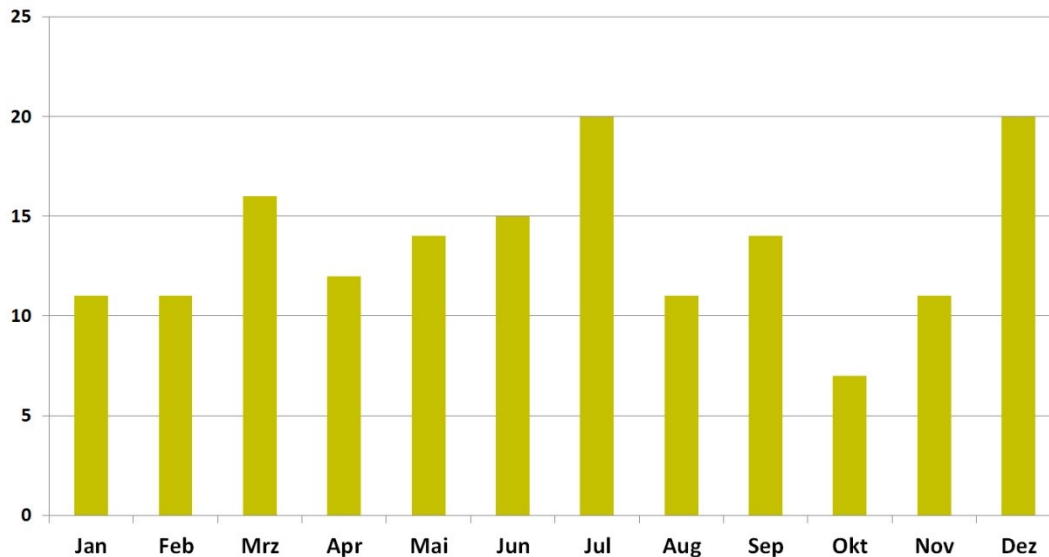
---

<sup>174</sup> Wie eingangs erwähnt sind zwar aus diversen Beständen teilweise Dokumente schon virtuell in den Bestand A 602 aufgenommen, die Zusammenführung jedoch dauert noch an.

<sup>175</sup> Um von mehr als nur Tendenzen sprechen zu können, bedürfte es einer digitalen Datenerfassung und Analyse in der Art, wie sie hier zwar vorliegt, sie müsste jedoch auf *allen in sämtlichen Beständen* des HStAS basieren, um möglichst alle vorhandenen Quellen zu Urach berücksichtigen zu können. In einem weiteren Schritt der Datenauswertung müsste jede individuelle Abweichung der Verteilungsmuster sowohl hinsichtlich der historischen Einbettung als auch der Quellenlage hin analysiert werden. Auf diese Weise können die Tendenzen tiefgreifend empirisch bestätigt werden. Dies kann in dieser Arbeit jedoch nur im Ansatz aufgezeigt werden, da hinsichtlich des Umfangs Einschränkungen zu machen sind.

zu sehen ist, würde ein völlig anderes Bild darstellen, ja m. E. verfälschendes Bild der Anwesenheit des Grafen bzw. seiner Beurkundungsgewohnheiten.

**Abb.5.5-b** *Alle 162 von Eberhard im Bart in Urach ausgestellten Dokumente (11.12.1459 – 25.2.1496) -Parameter: Monat zu Anzahl*



Der Vergleich beider Abbildungen zeigt: Zwar gibt es eine Übereinstimmung der Häufung im Monat Dezember, welcher in beiden Diagrammarten gleichfalls als dominanter Monat erscheint. Die Aussagen über den Monat Juli jedoch, die anhand des jeweiligen Diagramms gemacht werden können, sind gänzlich andere. Dies liegt daran, dass im Juli durch wenige, vereinzelte Jahre eine relativ hohe Anzahl an Urkunden überliefert ist. Dementsprechend hoch zeigt sich die Aufsummierung in Abb.5.5-a. Wie die relativ hohe Summe jedoch zustande kommt und welche Jahre dazu beitragen, geht aus Abb.5.5-b allerdings nicht hervor. Dies macht deutlich, dass für gängige Statistiken, welche Abb.5.5-b ähneln, der berücksichtigte Zeitraum passend klein gewählt sein müsste, um Verzerrungen zu vermeiden. Der Gesamtüberblick bezüglich struktureller Zusammenhänge der Quellen ist dabei allerdings schwer zu erhalten. Die besagte Mustererkennung auf der Basis von Diagrammen mit drei Variablen (vgl. Abb.5.5-a) kann m. E. dazu beitragen, solche Strukturen zu erhalten. Es liegt also nahe, dass eine Kombination aus gewohnter inhaltlicher Quellenarbeit und der hier aufgezeigten graphischen Quellenauswertung eine vielversprechende Vorgehensweise für die Geschichtsforschung sein dürfte.

Die oben erläuterte Interpretationsweise sei nun auf Abb.5.5-a angewandt: Meines Erachtens sind zwei sich teilweise überlappende Häufungen der Quellen zu erkennen: Zum einen fällt jene Fläche ins Auge, welche von den Monaten der Jahre 1472/73 bis 1482 aufgespannt wird. In jenen Jahren zeigt sich eine Verdichtung der Quellen sowohl in Längs- als auch in Querrichtung sowie ein Anstieg des Durchschnittswertes der Balkenhöhe. Hinzu kommt die Besonderheit, dass zum ersten Mal der Monat Januar als Beurkundungszeitraum in den Quellen zu finden ist und nun auch häufiger die Monate September bis November erscheinen. Spätestens in jenen Jahren ist nun anzunehmen, dass über das ganze Jahr hinweg beurkundet wurde. Oder anders gesagt: Es lassen sich keine Verteilungsmuster erkennen, die auf eine regelhafte Abwesenheit an bestimmten Monaten hindeutet. Dies kann als Hinweis für die steigende Relevanz Urachs als Residenz gesehen werden, denn die beschriebene Häufung stimmt auch mit der in der Forschung nahezu einheitlich anerkannten Blütezeit der Uracher Residenz überein und verbildlicht somit die Fokussierung auf Urach als Hauptresidenz. Im Diagramm wird zudem deutlich, dass diese Blütezeit abrupt mit der Wiedervereinigung endet, was sich an der stark abfallenden Urkundendichte ab 1483 sehr gut erkennen lässt.

Eine zweite Häufung findet sich auf einer Fläche, die ungefähr von den Monaten Februar bis Juli/August und den Jahren 1463-1482 aufgespannt wird. Sie scheint sich mit der ersten Häufung zu überlappen und zieht sich jedoch über den gesamten Herrschaftszeitraum Eberhards bis 1482 hin. Die beiden gezeigten Häufungen gilt es nun kontextuell zusammenzubringen. Hierzu muss auf die auffallend große Lücke in der Verteilung eingegangen werden, die sich in den Monaten Juli bis November der Jahre 1468-1472 zeigt. Während dieser Zeit befand sich Eberhard zuerst auf Pilgerfahrt und im Anschluss auf Reisen, die erneut die schwierige Stellung Württemberg-Urachs zwischen der pfälzischen und den habsburgischen Mächten betrafen (*Kapitel 5.5.2.2*). So warteten auf Eberhard im beschriebenen Zeitraum größere politische Herausforderungen, die verstärkt zu Reisetum, Unterredungen und Repräsentationsbestrebungen außerhalb des Landes geführt haben dürften. Dass also im besagten Zeitraum von Eberhard gar keine Urkunden in Urach ausgestellt wurden, ließe sich somit erklären. Was die eigentlichen Aufenthalts- oder Beurkundungsgewohnheiten anbelangt, so ist

dieser Zeitraum demnach als Unterbrechung durch besondere Begebenheiten anzusehen. Wird dies bei der Betrachtung von Abb.5.5-a mitberücksichtigt, so deutet sich auch in den Jahren vor der Uracher Blütezeit eine ganzjährige Beurkundung an. Die Verteilung erinnert im Vergleich mit der Herrschaftszeit Ludwigs I. weniger an die Anfangsjahre als vielmehr an die jahresübergreifende Beurkundung während der späten Jahre. Aber auch der am häufigsten beurkundete Monat Dezember trägt zu der Annahme bei, dass sich der Herrschaftsschwerpunkt bei Eberhard bereits in den früheren Jahren schon wieder auf Urach konzentrierte und eine jahresübergreifende Beurkundung deshalb wahrscheinlich ist. Dass jedoch der Monat Januar ausnahmslos ohne Beurkundung bleibt, steht den zahlreichen Urkunden des Dezembers kontrastierend gegenüber. Ja es legt sogar die Annahme einer regelmäßigen Abwesenheit nahe. An dieser Stelle stellt sich somit die Frage nach der Bedeutung dieser beiden auffälligen Monate:

Über den Januar der Jahre vor 1472/73 lässt sich wegen nichtvorhandener Regesten keine Aussage treffen.<sup>176</sup> Für den Dezember jedoch ist für die gesamte Zeit eine auffallende Kontinuität festzustellen. Sie weist zwar eine wesentliche Unterbrechung in den Jahren 1470-1473 auf, diese jedoch lässt sich durch die in *Kapitel 5.5.2* erwähnte Hinwendung zum kaiserlichen Hof erklären. Um nun der Frage nachzugehen, ob der Monat Dezember eine besondere Rolle in der Herrschaftszeit Eberhards gespielt hat, lohnt eine explizite Auswertung des Monats. Hier zeigt sich: Es lassen sich weder datumsbezogene noch inhaltliche Regelmäßigkeiten in den Quellen feststellen. Auch scheinen die in diesem Monat an den Feiertagen Heiliger Nikolaus, den Advent-Sonntagen, den Weihnachtstagen oder Silvester keine gezielt bedeutungsträchtigen Beurkundungen gemacht worden zu sein. Aus dem vorhandenen Quellenmaterial lässt sich demnach erkennen, wie der Dezember zwar der regelmäßigste und häufigste Monat für Beurkundungen ist, er sich jedoch aus der heutigen Sicht von den übrigen Monaten anderweitig nicht abhebt (Abb.5.5-c).

---

<sup>176</sup> Hier bedürfte es einer Quellenanalyse, die über die Württembergischen Regesten hinausgeht, damit Genaueres gesagt werden kann. Die 11 Regesten des Januars zwischen den Jahren 1474 und 1482 (WR 6232, WR 6233, WR 10550, WR 1101, WR 2158, WR 846, WR 1121, WR 1122, WR 157, WR 11126, WR 14079) geben keinen Anlass zur Annahme, dass sie aus dringenden Gründen eine Anwesenheit Eberhards verlangt hätten. Das heißt, von einer regelhaften Abwesenheit im Januar ist zumindest in diesen Jahren nicht auszugehen.



**Abb.5.5-c** *Alle Regesten aus dem Monat Dezember, die Eberhard im Bart beurkundete*

WR	Datum - VON	Wochentag	Feiertag
1075	20. Dez. 60	Samstag	
14150	2. Dez. 61	Donnerstag	
1078	28. Dez. 61	Montag	Innoc
1516	28. Dez. 63	Mittwoch	Innoc
1085	21. Dez. 64	Freitag	Thome
14887	17. Dez. 66	Mittwoch	Quatbr
8316	27. Dez. 66	Samstag	Joh ev
1095	22. Dez. 68	Donnerstag	
14939	26. Dez. 68	Montag	Steph
4834	30. Dez. 69	Samstag	
4835	31. Dez. 69	Sonntag	Sylvestri
7223	12. Dez. 74	Montag	
4845	22. Dez. 75	Freitag	
1109	6. Dez. 77	Samstag	Nicolai
10449	3. Dez. 78	Donnerstag	
4867	1. Dez. 79	Mittwoch	
13237	6. Dez. 80	Mittwoch	Nicolai
304	15. Dez. 82	Sonntag	3 Adv

Das bisher Gesagte macht m. E. deutlich, dass während der Regierungszeit Eberhards bis 1482 eine jahresübergreifende Fokussierung auf die Uracher Residenz vorherrschte. Ganz ähnlich wie es in den späteren Jahren Ludwigs I. zu sehen war. Natürlich zeigen sich überlieferungsbedingte Lücken und regentschaftsbedingte Abwesenheiten in der Verteilung, sie widersprechen jedoch dem gewonnenen Bild nicht, da keine regelmäßigen Verteilungsmuster zu erkennen sind. Hinsichtlich der Ausstellungshäufigkeit pro Monat lässt sich zusammenfassend sagen, dass innerhalb beider überlagerter Verteilungsmuster die durchschnittliche Anzahl an Urkunden im Laufe der Jahre zunimmt, besonders in den sogenannten Jahren der Blütezeit Urachs.

### 5.5.2 Die Regesten im geschichtlichen Kontext

Verschiedene Merkmale, die für eine Landesherrschaft des späten Mittelalters charakteristisch sind, ließen sich bisher auch in den Regesten wiederfinden. Einige, wie z.B. Kanzlei, Archiv, Grablege oder wachsende Bautätigkeit, wurden bereits angesprochen. Sie sollen nun vertieft und durch weitere Aspekte ergänzt

werden, die mit der Residenzbildung einhergehen und für die württembergisch Geschichte teils prägend waren.

### 5.5.2.1 *Innere Konsolidierung*

Konsolidierung soll im wörtlichen Sinn, als »Stabilwerdung« gemeint sein, die vielmehr den politischen Einfluss, den Machterhalt oder die Repräsentationswirkung des Herrschers innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen meint. Auch der finanzielle Aspekt muss hier mitbedacht sein, da von der Möglichkeit Gelder zu akquirieren auch die Stellung des Landesherrn im Allgemeinen abhängt. In der Zeit der Landesteilung ist die finanzielle Doppelbelastung Württembergs gerade in Urach nur durch den Blick auf nüchterne Zahlen zu erkennen. Nach außen hin wird kaum sichtbar, dass Eberhard und sein Regiment noch im Jahre 1461 mit der seit Ludwig I. gewachsenen Schuldenlast von ca. 226.000 fl. umzugehen hatten. Es wäre gewiss nicht zeitgenössisch gedacht, spräche man dem Regiment seine Kompetenzen anhand der Tatsache ab, dass nach der Wiedervereinigung des Landes die Schulden auf 400.000-600.000 fl. anwuchsen.<sup>177</sup> Nicht nur eine Konsolidierung, auch der zu beobachtende territoriale und machtpolitische Ausbau des Landes basierte zu einem großen Teil auf der Liquidität des Landesherrn. Diese Kosten wurden dem Augenschein nach nicht gescheut. Inwieweit es zeitgenössisch ist, von einem konkret geplanten, langfristigen Ziel auszugehen, sei dahingestellt. Geplant oder nicht, um Konsolidierung und Machtausbau *überhaupt* verwirklichen zu können, bedurfte es eines kompetenten Regimentes, wie wir es für Württemberg-Urach annehmen können.

Der anfangs unerfahrene Eberhard (so darf man folgern) sollte bei seiner Regentschaft von seinen Räten – die fast alle noch Erfahrungen aus der Herrschaftszeit Ludwigs I. mitbrachten – umfassend beraten und gelenkt worden sein. Häufig lesen wir beispielsweise von Johannes Vergenhans, der auf nicht näher bestimmte Art und Weise für Eberhards Erziehung mitverantwortlich gewesen sei und stets an dessen Seite gestanden habe. Andere wie Johann von Hailfingen, Heinrich und Hans von Stein vom Klingenstein, Simon von Stöffeln,

---

<sup>177</sup> Den größten Schuldenzuwachs dürfte zum einen der verstärkte Residenzausbau Urachs ab den 1470er Jahren mit samt der Uracher Hochzeit bewirkt haben, zum anderen die vorhandenen Schulden des Stuttgarter Teils. In den Regesten lässt sich der baugeschichtlich bewiesene Residenzausbau nur bedingt fassen. Siehe: WR 14069, WR 842, WR 1114, WR 14075, WR 13862.

Conrad von Weitingen, Hans Speth, Hans von Sachsenheim (um nur einige Namen zu nennen) lassen sich bereits als Räte Ludwigs I. vor 1450 und darüber hinaus 1467 ausmachen.<sup>178</sup>

In den Regesten aus der Zeit Eberhards sind uns insgesamt 10+1 Urkunden aus Händen des inneren Hofpersonals überliefert, das im Regiment größere Befugnisse hatte und auch entsprechende Dokumente besiegelte. Mit unterschiedlichen Aufgabenfeldern finden sich dabei Urkunden der *Räte zu Württemberg*<sup>179</sup> und Hans von Bubenhofen als *Hofmeister* (WR 14906) und später als *Landhofmeister* (WR 13619, WR 13975). Personen aus dem Niederadel, deren Namen anderweitig in den Regesten erscheinen und die bereits zuvor am Uracher Hof verkehrten, wurden teilweise später auch mit Ämtern bekleidet. Hierzu kann Freiherr Wernher von Zimmern gezählt werden, der in WR 118 [24.9.1450] bereits Erwähnung findet und ab 1460 Landhofmeister wird.<sup>180</sup> Auch Burkhart von Ehingen wird in WR 13215 [18.3.1466] erwähnt und bekommt 1472 das Amt des Haushofmeisters.<sup>181</sup> Hier wird im Ansatz erkenntlich, dass der ortsfeste Hof verstärkte Aufmerksamkeit erfuhr, da er für Personen, die ursprünglich nicht im Umfeld des Herrschers waren, eine durch den Residenzausbau sichtbar werdende Chance für den persönlichen Aufstieg darstellte.<sup>182</sup> Ähnliche Motivationen und Zugänge lassen sich besonders für Mitglieder traditioneller, mit dem Hof verbundenen Adelsfamilien denken, wie jene *von Wernau, von Neuneck, Speth, von Westerstetten, von Urbach, von Rechberg, von Stein, von Freiberg, von Kaltental, von Hoheneck, von Bubenhofen* und andere mehr. Einige von ihnen finden sich später in den Quellen als Räte Eberhards wieder.<sup>183</sup> „Dies deutet auf eine erhebliche Intensivierung der zentralen Funktion des Hofhalts für die Landesverwaltung hin“<sup>184</sup> und anhand der Anzahl und der Ausbildung der Räte Eberhards kann von einem Ratskollegium gesprochen werden, das sich mit

---

<sup>178</sup> Vgl. Kothe: Rat, S. 102-103; Zeilinger: Dienst, S. 119.

<sup>179</sup> Siehe: WR 13127, WR 13219(a), WR 13220, WR 11010.

<sup>180</sup> Vgl. Kothe: Rat, S. 92.

<sup>181</sup> Vgl. ebd., S. 97.

<sup>182</sup> Vgl. Auge&Spiess: Hof, S. 6.

<sup>183</sup> Vgl. Kothe: Rat, S. 104-109.

<sup>184</sup> Mertens: Krisen, S. 98.

fortschreitenden Jahren zu einem politisch tendenziell rational und kalkuliert handelnden Herrschaftsinstrument entwickelte.<sup>185</sup>

Einige der genannten Räte waren in Urach bereits durch die Vormundschaft Ludwigs II. und Eberhards zu einer bisher ungewöhnlichen Selbstständigkeit gelangt, wie oben gezeigt wurde. Press spricht ähnlich wie Stievermann von „maßgeblichem Einfluß der Räte“<sup>186</sup> zur Zeit der Herrschaftsübernahme Eberhards. Die Flucht des jungen Eberhards nach Baden kann als der Wendepunkt gesehen werden, an dem Urach sich aus seiner relativen inneren Gelähmtheit befreite und aus Sicht des Residenzausbaus nun dort wieder anknüpfen konnte, wo der Tod Ludwigs I. einstmals den Schnitt machte. Nun dürfen jedoch jene zehn Jahre zwischen Ludwig I. und Eberhard V. nicht als verwirkt aufgefasst werden, wie wir gesehen haben. Sie brachten vielmehr wichtige Ereignisse mit sich und Konstellationen hervor, die für ein neues Uracher Selbstverständnis sorgten. So scheint vieles, was Eberhard und seine Räte in den darauffolgenden Jahren bewirkten, durch die zuvor gemachten Erfahrungen zwischen September 1450 und Dezember 1459 motiviert. Scheinbar trat in Urach auch eine Rückbesinnung ein und so wurde an die landesherrliche und territoriale Politik und Ziele Ludwigs I. angeknüpft. Als Eberhard im November 1459, kurz vor der Vollendung seines 14. Lebensjahres, die Vormundschaft seines Onkels Ulrich abschütteln konnte, sah es zwar so aus, als könne Pfalzgraf Friedrich wieder die Oberhand in Urach gewinnen, jedoch hatten die Uracher Regierenden wohl das Ziel, sich dieses Mal endgültig beider Parteien zu entziehen, um wieder eigenständiger handeln zu können. Auch dürfte diese Initiative von den Uracher Räten und evtl. Mechthild ausgegangen sein, denn es ist eher unwahrscheinlich, dass der 15-jährige Eberhard – im Bestreben von Ulrich loszukommen – von sich aus, und aus eigener Weitsicht, nicht den einfacheren Weg zum Oheim Friedrich dem Siegreichen wählte. Vielmehr sehen wir ihn den neutraleren Weg zum Markgrafen Karl von Baden gehen, ein klares Zeichen an beide Onkel: Der zukünftige Landesherr Württemberg-Urachs wendet sich an einen Dritten. Zwar stand Karl mit Friedrich bereits 1457 gegen Ulrich im Streit, jedoch muss Eberhards Flucht zu Karl als Abkehr von beiden Onkeln gesehen werden, die nun schon zehn Jahre in Urach präsent

---

<sup>185</sup> Vgl. Lorenz: Württemberg, S. 230.

<sup>186</sup> Press: Eberhard, S. 15.

gewesen waren.<sup>187</sup> Karl war es auch, der zusammen mit Mechthild im Jahre 1461 endlich alle Vormundschaftsbemühungen von außen beendete.<sup>188</sup> Dass sich die Württemberg-Uracher Regentschaft von all den in der Vergangenheit sichtbar gewordenen Verstrickungen abwandte, ermöglichte nunmehr eine Art Wiederaufnahme der ursprünglichen Landesherrschaft und Rückbesinnung auf die Zeit unter Ludwig I.; und dies beinhaltete auch die Absicht, Urach und den Residenzausbau wieder stärker ins Zentrum zu rücken.<sup>189</sup>

Die Loslösung von Stuttgart und der Pfalz, von einer Parteilichkeit weg und hin zu einer Unabhängigkeit mit „der Aussicht auf Neutralität und Frieden“<sup>190</sup>, war auch im Interesse der Landschaft, welche „[...] vor allem auf eine ruhige Staatsführung und die Vermeidung außerordentlicher Lasten“<sup>191</sup> abzielte. Dies auch, weil sie erkannt hatte, immer wieder in Kriege hineingezogen worden zu sein, bei denen Württemberg-Urach gar kein Eigeninteresse hatte. Zudem dürfte der Landschaft bewusst gewesen sein, dass für sie ohne die Einflussnahme äußerer Parteien ein größerer politischer Einfluss auf den Landesherrn möglich ist. Dadurch, dass Ulrich die Landstände zuvor für seine Pläne mit einbezogen hatte, war die gefestigte Rolle der Landschaft jetzt von den Räten und Eberhard mit zu berücksichtigen.<sup>192</sup> Laut Fritz Ernst hatte es Eberhard später während seiner Herrschaft jedoch gut verstanden, die Landschaft ihren Einfluss eher nur spüren, aber nicht nutzen zu lassen.<sup>193</sup> Insofern hätten sie nur „geglaubt“, politisch mitzuwirken und erst in der

<sup>187</sup> Siehe: WR 169 [*Ausschreiben der Stadt Stuttgart und der anderen Ämter im Landesteil Graf Ulrichs (an Graf Eberhards V. Untertanen?) mit der Bitte um Hilfe gegen den Angriff des Pfalzgrafen und des Markgrafen Karl.*; Stuttgart; Juli/August 1457]. Siehe die Textedition: Der württembergische Landtag in Stuttgart: <http://www.landesarchiv-bw.de/web/43266> (1.10.2012), hier: A 602 Nr. 169: <http://www.landesarchiv-bw.de/web/42913> (1.10.2012).

<sup>188</sup> Siehe: WR 176: [*Pfalzgräfin Mechthild und Markgraf v. Baden entscheiden den Streit der Grafen Ulrich V. und Eberhard V. von des Letzteren Vormundschaft und anderer Punkte wegen*; Tübingen; 9.7.1461].

<sup>189</sup> „Es ginge an der Realität vorbei, würde man für die Regierungszeit Eberhards eine Konzentration sämtlicher Staatshandlungen auf den Residenzort behaupten. Der Tübinger Landtag von 1481 und der Münsinger Vertrag 1482 reichen aus, um die Gewichte zurechtzurücken. Immerhin gilt es festzuhalten, dass zumindest ein Teil der wesentlichen politischen Verhandlungen in Urach stattfand, vor allem aber, dass zwei von drei Landtagen der Uracher Zeit am Residenzort abgehalten wurden.“ (Deigendesch: Urach, S. 55). Deigendesch korrigiert die Anzahl der Uracher Landtage später selbst: „Landtage fanden 1459, 1462 und 1480 statt.“ (Deigendesch: Residenzenforschung, S. 601).

<sup>190</sup> Press: Eberhard, S. 16.

<sup>191</sup> Ernst: Eberhard, S. 47.

<sup>192</sup> In der Hinwendung zur Landschaft lässt sich auch ein eher pragmatischer Grund sehen: Der Landesherr war versucht existierende Machteliten zu neutralisieren oder in seinen Hof zu integrieren (vgl. Auge&Speiss: Hof, S. 8).

<sup>193</sup> Ernst: Eberhard, S. 46-50,

Zeit nach dem Tod Eberhards und dann unter Regentschaft Eberhards VI. (auch genannt: Eberhard der Jüngere, später Eberhard II.) konnten sie ihre über die Jahre zugesprochenen starken Befugnisse in Form der Ehrbarkeit tatsächlich verwenden. Eberhard und seine Räte waren demnach schon seit dem Herrschaftsantritt 1459 in Sachen Parteinahme bedächtigt und wachsam vorgegangen. So vermieden sie es möglichst lange, sich trotz tendenzieller Kaisertreue in die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der Kaiserpartei und den Wittelsbachern hineinziehen zu lassen, in welche die Stuttgarter Seite bereits involviert war.<sup>194</sup> Stuttgart erfuhr hierbei später eine große Schwächung sowohl durch politische Misserfolge als auch durch die militärische Niederlage 1462 in der Schlacht bei Seckenheim.<sup>195</sup> Der Machteinfluss der Teilgrafschaft Stuttgart wurde nicht zuletzt deshalb in Mitleidenschaft gezogen und parallel dazu in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Ulrichs 10-monatige Gefangenschaft und die beträchtliche Summe von 100.000 fl. Lösegeld hinterließ deutliche Spuren und brachte zuerst der Stuttgarter Seite und später dem vereinten Württemberg Schulden, deren Tilgung laut Mertens bis 1490 andauerte.<sup>196</sup>

Auch die internen Uneinigkeiten innerhalb der Stuttgarter Linie, die zwischen Ulrich V. und seinem Sohn Eberhard VI. bestanden, erschwerten die Rehabilitation des Landesteils.<sup>197</sup> Der Mächtekonflikt zwischen Vater und Sohn führte sogar später zu einer Zweiteilung des Stuttgarter Hofes, damit zu einer finanziellen und

---

<sup>194</sup> Die Stuttgarter Politik in den Kriegsjahren um 1459 war wenig souverän. Ulrich führte sein Land in den Krieg. „Als Helfer des Ludwig von Veldenz erklärte er am 25. Februar 1460 dem Pfälzer die Fehde und erhielt selber kurz darauf die Absage Herzog Ludwig von Bayern-Landshut. Eberhard und seine Räte konnten dagegen Württemberg-Urach aus dem Krieg heraushalten.“ (Mertens: Württemberg, S. 60)

<sup>195</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang: Mertens: Württemberg, S. 59-61; Ernst: Eberhard, S. 9-12; Stievermann: Herzog, S. 86-87.

<sup>196</sup> Vgl. Mertens: Württemberg, S. 60-61. Im gleichen Kontext kann der Inhalt von WR 177 gesehen werden, durch den ein Vergleich beider Landesteile auf der Grundlage des Nürtinger Vertrags von 1442 festgehalten ist. So ist durchaus anzunehmen, dass Ulrich in seiner neuen finanziellen Lage daran interessiert war, eine möglichst genaue Übersicht über seinen Besitzungen zu erhalten. Bisweilen ungeklärte Besitzverhältnisse bestimmter Kirchen sollte der besagte Vergleich deshalb klären.

<sup>197</sup> Eberhard d. J. (VI.) ordnete sich anfangs der väterlichen Politik unter. Er war Sohn der Herzogin Elisabeth von Bayern-Landshut und entstammte somit „einer der hochgestellten und mächtigsten Familien des Reiches“ (Stievermann, Dieter: Eberhard der VI./II., in: Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997, S. 98-100, hier: S. 98). Die Heirat zwischen 1465 und 1467 mit der Markgräfin Elisabeth von Brandenburg machte ihm Albrecht Achilles zum Schwiegervater und brachte damit die Stuttgarter Linie verstärkt der „antipfälzischen bzw. antiwittelsbachischen Partei im Reich“ (Stievermann: Eberhard VI., S. 98) näher.

administrativen Zusatzbelastung. Eberhard im Bart konnte von dieser in Stuttgart vorherrschenden Situation profitieren. Die genannten Veränderungen trugen wesentlich zum Umschwung des Mächteverhältnisses zwischen den württembergischen Linien bei, was sich bis zur Wiedervereinigung immer stärker manifestierte.<sup>198</sup> Nicht zuletzt deshalb ist anzunehmen, dass sich gewissermaßen ein Fokuswechsel bezüglich der Residenzstädte ereignet hatte, bei dem Urach gegenüber dem Stuttgarter Vorbild wohl auch in der (über)regionalen Wahrnehmung einen neuen Stellenwert erlangte. Spätestens hier wird ersichtlich, warum es Eberhard im Bart seit der Gefangennahme Ulrichs wesentlich leichter hatte, seine landespolitischen Interessen gegenüber dem anderen Landesteil durchzusetzen. Der Stuttgarter Landesherr Ulrich und später auch sein Sohn Eberhard VI. benötigten die Anlehnung an die Uracher Seite, um die erlittene Schwächung des Landes, seiner Geltung und Macht ansatzweise kompensieren zu können.<sup>199</sup> Man ist geneigt zu sagen, dass das Uracher Regiment, in den Folgejahren nach dem Badisch-Pfälzischen-Krieg, die Dinge langsam angehen lies. Es darf ohnehin angenommen werden, dass es eine geraume Zeit dauerte, bis die durch die Vormundschaftszeiten dezentralisierten Verwaltungsbehörden des Landes wieder ihre wichtigen Handlungen am zentralen Ort Urach ausüben konnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Organisation und Verwaltung der einzelnen Ämter und Städte reorganisieren musste.

### ***Der Uracher Vertrag***

Seit der Landesteilung 1442 lässt sich innerhalb der württembergischen Dynastie ein pendelndes Machtverhältnis ausmachen. Während der Vormundschaftszeit war die gewichtigere Seite die Stuttgarter Seite gewesen, nach der Etablierung Eberhards und den sich verkomplizierenden Umständen in Stuttgart, begann jedoch die Uracher Seite bedeutender zu werden.<sup>200</sup> Die sich verändernden

---

<sup>198</sup> Wie einschneidend die Kriegsniederlage von 1462 für Stuttgart war, zeigt diesbezüglich auch die Anzahl an Urkunden über Abtretungen und Verpflichtungen, die Ulrich unterzeichnen musste. Ganze 31 Dokumente lassen sich alleine anhand der Regesten aus Stuttgart finden (WR 4918 - WR 4949).

<sup>199</sup> Als ein Beispiel für die Kooperation beider Landesteile und deren gemeinsames Agieren nach außen hin können folgende Regesten angesehen werden: WR 4609 (Aussteller nicht genannt; 9.3.1463), WR 14887 [17.12.1466], WR 14939 [Grafen von Württemberg; 26.12.1468], WR 4834 [30.12.1469], WR 4834 [31.12.1469], WR 573 [19.5.1470]. Bemerkenswert ist auch der Erlass einer gemeinsamen Ordnung *in ihrem Land* in WR 1516 [U, EdÄ; 28.12.1463].

<sup>200</sup> „In der starken Gemeinschaft der Politik, die sich aus diesen Verträgen ergab, ging die Führung etwa von 1470 an immer mehr auf Eberhard über“ (Ernst: Eberhard, S.28).

Machtverhältnisse führten dazu, dass beide Linien es für an der Zeit hielten, die Zukunft der württembergischen Dynastie zu regeln und urkundlich festzuhalten. Mit einbezogen wurden auch Überlegungen, was mit der Enklave Mömpelgard zu tun sei und wie Ulrichs zweitgeborener Sohn Heinrich mit eingebunden werden sollte. All dies findet sich heute in den Urkunden zum *Uracher Vertrag*. Dem Namen ist zu entnehmen, dass als Ort der Besiegelung nicht Stuttgart oder ein neutralerer Ort (der ein ausgeglichenes Machtverhältnis nahegelegt hätte) ausgewählt wurde, sondern vielmehr jener Ort, der zur damaligen Zeit den größeren repräsentativen Charakter bot und an dem der wohl einflussreichere württembergische Graf sich mit Vorliebe aufzuhalten pflegte. Der wichtige Hausvertrag wurde an Eberhards Herrschaftsschwerpunkt Urach unterzeichnet und aufgrund dieser Tatsache ist der Vertrag auch in den hier relevanten Regesten zu finden.

Der Uracher Vertrag stellt bis heute die wichtigste Urkunde dar, die in Urach besiegelt wurde. Dies lässt sich alleine daran erkennen, dass insgesamt 11+2 Urkunden überliefert sind, die in Verbindung mit dem Hausvertrag stehen und Urach als Ort der Ausstellung aufweisen. Von ihnen wurden 7+2 Urkunden alle an demselben Tag, dem für die württembergische Geschichte bedeutsamen 12. Juli 1473, ausgestellt. Der Vertrag selbst ist in einer originalen Urkunde (WR 193b) und zwei Konzepten (WR 193(a)) überliefert.<sup>201</sup> An die Originalurkunde sind zum einen die Siegel der Grafen Ulrich, Eberhard d. Ä., Eberhard d. J. und Heinrich angehängt, was verdeutlicht, dass für den Hausvertrag alle männlichen, für die Dynastie relevanten Personen, in der Residenz Urach zusammengekommen waren. Zum anderen finden sich an der Urkunde die Siegel der Städte Stuttgart, Tübingen, Nürtingen, Urach, Kirchheim, Markgröningen, Schorndorf und Rosenfeld, die stellvertretend für alle mit dem Vertrag betroffenen Gemeinden nicht nur die Geltung der Landschaft aufzeigen, sondern auch die Vereinbarung der Grafen beteuern sollten. Auf diese Weise wurde die Landschaft beider Landesteile am Vertrag mitbeteiligt, dadurch bekräftigt und gleichzeitig den zentrifugalen Kräften innerhalb der Dynastie entgegengewirkt.

---

<sup>201</sup> Bemerkenswert: Für alle drei Regesten werden in den Angaben lediglich Eberhard im Bart, Eberhard VI. und Ulrich als Aussteller genannt. Jedoch in den Urkunden selbst besiegelt auch Graf Heinrich als Vierter den Vertrag, wie zu erwarten war.



Das mögliche Hauptproblem der württembergischen Dynastie zu jener Zeit war nicht nur die Uneinigkeit zwischen Ulrich und seinem Sohn Eberhard, sondern auch die unbestimmte Nachkommenschaft: Aus der Ehe Eberhards d. J. mit der Tochter von Albrecht Achilles von Brandenburg sollten keine Kinder hervorgehen. „Eberhard [d. Ä.] hatte die weitaus größere Wahrscheinlichkeit, dass die Erbbestimmungen zu Gunsten seiner Linie ausschlagen würden: Eberhard d. J. lebte seit sechs Jahren in einer kinderlosen Ehe getrennt von seiner Frau [...]“.<sup>202</sup> Der jüngere „Heinrich war bisher viel stärker in der Politik hervorgetreten“, jedoch war ihm eigentlich der Weg als Geistlicher vorherbestimmt.<sup>203</sup> Als seine Laufbahn am Erzstift Mainz dessen ungeachtet endete, zog es auch ihn in die weltlichen Gefilde der württembergischen Landesherrschaft. Eine Teilung Württemberg-Stuttgarts drohte nun. Höchstwahrscheinlich war es diese Teilung, welche auch Eberhard in Bezug auf seine eigenen Machtansprüche und die Zukunft Gesamtwürttembergs dazu veranlasste, einen Hausvertrag abzuschließen. Bestimmt spielte auch der Nürnberger Vertrag von 1361, der eigentlich die Unteilbarkeit des Landes festgesetzt hatte, als gedankliche Basis eine Rolle. So wurden letztlich im Uracher Vertrag folgende Kernpunkte festgesetzt: Heinrich verzichtet auf Erbschaftsansprüche in Württemberg, ihm wird im Gegenzug Mömpelgard, die übrigen linksrheinischen württembergischen Besitzungen als Abfindung zugesagt. Die Erben Württembergs sind entweder die Nachkommen Eberhards d. Ä. oder Eberhards d. J. Wenn eine Linie ausstirbt, dann bekommt die andere Linie das gesamte Land. Im Falle dass beide Linien aussterben, haben Heinrich oder seine Nachfolger Anrecht auf alle württembergischen Besitzungen. – Das gegenseitige Beerben innerhalb der Dynastie konnte als Zeichen der Zusammengehörigkeit und zumindest der anzustrebenden Einheit dienen, dies wurde auch nach außen hin repräsentiert. Die Führung eines nun wieder einheitlichen Titels *von Wirtemberg und Mümpelgard* und eines Wappens, das beiden Linien heraldisch gerecht wird, versinnbildlicht das Drei-Höfesystem (Urach, Stuttgart, Mömpelgard). Aus der Sicht Eberhards brachte der Hausvertrag den Vorteil, den repräsentativen Charakter Württemberg-Urachs erhöht zu haben, aber gleichzeitig nicht mehr im

---

<sup>202</sup> Ernst: Eberhard, S. 29.

<sup>203</sup> Ebd., S. 28.

Besitz des politisch nicht unproblematischen Mömpelgards und der übrigen linksrheinischen Besitzungen zu sein.<sup>204</sup>

Eng mit dem Uracher Vertrag verbunden finden sich sechs weitere Urkunden vom 12. Juli 1473, die Regelungen und Verschreibungen für dessen Einhaltung festhalten.<sup>205</sup> Zwei Tage nach Abschluss des Vertrages treten Ulrich und Eberhard VI. zudem *alle ihre Rechte an Sulz Burg und Stadt* an Eberhard den Älteren ab (WR 13014). Um den Besitz der Stadt und die Herrschaft in Sulz bemühte sich Württemberg bereits seit der Vormundschaftszeit Ludwig I. Wegen der vorangetriebenen Abschließung des württembergischen Territoriums kam es seither immer wieder zu Auseinandersetzungen, besonders mit dem tatsächlichen Inhaber Hans von Geroldseck.<sup>206</sup> Die Relevanz der Stadt Sulz wird auch quantitativ in den Regesten zu Urach ersichtlich, wenn man sich den Vergleich mit den anderen Städten Württemberg-Urachs anschaut, da insgesamt sieben Urkunden überliefert sind, in denen die Stadt genannt ist (Abb.5.5-d).<sup>207</sup>

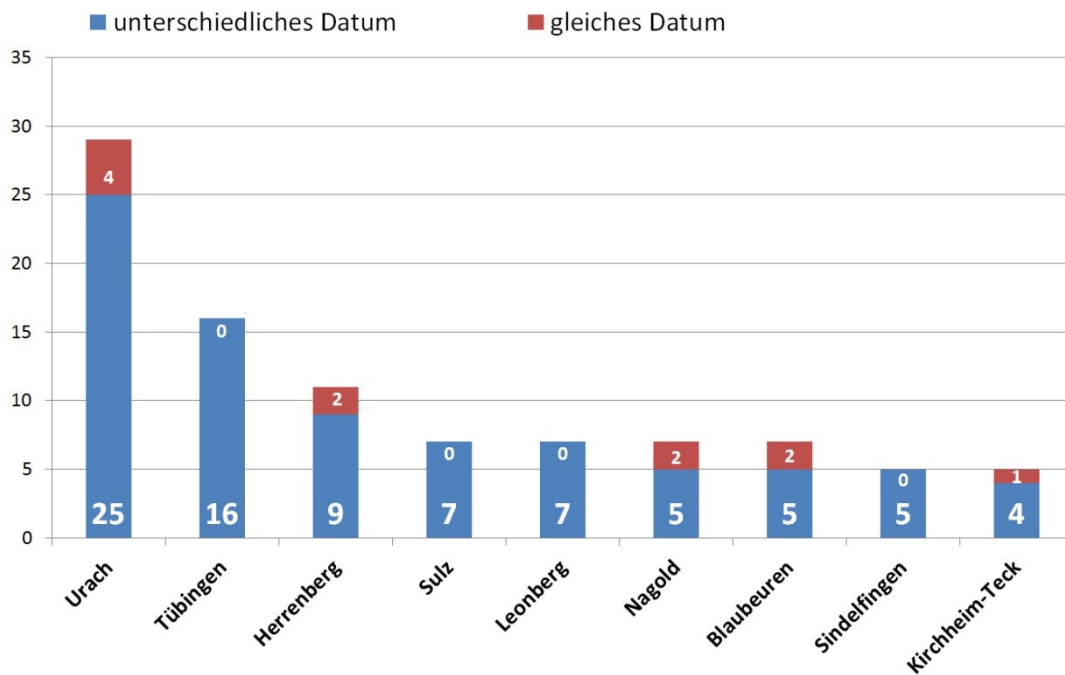
---

<sup>204</sup> Bereits ein Jahr nach dem Uracher Vertrag bekam Heinrich dies zu spüren und zwar im Zuge der Auseinandersetzungen Burgunds mit dem Kaiser. Der burgundische Herzog Karl der Kühne nahm den Grafen in Gefangenschaft. Erst nach dem Tod des Herzogs 1477 kam Heinrich wieder frei.

<sup>205</sup> WR 194 [*Die Grafen Ulrich V. und Eberhard VI. geben dem Grafen Eberhard V. eine Verschreibung wegen der im Uracher Vertrag ihnen auferlegten Losung von Wildberg und Bulach*; U, EdJ], WR 496 [*Die württembergischen Städte verschreiben sich wegen der dem Grafen Heinrich nach dem Uracher Vertrag zustehenden jährlichen zweimal 3000 fl.; o. Aussteller*], WR 497 [*Graf Eberhard d. Ä. ernennt Bevollmächtigte, die die Städte Mömpelgard, Granges, Clerval und Passavant mit Zugehör gemäß dem Uracher Vertrag an Heinrich weisen sollen*], WR 498 [*Graf Heinrich verschreibt seine Gerechtigkeit zu Mainz seinem Vater Graf Ulrich und seinem Bruder Graf Eberhard VI.*], WR 13013 [*Graf Heinrich v. Württemberg übernimmt gegen die Abtretung von Reichenweiher bestimmte Schuldverpflichtungen Graf Eberhards (V.) d. Ä., darunter 153 3/4 fl. Gült zu Sulz*], WR 14653 [*Graf Ulrich V. und Graf Eberhard VI. versprechen Graf Eberhard (V.) d. Ä. und Graf Heinrich gemäß ihrem Vertrag (WR 193), die auf Wildberg oder Bulach verschriebenen Schulden innerhalb fünf Jahren abzulösen*].

<sup>206</sup> Vgl. Mertens: Krise, S.89-90.

<sup>207</sup> Siehe dazu: WR 13071 [EdÄ; 25.10.1467], WR 4835 [EdÄ; 31.12.1469], WR 13013 [Heinrich; 12.7.1473], WR 13014 [U, EdJ; 12.7.1473], WR 1101 [EdÄ; 27.1.1475], WR 14655 [EdÄ; 29.5.1480], 13025 [EdJ; 27.12.1493].

**Abb.5.5-d** Häufigkeit (≥5) der erwähnten Städtenahmen in den Texten aller Regesten zu Urach

In einer weiteren Urkunde von 29. Juli 1473, bei der die angestrebte innere Einigung sichtbar wird, verspricht Graf Heinrich *den Uracher Vertrag und den Rottweiler Verzicht aufrecht zu halten* (WR 500).<sup>208</sup> Auch Eberhard im Bart kommt der Stuttgarter Seite entgegen, er *vergönnt den Grafen Ulrich V., Heinrich und Eberhard d. J., daß sie in ihrem Vertrag den Erzherzog Sigmund auf drei Jahre ausnehmen* (WR 196). Hier lässt sich wohl von Nachregelungen des Vertrages ausgehen, die im Folgemonat festgehalten wurden und letztlich am 24. August 1473 in einer sehr aussagekräftigen Zusicherung von gegenseitiger Hilfe und Einigungsbestreben mündete: *Die Grafen Ulrich und Eberhard d. J., Eberhard d. Ä. und Heinrich verbinden sich zu gegenseitiger Unterstützung und zum Austrag sämtlicher Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht ihrer Räte* (WR 198). Diese Urkunden der Monate Juli und August runden den Komplex der 13 Dokumente zum Uracher Vertrag ab. Die Quellen zeigen uns zu keinem späteren Zeitpunkt ein ähnliches Zusammentreffen aller württembergischen Grafen in Urach, was die Geltung des Vertrages und des Residenzortes zu jener Zeit unterstreicht.

Ergänzend weisen zwei Quellen von 1486 (mehr als ein Jahrzehnt später) wieder Verbindung zum Uracher Vertrag auf. Die Wiedervereinigung Württembergs war

<sup>208</sup> Vgl. dazu WR 501 [Der Hofrichter zu Rottweil beurkundet, daß Heinrich gemäß dem Uracher Vertrag auf weitere Ansprüche an Württemberg verzichtet habe; Hofrichter zu Rottweil; Rottweil; 29.7.1473].

bereits seit 4 Jahren beschlossen, doch scheint das im Hausvertrag Festgehaltene noch einmal präzisiert und durchgesetzt werden zu müssen: Heinrich, der im Uracher Vertrag ja seine Erbsprüche auf Württemberg abgetreten hatte, versuchte 13 Jahre später genau dies vergessen zu machen, nachdem er zuvor Mömpelgard und die linksrheinischen Gebiete veräußert hatte. Beide Eberhards reagierten auf dieses zusätzliche Engagement mit einer Regimentsordnung, die sie *mit Rücksicht auf das üble Verhalten des Grafen Heinrich [...] für den Fall des Ablebens des einen von ihnen* machen (WR 335(a) [14.3.1486]). Dass diese den Uracher Vertrag unterstreichende Regimentsordnung, trotz Wiedervereinigung und Hinwendung nach Stuttgart, erneut auf Uracher Boden besiegelt wurde, mag unbekannte Ursachen haben - es könnte jedoch auch gezielt auf den symbolhaften Charakter geachtet worden sein.

#### ***Die Uracher Hochzeit 1474***

Der Blick sei nun wieder auf die Zeit während der Landesteilung gerichtet. Denn in Bezug auf die Repräsentationswirkung der Residenz Urach gilt es, noch ein wesentliches Ereignis anzuführen: die Hochzeit Eberhards im Bart mit Barbara von Gonzaga am 3. und 4. Juli 1474.<sup>209</sup> Die Festlichkeiten können als zweite der drei großen oberdeutschen Fürstenhochzeiten Mitte der 1470er Jahre gesehen werden, die der Amberger Hochzeit folgte und der Landshuter voranging.<sup>210</sup> Alle drei dienten den jeweiligen Herrschern als Bühne, um Prestige und Ehre zu vergrößern.<sup>211</sup>

Ziemlich genau ein Jahr, nachdem der Uracher Vertrag besiegelt wurde, fand die Uracher Hochzeit statt: Im Hinblick auf die Hochzeitsabsprache, die Reise des Brautwerbers Georg von Ehingens und der späteren Reise Eberhards nach Mantua, scheint eine Hochzeit bereits kurz nach dem Uracher Vertrag angestrebt worden zu sein.<sup>212</sup> Die Worte Zeilingers „Eberhard im Bart hat seine Reisen nie

---

<sup>209</sup> „Mit Barbara Gonzaga verbanden sich einmal mehr südliches Blut und südliche Kultur mit dem Hause Württemberg: nach der Urgroßmutter aus der Familie der Mailänder Visconti, der Großmutter von Mömpelgard wie auch der Mutter Mechthild selbst, die über ihre eigene Mutter vom Hause Piemont-Achaja zu Savoyen abstammte.“ (Stievermann: Herzog, S. 90).

<sup>210</sup> Zu Fürstenhochzeiten an den Höfen siehe: Zeilinger, Gabriel: Höfische Feste und ihr Schrifttum. Feste im Lebenslauf. Hochzeit, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, (Residenzenforschung, Bd. 15.III, Ostfildern 2007) S. 208-216.

<sup>211</sup> Zu Herrscher, Hof und Repräsentation und Konkurrenz der Höfe siehe: Auge&Spiess: Hof, S. 9-11.

<sup>212</sup> Vgl. Zeilinger: Hochzeit, S. 21.

allein aus persönlichen Gründen unternommen“<sup>213</sup> bekommen an dieser Stelle besonderes Gewicht, denn hinsichtlich der zeitgenössischen Herrschaftspolitik darf diese Aussage ebenso auf die Hochzeit bezogen werden. Sie hatte demnach also auch die zeitgemäßen machtpolitischen Ziele.<sup>214</sup> Somit ist es nicht verwunderlich, dass bei dieser Adelshochzeit die Gäste im Vordergrund standen und nicht das Brautpaar selbst. Daher dürften sowohl die jeweiligen eingeladenen Gäste in ihrer Person eine Rolle gespielt haben, als auch deren bloße Anzahl (es werden bis zu 14.000 Hochzeitsgäste angenommen).<sup>215</sup> Um diese fast schon unglaubliche Anzahl an Gästen unterbringen und versorgen zu können, wurden im Zuge der Hochzeitsvorbereitungen weitere bauliche Veränderungen vorgenommen, welche der Residenzstadt zusätzlichen Glanz verliehen.<sup>216</sup> Zahlenmäßig wurde auch das Hofpersonal aufgestockt, damit in der relativ kurzen Organisationszeit alle nötigen Hochzeitsvorbereitungen getroffen werden konnten. Wie Zeilinger uns in seiner Arbeit zur Hochzeit 1474 anschaulich darlegt, dienten die vier Tage andauernden Festlichkeiten Eberhard besonders dazu, eine verbesserte „Integrationswirkung für die Landesherrschaft“<sup>217</sup> zu erzielen.<sup>218</sup> Zeilinger spricht auch von neuen Sicherheitsvorkehrungen in der Stadt, wodurch „die ‘Sichere Stadt’ als Symbol der politischen Ordnung“<sup>219</sup> fungieren konnte. Wenn also die Repräsentationswirkung der Hochzeit und Selbstinszenierung stark im Vordergrund gestanden hatte, so stellt sich auch die Frage nach der Bedeutung der Württemberger als Fürstengenossen und warum ein so großer Aufwand bei der Hochzeit betrieben wurde, wenn auch eine kleinere im engeren Kreis nicht weniger achtungsvoll gewesen wäre.<sup>220</sup> Es scheint, als wollte Eberhard seine eigene Hochzeit ganz nach Vorbild seines Veters Philipp in Amberg gestalten und als wollte er, „[...] so hat man den Eindruck bei Betrachtung des Organisationsaufwandes, wenn schon nicht als Fürst, dann aber wenigstens wie ein Fürst feiern, und nicht wie die meisten seiner

---

<sup>213</sup> Reichert, Folker: Der Hof auf Reisen, in: Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 101. Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert (1). 101. Sitzung am 10. Mai 2003 in Stuttgart, Stuttgart 2003 (= Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 101), S. 26-37, hier: S. 36.

<sup>214</sup> Vgl. Mertens: Württemberg, S. 63.

<sup>215</sup> Stievermann: Herzog, S. 90-91.

<sup>216</sup> Vgl. Deigendesch: Urach, S: 66-70; Zeilinger: Hochzeit, S. 29-30.

<sup>217</sup> Zeilinger: Hochzeit, S. 25.

<sup>218</sup> Um einen vertieften Eindruck der Uracher Hochzeit 1474 und ihrer Bedeutung für den Fürstenrang Eberhards zu bekommen, siehe: Zeilinger: Hochzeit, S. 15, 42-53.

<sup>219</sup> Zeilinger: Hochzeit, S. 33.

<sup>220</sup> Vgl. ebd., S. 41-43.

Grafengenossen.“<sup>221</sup> Hierin ließe sich dann auch das langfristige Ziel Württembergs bzw. hier konkret Eberhards erkennen, die Mittelposition in Oberdeutschland zu verlassen und eine Standeserhöhung zu erreichen. Gelungen sei dies letztlich, wie Zeiliger anmerkt, durch genealogisches Glück und geschicktes Taktieren und Wirken Eberhards im Bart in der Reichspolitik.<sup>222</sup> Bei genauerem Hinsehen scheinen auch in den Schriftstücken zur Hochzeit das zielgerichtete Streben nach dem Aufstieg und das Selbstverständnis Württemberg-Urachs greifbar zu werden.<sup>223</sup> Die Uracher Kanzlei stellte nämlich in all diesen Dokumenten die württembergischen Familienmitglieder immer zur Gruppe der Fürsten.<sup>224</sup> Damit dieses Selbstverständnis auch nach außen transportiert werden konnte, verwundert es nicht, dass die Uracher Hochzeit fürstliche Größenordnung annahm und dass sich unter den Gästen zahlreiche Repräsentanten der Kirche und des Adels befanden und ebenso sämtliche Kurien der Landstände vertreten waren.<sup>225</sup>

Dass nun eben dieses aufwendige und kostspielige Hochzeitsfest auch etwas über den Hof und den Veranstaltungsort aussagt, liegt auf der Hand. Es bedurfte eines relativ autonomen Hofes, der sowohl die Organisation der Hochzeit als auch der üblichen administrativen Aufgaben bewältigte; was gleichwohl die Kanzlei und die Arbeitsweise ihrer Schreiber betraf. Dies lässt sich nur konstatieren, ohne eine quantitative Bestätigung durch die Datenauswertung vorliegen zu haben. Denn wie noch zu sehen sein wird, erscheinen bei den hier datenerfassten Regesten kaum Urkunden aus der Hand des Kanzleipersonals. Hingegen finden sich explizit genannte Ausstellungsorte meist in Urkunden der Grafen oder weiblichen Familienangehörigen. So auch im Falle der Hochzeit von 1474: Es sind uns vier Schriftstücke aus Urach überliefert, alle vom 9. Juli 1474, welche die rechtlichen Angelegenheiten der Heirat klären; zwei unterzeichnet von der frisch in Württemberg-Urach heimischen Braut Barbara und zwei aus der Hand ihres Gatten Eberhard. Dieser bestätigt in WR 374 den Erhalt einer Abschlusszahlung der Mitgift Barbaras in Höhe von 5000 fl. und verweist in WR 376 *seine Gemahlin Barbara für Heimsteuer und Widerlegung auf Herrenberg und Tübingen, für die*

---

<sup>221</sup> Zeilinger: Hochzeit, S. 42.

<sup>222</sup> Vgl. Zeilinger: Hochzeit, S. 44.

<sup>223</sup> Siehe: WR 373a-f [o. O.].

<sup>224</sup> Vgl. Zeilinger: Hochzeit, S. 44.

<sup>225</sup> Vgl. ebd., S. 93.

*Morgengabe auf Burg Entringen und Breitenholz*. Ebenso gibt es eine *Verweisung auf Böblingen, Sindelfingen, den Zoll zu Waiblingen und die Kellerei Tübingen*. In Verbindung zu dieser Quelle ist wohl auch WR 377 zu sehen, aus welchem hervorgeht, dass Barbara ihren Bruder Rudolf bat, *in den ihr angewiesenen Städten und Dörfern für sie die Huldigung einzunehmen*.<sup>226</sup> Die vierte Urkunde WR 375 bringt zum Ausdruck, wie Barbara auf die väterliche und mütterliche Erbschaft verzichtet, also von nun an auch auf eine Versorgung seitens Eberhards bzw. Württembergs angewiesen ist. Weitere Schriftstücke mit Ausstellungsort Urach, die in Verbindung mit der Hochzeit stehen, lassen sich im Bestand A 602 nicht ausmachen. Wohl aber finden sich dort die bereits erwähnten Personenlisten (WR 373(a-c) [o. O.]) und Beschreibung der Hochzeit (WR 373d-f [o. O.]), deren Entstehungsort zwar nicht genannt ist, Urach aber dafür angenommen werden kann.

Durch die Arbeit Zeilingers wird neben den Herausforderungen, welche die Hochzeit für den Hof darstellte, auch die recht hohe Belastung der Stadtbewohner und der umliegenden Gemeinden deutlich. Wir haben zwar keine Anhaltspunkte darüber, wie die involvierten Menschen zu dieser zusätzlichen Aufwendung letztlich standen, jedoch kommt man um den Eindruck nicht umhin, dass die Bewohner Urachs stark in die Vorbereitungen und Abläufe eingebunden waren. Anders kann man sich nicht vorstellen, wie solch eine große und aufwändige Hochzeit in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden konnte.<sup>227</sup> Damit scheint die regelmäßige Präsenz des Landesherrn für die Uracher Untertanen bis zu einem gewissen Grade selbstverständlich gewesen zu sein, so wie man es von einem Residenzort erwarten mag.<sup>228</sup> Auch ein gewisses Maß an Verbundenheit des Grafen mit den Bewohnern der Stadt und des Umlandes darf man annehmen, wenn all die zahlreichen Hochzeitsgäste, deren Personal und Reittiere auf solch kleinem Raum für vier Tage untergebracht und versorgt werden konnten. Das alles darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die beiden Sphären

---

<sup>226</sup> Markgraf Rudolf von Mantua, noch in den württembergischen Landen, bestätigt zwei Tage später das Bittschreiben seiner Schwester: WR 378 [Herrenberg; 11.7.1474].

<sup>227</sup> Vgl. Zeilinger: Hochzeit, S. 11.

<sup>228</sup> Zum Verhältnis Herrschaft und Stadt siehe: Ranft, Andreas: Residenz und Stadt, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilband 1: Begriffe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2005 (= Residenzenforschung, Bd. 15.II.1), S. 27-32.

Herrscher und Stadt sich weiterhin durch ihre gegenseitige Abgrenzung definierten.

### ***Der Münsinger Vertrag***

Der Uracher Vertrag von 1473 war der erste große Schritt seit 1442, mit dem sich die beiden württembergischen Linien wieder annäherten. Durch die veränderten Machtverhältnisse lag es nun aus der Sicht der Uracher Seite nahe, den nächsten Schritt zu machen. Wie Fritz Ernst darlegt, regierte Eberhard seit ca. 1478 faktisch auch in Stuttgart.<sup>229</sup> Eberhard im Bart sah sich bei einer möglichen Wiedervereinigung auch deshalb im Vorteil und brauchte nur noch einen Nachfolger, um sich bei der vereinbarten Wechselerbfolge der Linien die erste Erbfolge auf Urach zu sichern. So war nüchtern betrachtet die Hochzeit 1474 nötig, damit Eberhard für seine Nachfolge sorgen konnte – auch in dieser Hinsicht war sie also von großem Gewicht – selbst wenn Eberhard später nie ein Sohn als Nachfolger vergönnt war. Ulrich überließ kurz vor seinem Tod dem ältesten Sohn Eberhard VI. im Jahre 1480 die Herrschaft. Obwohl er erbberechtigt war, hielten ihn weder Ulrich noch Eberhard im Bart für einen geeigneten Regenten. „Hier offenbarte sich die strukturelle Schwäche einer im Erbrecht begründeten Adelherrschaft in entscheidender Weise“<sup>230</sup>. Eberhard d. Ä. – sich dieser problematischen Schwäche bewusst oder auch weiter mit seinem Ziel der Standeserhebung vor Augen – begann Anfang 1481 Verhandlungen mit Stuttgart einzuleiten, die am 23. Juni 1481 ein erstes klar verpflichtendes Bündnis als Ergebnis hatten.<sup>231</sup> Mit der Landschaft im Rücken gelang es Eberhard d. Ä. schließlich, mit dem Stuttgarter Eberhard den Münsinger Vertrag vom Dezember 1482 abzuschließen und die Wiedervereinigung beider Landesteile einzuleiten.<sup>232</sup> Der Unterschied zwischen dem Bündnis von 1473 und der erneuerten Einung 1481 findet sich darin, dass „das wesentliche [...] nicht die knappe Erneuerung der Hilfsbestimmungen [darstellt], sondern die stark hervortretende Garantie des Vertrags durch die Räte,

---

<sup>229</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 29-30.

<sup>230</sup> Lorenz/Maurer (1997): S. 67.

<sup>231</sup> „Die Stuttgarter Räte, die Eberhard so gut kannten wie ihren eigenen Herrn, scheinen in ihrer Mehrzahl ganz für die Zusammenlegung der Landesteile gewesen zu sein.“ (Ernst: Eberhard, S. 33)

<sup>232</sup> Siehe: WR 303 [Die Gr. Eberhard d. Ä. und d. J. vertragen sich über die Wiedervereinigung des Landes (= "Münsinger Vertrag"); Münsingen; 14.12.1482], WR 303a [2. Exemplar], WR 303b [Vidimus; o. Datum].



Prälaten und Landschaften der beiden Teile.“<sup>233</sup> Die Krisen beider Linien waren nun aufgelöst.<sup>234</sup> Die Vereinbarungen lauteten, dass Eberhard d. Ä. die Regierung des gesamten Landes übernehmen, Eberhard d. J. hingegen der alleinige Erbe sein sollte. Ebenso hielt der von der Landschaft mit ausgearbeitete und besiegelte Vertrag (erneut) die Unteilbarkeit des Landes sowie die Primogenitur verbindlich fest. Es macht den Anschein, als wollte Eberhard d. Ä., wenn er selbst schon keine eigenen Nachkommen hatte und gleichzeitig von Eberhard dem Jüngeren wenig überzeugt war, das Land nach seinem Tod auf eine andere Art zukunftssträftig abgesichert wissen. Der geschickte Umgang mit den ständischen Vertretern erlaubte Eberhard d. Ä., die Landschaft zwar zu stärken, deren Einfluss aber zu eigenen Lebzeiten beherrschbar zu halten. Eberhard d. J. hingegen bedauerte den Abschluss des Münsinger Vertrags, seine Rechte wurden danach von seinem Onkel immer weiter eingeschränkt.<sup>235</sup>

Wie aus dem Namen des bedeutenden Vertrags zur Wiedervereinigung Württembergs hervorgeht, wird er anders als der Hausvertrag von 1473 nicht mehr in Urach, sondern im nahegelegenen Münsingen abgeschlossen. Dies könnte bereits als beginnende Abwendung des Landesherrn von Urach als Hauptresidenzort gesehen werden. Inwieweit die rasche Neuorientierung auch als Hinweis dienen kann, dass die Residenz Urach schon immer als eine Art Kompromisslösung verstanden wurde, ist nicht zu sagen. Die Forschung hat zumindest deutlich gezeigt, dass für Eberhard und seinen Hof parallel zu Urach auch beispielsweise Tübingen als wichtiger Aufenthaltsort diente – nicht zuletzt wurde dort und nicht in Urach die Universität gegründet. Die gesteigerte Geltung Eberhards V. im Reich wird wohl als ein wichtiger Grund dafür zu sehen sein, dass der Landesherr sich zu einem zentraleren, traditionelleren und auch größeren Hauptresidenzort umorientierte, zumal sein großer Einfluss in Stuttgart nicht von der Hand zu weisen war. Die quantitative Betrachtung der Quellen bestätigt das schnelle Abwenden, da in Abb.5.5-a ein markanter Rückgang der Uracher Überlieferungen ab 1482 auszumachen ist. In den Folgejahren 1483-1493 wurden von Eberhard lediglich 10 Urkunden in Urach besiegelt. In einem gleich langen Zeitraum vor 1482 war es zum Vergleich mehr als das 16-fache.

---

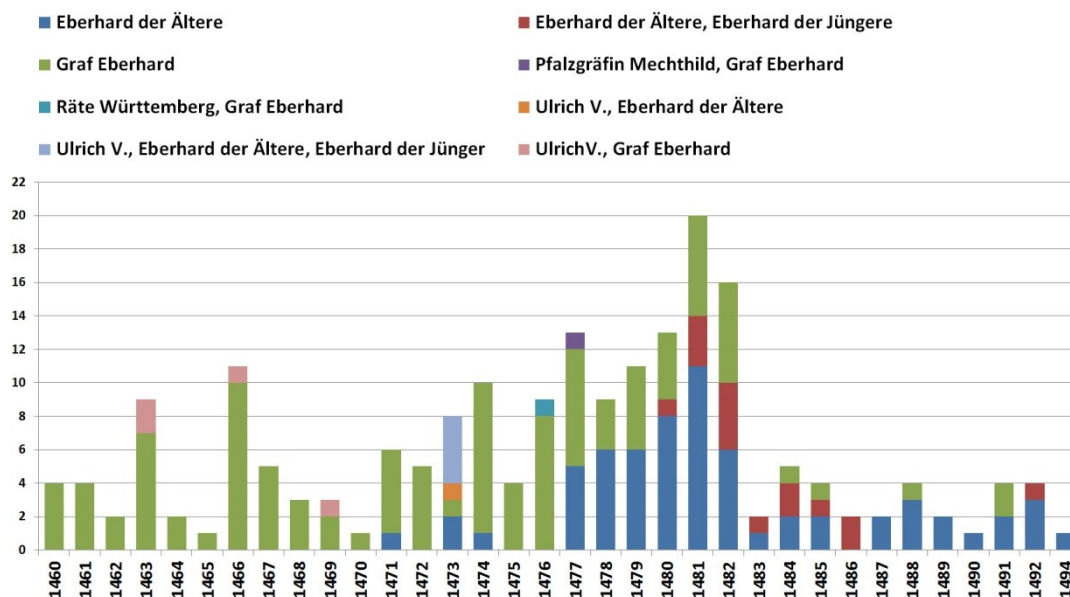
<sup>233</sup> Ernst: Eberhard, S. 30.

<sup>234</sup> Vgl. Mertens: Krisen, S. 99.

<sup>235</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 35-36 u. 56-57.

Nach dem Münsinger Vertrag 1482 erlebte Eberhard d. Ä. ähnliche Auseinandersetzungen mit Eberhard d. J., wie sie zuvor Ulrich auszufechten hatte.<sup>236</sup> Dies steigerte sich soweit, dass sich die beiden Vettern zeitweise nicht einmal mehr grüßten.<sup>237</sup> In Abb.5.5-e wird anhand der Ausstellernamen ersichtlich, zu welcher Zeit Eberhard d. J. die politische Bühne betritt und eine Rolle als Nachfolger Ulrichs zu spielen beginnt. Immer dann, wenn beide Landesteile in den Regesten zu Urach erscheinen und unter den beiden Namensvettern unterschieden werden musste, wurden sie entsprechend »d. Ä.« bzw. »d. J.« genannt.

**Abb.5.5-e** Namensnennungen der Grafen in den Regesten



Ab 1483 war Eberhard d. J. bestrebt, den Münsinger Vertrag zu unterlaufen und sich dabei Hilfe von außen zu suchen.<sup>238</sup> Zusätzlich wurden die dynastischen Probleme durch Heinrichs Einflussnahme auf Stuttgart verstärkt. Seit den 1480er Jahren ist zu erkennen, wie sich Eberhard d. Ä. nach innerer und äußerer Absicherung und Unterstützung bemühte: Der Beitritt in den Schwäbischen Bund 1489 brachte Eberhard d. Ä. zusätzlichen Rückhalt. Auch mithilfe der Landschaft, der des Kaisers Friedrich III. und König Maximilians konnte sich Eberhard im Bart

<sup>236</sup> Eine umfangreiche Sammlung von Schriften der Streitigkeiten von Eberhard d. Ä. mit Eberhard d. J. stellen die Dokumente zu WR 336 [o.O.; 1487-1488] dar.

<sup>237</sup> Vgl. Mertens: Württemberg, S. 102.

<sup>238</sup> „Seit 1483 versuchte Eberhard der Jüngere, die durch den Münsinger Vertrag geschaffenen Lage rückgängig zu machen; er hat dabei außerhalb Württembergs, besonders bei Albrecht Achilles, Philipp von der Pfalz und bei Georg von Bayern-Landshut Anlehnung gesucht“ (Ernst: Eberhard, S. 190).

letztlich gegenüber seinem Vetter behaupten.<sup>239</sup> Im Esslinger Vertrag 1492 wurde dann die Erhaltung eines einheitlichen Württembergs endgültig durchgesetzt und festgelegt, dass nach dem Tod Eberhards d. Ä. ein zwölfköpfiger Regimentsrat an die Seite seines Nachfolgers gestellt wird.<sup>240</sup> Die vorausgegangene Verleihung des Ordens vom Goldenen Vlies durch Maximilian verdeutlichte den Stellenwert Württembergs im Reich, den Eberhard im Bart mittlerweile errungen hatte.<sup>241</sup> Drei Jahre später, am 21. Juli 1495, wurde Eberhard im Bart auf dem Reichstag zu Worms vom mittlerweile Kaiser gewordenen Maximilian zum Herzog erhoben. Dies dürfte zweifellos der Höhepunkt in der Laufbahn Eberhards als Landesherr gewesen sein: Die Einheit des Landes war reichsrechtlich abgesichert, der Rang eines anerkannten Fürstentums war nun schließlich erreicht.

Zusammengefasst: Der Begriff *innere Konsolidierung* kann nach den bisherigen Betrachtungen in zweierlei Hinsicht verstanden werden. Im engeren Sinne verfestigt sich in Württemberg-Urach ab 1459 langsam wieder eine eigene unabhängigere Territorial- und Landespolitik; dies mit der Folge, dass Regierungsgeschäfte ebenfalls wieder häufiger in Urach abgewickelt werden und sich dort erneut eine Hauptresidenz verorten lässt. Im weitergefassten Sinne wird gleichzeitig für Gesamtwürttemberg eine sich stabilisierende Struktur deutlich, die sich aus einem teilweise gemeinsamen politischen Agieren beider Landesteile ergibt. Letzteres findet besonders im Uracher Vertrag seinen Ausdruck. Ab den 1470er Jahren besteht die Konsolidierung darin, dass die Uracher Seite eine dominante Rolle einnimmt, nicht zuletzt durch die Schwächung Stuttgarts, durch die immer einflussreicher werdenden Beziehungen Eberhards und durch seine politischen Handlungen nach außen hin. Im gleichen Licht lässt sich dann auch das Interesse Eberhards an der Verwirklichung der Hausverträge verstehen, von dem

---

<sup>239</sup> Folgende Dokumente zeigen die Wegstrecke dazu auf: WR 315 [*Kaiser Friedrich bestätigt den Münsinger Vertrag (WR 303)*; Graz; 14.2.1484], WR 317 [*Kaiser Friedrich befiehlt allen, die geistliche oder weltliche Lehen von Graf Eberhard d. J. innehaben, dieselben von Graf Eberhard d. Ä. zu empfangen.*; Linz; 10.12.1484], zum Stuttgarter Vertrag WR 321 [*Die Grafen Eberhard d. Ä. und d. J. schließen einen Vertrag, wonach der letztere ganz auf die Mitregierung verzichtet und sich mit einer Apanage begnügt*; Stuttgart; 22.4.1485], WR 329 [*Kaiser Friedrich bestätigt den Stuttgarter Vertrag (WR 321)*; Konstanz; 11.8.1485], zum Frankfurter Entscheid WR 352 [*König Maximilian und der kaiserliche Anwalt Bischof Wilhelm v. Eichstätt entscheiden den Streit zwischen den Grafen Eberhard d. Ä. und d. J.*; Frankfurt; 30.7.1489].

<sup>240</sup> Siehe: WR 360(a-c) [*Erzbischof Berthold v. Mainz und Markgraf Friedrich v. Brandenburg treffen einen neuen Vergleich zwischen den Grafen Eberhard d. Ä. und d. J.*; Esslingen; 2.9.1492].

<sup>241</sup> Siehe: WR 358 [*Graf Eberhard d. Ä. befiehlt seinem Landhofmeister und Kanzler, den Dank für den ihm verliehenen Orden des goldenen Scheppers (Vlieses) abzustatten*; Tübingen; 24.6.1492].

die Uracher Linie de facto einen größeren Nutzen hatte als die Stuttgarter. Und letztlich wird durch die fürstengleiche Hochzeit in Urach deutlich, dass bei dem Versuch das Land im Inneren zu festigen, auch immer schon der Blick nach außen gerichtet sein musste. So lässt sich das Streben nach einer Erhebung bereits in der Pilgerfahrt nach Jerusalem und der anschließenden Hinwendung zum Kaiser erkennen, wie im folgenden Kapitel zu zeigen sein wird.

### 5.5.2.2 *Machtpolitik nach außen*

So wie sie von der Forschung immer wieder aus der heutigen Sicht beschrieben wird, erscheint die politische Zielsetzung Eberhards nach außen hin als klug, rational, berechenbar und möglichst konfliktvermeidend, aber auch entschlossen und zielstrebig.<sup>242</sup> Wobei hier Einfluss und Erfahrung jener Räte mit zu berücksichtigen sind, welche die ähnlich charakterisierte Politik Ludwigs I. damals miterlebten. So scheinen die traditionellen dynastischen Zielsetzungen teilweise in Person der Räte transportiert worden zu sein.<sup>243</sup> Denn die Art und Weise, wie das Land unter Eberhard fiskalisch und bündnispolitisch geführt wurde, lässt sich nicht ohne die früheren Erfahrungen seiner Räte verstehen, durch deren Einfluss die Selbstüberschätzung des Herrschers und Verstrickung des Landes in riskante Konflikte weniger wahrscheinlich waren. In den Regesten zu Urach lässt sich in diesem Kontext auch die Erneuerung der Einung mit *der Gesellschaft St. Jörgen Schilds in Oberschwaben auf drei Jahre*<sup>244</sup> finden, die im Namen Ulrichs und Eberhards stattfand. Die Gesellschaft St. Jörgenschild lässt sich als ein Schutzbund

---

<sup>242</sup> „In den Jahren nach Seckenheim sicherte Graf Eberhard seine Position durch vielfältige Einungen: 1464 und 1477 mit Baden und der Gesellschaft mit St. Jörgenschild, 1465 mit Kurmainz und Kurbrandenburg, 1467,1469 und 1480 mit der nach wie vor im Südwesten dominierenden Pfalz, 1479 auch mit den Städten Ulm, Giengen und Aalen. Vor allem aber steuerte Eberhard eine enge Zusammenarbeit mit dem Stuttgarter Onkel Ulrich an, um innere Reibungsverluste der Grafschaft Württemberg zu vermeiden. Es war eine behutsame, sich vorsichtig absichernde Politik.“ (Press: Eberhard, S. 17). Siehe auch Stievermann: Herzog, S. 94-95; Lorenz: Württemberg, S. 230-231.

<sup>243</sup> „Wie bei vielen Fürsten wird schwer zu scheiden sein, was auf Eberhards Konto ging, was auf das seiner Räte. Sicher wurden keine Entscheidungen ohne ihn gefällt, und Eberhard konnte sowohl auf eine bemerkenswerte Kontinuität der Räte wie auf eine erstaunlich hohe Qualifikation zurückgreifen, d.h. auf eine moderne universitäre Ausbildung einer großen Zahl seiner Berater.“ (Press: Eberhard, S. 16). „Bei allen diesen politischen Vorgängen läßt sich nach Lage der Dinge — vieles war einfach notwendig — und nach Lage der Quellen nicht mehr ausmachen, wie groß der persönliche Anteil des Landesherrn daran war. Zwar starb der langjährige Landhofmeister Albrecht Späth bereits 1459 im Jahr der Regierungsübernahme, doch sollte sich recht bald mit Hans von Bubenhofen, der dieses Amt von 1461 bis 1481 versah, erneut Kontinuität an der Regierungsspitze zeigen.“ (Stievermann: Herzog, S. 87).

<sup>244</sup> Siehe: WR 5209 [19.3.1466].

mit politischer Relevanz verstehen, welchem Grafen, Herren, Ritter und einige Prälaten Schwabens angehörten. Wie wichtig diese Adelsgesellschaft für Eberhards Politik war, ließ sich später an der umfassenden Präsenz der Genossen auf der Uracher Hochzeit ermessen.<sup>245</sup> Weiteres Engagement für Konfliktprävention ist auch gegenüber den Eidgenossen zu erkennen. Im expliziten Fall des vorliegenden Regests versucht das Regiment, die bisherigen Streitigkeiten mit den Schweizern wieder beizulegen, die bezüglich eines *Überfalls der Züricher Bürger auf Hans Heinrich von Offtringen, Ritter und Diener Graf Eberhards V., und die württembergischen Untertanen zu Trossingen* entstanden waren.<sup>246</sup> Auch später, als Eberhard die Beziehungen zu Herzog Sigmund aufnahm, der ihn in Koalitionsversuchen gegen die Eidgenossen gewinnen wollte, vertrat Hans von Bubenhofen auf dem Spyrer Fürstentag weiterhin Eberhards Ziel, sich nicht in die Auseinandersetzung Habsburgs mit den Eidgenossen verwickeln zu lassen.<sup>247</sup>

Die Forschung ist sich weitestgehend einig darüber, dass der junge Eberhard im Bart erst nachdem er von seiner Pilgerreise nach Jerusalem, die er im Mai 1468 antrat, zurückgekehrt war, eine eigene gefestigte Vorstellung entwickelte, wie er sein Land künftig in politischen Dingen zu führen und auszurichten gedachte. Davon war die Ausbildung des Residenzortes natürlich unweigerlich mitbetroffen. Auch die Reise selbst dürfte für Eberhard als Landesherr weitreichende Bedeutung gehabt haben: Es war für den Adel nichts Ungewöhnliches, eine Pilgerreise zu unternehmen, „denn die Pilgerfahrten nach Jerusalem dienten im späten Mittelalter vornehmlich jungen Adligen dazu, sich unter schwierigen Umständen zu bewähren und Ruhm und Ehre zu gewinnen“.<sup>248</sup> Neben dem repräsentativen Charakter der Reise ging es für den Reisenden aber auch darum, zusätzlich das

---

<sup>245</sup> Vgl. Zeilinger, Gabriel: Die Uracher Hochzeit 1474: Gräfliches Hoffest und fürstlicher Anspruch, in: Höfische Feste im Spätmittelalter, hg. von Gerhard Fouquet/Harm von Seggern/Gabriel Zeilinger, (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 6, Kiel 2003) S. 55-63. Hier: S. 63.

<sup>246</sup> Vgl. dazu aus dem umfangreichen Regestenkomplex zu den Eidgenossen: WR 14883-14890 (teils andere Ausstellungsorte) und besonders mit Uracher Ausstellungsort WR 14887 [17.12.1466] und WR 14889 [26.1.1467].

<sup>247</sup> In diesem Kontext lässt sich wohl auch WR 14906 [26.6.1468] einordnen. Vgl. dazu Press: Eberhard, S. 101. Zudem wird hier das zielgerichtete Regieren der Räte auch in Abwesenheit Eberhards sichtbar; der Landesherr hatte sich bereits seit Mai auf Pilgerfahrt befunden.

<sup>248</sup> Zur Pilgerreise vgl. Reichert, Folker: Der württembergische Hof auf Reisen, in: Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, Stuttgart, hg. von Peter Rückert, Stuttgart 2006 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 167), S. 99-114, hier besonders: S. 106-107. Siehe auch Stievermann: Herzog, S. 88.

eigene Seelenheil zu sichern.<sup>249</sup> Dies vornehmlich, indem man in kreuzritterlicher Besinnung den Schutz des christlichen Glaubens in den Vordergrund stellte.<sup>250</sup> So erhielt auch Eberhard bei seiner »Reise nach der Ritterschaft« am Heiligen Grab den Ritterschlag.

In der Pilgerfahrt lässt sich außerdem ein politisches Ziel erkennen.<sup>251</sup> Eberhard reiste nicht etwa so, wie es die Mehrzahl der Adligen zur damaligen Zeit taten. Er trat seine Reise vielmehr als ein Reichsfürst an, der unter den Pilgern hervorragte. „Die Dimensionen seines Unternehmens stellten ihn [...] auf Augenhöhe mit pfälzischen und bayrischen Wittelsbachern, mit Hohenzollern und anderen Fürsten im Reich. Eberhards Pilgerfahrt war eine Reise mit fürstlichem Aufwand und demonstrierte so den Rang der Grafschaft Württemberg und ihres Herrn.“<sup>252</sup> Er reiste mit insgesamt 40 Begleitern, von denen 25 Personen adelige Vertraute waren und allesamt mit ihm vor Ort feierlich zum Ritter geschlagen wurden. Nicht nur dass solch eine Reise auch das Verhältnis des Landesherrn zu seinen Begleitern intensivierte, auch deren Ruhm und Ehre wurden im wahrsten Sinne des Wortes mit einem Schlag erhöht.<sup>253</sup> Auf diese Weise gewann also auch ein auserwählter Kreis des Hofpersonals zusammen mit dem Landesherrn an Ansehen, was der Grafschaft Württemberg-Urach einen gewissen neuen Glanz beschert haben dürfte. Dass es sich um eine Art »Aufholjagd gegenüber anderen Dynastien« gehandelt haben könnte, lässt sich daran erkennen, dass Eberhard versucht war, mit einer möglichst großen Anzahl an repräsentativen Begleitern, ganz ohne Verzicht auf Luxus und höfischen Wohlstand, zu reisen. Das Streben nach dem Fürstenrang kann also auch hier erkannt werden. Man darf sich vorstellen, dass dies nach der Rückkehr auch gesteigerte Ansprüche auf den Residenzort Urach zur Folge hatte.

Eine Reise eines Fürsten oder eines fürstenähnlichen Herrschers verlangte im Vergleich zu einer gewöhnlichen Adligenreise jedoch besondere Vorkehrungen. Hier stellt sich die Frage nach der „ökonomischen Abkömmlichkeit“<sup>254</sup>. Denn anders als ein Angehöriger des niederen Adels konnte sich ein Graf oder Herzog

---

<sup>249</sup> Vgl. Reichert: Reisen, S. 104-105.

<sup>250</sup> Vgl. Reichert, Protokoll 101, S. 37.

<sup>251</sup> Vgl. Reichert: Reisen, S. 112.

<sup>252</sup> Vgl. ebd., S. 113.

<sup>253</sup> Vgl. ebd., S. 110.

<sup>254</sup> Ebd., S. 108.

nicht so einfach von dannen machen. Vielmehr schienen vorhandene wirtschaftliche Zwänge und die nötige Verfügbarkeit von Mitteln und Zeit eine Reise auszuschließen. Von daher beeindruckte es umso mehr, wenn ein Landesherr trotz dessen solch eine Pilgerfahrt unternahm. Eberhard im Bart und seine Räte waren deshalb auch bemüht, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um das Weiterfunktionieren der Regierungsgeschäfte während der Abwesenheit Eberhards zu gewährleisten. Es wurde einzig dafür eine Regimentsordnung verfasst.<sup>255</sup> Sie hielt u. a. fest, dass ein Gremium von fünf adligen Räten gemeinsam die Regierungsgeschäfte führen sollte.<sup>256</sup> In diesem Rat vertreten waren die erfahrenen Verwalter Hans von Bubenhofen und Georg von Ehingen, und wenn es um größere Entscheidungen ging, waren auch die Äbte von Herrenalb und Güterstein hinzuzuziehen. Eberhard vertraute unter diesen Umständen auf ein Zusammenwirken adliger, gelehrter und geistlicher Räte und deren Loyalität zu ihm. Während Eberhards Abwesenheit von Mai bis Dezember 1468 liegen uns in den Württembergischen Regesten 6+1 Quellen vor.<sup>257</sup> Die Regesten geben zum einen den urkundlichen Kern eines Schlichtungsversuches in Bezug auf die Fehde zwischen einem nicht namentlich genannten Abt und Hans Truchsess sowie einer Gerichtsangelegenheit wieder (WR 4431). Zum anderen gehen aus ihnen Streitigkeiten über einen Spanndienst der Untertanen Entringens mit den Herren von Hailfingen und von Ehingen hervor (WR 13217-13219a) und eine Urkunde über eine Eidesbestätigung (WR 13220). In Zusammenhang mit den Regimentsräten zeigt WR 14906 eine interessante Kommunikation zwischen den beiden württembergischen Landesteilen, einer Absprache oder Inkennnissetzung bezüglich eines Antwortschreibens in Richtung Sigmunds von Tirol.<sup>258</sup> Um welche Angelegenheiten es sich dabei genau handelte, geht aus dem Regest nicht hervor. Man kann jedoch von einer politischen Relevanz ausgehen, da in der Urkunde gleich noch ein Treffen der Eberhard vertretenden Uracher Räte und Ulrich V. am

---

<sup>255</sup> Siehe: WR 287 [o. O.; 1.5.1468].

<sup>256</sup> Vgl. Zeilinger: Protokoll 101, S. 8.

<sup>257</sup> WR 4431 [Statthalter und Räte; 23.5.1468], WR 14906 [Hans von Bubenhofen, Hofmeister u. andere Statthalter und Räte; 26.6.1468], WR 13217 [Räte Graf Eberhards V.; 1.7.1468], WR 13218 [Notar; 6.8.1468], WR 13219, WR 13219a und WR 13220 [Räte Graf Eberhards V.; 14.10.1468].

<sup>258</sup> Hier lässt sich erkennen, dass Eberhards Räte noch im Sinne Ludwigs I. handelten. Zusammen mit Ulrich sagte dieser einst der Mutter Henriette ein gemeinsames Handeln urkundlich zu (siehe: WR 92 [L,U; 12.4.1442; Stuttgart]).

29. Juni anberaumt wird.<sup>259</sup> Womöglich sehen wir hier einen ersten Versuch Sigmunds, den militärischen Beistand Württembergs zu gewinnen. Denn der bereits Anfang der 1460er Jahre entstandene Konflikt zwischen Siegmund von Tirol und den Eidgenossen flammte trotz des Friedens von Waldshut im August 1468 erneut auf.<sup>260</sup> Sigmund wollte, wie es scheint, mit seinen Hilfsgesuchen zu konkreten Zugeständnissen gelangen. Verspätet erfuhr dies auch Eberhard.

„Eberhard ist erst nach dem Speyerer Tag von Palästina zurückgekommen. Die Vorgänge des Jahres 1468 zeigten ihm, wie stark betroffen er von jedem Konflikt war, der zwischen den beiden Rivalen im Süden ausbrach. Es mußte ihm jede Machtverschiebung unangenehm sein, die dort den einen der beiden Gegner zum unbedingten Sieger und Herr der Gebiete um den Hegau machte.“<sup>261</sup>

Dieses oder ein ähnlich bedeutendes Anliegen muss es gewesen sein, weswegen Eberhard kurz nach seiner Rückkehr nach Urach sofort die Nähe des Kaisers suchte.<sup>262</sup> Die konkreten Umstände dürften mit der Tatsache verbunden gewesen sein, dass sich neue Auseinandersetzungen entwickelten, bei welchen Urach erneut zwischen die Fronten zu geraten drohte. Dies schien Eberhard möglichst vermeiden zu wollen; gleichzeitig war ein feinfühliges Vorgehen nötig, damit er die neu gewonnene Nähe zum Kaiser nicht verlor.<sup>263</sup> So schickte Eberhard im Herbst 1470 die Bitte an den kaiserlichen Hof, Württemberg die Teilnahme an einem Krieg zwischen Kaiser und Pfalzgrafen zu erlassen.<sup>264</sup> Dass hierbei von *beiden* Teilen Württembergs die Rede ist, zeigt, erneut das Zusammenspiel beider Linien oder aber wie einflussreich Eberhard bereits zu dieser Zeit im Stuttgarter Landesteil war. Trotz dieser Neutralitätsbemühungen im Eigeninteresse ist seit Anfang der 1470er Jahre zu sehen, wie sich Eberhard im Bart vermehrt in der

---

<sup>259</sup> Warum die württembergischen Gesandtschaften dafür in Metzingen und nicht gleich im nahen Urach zusammenkamen, bleibt ebenso unbeantwortet.

<sup>260</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 148-149.

<sup>261</sup> Ernst: Eberhard, S. 149.

<sup>262</sup> Nach Ernst könnte Eberhard die Nähe des Kaisers zum einen mit der Hoffnung auf dessen Einwirken auf Karl von Baden und Sigmund von Tirol gesucht haben, zum anderen auch wegen der Herrschaft über Sulz (vgl. Ernst: Eberhard, S. 112). In Verbindung mit dem Herrschaftsanspruch in Sulz lässt sich auch WR 4835 [31. Dezember 1469] bringen, in welchem erneut das gemeinsame Agieren Eberhards und Ulrichs zu erkennen ist. In WR 14939 wird auf ein Mahnschreiben seitens Sigmund verwiesen, das der gerade von Jerusalem zurückgekehrte Eberhard zusammen mit Ulrich beantwortet. Vielleicht lässt sich mit diesem Regest die damals längst erwartete, vielleicht sogar verspätete Rückkehr Eberhards fassen.

<sup>263</sup> „Für das Verhältnis Eberhards zum Kaiser ist charakteristisch, daß jener versucht, zwar seine eigene Politik zu treiben, die den kaiserlichen Interessen entgegenläuft, aber doch unter allen Umständen einen Bruch mit dem Oberhaupt des Reiches zu vermeiden.“ (Ernst: Eberhard, S. 117).

<sup>264</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 116-117.



Nähe Friedrichs III. aufhielt. Seinen ersten Reichstag erlebte Eberhard als Landesherr vermutlich am 11. Juli 1469 in Regensburg.<sup>265</sup> Dieser war für Eberhard, dem Erbe Mömpelgards, durchaus von Wichtigkeit, da die west-rheinischen Besitzungen im Zuge der sich nach Westen verschiebenden Reichspolitik zu einer außenpolitischen Belastung zu werden drohten.<sup>266</sup> Die Rolle Eberhards auf den Reichstagen bekam mit der Zeit immer mehr Gewicht. Dies zeigte sich bereits 1473, als er zusammen mit den Herzögen von Bayern-München und Karl von Baden an der Seite des Kaisers in Augsburg in fürstlicher Manier auf dem Augsburger Reichstag einzog.<sup>267</sup> Ende September desselben Jahres war der württembergische Landesherr auf dem Tag in Trier anwesend und, wie die Quellen berichten, beeindruckte im Anschluss den Herzog von Burgund in einem von ihm inszenierten Turnier.<sup>268</sup> Zu jener Zeit waren auch die württembergischen Höfe „voll funktionsfähig“ geworden, sodass Kaiser Friedrich III. sich auf beiden Seiten empfangen ließ und dort nächtigte.<sup>269</sup> Dies drückte jedoch keinesfalls eine Gleichrangigkeit unter den württembergischen Grafen aus, „politischen Rat holte sich der Kaiser damals bei ihm [Eberhard], nicht bei Ulrich.“<sup>270</sup> Die hier gewonnenen Eindrücke über das Verhältnis Eberhards zum Kaiser, so muss man sich bewusst machen, gingen zeitlich mit den oben dargelegten Zielsetzungen der Uracher Hochzeit einher. Sie war Symbol für die einsetzende Blütezeit Urachs und mit ihr ging eine administrationsbedingt höhere Anwesenheitsfrequenz des Herrschers am Residenzort einher (vgl. *Kapitel 5.5.2.4*). Auch in *Kapitel 5.5.1* und *Abb.5.5-a* wurde sichtbar, wie sich um das Jahr 1476 die Monate September und Oktober/November als eine Art Brücke erweisen, die den üblichen Kern (Februar bis August) nun mit dem Dezember verbinden. Gleichzeitig schließt auch der Januar den Jahreskreis, womit eine ganzjährige Anwesenheit in der Residenz

---

<sup>265</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 119.

<sup>266</sup> „Mömpelgard war nicht nur durch seine geographische Lage überhaupt, sondern jetzt besonders durch die Ausbildung zweier starker Mächte auf seinen Flanken, der Eidgenossen und des burgundischen Reichs, ein wichtiger Platz geworden.“ (Ernst: Eberhard, S. 120). Die spätere Gefangennahme Heinrichs von Württemberg, dem Sohn Ulrichs V., dem seit 1473 Mömpelgard zugesprochen wurde, zeugt genau von dieser Relevanz (vgl. dazu: Graf, Klaus: Heinrich, in: *Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon*, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997, S. 123-124).

<sup>267</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 121.

<sup>268</sup> Vgl. ebd., S. 125.

<sup>269</sup> Vgl. Mertens: Krise, S. 96-97.

<sup>270</sup> Ebd., S. 97.

Urach interpretiert wurde. Die Uracher Blütezeit wird also sowohl seitens der Quelleninterpretation der inneren und äußeren Historie Württemberg-Urachs als auch seitens der quantitativen Analyse bestätigt.

Dass Eberhard im Bart und seine Vorgänger mit ihrer Politik nicht immer im Interesse der Habsburger Kaiser handelten, sie dabei aber immer möglichst diplomatisch vorgehen, wurde bereits erwähnt. Auf anderem Gebiet jedoch geriet Eberhard mit der Habsburger Seite in deutlichen Konflikt. Immer wieder keimten Auseinandersetzungen mit Erzherzog Sigmund von Österreich auf, in die der Kaiser häufig eingreifen musste.<sup>271</sup> Besonders die Herrschaft über Hohenberg verdeutlicht den territorialen Machtkampf beider, und dieser wird auch im Ansatz in den Regesten zu Urach erkenntlich:

Um 1476 zeigte man sich in Innsbruck besorgt über das württembergische Engagement um die Herrschaft Hohenberg. Schon zuvor hatte Eberhards Mutter Mechthild versucht – wohl aus vorwiegend dynastischen Motiven heraus – die aus ihrer Ehe mit Albrecht VI. hervorgegangenen Pfandherrschaften Hohenberg (mit Rottenburg als Hauptort und Verwaltungszentrum) und Haigerloch ihrem Sohn Eberhard zu vererben.<sup>272</sup> Der Kartause Güterstein kam dabei eine Schlüsselrolle zu, da Mechthild dem Ort der Familiengrablege mit einem taktischen Schachzug die obere Grafschaft Hohenberg als eine Art Erbe vermacht und eben nicht direkt Eberhard.<sup>273</sup> In diesem Kontext lässt sich WR 4845 vom 22. Dezember 1475 verstehen, aus dem hervorgeht, wie Eberhard *dem Kloster Güterstein, die 2000 fl., die ihm Erzherzogin Mechthild auf die Herrschaft Hohenberg vermacht hat, in jährlichen Raten von 200 fl. zu bezahlen* verspricht. Wie erfolgsversprechend die versuchte Vererbung tatsächlich war, ist nicht zu sagen, Sigmund jedenfalls wehrte sich dagegen, dass Oberhohenberg an Württemberg fiel. Eberhard wiederum bestand auf *Rechtmäßigkeit seiner mit Erzherzogin Mechthild getroffenen Abrede wegen Hohenberg und Wehingen und der daraus*

---

<sup>271</sup> "Wie ein roter Faden zieht sich durch Eberhards Territorialpolitik von 1470 bis zur Gründung des Schwäbischen Bundes eine Kette von Auseinandersetzungen mit Sigmund von Tirol." (Ernst: Eberhard, S. 156).

<sup>272</sup> Hohenberg war seit 60 Jahren nicht mehr im direkten Besitz von Habsburg, das Interesse an der Herrschaft schien demnach nicht besonders groß zu sein. Für Eberhard hätte es aber eine wichtige territoriale Erweiterung bedeutet, die zusätzlich so gelegen war, dass sie den Vorteil eines flächendeckenden, zusammenhängenden Herrschaftsgebiets gebracht hätte.

<sup>273</sup> Eine detaillierte Darstellung hierüber findet sich in Deigendesch: Güterstein, S. 63-76.

entsprungenen Maßnahmen in einem Schreiben an Sigmund.<sup>274</sup> Dass das Vorhaben Mechthilds und Eberhards tatsächlich gelingen würde, war im November 1476 unwahrscheinlicher geworden, was sich anhand eines dritten Regests feststellen lässt, in welchem der württembergische Landesherr in der Sache nun Beistand von geistlicher Seite ersuchte.<sup>275</sup> Ob Eberhard den erbetenen Bestand bekam und von wem, geht aus den Quellen nicht hervor, das Interesse an der Herrschaft Hohenberg jedoch musste Eberhard in den folgenden Jahren gänzlich aufgeben.<sup>276</sup> Der Konflikt zwischen Eberhard im Bart und Sigmund von Österreich spitzte sich währenddessen durch Besitzstreitigkeiten an der Herrschaft Mägdeberg weiterhin zu.<sup>277</sup> Friedrich III. griff erneut ein und versuchte zu schlichten, wie sich im Regest zum 11. August 1480 erkennen lässt: *Kaiser Friedrich III. gebietet Graf Eberhard V., von der Fehde mit Erzherzog Sigmund v. Österreich und den Fridingen abzustehen* (WR 4461 [Wien]). Eberhard antwortet prompt: *Graf Eberhard V. protestiert gegen das kaiserliche Mandat vom 11. Aug. 1480* (WR 4462 [21.9.1480]). Und so kam es Ende 1480 zum Krieg zwischen Eberhard und Sigfried und einem Aufmarsch eines über 3000 Mann starken Heeres Sigmunds. Eine erfolgreiche Belagerung der Burg auf dem Mägdeberg ließ schließlich den Habsburger als Sieger hervorgehen.<sup>278</sup> „Daß er [Eberhard] den Berg verlieren müsse, damit hatte er sich allmählich abgefunden, wenn er auch lange gerade den Besitz das Berges als Prestigefrage behandelt hatte“<sup>279</sup>. Der württembergische Graf war dennoch versucht, das Bestmögliche aus der Situation zu machen: Wenn Mägdeberg immer schon den Habsburgern gehörte, Eberhard dort aber lange geherrscht hatte, dann war dies ein Dienstverhältnis zwischen

---

<sup>274</sup> WR 4849 [20.4.1476].

<sup>275</sup> WR 14873 [*Graf Eberhard V. schreibt an einen ungenannten geistlichen Herrn, daß er ihn gern als Schiedsrichter gegenüber seiner Mutter wegen der Herrschaft Hohenberg gewinnen möchte* (siehe: WR 4857; 24.11.1476)].

<sup>276</sup> Siehe: WR 156 [*Erzherzog Sigmund willigt in den von Kaiser Friedrich vorgeschlagenen Vergleich mit der Erzherzogin wegen der Herrschaft Hohenberg*; Innsbruck, 5.6.1481]. Eine detaillierte Darstellung über den Konflikt um Hohenberg findet sich in: Ernst: Eberhard, S. 158-166.

<sup>277</sup> Siehe: WR 4851 [*Vor Notar und Zeugen überantwortet in der gräflichen Kanzlei der kaiserliche Bote Hans Oberndorfer die Ladung des Grafen Eberhard V. vor des Kaisers Gericht auf Klage Erzherzogs Sigmunds. - Ladung der Erzherzoge am 26. April, Wilhelms v. Neuneck u. a. in Tuttlingen wegen Gefangennahme des Widmers aus der Landgrafschaft Nellingen 30. April*; 26.4.1476]. Zur Burg Mägdeberg siehe auch Ernst: Eberhard, S. 167-168.

<sup>278</sup> Siehe: WR 4464 [*Markgraf Albrecht v. Brandenburg vermittelt zwischen Graf Eberhard V. und denen von Fridingen*; Ansbach; 29.1.1481], WR 4465 [*Graf Eberhard V. verzichtet gemäß dem Nürnberger Vergleich auf seine Rechte an dem Mägdeberg zu Gunsten Erzherzog Sigmunds*; o. O.; 28.12.1481].

<sup>279</sup> Ernst: Eberhard, S. 173.

Fürsten, das bezahlt werden müsse.<sup>280</sup> Scheinbar zahlt Sigmund diesbezüglich später zähneknirschend 15000 fl. als quasi Kriegsentschädigung. Dass die beiden 1481 tatsächlich in einem Dienstverhältnis standen, zeigt uns eine Quelle aus Urach bzw. zwei gleichlautende Regesten: *Graf Eberhard d. Ä. quittiert dem Erzherzog Sigmund über die auf Lichtmeß verfallenen 3000 fl. Dienstgeld* (WR 4883 [16.2.1483] und WR 4885 [7.3.1484]).

Weitere Regesten zu territorialpolitisch oder dynastisch motivierten Urkunden lassen sich zu Urach nicht finden. Bei der bisherigen Betrachtung war jedoch bereits zu erkennen, dass sich in einigen Regesten wichtige Ereignisse widerspiegeln, die hinsichtlich der Geschichte Württemberg-Urachs (und teilweise auch der Gesamtwürttembergs) bedeutend waren. Dabei ist jedoch anzumerken, dass es sich nur um sehr wenige Überlieferungen handelt, die sozusagen kontextuelle Bruchstücke darstellen und keine zusammenhängende Rekonstruktion der Landesgeschichte zulassen. Aufgrund der Tatsache aber, dass Urach bei diesen vereinzelt Quellen immer auch Ausstellungsort war, lassen sich Rückschlüsse auf den Stellenwert des Residenzortes ziehen. Dies, weil eben jene Urkunden und Dokumente auf wichtige innere und äußere politische Angelegenheiten verweisen, die vom Landesherrn und seiner Kanzlei vor Ort in Urach angefertigt und besiegelt wurden. Oben wurde bereits beschrieben, dass besonders die dynastischen Angelegenheiten in Urach ausgetragen und geklärt wurden. Im Zusammenwirken mit weiteren Charakteristika, die einem Residenzort zugesprochen werden können, wird das gewonnene Bild zusehends schärfer.

### **5.5.2.3 Kirchen- und Klosterreform**

In den Urkunden Eberhards lässt sich gleich zu Beginn der 1460er Jahre ein Neuansatz zu einer Reform der Klöster erkennen, die sich gewissermaßen in weitergeführter Tradition von Ludwig I. verstehen lässt; und dies nicht von ungefähr, denn die Kirchen- und Klosterreform war gerade für Württemberg ein überaus relevantes Thema: Rund die Hälfte des württembergischen Herrschaftsgebietes hing mit seinen Klöstern zusammen. Verkompliziert wurde die Reform auf den ersten Blick dadurch, dass die Uracher Kirche fünf verschiedenen Diözesen zugeordnet war (Worms, Speyer, Konstanz, Würzburg, Augsburg) und

---

<sup>280</sup> Ernst: Eberhard, S. 175.

demnach ein komplexes Netz aus Interessen und Einflüssen gesponnen war.<sup>281</sup> Auf den zweiten Blick jedoch brachte es die Fünfteilung mit sich, dass der Einfluss (und dem entsprechend auch die Hartnäckigkeit bei ihrer Interessensvertretung) der einzelnen Diözesen verhältnismäßig geringer war als anderen Orts.

Eberhard im Bart trat also mit seiner Kirchen- und Klosterreform in die Fußstapfen des Vaters Ludwig und ging damit gleichzeitig auch den Weg vieler anderer Landesherrn, deren Intention eine territorialstaatliche Machtentfaltung war. Diesbezüglich lassen sich ein entsprechendes landesherrliches Kirchenregiment und eine kirchliche Reformpolitik erkennen, die dem Herrschaftsausbau dienlich ausgelegt waren. Zusätzlich waren sie aber auch mit dem persönlichen religiösen Frömmigkeitsanliegen des Herrschers untrennbar verquickt. Charakteristisch für das Spätmittelalter verbanden die Herrscher der Zeit daher landesherrliche Kirchenpolitik sowie ihre Religiosität gleichzeitig mit einer territorialen Durchdringung des Landes. Es lässt sich daher von einer praktischen Frömmigkeit ausgehen, in deren Licht erkenntlich wird, warum neben Juristen auch Kleriker als Berater des württembergischen Grafen eingesetzt wurden.<sup>282</sup> Das Hinzuziehen gelehrter Kleriker zum Rat und zu Rechtsprechungen in geistlichen Angelegenheiten, aber auch die Anwesenheit von Prälaten an den Landtagen, zeigt wiederum die Integration von Klöstern und Stiften im württembergischen Territorium. Für die Zeit der Herrschaft Eberhards sind als die wichtigsten geistlichen Ratgeber Johannes Vergenhans (Nauclerus), Dr. Ludwig Vergenhans, der Blaubeurer Abt Heinrich Fabri, der Hirsauer Abt Wolfram Maiser von Berg oder Gabriel Biel und Wendelin Steinbach von den *Brüdern vom gemeinsamen Leben* zu nennen.<sup>283</sup>

---

<sup>281</sup> Vgl. Laier-Beifuss: Baukunst, S. 180-181.

<sup>282</sup> „Schließlich sei auch auf die Übernahme zeremonieller Aufgaben durch hochgestellte Kleriker selbst ‘im Rahmen des höfischen Lebens’ hingewiesen. Hier spielt die besondere Kirchen- und Klosterpolitik gerade Graf Eberhards V. eine große Rolle. Es gab ein Überlagerungsfeld zwischen dem Uracher Hof und dem kirchlichen Einflussbereich des Grafen, wie an Konrad Bömlen, dem Uracher Dekan, an Gabriel Biel oder auch an dem Gütersteiner Prior Konrad von Münchingen zu sehen ist. Eberhards außerehelicher Halbbruder und gelehrter Rat Dr. Ulrich Württemberger war als Propst des Stuttgarter Heilig-Kreuz-Stifts immerhin auch höchster Vertreter der ‘Hauptkirche der Herrschaft Württemberg’ “. (Zeilinger: Dienst, S. 135).

<sup>283</sup> „Die Brüder Vergenhans, Biel, Peter Jakobi, Martin Prenninger und nicht zuletzt Johannes Reuchlin hoben mit ihren Namen auch das Ansehen ihres Fürsten. Kein geringerer als der Florentiner Platoniker Marsilius Ficino widmete dem Grafen eine Schrift. Schöne Handschriften, auch künstlerisches Gestalten zeugten vom Prägungswillen des Grafen. Eberhard war ganz bewußt bemüht, sich ein eigenes Profil zu schaffen.“ (Press: Eberhard, S. 20).

Noch als Urach unter der Vormundschaft Ulrichs regiert wurde, war eine Klosterreform durch die Bursfelder Reform in Hirsau 1458 und die päpstlich ausgestellte Reformbulle von 1459 vorangetrieben worden.<sup>284</sup> Da Klöster einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor eines Landes darstellten, durfte es Eberhard und Ulrich wohl fernelegen haben, diese zu vernachlässigen, geschweige denn ihren Einfluss auf sie zu verlieren.<sup>285</sup> So war eine Klosterreform bei den Grafen von Württemberg schon seit Ludwig I. stets von Wichtigkeit. Besonders Eberhard schien eine genaue Vorstellung gehabt zu haben, in welche Richtung er die Dinge zu leiten hatte, damit er aus den Klöstern einen finanziellen, materiellen aber auch logistischen Vorteil ziehen konnte.<sup>286</sup> So scheute er sich nicht davor, auch Klosterniederlassungen zu verlegen. Die Tübinger Augustiner, denen mehrfach eine Versetzung drohte und „die er [Eberhard] in seiner Universität nicht dulden wollte“<sup>287</sup> können hier als Beispiel dienen. Auch transferierte Eberhard 1477 den Sindelfinger Stift nach Tübingen und „besetzte Sindelfingen mit regulierten Chorherren der Windsheimer Obedienz“<sup>288</sup>. Die Verlegung führte Abt Heinrich im Auftrag bzw. mit Erlaubnis des Papstes. Eine Urkunde zum Vollzug wurde mit seinem Siegel in Urach angefertigt.<sup>289</sup> Gleich am darauf folgenden Tag verkündet Abt Heinrich von Blaubeuren den ihm vom Papst erteilten Auftrag.<sup>290</sup>

In den Uracher Regesten lässt sich zu Eberhard im Bart eine Reihe von Beurkundungen ausmachen, die sich auf kirchliche oder klösterliche Angelegenheiten beziehen. Dabei ist es inhaltlich jedoch kaum möglich zu unterscheiden, ob Eberhard gezielt im Sinne einer Reform handelte oder ob

---

<sup>284</sup> Vgl. Deigendesch: Urach, S. 58. und Ernst: Eberhard, S. 90-93.

<sup>285</sup> „Die Chorherrenstifte des Uracher Landesteils, Herrenberg und Sindelfingen (wie auf der Stuttgarter Seite jene von Backnang und Stuttgart), spielten eine wichtige Rolle in der Regierung des Landes.“ (Deigendesch: Urach, S. 63).

<sup>286</sup> Die württembergischen Klöster hatten u.a. auch die Jagdgesellschaft zu verpflegen und im Krieg das Fuhrwesen zu unterstützen. (Vgl. Ernst: Eberhard, S. 87).

<sup>287</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 92.

<sup>288</sup> Vgl. ebd., S. 93.

<sup>289</sup> WR 12351(a) [Abt Heinrich von Blaubeuren vollzieht den päpstlichen Auftrag vom 11. Mai 1476 (WR 12 349); 10.3.1477]. → WR 12349 [Papst Sixtus IV. beauftragt den Abt von Blaubeuren, gemäß der Bitte Graf Eberhards V. und der Erzherzogin Mechthild die Propstei, acht Kanonikate und 2/3 der Einkünfte des Stifts Sindelfingen an die Georgskirche in Tübingen zu übertragen, an der Martinskirche in Sindelfingen ein Augustinerkloster zu errichten und diesem zwei Kanonikate, die zehn Kaplaneien und die Pfarrei des Stifts einzuverleiben; Rom; 11. Mai 1476].

<sup>290</sup> Siehe: WR 6394(a).

schlicht administrative Vorgänge beurkundet wurden.<sup>291</sup> Ohnehin ist dabei fraglich, ob dies aus zeitgenössischer Sicht als zwei getrennt handzuhabende Gegenstände wahrgenommen wurde. So macht es in erster Linie Sinn, die infrage kommenden 32 Regesten (dies sind ca. 20% aller Regesten zu Eberhard) auf gemeinsame und übergeordnete Handlungen hin einzuteilen.<sup>292</sup>

Welche unterschiedlichen Handlungen aber zeigen die Regesten? Es gehen aus ihnen zunächst 3 Ämtervergaben bzw. eine Amtsbestätigung hervor, die Eberhard als Herrscher vornimmt.<sup>293</sup> Als Schlichter zeigt er sich wiederum in zwei Rechtsprechungen in kirchlichen Angelegenheiten.<sup>294</sup> Bei insgesamt 8 Regesten weist deren Kern auf Umwandlungen, Vergaben, Erneuerungen von Pfründen oder Messgütern hin und zeigt somit die materielle Umverteilung oder Absicherung der Betroffenen, die Eberhard vornimmt.<sup>295</sup> Eng mit der eigenen Versorgung und der seiner Untertanen verbunden, stehen 3 Urkunden über je eine Lehensbestätigung oder Lehensvergabe.<sup>296</sup> Dort wo es die Gegebenheiten zuließen oder erforderten, zeigte der Herrscher seine Milde und christliche Nächstenliebe (vielleicht teilweise auch politisch motiviert) durch verschiedene Abgabenbefreiungen. In den Regesten zu Urach finden sich 10 Regesten zu dieser Art von Beurkundung, das stellt knapp ein Drittel der in diesem Abschnitt betrachteten Urkunden dar.<sup>297</sup> Interessant ist hierbei, dass die ersten Abgabenbefreiungen erst ab 1471 auszumachen sind und von da an regelmäßig. Mit dem Blick auf das Verteilungsmuster von Abb.5.5-a beginnen diese Zuwendungen mit den Anfängen der Uracher Blütezeit, also kurz, nachdem Eberhard von seiner Pilgerfahrt zurückkehrte. Man kann diese Feststellung so auslegen, dass Eberhard seit dieser Zeit nicht nur ein neues Selbstverständnis besaß, sondern auch auf seine

---

<sup>291</sup> Nicht in einen übergeordneten territorial-politischen Kontext zu bringen bzw. eher von einem rein administrativem Charakter scheinen folgende Regesten zu sein: WR 1081, WR 1082, WR 8848, WR 1085, WR 8762, WR 10543, WR 12334, WR 10680, WR 12127, WR 10726, WR 10550, WR 7223.

<sup>292</sup> Bei der Einteilung ist mit zu bedenken, dass sich manche Regesten thematisch überlappen, die Grenzen also unscharf gesehen werden müssen, da jede thematische Einteilung immer eine künstliche Einengung mit sich bringt.

<sup>293</sup> WR 1085, WR 7223, WR 1109.

<sup>294</sup> WR 13071, WR 9471.

<sup>295</sup> WR 1076, WR 1081, WR 1082, WR 8848, WR 10543, WR 10544, WR 12334, WR 9503.

<sup>296</sup> WR 8316, WR 14075, WR 14093.

<sup>297</sup> WR 8762 [25.2.1471], WR 10680 [5.5.1472], WR 10726 [5.5.1472], WR 10550 [13.1.1474], WR 12356 [EdÄ, Mechthild; 1.8.1477], WR 14072 [25.3.1478], WR 1118 [26.11.1479], WR 13987 [5.7.1480], WR 13988 [20.7.1480], WR 14079 [20.1.1482].

Außenwirkung bedacht war, wie es in den beiden vorangegangenen Kapiteln dargestellt wurde.

Abschließend seien noch 6 Regesten erwähnt, die besonders darauf schließen lassen, dass deren Beurkundung aus einer gezielten politischen Motivation heraus geschah: So wird uns überliefert wie *Graf Eberhard V. [...] die Priesterschaft des Landkapitels Leonberg in seinen Schirm [nimmt]* (WR 1083 [22.7.1463]) und sich dadurch auch auf diözesaner Ebene den Zugriff als Schutzherr sichert. Sowohl Eberhards Funktion, die er bei einer weiteren Beurkundung einnimmt, als auch die angestrebte Erweiterung seines Einflusses als Landesherr (hier mit familiärer Hilfe) geht aus folgendem Regest hervor: *Graf Eberhard V. stimmt als Kastvogt von Kloster Hirsau zu, als diesem seine Mutter Mechthild die Kirche zu Böblingen inkorporieren will* (WR 1095 [22.12.1468]). In Verbindung mit der erwähnten Herrschaft über Hohenberg steht das oben bereits angesprochene Regest, indem Eberhard *dem Kloster Güterstein, die 2000 fl., die ihm Erzherzogin Mechthild auf die Herrschaft Hohenberg vermacht hat, in jährlichen Raten von 200 fl. zu bezahlen* (WR 4845 [22.12.1475]) verspricht. Mit der Familie Bubenhofen hatten die württembergischen Grafen schon vor Ludwig I. in enger Verbindung gestanden. Ulrich V. verkaufte 1468 seine Rechte über Mariaberg Hans und Konrad von Bubenhofen, die beide zu Eberhards Hofpersonal gehörten. Auch er zeigt seine Bindung an die Niederadligen Bubenhofen und *gibt Konrad v. Bubenhofen die Leihung der Kirche zu Stetten bei Haigerloch zu eigen* (WR 1104 [28.8.1476]). Wie gezeigt fiel der Blick der Uracher Grafen schon frühzeitig auf die Stadt Tübingen, nicht erst seit Eberhard dort die Universität gegründet hatte, deren Gründung eng mit der Kirche verbunden war. In diesem Zusammenhang dürfte auch folgendes Regest zu sehen sein: *Graf Eberhard V. bestätigt dem Stift zu Tübingen die Erwerbung der Lektorien und einer Hofstatt unter den Stiftshäusern, wo bereits eine Burs zu bauen angefangen war* (WR 1114 [26.5.1479]). Eine letzte Urkunde sei an dieser Stelle noch angefügt, in welcher sich die Milde Eberhards zu erkennen gibt und er mit christlicher Barmherzigkeit das eigene Seelenheil zu erlangen versucht. Sicherlich dürfte es auch Eberhards Ansehen in Urach zugutegekommen sein, als er *den Pfründnern und Armenleuten des Spitals*



*Urach, Brennholz zu ihrer Notdurft vom Unmaisenbühl unter dem Angelfelsen hin an der Hohenburg zu hauen [erlaubt] (WR 1137 [3.10.1488]).*<sup>298</sup>

Hinsichtlich der Territorialherrschaft muss noch hinzugefügt werden, dass Eberhard auch in militärischen Angelegenheiten daran gelegen war, die Klöster in seinem Land möglichst verlässlich bei seiner Herrschaftsausübung mit einzubeziehen. Für die militärische Schlagkraft seines Landes forderte Eberhard immer stärkere Unterstützung von den Klöstern im Krieg. Nicht nur die zuvor schon übliche Stellung der Wagen, sondern als 1480 der Krieg gegen Sigmund stattfand, gab die Neuordnung des Heerwesens vor, dass die Klöster (ganz ähnlich den Ämtern) auch für die Stellung von Truppen und für die Bereitschaft von geübten Knechten herangezogen wurden.<sup>299</sup> Ein Kloster blieb von alledem geradezu unbehelligt: die Kartause Güterstein. Deren große Bedeutung für Württemberg-Urach wurde bereits mit Regentschaftszeit Ludwigs I. in *Kapitel 5.1.2* gezeigt. Die Kartause, welche schon seit 1443 als Grablege der Uracher Linie diente, erlebte ihre Blütezeit zeitgleich mit jener Urachs während der 1470er und 1480er Jahre. Also auch als Eberhard vom Streben nach dem Fürstenrang verstärkt den Residenzausbau in Urach prägte.<sup>300</sup> Die relative Nähe der Kartause zur Residenzstadt kann hier wohl als einer der Gründe gesehen werden, weshalb sie von der Bautätigkeit mit erfasst wurde. Ein zweiter Grund, weshalb Güterstein einen Bedeutungszuwachs erfuhr, war die vielfältige Tätigkeit des Priors der Kartause Konrad von Münchingen, der im Dienste der Reform umfassend tätig geworden war.<sup>301</sup> Als einen dritten Grund lässt sich das Engagement Eberhards Mutter Mechthild in Bezug auf die bereits oben erwähnte Herrschaft Hohenberg sehen, welches die Kartause Güterstein zusätzlich in den Fokus der württembergischen Territorialpolitik brachte.

---

<sup>298</sup> Im Kontext der Kirchen- und Klosterreform sind also auch der Ausbau und die Neuentstehung von Spitälern zu sehen. Aus folgendem Regest wird deutlich, wie Eberhard die Reformen des Spitals in Markgröningen weiterdelegierte: WR 8905 [*Reformation und Ordnung des Spitals zu Gröningen, im Auftrag Graf Eberhards V. gegeben durch den Abt von Hirsau, den Vater zu Güterstein, den Dekan von Urach und Wilhelm v. Münchingen; Abt von Hirsau, den Vater zu Güterstein, den Dekan von Urach und Wilhelm v. Münchingen; 25.10.1471*].

<sup>299</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 94-95.

<sup>300</sup> Vgl. Deigendesch: Güterstein, S. 58.

<sup>301</sup> Vgl. ebd., S. 58.

### ***Die Brüder vom gemeinsamen Leben***

Um nun den Blick wieder mehr auf den Residenzort selbst zu legen, sei eine Herrschaftshandlung erwähnt, die für die Kloster- und Kirchenreform Württemberg-Urach am sinnbildlichsten erscheint: die Einrichtungen des Kollegialstifts der *Brüder vom gemeinsamen Leben*. Die von Eberhard 1477 gerufenen Kanoniker sollten nicht nur die *devotio moderna* in das württembergische Land bringen, sondern auch für die Uracher Bürger und das Stadtbild Veränderungen und Verbesserungen zufolge haben.<sup>302</sup> „Die Ausgestaltung der Residenz, auf die auch die immense Bautätigkeit seit den 1470er Jahren hinweist, mag ein Grund dafür gewesen sein, die Brüder nach Urach zu holen“<sup>303</sup>. Der Graf erreichte beim Papst eine Erhebung der Amanduskirche zur Stiftskirche.<sup>304</sup> Dem Ganzen war ein umfangreicher Aus- und Umbau der einstmaligen Pfarrkirche vorangegangen.<sup>305</sup> Eberhard legte somit den Grundstein dazu, dass Gabriel Biel und die anderen *Brüder vom gemeinsamen Leben* die nötigen Verhältnisse vorfanden, welche „die Stiftskirche in Urach als neues Wirkungszentrum für seine seelsorgerische Tätigkeit [...]“<sup>306</sup> werden lassen konnten. Auf diese Weise sollte die Gemeinde mit Messen, Sakramentserteilungen und Beicht hören versorgt werden und zusätzlich von den Brüdern die Form des gemeinsamen Lebens vorgelebt bekommen. Neben all der territorialpolitischen Zweckmäßigkeit der Kirchen- und Klosterreform darf also nicht außer Acht gelassen werden, dass die Reform nicht nur für den Landesstaat von Vorteil war, sondern auch für die Menschen im Lande, denen eine verbesserte Seelsorge ermöglicht wurde. „Diese Züge verbanden sich unverkennbar mit dem Bild des Landesherrn Eberhard, das nicht nur persönliche und private Neigungen spiegelte, sondern auch ganz bewußt nach außen gewandt war.“<sup>307</sup> In den Regesten finden sich vier explizite Beurkundungen, die genau dies zeigen und in Verbindung mit den *Brüdern vom gemeinsamen Leben* stehen: In

---

<sup>302</sup> Bemühungen die Kappenherren nach Urach zu rufen, lassen sich schon ab 1464 ausmachen. (Vgl. Deigendesch: Urach, S. 62).

<sup>303</sup> Deigendesch: Urach, S. 63.

<sup>304</sup> Wegen der direkten Nähe der St. Amandus Kirche zum herrschaftlichen Schloss spricht Stievermann auch vom »Residenzstift« und Mettler zur »Residenzkirche«.

<sup>305</sup> Zur detaillierten Baugeschichte der Amanduskirche siehe: Laier-Beifuss, Katharina: Eberhard im Bart als Förderer sakraler Baukunst am Ende des. 15. Jahrhunderts. In: Rückert, Peter (Hg): Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, Stuttgart. In: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 167, Stuttgart, Kohlhammer, 2006, S. 177-193. [Abkürzung: Laier-Beifuss: Baukunst]

<sup>306</sup> Laier-Beifuss: Baukunst, S. 180.

<sup>307</sup> Press: Eberhard, S. 20.

WR 14069 ist der 16. August 1477 festgehalten, an welchem *der Notar Mathias Horn von Eltingen, Stadtschreiber zu Urach, [...] die feierliche Handlung der Errichtung des Stifts in Urach und Einführung der Brüder vom gemeinsamen Leben [beurkundet]*. Des Weiteren befreit Eberhard am 25. April 1478 die Brüder von diversen Abgaben (WR 14072) und übereignet dem Propst und den Kapitelbrüdern am 25. August 1480 den an die Stadtmauern angrenzenden Hubersee (WR 14075). Das mit den Brüdern eng verbundene Stift befreit der Graf am 20. Januar 1482 ebenso von zahlreichen Abgaben *und gibt ihm das Recht, Wasser, Weide, Wald und alle Gemeinschaft der Mark Urach wie andere Einwohner der Stadt zu gebrauchen* (WR 14079). Nicht zuletzt geht mit dieser Urkunde auch ein größeres Maß an Handlungsmöglichkeiten der Brüder einher, weil sie bei solch einer Versorgung alle Kraft in ihre eigentlichen Aufgaben stecken konnten.

Im Zusammenhang mit den Brüdern ist ein weiteres Kriterium einer Residenz gegeben, das hier auch in Verbindung mit der Uracher Kanzlei gesehen werden kann: Eberhard ließ im Jahr 1477 in Urach eine Papiermühle einrichten, der 1478/79 eine Druckerei folgte. Die Forschung zum Frühdruck zeigt, wie wichtig der Uracher Hof für den damals neuen und modernen Buchdruck in Südwestdeutschland gewesen zu sein scheint.<sup>308</sup> In den Regesten finden sich zur beachtenswerten Installation der Uracher Druckoffizin leider keine Anhaltspunkte und so bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die Papiermühle, welche zuerst an den spanischen Papiermacher Antonio Terriere zum Erblehen ging, nicht nur alleine mit der Druckerei in Verbindung stand. Auch die Uracher Kanzlei und das Stift hatten in großem Umfang Bedarf an deren Papiererzeugnisse. In der Druckerei entstanden verstärkt erbauliche Literatur und seelsorgerische Werke, was vermutlich häufig von den Ordensbrüdern initiiert war. Auch lassen sich Übersetzungsaufträge humanistischer Texte seitens Eberhards ausmachen, was seinen Teil zur Entstehung des Bildes vom wissbegierigen und welt- und meinungsoffenen Landesherrn beigetragen haben dürfte.

### ***Die Universität***

Was das angesprochene Bild Eberhards betrifft, so wurde dies recht deutlich auch davon geprägt, dass er ein Landesherr war, der unter seinen Räten schon früh

---

<sup>308</sup> Vgl. Deigendesch: Urach, S. 70-71.

eine gewisse Anzahl weltlicher Gelehrter wissen wollte. So war er daran interessiert, durch die Gründung einer eigenen Universität im Lande, direkten Zugang zu geistlichem und weltlichem Wissen zu erlangen und dies zu erhalten.<sup>309</sup> Da Institutionen wie die Universität damals als kirchlich-klösterliche Einrichtungen anzusehen sind, lässt sich deren Gründung auch im Rahmen der Kirchen- und Klosterreform verstehen.<sup>310</sup> In der Forschungsliteratur wurde die Universität häufig als zusätzliches Kennzeichen einer Residenzbildung festgelegt, jedoch im Falle Urachs kommt dieser Aspekt wenn überhaupt, dann nur indirekt zum Tragen; schließlich wurde die Universität ja in Tübingen gegründet. Im Zusammenhang mit der Universität Tübingen findet sich in den Uracher Regesten lediglich die Urkunde zur Bekanntgabe der Eröffnung (WR 6395 [EdÄ; 3.7.1477]). Aus dem späten Jahr 1491 ist zudem in zweifacher Ausführung überliefert, wie sich Eberhard mit der Universität auf eine neue Ordnung einigt (WR 6405(a) [20.12.1491]). Dass Eberhard die Universität eben in Tübingen und nicht in Urach gründete, kann als ein Zeichen der relativen oder langsamen Abkehr von Urach gesehen werden.<sup>311</sup> Schon immer hatte Tübingen sich als potentiell gut geeigneter Sitz einer Hauptresidenz gezeigt und nicht ohne Grund finden sich in den Württembergischen Regesten eine beträchtliche Anzahl von Urkunden, die während der Württemberg-Uracher Zeit in Tübingen beurkundet wurden. Dem entgegen steht der Gedanke, dass Kulturgebäude nicht unweigerlich am Residenzort erbaut sein müssen, um ein Residenzkriterium zu sein. Vielmehr könnten bestimmte Institutionen auch außerhalb liegen, um dennoch auf die eigentliche Residenz wirken zu können; zumindest wenn man sich auf das

---

<sup>309</sup> „Für die Uracher Zeit sind insgesamt 16 Hochschulgraduierte in Eberhards Diensten bekannt, neben den bereits erwähnten Vergenhans, Johann Münsinger, Schöffelin, Bömlen, Küngot usw. auch die juristischen Doktoren Georg Ehinger und Balthasar Mesnang. Die zunehmende Beschäftigung gelehrter Räte sowie laikaler Kanzlisten ist bekanntlich kein auf Württemberg begrenztes Phänomen. Eberhard im Bart zeichnete sich aber durch eine besondere Personalpolitik mit dem ‚Ziel einer Verbindung von Wissenschaft und Praxis‘ aus. Dies manifestiert sich sowohl in der Beschäftigung nicht weniger, an den großen Universitäten der Romania ausgebildeter Räte als auch in der Gründung und Ausrichtung der Universität Tübingen.“ (Zeilinger: Dienst, S. 134).

<sup>310</sup> „Nach den allgemeinen Traditionen wurde ein Universität auch noch im Spätmittelalter als eine wesentlich kirchliche Einrichtung betrachtet. Das bedeutete nicht nur, daß der Papst um Genehmigung angegangen werden mußte, darüber hinaus erhielt das Haupt der abendländischen Christenheit auch formal auf Dauer Aufsichtsrechte die jedoch einem Kanzler delegiert wurden.“ (Stievermann: Herzog, S. 92).

<sup>311</sup> Anders als beispielsweise Deigendesch, Zeiliger, Lorenz oder Press, welche die Bedeutung Tübingens zwar unterstreichen, aber eine Präferenzverschiebung des Residenzortes nicht thematisieren, sieht Radtke die Hinwendung zu Tübingen als gegeben und eine offensichtliche Neuausrichtung Eberhards. (Vgl. Radtke: Württemberg, S. 912-913).

Gliederungsraster der Residenzenforschung bezieht, nachdem die Artikel zu den Residenzen strukturiert sind.<sup>312</sup> Demnach soll an dieser Stelle weniger die Frage im Vordergrund stehen, *warum* die Universität letztlich in Tübingen entstand, als vielmehr die Tatsache, *dass* eine Universität im Württemberg-Uracher Landesteil entstand. Deren Gründung nämlich musste sich unweigerlich auf die Repräsentationswirkung jenes Landesherrn ausgewirkt haben, welcher sich wiederum durch die große Hochzeit und den Ausbau der Stadt offenkundig zum Residenzort Urach bekannte. Wie Stievermann festhält, war eine Universitätsgründung zur Zeit Eberhards „zwar keine ausgesprochen originelle Tat [...], daß ein *Graf* als Gründer hervortrat, zumal ein solcher, der nur über eine Landeshälfte herrschte“<sup>313</sup>, sei jedoch außergewöhnlich. Somit kann die Gründung durchaus als eine wohlüberlegte bezeichnet werden, die mit gewissen landesherrlichen Zielen verbunden war und die mit dem Aufwärtsstreben des Grafen in einem größeren Zusammenhang zu sehen ist:

„Als Landesherr hat der Graf das größte Interesse daran, auf den Klerus, insbesondere auch auf die Weltgeistlichen, Einfluss zu bekommen. Die gräflichen Patronate in Württemberg waren zahlreich genug, um diesen Einfluss zu sichern. Eberhard hat ihn in jeder Beziehung ausgebaut: eines der Motive für die Gründung der Universität Tübingen war der Wunsch, im Lande und unter seinen Augen ausgebildete Kleriker zu bekommen.“<sup>314</sup>

Stievermann hebt diesbezüglich auch hervor, dass nach der Universitätsgründung die Kirchen- und Klosterreform weitere Fortschritte machte, da der Reformgedanke von der Universität mitgetragen wurde. Auch könne „die Universität Tübingen selbst als Teil eines reformerischen Konzeptes betrachtet werden“<sup>315</sup>, was deren Gründung wiederum in den angesprochenen Gesamtzusammenhang der Kirchen- und Klosterreform fallen lässt. Somit trug seit 1477 die neugegründete Universität sowohl zur Einfluss- als auch zur Bedeutungszunahme Württemberg-Urachs bei. Dass dies unweigerlich auch sein Licht auf den Gründer und Landesherrn zurückreflektierte, steht außer Frage und man darf annehmen, dass damit auch die Örtlichkeiten, an denen Eberhard sich vorzugsweise aufhielt, dadurch ein wenig heller strahlten.

---

<sup>312</sup> Vgl. Paravicini: Vorwort, S. XIX.

<sup>313</sup> Stievermann: Herzog, S. 92.

<sup>314</sup> Ernst: Eberhard, S. 92.

<sup>315</sup> Stievermann: Herzog, S. 93.

Zusammengefasst: Die Kirchen- und Klosterreform in Württemberg-Urach hat sich, den Regesten nach zu urteilen, parallel zur Bedeutungszunahme des Landes entwickelt und stand mit ihr dabei in Verbindung. Diese Parallelentwicklung ist bei der Umsetzung der Reform seit 1442 unter Ludwig I. und bei der Intensivierung in der Zeit des Machtausbaus Eberhards immer wieder zu erkennen. Nicht zuletzt ließ sich diese Entwicklung auch in quantitativer Hinsicht recht deutlich in den betrachteten Regesten erkennen. Die württembergischen Landesherren waren zunehmend bemüht, ihren territorialpolitischen Einfluss auch auf Ebene der Kirchen und Klöster mindestens zu festigen oder sogar auszuweiten.

#### **5.5.2.4 Hofgericht und Kanzlei**

Während des 15. Jahrhunderts ist zu erkennen, wie die für Administration und Organisation des Landes nötigen Hofinstanzen damit beginnen, sich örtlich unabhängig vom Hof zu entwickeln. Eine feste Verortung solch einer Instanz kann als ein weiteres Kriterium für einen Residenzort angesehen werden, da sie sich in gesteigerter Form gegenüber der Person des Landesherrn emanzipiert zeigt und unabhängiger von der An- oder Abwesenheit des Landesherrn ihre Funktion und Aufgaben erfüllt. Im Falle Urachs trifft dies sowohl auf das Hofgericht als auch auf die Kanzlei zu, welche diesbezüglich die markantesten Einrichtungen darstellen.

#### **Das Hofgericht <sup>316</sup>**

Bei der Verwaltung der Gerichtshoheit des Landes hatte sich parallel zum älteren »Kanzleigericht« um 1461 das »Hofgericht« herausgebildet.<sup>317</sup> Sprach im alten Gericht entweder der Graf oder seine Vertreter (meist Landhofmeister und Räte) in den Räumen der Kanzlei Recht, so wurde für das Hofgericht ein wechselnder »Hofrichter« eingesetzt, dem andere Räte des Grafen beisaßen.<sup>318</sup> „Die Kanzlei behielt aber die Oberaufsicht über die Rechtspflege im Land und blieb kompetent

---

<sup>316</sup> Ähnlich wie schon in früheren Jahren bei anderen Institutionen, steht die Stadt Tübingen nun auch für das Hofgericht an der Seite Urachs. Diese Tatsache lässt sich vermutlich mit pragmatischen Gründen und die starke Einbindung Tübinger Gelehrter als Beisitzer oder sogar Hofrichter erklären. So darf die Verortung des Hofgerichtes in Urach also nicht als absolut gesehen werden.

<sup>317</sup> „Die Einrichtung eines Hofgerichts in Stuttgart und Urach als Appellationsinstanz für die Grafschaft ist Teil der Entwicklung zur inneren Ausbildung des Territorialstaats. [...] Von Bedeutung für die Residenzbildung ist der Gerichtsort.“ (Deigendesch: Urach, S. 57). Kothe nennt als Datum für die erste Sitzung des Gerichts den 16. März 1474 und eine erste Hofgerichtsordnung vom Jahr 1475 (Kothe: Rat, S. 76).

<sup>318</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S. 95-97; Deigendesch: Urach, S. 57.

für Adlige, Zivilklagen gegen den Grafen und für Kriminalsachen.“<sup>319</sup> Das Hofgericht hingegen hatte in erster Linie die Aufgabe, Berufungsinstanz für bürgerliche und adlige Streitigkeiten zu sein. Für die wechselnden Hofrichter und Beisitzer sind in urkundlichen Schlussformeln Namen aufgeführt wie: „Jörg v. Ehingen, Ritter, als Richter, Johannes v. Halfingen, Wilhelm von Werdnau, Ritter, Hans von Bubenhofen, Landhofmeister, Meister Jörg Schriber, Kirchher zu Asch, Wolf v. Neuhausen, Konrad von Halfingen, Konrad Lutz zu Tübingen und Johann Küngott zu Urach beid Vögte“.<sup>320</sup>

In den Regesten zu Urach finden sich 6+1 Quellen im Zusammenhang mit dem Hofgericht.<sup>321</sup> Zwei Gerichtsverfahren sind uns überliefert, die vom Hofrichter Ritter Jörg von Ehingen beurkundet wurden, wobei bei einem Graf Eberhard selbst vom Urteil betroffen war.<sup>322</sup> Es sind nur wenige Regesten zum Hofgericht überliefert, die in die Analyse einfließen können, jedoch fällt hier die Tatsache ins Auge, dass die übrigen 4+1 Quellen wiederum von Eberhard besiegelt sind.<sup>323</sup> Wir haben es also bei diesen Dokumenten nicht einfach mit gerichtlichen Urkunden zu tun, sondern sie zeigen gleichzeitig auch die Bindung des Hofgerichts zum Landesherrn. Trotz der neugeschaffenen Instanz des selbstständigeren Hofgerichtes segnete Eberhard zumindest teilweise die gesprochenen Urteile nachträglich selbst ab, ganz als wollte er auch hier den Einfluss nicht verlieren. Erneut sei jedoch der Blick auf die Residenzbildung gelenkt, bei welcher es primär nicht um die Gewichtung der Instanz, sondern um deren eigentliche Schaffung und lokale Gebundenheit zu Residenzstadt geht. Auch wenn das Hofgericht scheinbar stark an Eberhard gebunden war und nicht ausnahmslos in Urach abgehalten wurde, kann es durch seine relativ feste Verortung dennoch als ein weiterer Baustein der Residenzbildung gesehen werden.

---

<sup>319</sup> Kothe: Rat, S. 76.

<sup>320</sup> Zitiert nach: Ernst: Eberhard, S. 96.

<sup>321</sup> WR 14159 [EdÄ; 14.6.1474], WR 11023(a) [EdÄ; 5.3.1477], WR 10448 [EdÄ; 23.11.1478], WR 8013 [EdÄ, 6.3.1479].

<sup>322</sup> Siehe: WR 8009 [*Ritter Jörg v. Ehingen, Hofrichter Graf Eberhards V., beurkundet das Gerichtsverfahren und Urteil zwischen Graf Eberhard V. und Hans und Jörg v. Reckenbach wegen des halben Dorfs Marschalkenzimmern*; 23.11.1475], WR 11020 [12.3.1476].

<sup>323</sup> Dass keine weiteren Quellen zum Hofgericht in den Württembergischen Regesten erscheinen, lässt sich darauf zurückführen, dass sich zahlreiche Dokumente in anderen Beständen des HStAS befinden und noch nicht virtuell zum hier verwendeten Bestand A 602 hinzugefügt wurden.

### **Die Kanzlei**

Als ein weiteres Kennzeichen einer Residenz ist die Kanzlei zu sehen, welche gerade wegen ihrer bedeutenden Funktion bei der Landesadministration und Herrschaftsausübung auch für die Residenzcharakterisierung wichtig ist.<sup>324</sup> Der zeitgenössische Spruch „Die Cantzley ist dess Fürsten Hertz“<sup>325</sup> zeigt, wie die Kanzlei schon damals als bedeutende, vielleicht zentrale Einrichtung des Hofes wahrgenommen wurde.<sup>326</sup> Die württembergische Kanzlei entstand schon im 13. Jahrhundert und es sollte für das Land besonders hervorgehoben werden, wie einflussreich sich das Kanzleipersonal in politischen oder rechtlichen Dingen zeigte.<sup>327</sup> Dies drückte sich bei manchen Schreibern sogar in einer zeitweiligen Regierungsbeteiligung aus.<sup>328</sup>

Urkunden wurden seit dem 14. Jahrhundert verstärkt als Beglaubigungsmittel für Rechtsgeschäfte aller Art verwendet. So wurde auch in Urach nach und nach der „starre, aufwendige Formelapparat des hohen Mittelalters“<sup>329</sup> zugunsten einer effektiveren Arbeitsweise vereinfacht und gekürzt. Selbst der Nürtinger Teilungsvertrag und der Münsinger Wiedervereinigungsvertrag weisen formale Kürzungen und Abkürzungen wie z.B. ein »etc.« in der Intitulatio auf.<sup>330</sup> Im Laufe des 15. Jahrhunderts ging man vermehrt dazu über, Tätigkeiten zu verschriftlichen und Akten anzulegen bzw. zu sammeln, um den wachsenden Regentschaftsapparat weiterhin funktionsfähig halten zu können. So dienten die Akten als Gedächtnis des Regiments und im Besonderen der Kanzlei, in welcher sich die Schreiber nun zusehends durch verbesserte Sortierungen und Beschriftungen nonverbal über die Tätigkeiten ihrer Kollegen informieren konnten. Aus dieser Entwicklung heraus lässt sich auch verstehen, dass sich ein gewisses Ordnungs-

---

<sup>324</sup> „Die aus notariell und womöglich auch juristisch vorgebildeten Fachkräften bestehende Hofkanzlei unter der Leitung des Kanzlers löste sich indes ihrerseits im Spätmittelalter aus dem engeren Kontext des Hofes, um sich als oberste Verwaltungsbehörde mehr oder minder unabhängig von der Person des Herrschers in der entstehenden Hauptresidenz fest zu etablieren.“ (Auge&Spiess: Hof, S. 4).

<sup>325</sup> Schubert: Herrschaft, S. 29.

<sup>326</sup> „Für die Entwicklung der Residenz ist die Kanzlei als lokal gebundene Behörde von besonderem Interesse. Nach dem Hinweis Mehrings ist anzunehmen, daß die Kanzleigeschäfte im Schloß vorgenommen wurden. Demnach dürfte sich auch dort einen der Kanzlei angeschlossene(s) Archiv entwickelt haben.“ (Deigendesch: Urach, S. 35-36).

<sup>327</sup> Am 3. Oktober 1453 übernimmt der Stadtschreiber Johann Necker, bei dem städtische und herrschaftliche Funktionen vermischt waren, für zwei Rechtsprechungen die Vertretung des Vogtes (siehe: WR 13809 und WR 13810 [Johann Necker Stadtschreiber zu Urach]).

<sup>328</sup> Deigendesch: Urach, S. 14.

<sup>329</sup> Hofacker: Kanzlei, S. 74.

<sup>330</sup> Vgl. Hofacker: Kanzlei, S. 74-76.



prinzip der Dokumente etablierte, dass sich der Kanzlei-Innenlauf von den Schriftstücken trennte, an welche das übrige Regiment regelmäßig zu gelangen hatte und dass vermehrt Konzepte und Abschriften von Dokumenten aufbewahrt wurden.<sup>331</sup> Die so entstandenen Archivalien wurden meist in Aktenbüschel angelegt, die heute teilweise wieder in den Uracher Regesten zu finden sind. Sie zeigen Quittungen, Korrespondenzunterlagen, Zusammenstellungen von Dienst- und Hofpersonal oder Lehensleuten, Erfassung und Verwaltung des Landschadens, Steuerveranlagungen von Bürgern oder diverse Verträge und erlassene Ordnungen.<sup>332</sup>

Prägend für die Kanzlei des 15. Jahrhunderts ist eine Differenzierung der Aufgabenbereiche des Kanzleipersonals, was nicht nur darauf hinweist, dass die anfallende Schreibearbeit der Kanzlei zunahm, sondern auch deren Wichtigkeit.<sup>333</sup> Infolge dieser zunehmenden Relevanz der Kanzleigeschäfte wurde auch das mit der Kanzlei verbundene Archiv immer bedeutungsvoller. Bereits 1422/23 wurde in der »Ordnung wie man die Rechnung tun soll« schon die Anfänge einer Archivierung der Dokumente festgehalten und in die Wege geleitet. Somit darf man in Eberhards Regierungszeit von einem bereits routinierten Archivierungsablauf in der Kanzlei ausgehen.<sup>334</sup>

Die Anzahl und Namen der Schreiber der Kanzlei lassen sich im hier betrachteten Zeitraum nicht lückenlos ausmachen und beruhen zum größten Teil auf Besoldungslisten, deren Datierungen jedoch beträchtliche Zeitabstände aufweisen. So sind im Gesamten einige Namen bekannt, wie die der Schreiber Jakob Täschler, Konrad Tolmetsch, Johannes Heller und Johannes Lorcher, und der

---

<sup>331</sup> Weiteres zum Kanzlei-Innenlauf siehe: Hofacker: Kanzlei, S. 77-80.

<sup>332</sup> „Aus der württembergischen Kanzlei des 14. Und 15. Jahrhunderts haben sich Lehnbücher, Lagerbücher, Kanzleiregister, Dienerbücher und drei Rechenbücher des Landschreibers erhalten. Da sie alle unter den Zerstörungen im 2. Weltkrieg gelitten haben, muß auf den Nachlaß Gebhard Mehrings zurückgegriffen werden [...]“ (Hofacker: Kanzlei, S. 80). Dies bedeutet, dass durch die von Mehring erstellten Kurzregesten zumindest der Urkundenkern aller 1944 verbrannten Dokumente auch heute noch bekannt ist und jeder von ihnen in den Württembergischen Regesten aufgenommen wurde und ausgewertet werden kann.

<sup>333</sup> Letztlich ist die Bedeutsamkeit des Landschreibers Jakob Träschlers auch indirekt aus den Regesten abzulesen, da Eberhard selbst dessen Familie noch bevorzugt behandelt zu haben scheint: WR 1120 [*Graf Eberhard V. freit Kaspar Täschler, Bürger zu Markgröningen, den Bruder des Landschreibers Jakob Täschler, von aller Schatzung, Steuer und Lasten*; 5.9.1480].

<sup>334</sup> „Für den Abschluß der Residenzbildung gibt es einen Indikator: das Archiv. Nicht mehr in leicht transportierbaren Säcken, sondern Schränken, in Archivladen werden die Urkunden aufbewahrt. Diese Urkunden wurden schon längst nicht mehr als Besitz eines Herrschers, sondern als; Zubehör eines Landes begriffen“ (Schubert: Herrschaft, S. 79).

spätere Uracher Vogt Johannes Küngot.<sup>335</sup> Aber uns begegnet hier wieder der oben zu Ludwig I. erwähnte wichtige Name des Kanzlers Johann Waibel. Er war also noch unter Eberhard der Kanzlei verpflichtet.

Zu Beginn der Uracher Blütezeit ist eine Erhöhung von zwei auf sechs Schreiber festzustellen, wobei die Aussagekraft jedoch eher relativ gesehen werden muss, da immer wieder vorhandenen Schwankungen der Personalstärke mit bedacht werden sollte. Generell darf man also davon ausgehen, dass der bereits erwähnte Ausbau Urachs ab ca. 1470 gerade auch die Kanzlei betraf, die mit der Residenz zu wachsen hatte.<sup>336</sup>

Wurde in den Wirrungen der Vormundschaftszeit der Ort der Kanzlei explizit genannt, so verzichtete Eberhard darauf, dies zu tun. Das darf allerdings nicht darauf zurückgeführt werden, dass die Kanzlei lokal nicht gebunden gewesen wäre, sondern vielmehr darauf, dass sie ihren festen Sitz mit eigenem Gebäude am Schlosstor hatte, der längst zu einer Selbstverständlichkeit geworden war.<sup>337</sup>

„Vom Bereich der Regierung und Kanzlei gewinnen wir für die Zeit ab den 1460er Jahren den Eindruck einer Spezialisierung und Erweiterung, welche die Notwendigkeit einer dauernden Präsenz am Ort verstärkte. Vor allem die Differenzierung innerhalb der Kanzlei nach Rechnungswesen und der allgemeinen Verwaltung sowie die Erwähnung eines besonderen Schreibers 'auf dem Land' legen dies nahe.“<sup>338</sup>

Mit dem hier erwähnten »Schreiber auf dem Land«, der Mitreisenden des gräflichen Gefolges war, wird ersichtlich, dass es eine gewisse Anzahl von Schreibern gegeben haben muss, die einen festen Aufenthaltsort bei der Residenz hatten.<sup>339</sup> Anhand der Uracher Lagerbücher ist dann auch deren Wohnsitz in der

---

<sup>335</sup> Vgl. Zeilinger: Protokoll 101, S. 13 und Zeilinger: Dienst, S. 126.

<sup>336</sup> Ranft charakterisiert den Residenzort folgendermaßen: „zunehmend ist die Stadt durchsetzt mit Bauten, die den Bedürfnissen des Hofes und der adligen Gesellschaft dienen, die ihm in die Stadt folgt. Das gilt für Verwaltungs- (u.a. Kanzlei und Gericht) und Versorgungsbauten (u.a. Getreidespeicher) ebenso wie für Kirchen, die nicht selten zu Stiftskirchen umwandelt und als Ort festlich-adliger Memoria und Repräsentation genutzt werden.“ (Ranft: Stadt, S. 27).

<sup>337</sup> Vgl. Deigendesch: Urach, S. 36.

<sup>338</sup> Ebd., S. 65.

<sup>339</sup> „Die Ausformung der Kanzlei bedingt, Indikator für einsetzende Residenzbildung, ein Wandel von der 'reisigen' zur festen Behörde, zur Permanenz von Verwaltung“ (Schubert: Herrschaft, S. 32). Auge&Spiess sehen in dieser Form der Niederlassung ebenso ein Residenzkriterium: „Auch Hofleute und Bedienstete begannen sich während dieses örtlichen Fixierungsprozesses aus dem eigentlichen Haushalt des Herrschers, seinem Schloß, zu entfernen und sich mit ihren Familien in eigenen oder angemieteten Häusern der Stadt, die als zeitweilige oder dauerhafte Residenz fungierte, zu etablieren.“ (Auge&Spiess: Hof, S. 6).

Stadt bestätigt.<sup>340</sup> Diese Aufteilung zwischen reisendem Schreiber und ortsfestem Schreiber dürfte sich spätestens dann als notwendig gezeigt haben, als die zunehmende Schriftlichkeit, in Bezug auf die Ämter im Inneren und die Verbindungen zu Nachbarterritorien nach außen, die ständige Zugänglichkeit zur Kanzlei forderte.

Vor der Folie der zunehmenden Spezialisierung ist auch das relativ selbstständige Amt des Landschreibers zu sehen, das sich in Urach 1463 mit Jakob Träschler sichtbar herausbildete und in den Bereich der Kanzlei gehörte. Der Landschreiber war seither für die Verwaltung der Kasse, die Rechnungsführung der gräflichen Finanzen und die Kontrolle der Einnahmen aus den Ämtern des Landes verantwortlich.<sup>341</sup> Die Kanzlei und der Landschreiber waren im Besonderen auch für die Verwaltung des Landschadens zuständig, welcher in Württemberg die Ämterfinanzierung sicherstellen sollte.<sup>342</sup>

Betrachtet man einzig die Anzahl der Urkunden aus den Händen der Schreiber, so lässt sich aus den Regesten ein eher geringer Stellenwert der Uracher Kanzlei interpretieren. Dies mag zum einen daran liegen, dass zahlreiche Urkunden keinen expliziten Ausstellungsort aufweisen, es aber naheliegt, sie der Kanzlei zuzuordnen. Zum anderen bleibt es schwer zu sagen und zu durchschauen, welche Kanzleiunterlagen aus den Aktensammlungen, den Lehn-, Lager-, Diener- und Rechenbüchern in den Bestand A 602 aufgenommen wurden, da in den letzten Jahren nicht nur physikalische, sondern auch virtuelle Archivverschiebungen stattfanden. Wie bereits in *Kapitel 2* dargelegt, muss für das in dieser Arbeit verwendete Online-Findbuch festgehalten werden, dass noch nicht alle im Staatsarchiv vorhandenen Dokumente integriert sind. Wäre dies der Fall, so würde bei der quantitativen Betrachtung der württembergischen Kanzlei sicherlich ein genaueres Bild entstehen können. Trotzdem lassen sich auch aus

---

<sup>340</sup> Zu den herrschaftlichen Gebäuden in der Stadt und den Wohnhäusern des Hof- und insbesondere des Kanzleipersonals siehe: Deigendesch: Urach, S. 51, 56, 80-84.

<sup>341</sup> Vgl. Ernst: Eberhard, S.18; Deigendesch: Urach, S. 14. Schubert spricht der Kasse einen besonderen Stellenwert zu, nämlich „daß die Entwicklung ortsfester Kanzleien und Hofgerichte weniger entscheidend ist als die Entwicklung einer zentralen Kasse.“ (Schubert: Herrschaft, S. 78). Da aber der Landschreiber zumindest in Württemberg ohnehin zur Kanzlei gehörig war, verstärkt diese Ansicht die Bedeutung der Kanzlei zusätzlich.

<sup>342</sup> Landschaden versteht sich als eine württemberg-spezifische Einrichtung, bei welcher die Ämter über eine Art gemeinsame Kasse verfügen, durch welche bestimmte öffentliche Lasten, besonders Waffenkosten, umgelegt werden (vgl. Hofacker: Kanzlei, S. 31; Ernst: Eberhard, S. 58, 67; Mertens: Württemberg, S. 90).

dem derzeitigen Bestand A 602 interessante Erkenntnisse gewinnen und deshalb wird auch die Uracher Kanzlei für die Analyse der Ausstellungstage im *Kapitel 5.6* noch einmal eine Rolle spielen.

Wie wichtig die Kanzlei auch für den zeitgenössischen Untertanen gewesen sein dürfte, zeigt die Landesordnung von 1495. Aus ihr wird deutlich, wie es am württembergischen Hof schon in den Jahren zuvor einen hohen Anteil an weltlich-administrativen Angelegenheiten zu beurkunden gab und die Kanzlei für die Untertanen und Bürgern bereits eine selbstverständliche Institution darstellte.<sup>343</sup> Da sich die Kanzlei also in diesem Zusammenhang zusehends als eine hochfrequentierte, zeitweise betriebsame Anlaufstelle für die unterschiedlichsten Personen entwickelte, war ihr festes Verbleiben an einem Ort später sozusagen systembedingt obligatorisch. Man ist hier geneigt an die von Oliver Auge und Karl-Heinz Spiess gemachte Definition vom Hof als Kommunikationszentrum zu denken (*Kapitel 3*). Aus diesem Grund muss die verortete Kanzlei als überaus wichtiges Kriterium für die Residenzbildung gesehen werden, da sich eine feste Verortung dieser Institution überhaupt nur dort denken lässt, wo sich der Landesherr auch regelmäßig und relativ häufig aufhält und wo nahezu alle Fäden zusammenlaufen; und dies, damit er sich bei seinen Regierungsgeschäften mit dem übrigen Hofpersonal regelmäßig austauschen konnte, damit er urkundenbasierende Korrespondenzen führen konnte und damit er zu den sich immer stärker anhäufenden Schriftstücken – auf deren Rechtsgültigkeit die Regierungsaktivitäten gestützt waren – regelmäßig Zugang hatte.

## 5.6 Analyse der Beurkundungstage

Die bisherigen Betrachtungen der Württembergischen Regesten hatten ihr Hauptaugenmerk auf den Quelleninhalt und dessen Verknüpfung mit der Landesgeschichte Württembergs gelegt. Erweitert und ergänzt wurden sie durch die quantitative Betrachtung der Regesten. In dieser Hinsicht wurde die statistische Analyse also schon angewandt. Dabei ging es jedoch in erster Linie darum, das Verhältnis des jeweiligen Grafen zum Residenzort Urach zu verdeutlichen. Nun liegt es nahe, zu fragen, ob eine quantitative Analyse der Regesten noch zusätzliche Erkenntnisse über die Residenz Urach liefern kann, die

---

<sup>343</sup> Vgl. Hofacker: Kanzlei, S. 31-33.

aus sich heraus gewonnen werden, indem man die aus den Regesten gesammelten Daten verschieden miteinander kombiniert. Genauer gesagt, ob neben der direkten Aussage über die Aufenthaltsgewohnheiten der Landesherren nicht auch eine indirekte Aussage über den administrativen Apparat zu machen ist, welcher stets ortsgebunden die Residenz mit charakterisiert. In diesem Fall würde jene Institution in den Vordergrund rücken, die in den Regesten kaum aufzufallen vermochte – die Uracher Kanzlei.

Was die Kanzlei anbelangt, so wurde in den Regesten bisher kaum ersichtlich, welche wesentliche Bedeutung sie für die Residenzbildung trägt. Für die residenzspezifischen Betrachtungen ist ein zusätzlicher Blick auf die Kanzlei insofern von Interesse, weil möglicherweise sichtbar wird, dass bereits Ludwig I. neben dem architektonischen Ausbau Urachs auch einen teilweise sesshaften Hof mit einflussreichen Räten und eine bis zu einem gewissen Grade selbstständige Kanzlei etabliert hatte. Ohne einen derartigen administrativen Apparat lässt sich die Entwicklung einer Residenz in Urach nicht wirklich vorstellen. Wie oben gezeigt, sind bedauerlicherweise auch für die Regentschaftszeit Ludwigs I. kaum Dokumente aus Urach überliefert, die vom Hofpersonal ausgestellt wurden. Dass Eberhard im Bart dann später bestimmten Kanzleischreibern das Recht übertrug, gewisse Urkunden zu besiegeln und er andere Urkunden in manchen Fällen noch einmal abschließend bestätigte, ließ sich nur ansatzweise an den wenigen Regesten des Hofgerichts und der Kanzleischreiber erkennen. An dieser Leerstelle soll nun mit der quantitativen Analyse angesetzt werden.

Für Aussagen über die Kanzlei, die auf Basis der erfassten Daten der Regesten gemacht werden, muss stets mitbedacht sein, dass jedwede Erkenntnis unweigerlich mit dem Landesherrn verbunden bleibt, dass Erkenntnisse zur Kanzlei also indirekt aus den Quellen zum Herrscher hervorgehen. Dies gerade deshalb, weil im Falle Eberhards über 87% aller verwendeten Regesten mit dem Siegel des Landesherrn versehen sind und selten direkt mit der Signatur eines Kanzleischreibers. Dies ist keinesfalls von Nachteil, denn mit Blick auf die oben angeführten Kriterien einer Residenz, ist diese sowohl durch die Herrscherpräsenz charakterisiert, als auch durch die verortete Kanzlei. Dies bedeutet konkret: Da nicht explizit überliefert ist, wann die Grafen ihre Dokumente selbst besiegelten bzw. ausstellten und wann dies Kanzleipersonal in deren Auftrag übernahm, bleibt

der Forschung erst einmal nur die Verquickung beider als gegeben anzunehmen. Können aber nun Regelmäßigkeiten oder Umbrüche bei den Ausstellungszeitpunkten der Dokumente festgestellt werden, so kann dadurch nicht nur auf den Landesherrn rückgeschlossen werden, sondern gerade auch auf die Kanzlei.

Der Versuch eine »indirekte« Betrachtung der Kanzlei anzustellen, ist insofern auch dadurch motiviert, dass ein wachsender administrativer Apparat, wie Hofacker zeigte (*Kapitel 5.5.2.4*), unweigerlich nach einer Organisationsstruktur strebt, um der Zunahme an anfallenden Tätigkeiten und auch den damit verbundenen Kosten habhaft werden zu können. Für die Forschung zur württembergischen Kanzlei war bisher besonders bedauerlich, dass „die vielleicht wichtigsten Verwaltungsbehelfe der entstehenden ‚Bürokratie‘, nämlich Formularsammlungen für die Ausfertigung von Urkunden [fehlen]. Sie sind nicht erhalten, haben aber zweifellos existiert, wie das Fehlen eines Formelapparats in den zahlreich erhaltenen Konzepten erweist.“<sup>344</sup> Würde das Vorhandensein solch einer Organisations- und „Verwaltungsstruktur“ im Ansatz auch aus der quantitativen Analyse der Uracher Regesten heraus sichtbar werden, so könnte dies einen ergänzenden Blick auf die Residenzentwicklung der Stadt ermöglichen.

In diesem Zusammenhang war zu überlegen, ob sich die bisherige Datensortierung nicht noch besser für die Betrachtung des administrativen Apparats anpassen ließe, um ihn aus den gesammelten Daten deutlicher herausheben zu können. Bislang wurden Diagramme mit den Parametern *Monat zu Jahr zu Anzahl* gezeigt. Im Hinblick auf die Kanzlei als eine Vorstufe einer verwaltungstechnischen Institution ist es m. E. naheliegend, weniger den kalendarischen Aspekt zu betrachten als nun vielmehr den alltagsstrukturellen Aspekt. Dies meint, dass anstatt der *Monate* eine Datensortierung nach *Wochentagen* gemacht wird, wodurch sich ein Wochen- bzw. Tätigkeitsrhythmus des Regiments abzeichnen kann, von dem durchaus auch im Spätmittelalter auszugehen ist; dies alleine deshalb, weil solch eine Art der Alltagsstrukturierung bereits durch das Kirchenjahr mit seinen Feiertagen und Ruhetagen im mittelalterlichen Leben überaus präsent und strukturgebend war. Durch die berücksichtigten Verhältnisse *Wochentag zu Jahr zu Anzahl* können Beurkundungsgewohnheiten von Kanzlei und Landesherr

---

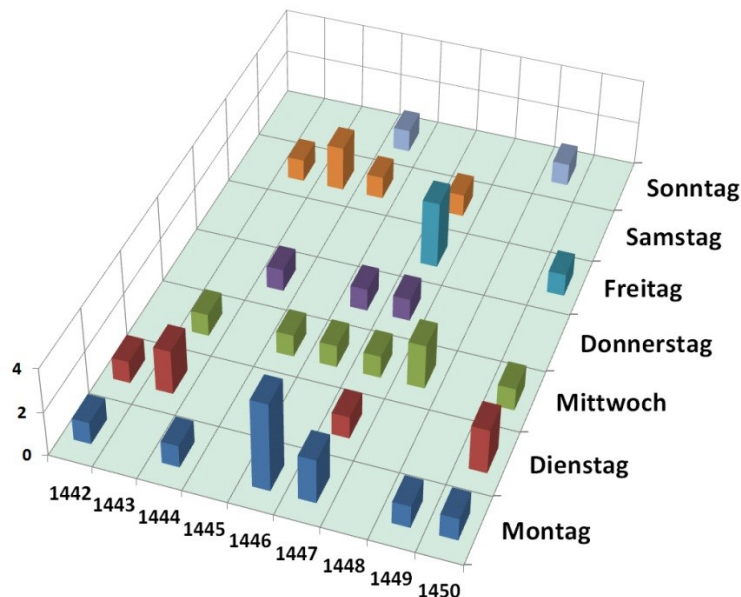
<sup>344</sup> Hofacker: Kanzlei, S. 79-80.

über einen relativ überschaubaren, zyklischen und vertrauten Zeitraum hinweg analysiert werden – eben dem einer Kalenderwoche. Wenn existent, so würde sich dieser Rhythmus durch eventuelle Regelmäßigkeiten oder Muster im Diagramm zu erkennen geben und könnte weitergedacht eine Art »Fingerabdruck« einer Landesherrschaft darstellen.

### 5.6.1 Gewichtung der Wochentage bei Ludwig I.

Mit dem oben beschriebenen Ansatz sollen im Folgenden die einzelnen Regentschaftszeiten untersucht werden. In Abb.5.6-a werden über den Wirkungszeitraum Ludwigs I. hinweg die Wochentage dargestellt, an denen er Urkunden in Urach besiegelte. Hier lässt sich erkennen, dass in diesen Jahren an bestimmten Wochentagen häufiger beurkundet wurde als an anderen. Dabei gilt es lediglich von Tendenzen zu sprechen, da die spärliche Quellenlage nichts anderes zulässt. Nichtsdestotrotz kann mit den erhobenen Daten ein gewisser Eindruck davon gewonnen werden, wie die Gewichtung der Wochentage bei Ludwig I. und seinen Kanzleischreibern ausgesehen haben könnte.

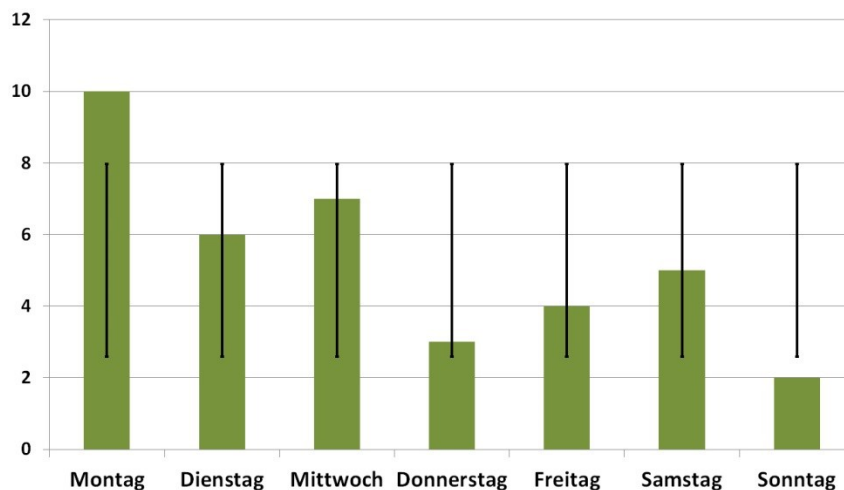
**Abb.5.6-a** Verteilung der von Ludwig I. ausgestellten Dokumente auf Wochentage  
-Parameter: Wochentag zu Jahr zu Anzahl-



Im Diagramm scheint der Montag ein favorisierter Werktag gewesen zu sein, der mit einer relativen Regelmäßigkeit über den gesamten Zeitraum verteilt liegt. Auch im Vergleich mit den übrigen Wochentagen weist der Montag die Höchstzahl von 10 Urkunden auf, wobei das Jahr 1446 einen generellen Spitzenwert von 6

Urkunden liefert. Ebenfalls scheint der Mittwoch eine ähnliche Regelmäßigkeit und Verteilung aufzuweisen; die Anzahl von 7 Urkunden macht den Mittwoch zum zweithäufigsten Wochentag. Auch wenn der Dienstag zahlenmäßig nur eine Urkunde weniger aufweist, zeigt sich anhand der Balken, dass dienstags in fünf von neun Jahren keine Urkunde ausgestellt wurde. Ebenso wird rein optisch deutlich, wie unter Ludwig selten donnerstags und noch weniger freitags beurkundet wurde. Dass sich dann samstags wieder häufiger ausgestellte Urkunden finden, mag daran liegen, dass diesem Wochentag der Festtag Sonntag folgte.

**Abb.5.6-b** *Aufsummierung aller von Ludwig I. ausgestellten Dokumente über die Jahre hinweg und auf die entsprechenden Wochentage gruppiert*



Das zweidimensionale Diagramm in Abb.5.6-b beruht auf denselben Daten wie Abb.5.6-a. Allerdings werden nicht mehr die einzelnen Jahre voneinander getrennt betrachtet, sondern die jeweiligen Wochentage über alle Jahre hinweg aufsummiert. Es lässt sich die Tendenz, mit welcher zur Zeit Ludwigs I. bevorzugt Urkunden ausgestellt wurden, noch einmal auf den Aspekt des Wochentagrythmus verdichten. Die betrachteten Daten zeigen jetzt den charakteristischen »Fingerabdruck« des Regimentes. Zahlenmäßig liegt der Montag unverkennbar über der Standardabweichung von  $\pm 2,5$  Urkunden. Er weicht also in dem Maße vom Mittelwert ab, dass er trotz einer zusätzlich berücksichtigten Toleranz, immer noch überdurchschnittlich hervorsteht. Daher kann hier begründet von einem sich abzeichnenden Präferenztag gesprochen werden. Ihm folgt, wie schon in Abb.5.6-a zu sehen war, zuerst der Mittwoch und danach der Dienstag. Für den Donnerstag zeigt sich, dass er gerade noch am Grenzwert der Standard-

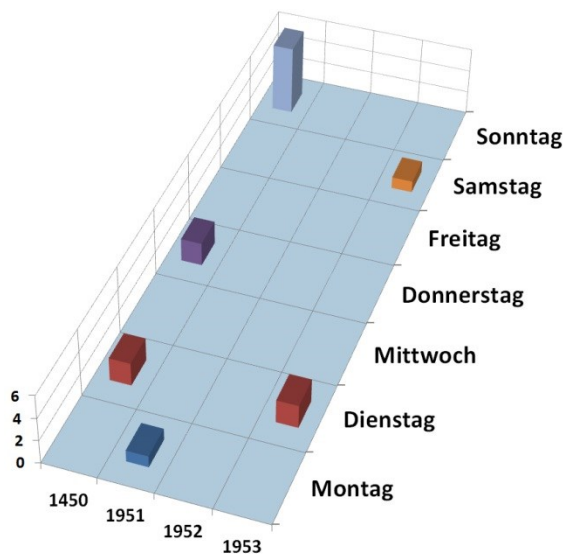


abweichung liegt, wohingegen der Sonntag tiefer als die untere Grenze der Standardabweichung fällt. Man darf sich fragen, ob dies auf die Sonderstellung als einzig regelmäßigen Feiertag einer Kalenderwoche in der stark christlich-religiös geprägten Gesellschaft zurückzuführen ist. Gerade hier wäre es besonders interessant gewesen zu wissen, ob die beiden Tage bei einer dichteren Quellenlage eher die Tendenz aufweisen, aus dem Bereich der Standardabweichung hinaus zu treten oder sich dem Mittelwert anzunähern.

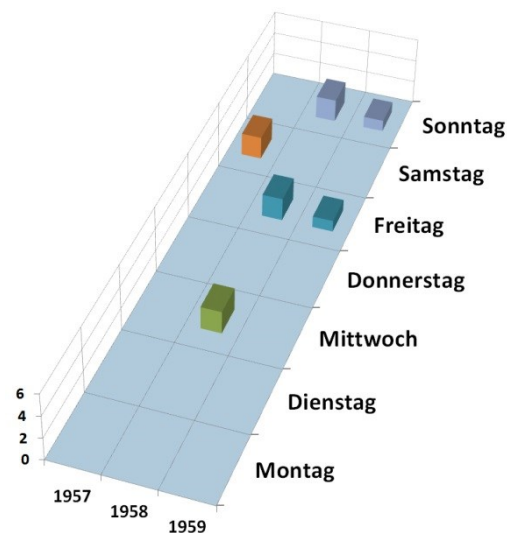
### 5.6.2 Gewichtung der Wochentage während der Vormundschaften

Bei dem Versuch die Wochentaganalyse auch auf die beiden Vormundschaftszeiten anzuwenden, wird sehr schnell deutlich, dass die Quellenlage dies nicht zulässt. Weder in der ersten Vormundschaftszeit, noch in der zweiten, können daher irgendwelche Regelmäßigkeiten oder Muster entstehen (Abb.5.6-c bzw. Abb.5.6-d). Hier kommt das dezentralisierte Regiment zum Tragen, das sich im Zeitraum der Uracher Krise auf mehrere Örtlichkeiten verteilt.

*Verteilung der während der ersten (links) und zweiten Vormundschaft (rechts) ausgestellten Dokumente auf Wochentage. -Parameter: Wochentag zu Jahr zu Anzahl-*



**Abb.5.6-c**

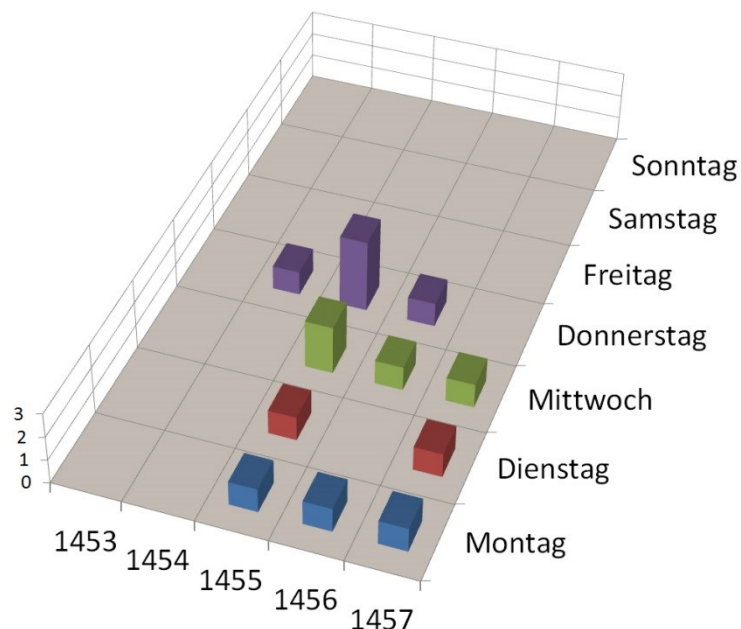


**Abb.5.6-d**

### 5.6.3 Gewichtung der Wochentage bei Ludwig II.

Für die Regesten zu Ludwig II. stellt sich die Frage nach der Aussagekraft einer Wochentaganalyse ebenso wenig, wie zur Vormundschaftszeit. Die geringe Anzahl von 14 ausgestellten Urkunden mit dem Siegel des jungen Grafen erlaubt eine ernsthafte Interpretation leider nicht. Das einzige, was sich jedoch in Abb.5.6-e optisch erfassen lässt, ist eine Verlagerung der Beurkundungen auf die Wochentage Montag bis Donnerstag. Auch wenn damit eigentlich alles gesagt ist, darf man bei dieser Verteilung durchaus aufhorchen:

**Abb.5.6-e** Verteilung der von Ludwig II. ausgestellten Dokumente auf Wochentage  
-Parameter: Wochentag zu Jahr zu Anzahl-



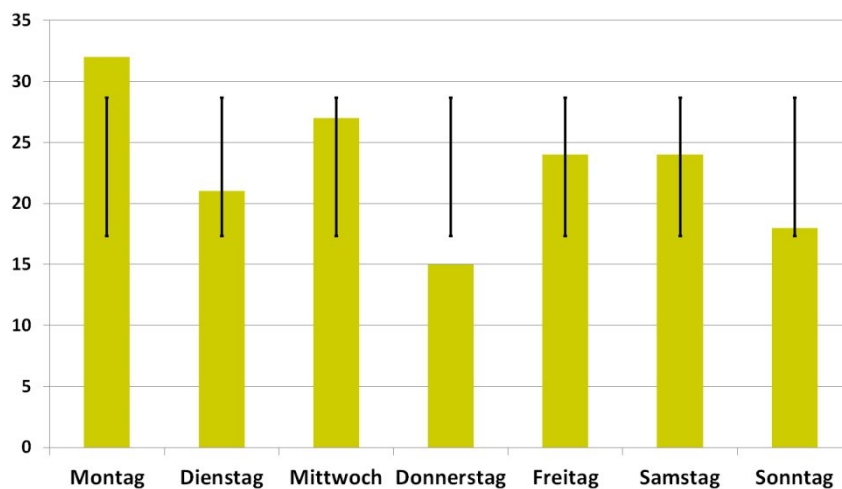
Denn ließe es die Quellenlage zu, wäre es überaus interessant, den Wochentagsrhythmus Ludwigs II. auch daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit dieser von seiner Krankheit beeinflusst wurde. Die abgebildete Verteilung der Wochentage zieht hier insofern wieder das Interesse an sich, weil sie offenbar dem von Ludwig gegebenen Gelübde gerecht wird. Wie in *Kapitel 5.3* schon angeklungen, wurde ihm von Seiten der Ärzte und Geistlichen nahegelegt, dem Freitag und dem *tag darzu* (also Samstag) eine besondere Bedeutung und Aufmerksamkeit zuzumessen, um Gottes Gnade und Linderung seiner Leiden zu erfahren.<sup>345</sup>

<sup>345</sup> „Item sin Gnad sol auch diewil er lebt all fritag Meßhoern und off den Tag darzu Meß frumen (veranstalten, daß eine Meß gehalten werde) vnd opfern mit Pfenningen.“ (Sattler: Gaven, S. 149).

#### 5.6.4 Gewichtung der Wochentage bei Eberhard im Bart

Im Folgenden sei nun der Regentschaftszeitraum Eberhards im Bart betrachtet, der keineswegs mit dem Münsinger Vertrag endete, aber für die quantitative Analyse lediglich bis zum Ende des Jahres 1482 erfasst wird. Wie schon in *Kapitel 5.5* dargelegt und in *Abb.5.5-a* zu sehen war, stellt jenes bedeutende Jahr ohnehin eine Zäsur für die Residenz in Urach dar. Im Vergleich zu den anderen Herrschaftszeiträumen beruht die Wochentaganalyse bei Eberhard auf einer aussagekräftigeren Quellendichte. Bevor die dreidimensionale Auswertung geschieht, soll an dieser Stelle zuerst das zweidimensionale Diagramm Beachtung finden – dies aus Gründen, die weiter unten verständlich werden. Bei der Aufsummiering über die Jahre hinweg ergibt sich das in *Abb.5.6-f* dargestellte Bild.

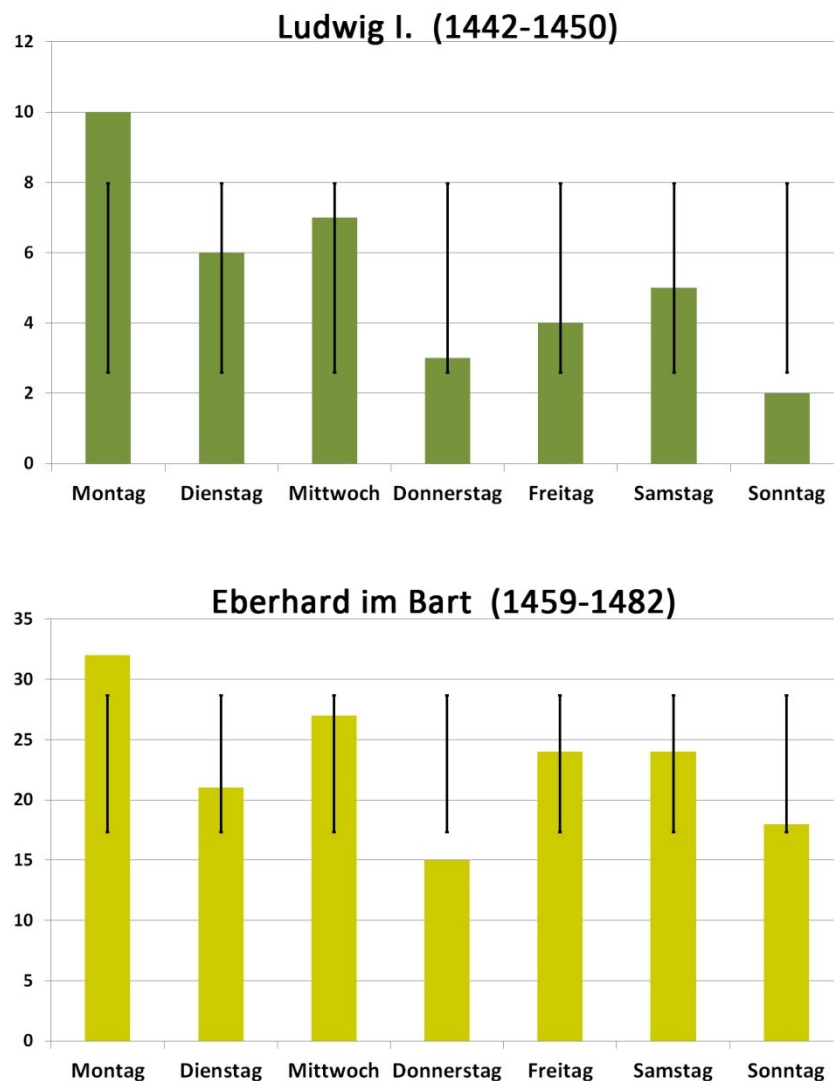
***Abb.5.6-f*** *Aufsummierung aller von Eberhard im Bart ausgestellten Dokumente über die Jahre hinweg und auf die entsprechenden Wochentage gruppiert*



Es lässt sich, wie schon bei Ludwig I., feststellen, dass der Montag mit 32 ausgestellten Urkunden deutlich über dem Mittelwert von 23 Urkunden liegt. Ja er übersteigt sogar den Wert der Standardabweichung ( $\pm 4$  Urkunden) mit zusätzlichen 5 Urkunden. Anhand dieses Wertes kann konstatiert werden, dass auch unter Eberhard in Urach der Montag als präferierter Ausstellungstag für Urkunden anzusehen ist. Wie verhält es sich nun mit den anderen Wochentagen? Der Dienstag liegt um 2 Urkunden unter dem Mittelwert aber noch in der Standardabweichung. Für den Mittwoch lässt sich festhalten, dass er mit 27 Urkunden um 4 Urkunden über dem Mittelwert liegt. Der Donnerstag liegt mit 15 Urkunden als einziger Wochentag unterhalb der unteren Grenze der Standardabweichung. Ganz anders zeigen sich wieder Freitag und Samstag. Sie liegen mit

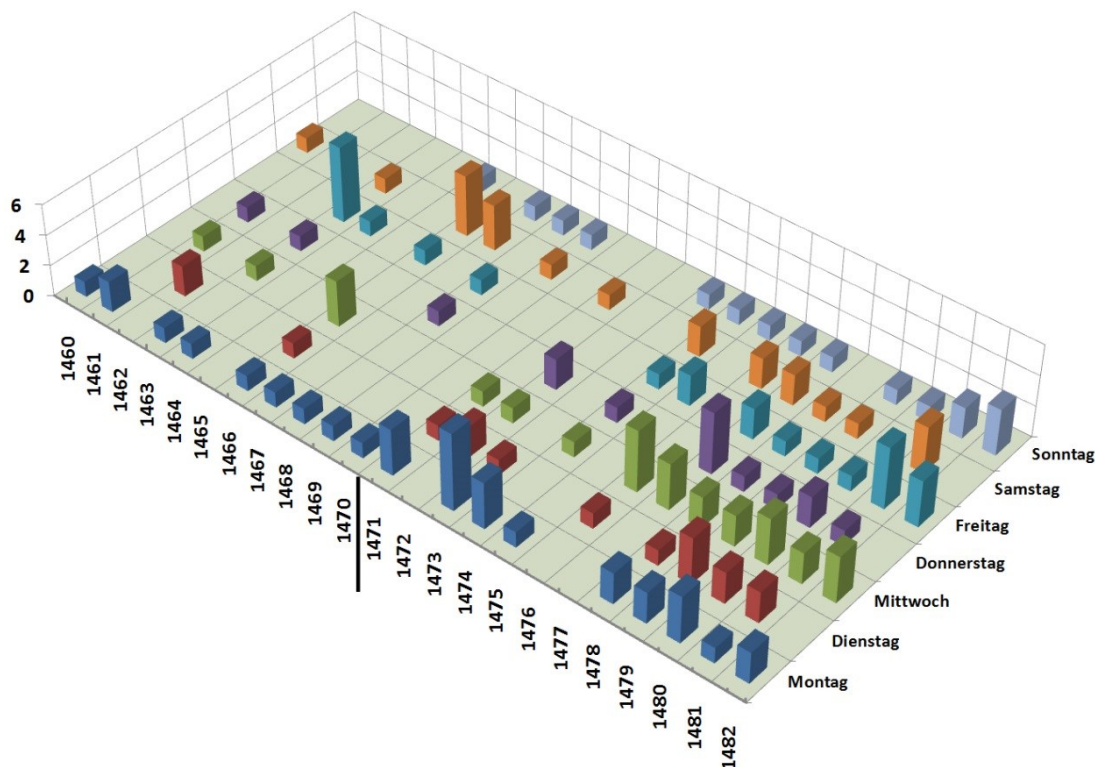
einer zusätzlichen Urkunde über dem Mittelwert von 23. Letztlich liegt der Sonntag mit einer Urkunde an der unteren Grenze der Standardabweichung, er bleibt also noch innerhalb. Was nun bei dieser Beschreibung auffällt, ist die Ähnlichkeit zu jener, die für die Jahre 1442 bis 1450 gemacht wurde. Nicht nur der markante Montag trägt dazu bei, sondern allgemein das signifikante Alternationsmuster, welches durch das Auf und Ab im Diagramm beschrieben ist. Es deuten sich also Parallelen zwischen der Wochentaggewichtung (den »Fingerabdrücken«) des Regiments Ludwigs I. und das Eberhards an. Die beiden Diagramme in Abb.5.6-g ermöglichen es, dies grafisch zu erfassen. Welche Schlüsse daraus gezogen werden können, ist in *Kapitel 5.6.5* zu klären.

**Abb.5.6-g** *Vergleich der Wochentaggewichtung: Ludwig I. und Eberhard im Bart (Gesamter Herrschaftszeitraum Eberhards: Jahre 1459-1482)*



Nun seien die dreidimensionalen Diagramme betrachtet: Auf einen ersten Blick zeigt sich in Abb.5.6-h, dass sich der Montag mit einer nahezu lückenlosen Regelmäßigkeit über den gesamten Herrschaftszeitraum hinweg verteilt. Bei allen anderen Wochentagen ist dies nicht der Fall. Das Auge des Betrachters wird demnach dazu angehalten, im Diagramm vielmehr zwischen zwei Bereichen zu unterscheiden, sie zu trennen, um der Balkenverteilung gerecht zu werden. Die Trennlinie verläuft dabei im Bereich um das Jahr 1470. Es stellt sich folgende Frage: Zeigt sich der charakteristische »Fingerabdruck« auch dann noch, wenn man beide, in ihrer Balkenverteilung so unterschiedliche Zeitabschnitte der Eberhard'schen Herrschaft, getrennt betrachtet? Dadurch würde nicht nur ein differenzierteres Bild vom Wochentagrhythmus in den Jahren 1459 bis incl. 1470 bzw. 1471 bis incl. 1482 entstehen. Zugleich wäre auch das tatsächliche Vorhandensein eines charakteristischen Wochentagrhythmus um ein Vielfaches glaubhafter gemacht, denn die Wahrscheinlichkeit, dass eine optische Übereinstimmung in beiden Teilen weiterhin nur zufällig vorliegt, wäre damit nämlich verringert.

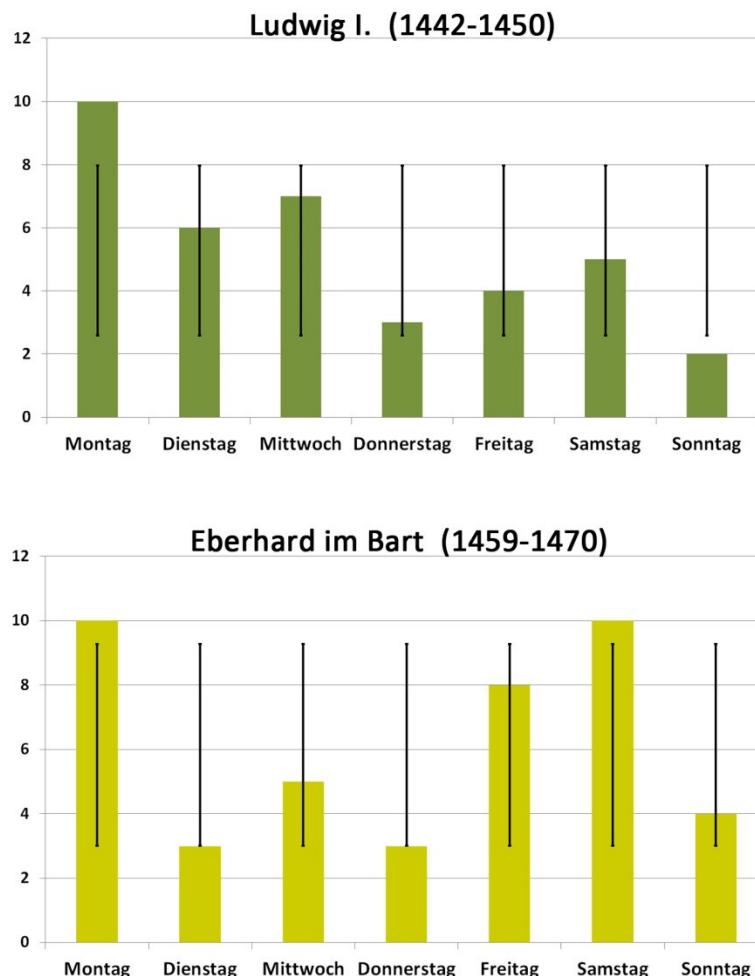
**Abb.5.6-h** *Verteilung aller von Eberhard im Bart ausgestellten Dokumente auf Wochentage*  
 -Parameter: Wochentag zu Jahr zu Anzahl-



### 1459-1470 der frühe Herrschaftszeitraum Eberhards

In Abb.5.6-i sind nun die Wochentaggewichtungen Ludwigs für die Jahre 1442 bis incl. 1450 und Eberhards 1459 bis incl. 1470 einander gegenübergestellt. Was sich auch hier auf den ersten Blick erkennen lässt, ist die sehr ähnliche Alternation der einzelnen Balken, auch wenn es teils Unterschiede bei der Balkenhöhe gibt. Bei der Wochentaggewichtung der Urkunden mit Eberhards Siegel weisen zwar die Tage Freitag und Samstag eine größere Anzahl auf, allerdings ergeben beide Wochentage in beiden Herrscherdiagrammen an gleicher Stelle ein »Auf« bei der Alternation. Das Alternationsmuster bleibt also im Groben erhalten.

**Abb.5.6-i** Vergleich der Wochentaggewichtung: Ludwig I. und Eberhard im Bart (Früher Herrschaftszeitraum Eberhards: Jahre 1459-1470)



Es bietet sich bei solchen Abweichungen unbedingt an, dem Zustandekommen der Balkenhöhe nachzugehen; und dazu genügt ein erneuter Blick auf Abb.5.6-h. Nun wird ersichtlich, dass die hohe Anzahl an Beurkundungen für Freitag und Samstag nicht auf einer regelmäßigen Verteilung über alle Jahre hinweg beruht, sondern

auf einer bestimmten Häufung im Jahre 1463 für den Freitag und 1466/67 für den Samstag. Was macht diese Jahre besonders? Für das Jahr 1463 sind 11 Urkunden überliefert.<sup>346</sup> Davon sind 6 Urkunden an einem Freitag besiegelt worden. Alle 6 Urkunden wurden insgesamt aber an nur 2 bestimmten Freitagen des Jahres ausgestellt. Das bedeutet, dass die in der Wochentaggewichtung auffallende Balkenhöhe für den Freitag zwar weiterhin als gegebener Wert akzeptiert werden muss, sie aber zumindest mit dem neugewonnenen Hintergrund etwas relativiert gesehen werden kann. Für die Jahre 1466/67 verhält es sich beim Wochentag Samstag ganz ähnlich. – Man sollte konsequenterweise dem entgegenhalten, dass es ebenso angebracht wäre, nach der auffallenden Höhe des Balkens für den Mittwoch im Jahre 1466 zu fragen und wie dieser zu gewichten ist. Ist er doch gleichfalls entscheidend für das Entstehen der Wochentaggewichtung. Für diesen Balken zeigt sich nun, dass alle 3 zugrundeliegenden Urkunden an jeweils unterschiedlichen Tagen des Jahres 1466 besiegelt wurden.<sup>347</sup> Die Aussagekraft des Balkens im Diagramm braucht demnach nicht relativiert zu werden.

Ob man bei der Quelleninterpretation die Balkenhöhe für die beiden Wochentage Freitag und Samstag nun relativiert (was die Ähnlichkeit zu Ludwigs Verteilung erhöhen würde) oder ob man sich strikt an die vorliegenden Zahlen hält, beide Male bleibt die Charakteristik der Wochentaggewichtung erhalten und damit die Ähnlichkeit der »Fingerabdrücke« beider Landesherren und ihrer Administration.

#### ***1471-1482 der späte Herrschaftszeitraum Eberhards***

Abb.5.6-J zeigt im unteren Diagramm die Wochentaggewichtung für den späten Herrschaftszeitraum (1471 bis incl. 1482) Eberhards. Erst einmal ist für diesen Zeitraum anzumerken, dass das Alternationsmuster in groben Zügen weiterhin zu erkennen ist; dies obwohl die beiden Wochentage Montag und Mittwoch sich deutlich von den übrigen Tagen abheben und sie sogar über die obere Grenze der Standardabweichung hinausgehen. Im gleichen Zuge wird die Tendenz der anderen Wochentage deutlich, sich einander anzugleichen und dabei Richtung untere Grenze der Standardabweichung zu tendieren. Für die Tage Samstag und Sonntag wird jedoch ein verändertes Alternationsmuster am Ende der Woche

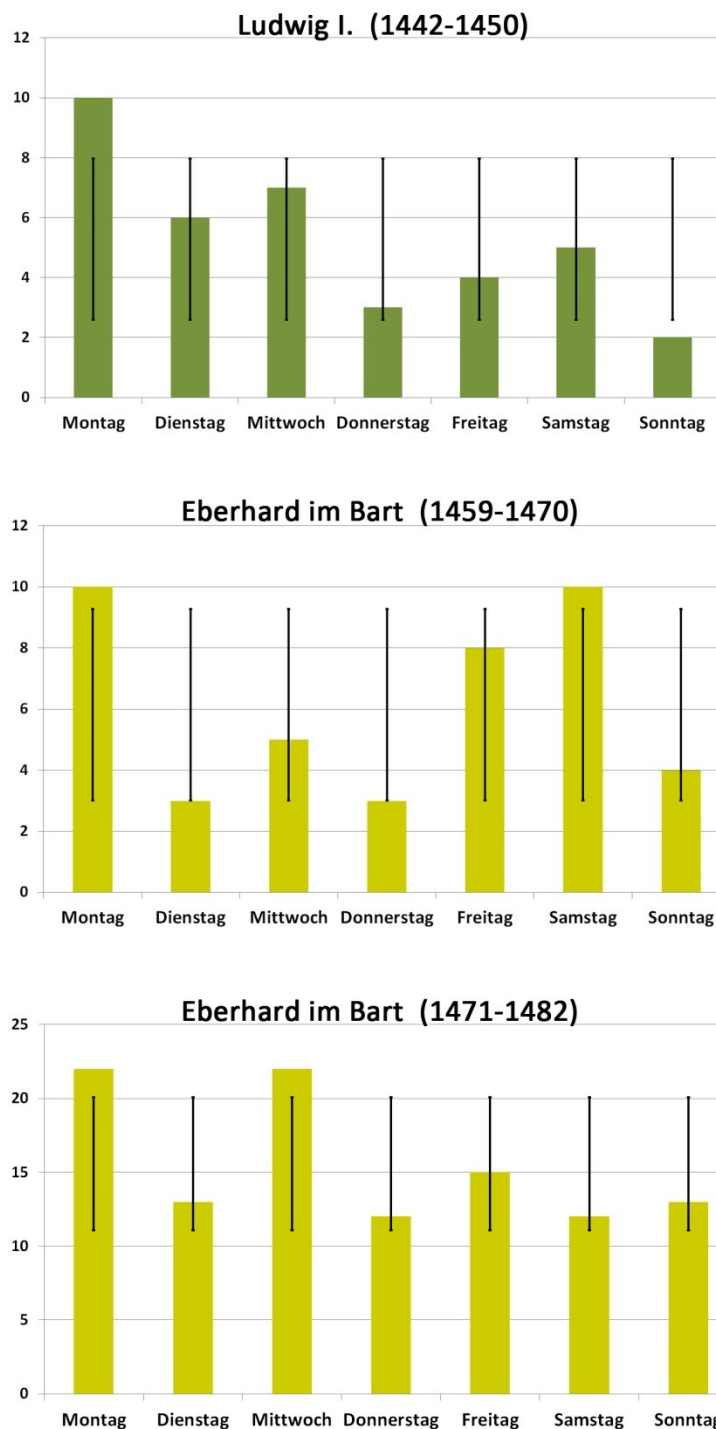
---

<sup>346</sup> WR 4609 [9.3.1463], WR 1081 [18.3.1463], WR 7990 [18.3.1463], WR 2135 [28.4.1463], WR 14151 [6.5.1463], WR 1082 [22.7.1463], WR 1083 [22.7.1463], WR 8848 [22.7.1463], WR 177 [10.9.1463], WR 7754 [19.9.1463], WR 151 [28.12.1463].

<sup>347</sup> WR 1087 [12.2.1466], WR 5209 [19.3.1466], WR 14887 [17.12.1466].

ersichtlich. Hier ändert sich das Verhältnis von Samstag zu Sonntag, der Sonntag weist nun mehr Beurkundungen auf als der Samstag. Das Verhältnis Sonntag zum folgenden Präferenztag Montag (13 zu 22) und das Verhältnis des Dienstags zum folgenden Präferenztag Mittwoch zeigt sich hier als exakt das gleiche. Welche Schlüsse nun aus all diesen Beobachtungen gezogen werden können, soll im Folgenden gezeigt werden.

**Abb.5.6-J** *Vergleich der Wochentaggewichtung: Ludwig I. und Eberhard im Bart (Früher und später Herrschaftszeitraum Eberhards)*





### 5.6.5 Auslegung der Ergebnisse

Man könnte verleitet sein zu fragen, wie der Wochentagrhythmus aussähe, wenn die ein oder andere Urkunde einfach einen Tag später oder früher ausgestellt worden wäre oder ob sich der gleiche »Fingerabdruck« zeigen würde, wenn nur ein paar wenige Urkunden mehr überliefert worden wären. Es muss aber auf der anderen Seite auch gefragt werden, ob in Anbetracht der Vielzahl von möglichen Alternationsmustern, die rein rechnerisch entstehen können, in unserer Betrachtung von einem Zufall gesprochen werden kann. Wenn man geneigt ist, sich an einer bestimmten Stelle eine andersgelagerte Quellenlage vorzustellen, die eine andere Auswertung ergeben würde, so muss gleichzeitig mitberücksichtigt werden, dass mit jeder Imagination auch unweigerlich mögliche kompensierende Elemente an anderer Stelle erscheinen könnten; das sagt uns nicht zuletzt auch die Gauß'sche Wahrscheinlichkeitsverteilung. Was bleibt, ist nunmehr jedwedes Hypothesisieren beiseite zu lassen und die gegebene Quellenlage als gegeben zu nehmen, solange sich diese nicht verändert.

Von daher möchte ich das vorliegende Quellenmaterial, ganz so wie es sich zeigt, als aussagekräftig erachten und von einem sichtbar gewordenen Phänomen sprechen, dem es lohnt weiter nachzugehen. Vor allem, weil es nur durch eine äußerst seltene Konstellation in der Geschichte Württemberg-Urachs zum Vorschein kommen konnte. Es gilt sich eines klar zu machen: Dieses Phänomen kann alleine nur deshalb wahrgenommen werden, weil sich die Uracher Krisenzeit im Vergleich zur Regentschaftszeit Ludwigs I. und Eberhard im Bart als andersartig und kontrastierend darstellt, sich sozusagen trennend zwischen die beiden schob. Was für den Residenzausbau einen negativen Einbruch und eine Stagnation bedeutete, stellt für die angestellte Wochentagesanalyse der Uracher Regentschaftszeiträume im positiven Sinne das entscheidende Element dar. Nur dadurch lassen sich zusätzliche Erkenntnisse über die Residenz gewinnen. Erst durch die Krisenzeit distanzieren sich die Jahre 1442-1450 unter Ludwig I. soweit von den Jahren 1459-1482 Eberhards, dass überhaupt nach der Gestalt der Brücke gefragt werden kann, die beide getrennten Zeiträume miteinander verbunden hielt.

Was also kann der Wochentagrhythmus Ludwigs auf den Eberhards in den Jahren 1459-1470 übertragen haben? Woher die Ähnlichkeit der »Fingerabdrücke«? – Die naheliegende Antwort, dass der Sohn während der Regierungszeit des Vaters sie verinnerlichte, muss hier entfallen. Als Ludwig I. starb, war sein Sohn Eberhard gerade vier Jahre alt. Es muss also ein Element gegeben haben, das unabhängig von den Herrschern eine strukturierte Arbeitsweise des württembergischen Hofes tradiert hatte und dafür kann m. E. nur eines infrage kommen: die Räte und die Kanzlei. Nur über diese beiden Strukturelemente des Regimentes lassen sich die angenommenen Gemeinsamkeiten im Wochentagrhythmus von Vater und Sohn für das Beurkunden verstehen. Wie eingangs der Analyse dargelegt, fallen die anhand der Urkunden der Landesherrn gemachten Beobachtungen auch zwangsläufig und indirekt auf das Wirken der Räte und des Kanzleipersonals zurück. „Eine auffallend große personelle Kontinuität weist [...] neben dem Rat auch die Uracher Kanzlei auf, die vom Kanzler Johann Waibel über den Landschreiber bis zu den Kanzleischreibern, eine sehr beständige Besetzung hatte.“<sup>348</sup> sagt Zeiliger und weist damit auf die Schlüsselperson Waibel hin, die uns – neben anderem nicht- genannten Kanzleipersonal – beispielhaft für die Brückenbildung dieser Institution dient. So stellen Räte und Kanzlei eine Konstante in der Herrschaftspraxis Württemberg-Urachs dar, welche die Vormundschaftszeit 1450-1457, die Regentschaftszeit unter Ludwig II. und die Vormundschaftszeit bis zu Eberhards Vollmündigkeit und einige Zeit darüber hinaus überdauerte.<sup>349</sup>

Es scheint nach Analyse der Beurkundungstage davon auszugehen zu sein, dass es so etwas wie ein Ablaufschema, ein Wochentagrhythmus in den Handlungen des Regimentes gab. Womöglich spiegeln sich hier Arbeitsweisen von Herrscher, Räten und Kanzlei wider – eingespielte Handlungsgewohnheiten im Alltag des Hofes.

Dass sich nun die Wochentaggewichtung für die späteren Jahre Eberhards in abgewandelter, kontrastierter, aber immer noch sich ähnelnder Form zeigt, lässt sich vermutlich auf eine Anpassung der Handlungsgewohnheiten während der

---

<sup>348</sup> Zeiliger: Protokoll 101, S. 20.

<sup>349</sup> Es zeigt sich, dass sowohl Peter Schreiber schon unter Ludwig I. in der Kanzlei tätig war (siehe: WR 2409) als auch Jakob Täschler später unter Eberhard im Bart (siehe: WR 1120). Es scheint somit, dass die Kanzlei weitestgehend herrscherunabhängig mit ihren Schreibern besetzt blieb (vgl. Deigendesch: Urach, S. 50-51, 84 Anm. 287).

Uracher Blütezeit zurückführen. Diese Anpassung könnte zum einen dadurch geschehen sein, dass junge Adlige, teils Gelehrte aus Patrizierfamilien, die neu an den Hof streben, zum Kreise der erfahrenen Räte aus Ludwigs Zeiten hinzutreten, vorhandene Strukturen aufweichen oder verstärken.<sup>350</sup> Im gleichen Zuge wie sich der Hof Eberhards ständig vergrößerte, wuchsen auch Beurkundungsfrequenz und Beurkundungshäufigkeit in der Kanzlei an. Im Diagramm für die spätere Herrschaftszeit Eberhards zeigt sich ein genereller Zuwachs an Quellen für alle Wochentage. Dass nun viel häufiger an allen Tagen beurkundet wurde, führt zwangsläufig zu einer Nivellierung, die sich im Diagramm daran erkennen lässt, dass alle Tage außer Montag und Mittwoch unterhalb des Durchschnitts liegen und eine ähnliche Anzahl an Urkunden aufweisen. Dass nun die Tage Montag und Mittwoch so auffällig hoch liegen, weit über Durchschnitt und selbst über der Standardabweichung, könnte auf gezielt eingeführte Beurkundungstage hindeuten; womöglich Tage, an denen der Landesherr geplant regelmäßig an seiner Uracher Residenz anzutreffen war.<sup>351</sup> Dann wären genau jene bereits etablierten, traditionellen Wochentage ausgewählt worden, die wir schon unter Ludwig finden.

Um nun noch auf die festgestellte Veränderung der Relation zwischen den Balken für Samstag und Sonntag einzugehen: Auch wenn die Balkenhöhe beider sich nur um eine Urkunde unterscheidet, deutet dies womöglich eine interessante Tendenz bei der Beurkundungsgewohnheit an. Gerade für das vom christlichen Glauben geprägte Mittelalter wäre nämlich eine auffallend geringe Anzahl an Beurkundungen für den Sonntag als wöchentlicher Festtag zu erwarten. War der Sonntag noch unter Ludwig zusammen mit dem Donnerstag der Wochentag mit den wenigsten Beurkundungen, so zeigt sich für den frühen Herrschaftszeitraum Eberhards, dass der Sonntag nicht mehr zu den Tagen mit geringster Beurkundungshäufigkeit zählt. Für die folgenden Jahre wird sogar deutlich, dass der Sonntag von den anderen Wochentagen nicht zu unterscheiden ist – was das Ausstellen von Urkunden betrifft, wohl gemerkt. Auch hierfür könnte die generell gesteigerte Verschriftlichung, die den administrativen Apparat erfasste, als

---

<sup>350</sup> Vgl. die Personenliste bei Kothe: Rat, S. 137-141.

<sup>351</sup> „Eine komplexer gewordene Administration war mit ein Anlass dafür, Regierungshandlungen in Urach vorzunehmen. Ein weiterer wichtiger Grund sind sicher auch die Repräsentationsmöglichkeiten am Residenzort [...]“ (Deigendesch: Urach, S. 55).

Erklärung dienen. Macht man sich zudem die Fülle an Fest- und Heiligentagen im Laufe eines Kirchenjahres deutlich, so ist es verständlich, dass die administrativen Tätigkeiten zwangsläufig nicht nur an gewöhnlichen Tagen stattfinden konnten – das zeigt sich hier.

Was sagt dies alles nun über die Residenz aus? Die veränderte Wochentagewichtung lässt sich als Zeichen des Wachstums der Residenz verstehen, als Zeichen der verstärkten Verortung des Herrschers, als Zeichen einer umfangreicher werdenden Territorialpolitik und Zunahme der damit verbundenen Handlungen. Die häufigere Anwesenheit des Landesherrn drückt den Bedeutungszuwachs der Residenzstadt aus, was ein gesteigertes Repräsentationsbedürfnis Eberhards zur Folge hatte und durch sein gelungenes Aufwärtstreben noch gesteigert wurde. Diese Entwicklung des Landesherrn, des Hofes und der Residenz, wie sie bereits die landesgeschichtliche Forschung beschrieb, wurde durch die Wochentaganalyse zusätzlich bestätigt und ergänzt. Es eröffnet sicher ein neuer Blick auf die Relevanz von Räten und Kanzlei, auf die Verbindung zwischen Ludwig I. und Eberhard V. Nicht nur dass der Sohn den vom Vater begonnenen Auf- und Ausbau der Uracher Residenz wiederaufgenommen und weitergeführt hatte, nein auch die Handlungsgewohnheiten und Handlungserfahrungen des väterlichen Regimentes wurden über die Uracher Krise hindurchgetragen und von Eberhard und seinem Hofpersonal lange Zeit fortgeführt und später den Gegebenheiten angepasst.

Es zeigt sich also, dass von einem Neuanfang unter Eberhard im Bart ab 1459 nicht wirklich gesprochen werden kann und dass Ludwigs Wirkungszeitraum über seinen Herrschaftszeitraum und die Krisenzeit hinaus reichte – also für die Entwicklung der Residenz prägender war als bisher gedacht.

## 6 Zusammenfassung

Durch die Regesten zu Urach war es möglich, Einblicke in die Herrschaftspraxis der Uracher Grafen und ihre Herrscherpräsenz zu gewinnen. Sie ließen sich dabei in den übergeordneten historischen Kontext des Landes einfügen, wie ihn die Geschichtswissenschaft derzeit darstellt. Gleichzeitig ergab sich nicht nur ein Bild der Herrschaftsschwerpunkte und deren Entwicklung, sondern auch eine Vorstellung darüber, welche Merkmale die Residenz Urach charakterisieren. Mit einem Blick auf die von Paravicini genannten fünf Grundfunktionen eines fürstlichen Haushaltes lässt sich für die Uracher Residenz übergreifend feststellen, wie der Hof erstens das tägliche Leben vom Residenzort aus organisiert, wie er zweitens die Sicherheit des Landes organisiert, wie er drittens das Prestige des Fürsten zu erhalten und möglichst zu erhöhen versucht, wie er viertens Machteliten neutralisiert und teilweise integriert und fünftens in umfassender Hinsicht vor Ort regiert und verwaltet. Somit lässt sich für die Quellenbasis der Regesten zu Urach sagen: Aus den Quellen geht hervor, dass der Haushalt der Grafen von Württemberg-Urach und besonders jener Eberhards, neben evtl. anderen Orten, bevorzugt beim Handlungsort Urach verortet werden kann.

Aus den in *Kapitel 5* dargestellten Entwicklungen der Grafschaft Württemberg-Urach lassen sich Merkmale der Uracher Residenz entnehmen, welche nun auf die anfangs gemachten Definitionen von »Residenz« zurückgeführt werden sollen: Der übergreifenden Feststellung, eine Residenz hänge immer auch mit der Herrscherpräsenz zusammen, wurden alle bis hierhin gemachten Betrachtungen insofern gerecht, dass nur jene Quellen verwendet wurden, die explizit der Person des Landesherrn und dem Ort Urach zugewiesen werden konnten. Sie stellen sozusagen das objektivste Kriterium dar. Obwohl dadurch und ohne vorhandene Itinerare das Sichtfeld auf die landesübergreifende Raumwirksamkeit der Grafen gewissermaßen eingeschränkt wurde, lässt sich dennoch eine deutliche Hinwendung von Herrscher und Hof zur Residenz Urach glaubhaft annehmen. So konnte eine regelmäßige und im Vergleich zur Vormundschaftszeit gesteigerte Beurkundungsfrequenz und Anzahl der Beurkundungen festgestellt werden, die Urach als Handlungsort für Ludwig I. und Eberhard V. ausweisen. Die vollzogenen Handlungen waren dabei häufig mit wichtigen Aspekten der Landesherrschaft wie Dynastie, Territorialpolitik oder Kirchen- und Klosterreform verbunden. Aus den

Regesten geht ferner hervor, wie am Residenzort wichtige Anlässe und Festlichkeiten, in Form des Uracher Vertrages und der Uracher Hochzeit, stattfanden und vollzogen wurden, die meist dem Repräsentationsbedürfnis des Herrschers dienten. Von Ratseinrichtungen berichten uns die Regesten zu Urach hingegen nur am Rande, und zwar während der Uracher Krise und später während der Pilgerfahrt Eberhards; und dies obwohl aus anderen Quellen drei Landtage während der Landesteilung überliefert sind. Was die vorhandenen Verwaltungseinrichtungen anbelangt, so zeigt sich das Hofgericht, (und gerade unter Eberhard) die Kanzlei samt Archiv als fest verortet und etabliert. Mit Zuhilfenahme der Wochentaganalyse konnten zusätzliche Indizien gewonnen werden, die verdeutlichen, dass der administrative Apparat sich in Urach relativ fest etabliert hatte. Der infrastrukturelle Ausbau der Residenzstadt und ebenso der Zuwachs an herrschaftlicher Bausubstanz gehen aus den Regesten nicht direkt hervor, was dadurch zu erklären ist, dass bei der baulichen Umsetzung von repräsentativen Ansprüchen äußerst selten besiegelte Dokumente seitens des Landesherrn von Nöten waren. Dass ein Teil des Hofpersonals begann, in der Stadt sesshaft zu werden, ging aus den Betrachtungen der Kanzleischreiber hervor und dürfte sich besonders während der Uracher Blütezeit verstärkt haben. Auch hier zeigt sich, wie sich das Aufstiegsbedürfnis Eberhards – mit der Uracher Hochzeit als Höhepunkt und Versinnbildlichung – auf den Ausbau der Residenz auswirkte. Kult- und Kulturgebäude, welche ebenfalls eine Residenz zu charakterisieren vermögen, finden sich in der Kartause Güterstein als Grablege der Herrscherdynastie, in der Erhebung der Amanduskirche zur Stiftskirche und dem Hinzurufen der Brüder vom gemeinsamen Leben wieder. Letztlich ließe sich auch die von Eberhard in Tübingen gegründete Universität als eine Institution sehen, deren Repräsentationswirkung (wie oben dargelegt) auf gewisse Weise auch bis nach Urach zurückstrahlte. Diese Aufzählung, so lässt sich nun sagen, entspricht in vielen Punkten der eingangs aufgezeigten Definitionen einer prototypischen Residenz mit gewissen Basismerkmalen, welche jedoch nicht alle in Gänze erfüllt sein müssen, um eine Residenz aufzeigen zu können. Daraus ergibt sich, wie für jede Residenz, eine individuelle Ausprägung ihrer Merkmale; und als Konsequenz daraus stellt sich die Frage: Was sind die entstandenen Charakteristika der Residenz Urach?

Auch für spätmittelalterliche Verhältnisse darf man die besondere geografische Lage Urachs als Residenzort durchaus als charakterisierend bezeichnen, wie in *Kapitel 4.2* gezeigt wurde. Die Stadt lag im Vergleich zu anderen Bezugspunkten des Landes relativ abgelegen, lag gleichzeitig aber auch für gewisse Reise- und Handelsrouten verkehrsgünstig. Die mittelalterliche Stadt, mit Lage am Fuße der Hochburg, von Flüssen und Seen eingebettet, bot für den Heranreisenden gewiss einen imposanten Anblick. Als Residenzort stand Urach jedoch auch in „Konkurrenz“ zu anderen Städten, die für die Herrschaftsausübung einige Vorteile, wie z.B. die zentralere Lage, aufzuweisen hatten. Im Wesentlichen konnte Urach sich demgegenüber jedoch behaupten, denn wie die quantitative Analyse zeigte, nahm die Aufenthaltshäufigkeit des Grafen bis zur Wiedervereinigung am Residenzort nicht ab und der administrative Apparat blieb vor Ort. Zudem ist charakteristisch, dass die Residenz Urach sich gewissermaßen aus einer Landesteilung heraus neu zu entwickeln hatte und dies mit Bindung an eine parallel existierende, zuvor bereits vorhandene Residenz des anderen Landesteils. Zwischen den Regimentern der beiden Teilgrafschaften bestand ein enges Abspracheverhältnis, bei dem sich die Bedeutung des Herrschaftszentrums zusammen mit der innerdynastischen Machtverteilung von einer untergeordneten Position zu einer dominierenden emporheben konnte. Charakteristisch für die Uracher Residenz ist zudem ihre Entwicklungskurve. Nach anfänglichem Aufstreben weist diese, während das Land ohne einen vollmündigen Herrscher in der sogenannten »Krise« steckte, eine Stagnation, wenn nicht sogar eine Regression u.a. des Residenzausbaus auf. Nachdem diese Zeit, die hinsichtlich der Residenzentwicklung als Unterbrechung wahrgenommen werden kann, überwunden war, weist die Entwicklungskurve der Residenz Urach wieder aufwärts, da der Ort zu einem Herrschaftsschwerpunkt wird, der sich mit den Jahren auch noch zu einem Schwerpunkt der innerdynastischen Macht entwickelt.

Was also oftmals als Grundausrüstung und Charakteristika einer Residenz bezeichnet wird, lässt sich somit auch bei der Residenz Urach wiederfinden. Die Quellen zu Urach konnten doch recht deutlich die innere und äußere Entwicklung des Landesherrn, der Residenz, der Dynastie und des Hofes abbilden. Durch die Quellen wurde zudem deutlich, dass die Residenz Urach zwar von einer starken Herrscherpräsenz geprägt war, daneben aber immer auch andere Städte und

besonders Tübingen ihre Rollen eingenommen haben. Dies zeigt im Ansatz, wie die Reiseherrschaft immer noch Teil des Hoflebens gewesen sein muss; letztlich wurde dies auch in der anzunehmenden Abwesenheit des Landesherrn, die aus den Lücken in den erstellten Diagrammen hervorging, deutlich. Die hermeneutische Quelleninterpretation konnte an einigen Stellen durch die statistische Auswertung der Regesten bestätigt oder ergänzt werden. Anders herum betrachtet konnte jedoch auch die hermeneutische Betrachtung einen wichtigen Betrag leisten: Sie lieferte eine argumentative Basis für die statistische Quellenauswertung und trug dazu bei, die Ergebnisse der Wochentaganalyse verstehen und interpretieren zu können; woraus schließlich der veränderte Blickwinkel auf die Residenz und die Kanzlei entstehen konnte. Wie in der Einleitung zu dieser Arbeit angedeutet, war dafür ein vertiefter Einblick in die innerdynastischen Verhältnisse und Ereignisse eine elementare Voraussetzung. Die Tragweite der Uracher Krise mit den beiden Vormundschaften und der kurzen Regentschaft Ludwigs II. konnte auf diese Weise noch einmal verdeutlicht werden. Die Erkenntnis, dass sich der »Fingerabdruck« des Landesherrn, der Räte und der Kanzlei von Ludwig I. bis hin zu Eberhard im Bart erhalten hat, wurde nur durch jene Jahre der Abwendung vom Residenzort rekonstruierbar.

Abschließend sei der Blick noch einmal auf die generelle Kombination von hermeneutischer und statistischer Quelleninterpretation gerichtet: Bereits im Vorfeld, als die Überlegungen angestellt wurden, wie die einzelnen Datensätze miteinander zu kombinieren sind, wurde die Vielzahl möglicher Diagrammdarstellungen ersichtlich. So eröffneten sich neue Fragestellungen, die unter anderen Umständen ausgeblieben wären. Im Rahmen dieser Arbeit konnte ihnen allerdings wegen des zeitlichen Umfangs oder der vorliegenden Quellenbasis wegen nicht weiter nachgegangen werden. Beispielsweise stellte sich der Ansatz als sehr vielversprechend dar, den Inhalt der Regesten nach Themen zu gruppieren, ihn bildlich zu unterscheiden, die entstandene Verteilung auszuwerten und auffälligen Mustern nachzugehen. Ferner blieb auch die Frage offen, inwiefern Festtage die Beurkundungsgewohnheiten beeinflussten oder Bemühungen bestimmter Personen in Bezug auf ihre Religiosität widerspiegeln (ähnlich wie es sich für Ludwig II. andeutete). Aber ganz besonders wartet m. E. eine zusätzliche Analyse darauf umgesetzt zu werden, die auf einer erweiterten Quellenbasis aus anderen



Beständen beruht und alle Jahre der Landesteilung nach *Monat zu Wochentag zu Anzahl* betrachtet. Dadurch könnte zusätzlich eine Wochentaggewichtung der Kanzlei und des Hofpersonals erstellt werden und mit denen der Grafen verglichen werden. Die in dieser Arbeit geäußerten Thesen und Annahmen zur Kanzlei könnten so in einer umfassenderen Quellenanalyse, die über die Württembergischen Regesten hinausgreift, möglicherweise bekräftigt werden. Aber auch ohne auf eine umfangreichere Quellenbasis zurückgegriffen zu haben, bleibt festzustellen, wie erstaunlich es ist, dass sich anhand von 279 Regesten – die aus den ca. 15.000 Regesten zur Geschichte Württembergs entnommen wurden – doch ein so deutliches Bild von der Residenz Urach rekonstruieren ließ. Sagt dies für sich genommen nicht schon etwas über die Ausstrahlungskraft und Anziehungskraft dieses Herrschaftsortes aus?

## Quellenangaben

Alle in dieser Arbeit verwendeten Quellen stammen aus dem Bestand A 602 (= *Württembergischen Regesten*) des Hauptstaatsarchivs in Stuttgart. Der Zugriff darauf kann über folgende Internetadresse geschehen:

**<https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/suche.php?bestand=3703> (1.10.2012)**

(= <http://www.landesarchiv-bw.de> →Bestände und Bestellung →Findmittel mit digitalen Reproduktionen →Hauptstaatsarchiv Stuttgart →A 602 *Württembergische Regesten*)

## Literaturangaben

Auge, Oliver & Spiess, Karl-Heinz: Hof und Herrscher, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Begriffe und Bilder, Teilband 1: Begriffe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2005 (= *Residenzenforschung*, Bd. 15.II.1), S. 3-15.

[Abkürzung: *Auge&Spiess: Hof*]

Auge, Oliver: Kongruenz und Konkurrenz: Württembergs Residenzen im Spätmittelalter, in: Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 102. Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert (2). 102. Sitzung am 14. November 2003 in Stuttgart, Stuttgart 2003 (Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 102), S. 6-17.

Bojcov, Michail A.: Höfische Feste und ihr Schrifttum. Ordnungen, Berichte, Korrespondenzen, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2007 (= *Residenzenforschung*, Bd. 15.III), S.179-188, S. 223-284.

Deigendesch, Roland: Die Kartause Güterstein. Geschichte, geistiges Leben und personales Umfeld, Leinfelden-Echterdingen 2001 (= *Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde*, Bd. 39).

[Abkürzung: *Deigendesch: Güterstein*]

Deigendesch, Roland: Die Residenz Urach (1442 - 1482), Hochschulschrift Tübingen 1993.

[Abkürzung: *Deigendesch: Urach*]

Deigendesch, Roland: Ludwig I., in: Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997, S. 80-83.

[Abkürzung: *Deigendesch: Ludwig I.*]

Deigendesch, Roland: Ludwig II., in: Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997, S. 91-92.

[Abkürzung: *Deigendesch: Ludwig II.*]

Deigendesch, Roland: Urach, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2: Residenzen, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, Bd. 15.1.1), S. 601-604.

[Abkürzung: *Deigendesch: Residenzenforschung*]

Der Landkreis Reutlingen. Bearbeitet von der Außenstelle Tübingen der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. Hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Reutlingen, Bd. 1, Sigmaringen 1997.

[Abkürzung: *Landkreis Reutlingen*]

Ernst, Fritz: Eberhard im Bart. Die Politik eines deutschen Landesherrn am Endes Mittelalters, Stuttgart 1933.

[Abkürzung: *Ernst: Eberhard*]

Graf, Klaus: Eberhard im Bart und die Herzogserhebung 1495, in: 1495: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, bearb. von Stephan Molitor, Stuttgart 1995, S. 9-43.

Graf, Klaus: Heinrich, in: Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997, S. 123-124.

Hofacker, Heidrun: Kanzlei und Regiment in Württemberg im späten Mittelalter, Diss. Tübingen 1989.

[Abkürzung: *Hofacker: Kanzlei*]

Janssen, Roman: »Unsere Liebe Frau von Herrenberg« im Mittelalter, in: Die Stiftskirche in Herrenberg 1293-1993, Im Auftrag der Stadt und in Verbindung mit der Evangelischen Kirchengemeinde herausgegeben von Roman Janssen und Harlad Müller-Baur, Herrenberg 1993 (= Herrenberger Historische Schriften, Bd. 5), S. 15-51.

Kothe, Irmgard: Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. Und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1938 (= Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, Bd. 29).

[Abkürzung: *Kothe: Rat*]

Laier-Beifuss, Katharina: *So hat dieser trefflich Regent und Landesfürst...auch stattlich gebawet*. Eberhard im Bart als Förderer sakraler Baukunst am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, Stuttgart, hg. von Peter Rückert, Stuttgart 2006 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 167), S. 177-193.

[Abkürzung: *Laier-Beifuss: Baukunst*]

Lorenz, Sönke: Von der Reiseherrschaft zur Residenz: Das Haus Württemberg im Spätmittelalter, in: Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 104. Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert (4). 104. Sitzung am 15. Oktober 2004 in Stuttgart, Stuttgart 2004 (= Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 104), S. 6-19.

Lorenz, Sönke & Maurer, Hans-Martin: Von Graf Eberhard IV. dem Jüngeren bis zu Herzog Ludwig (1417-1593), in: Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997, S. 63-74.

Lorenz, Sönke: Württemberg, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1: Dynastien und Höfe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, Bd. 15.I.1), S. 225-234.

[Abkürzung: *Lorenz: Württemberg*]

Mersiowsky, Mark: Rechnungen, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2007 (= Residenzenforschung, Bd. 15.III), S. 531-551.

[Abkürzung: *Mersiowsky: Rechnungen*]

Mertens, Dieter: Die württembergischen Höfe in den Krisen von Dynastie und Land im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Fürstenhöfe und ihre Außenwelt: Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter, hg. von Thomas Zotz, Würzburg 2004 (Identitäten und Alteritäten, 16), S. 85-113.

[Abkürzung: *Mertens: Krisen*]

Mertens, Dieter: Die württembergischen Höfe in den Krisen von Dynastie und Land im 15. und im frühen 16. Jahrhundert, in: Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 103. Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert (3). 103. Sitzung am 12. März 2004 in Stuttgart, Stuttgart 2004 (= Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 103), S. 6-24.

[Abkürzung: *Mertens: Protokoll 103*]

Mertens, Dieter: Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2, Die Territorien im Alten Reich, Im Auftrag der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, hg. von Meinrad Schaab, Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens und Volker Press. Redaktion Michael Klein, Bd. 2, Stuttgart 1995, S. 1-163.

[Abkürzung: *Mertens: Württemberg*]

Neitmann, Klaus: Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter Johanek, Sigmaringen 1990 (= Residenzenforschung, Bd. 1), S. 11-43.

Paravicini, Werner: Vorwort, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1: Dynastien und Höfe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, Bd. 15.I.1), S. IX-XV.

[Abkürzung: *Paravicini: Vorwort*]

Paravicini, Werner & Streich, Gerhard: Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 118. Jahrgang, 1982.

Press, Volker: Eberhard im Bart als Graf und Fürst des Reiches, in: Eberhard und Mechthild. Untersuchungen zu Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter, hg. von Hans-Martin Maurer, Stuttgart 1994 (= Lebendige Vergangenheit. Zeugnisse und Erinnerungen. Schriftreihe des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins, Bd. 17), S. 9-34.

[Abkürzung: *Press: Eberhard*]

Quarthal, Franz: Urach, in: Grundrisse mittelalterlicher Städte IV, Erläuterungen, Beiwort zur Karte IV.9, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1977 (= Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Bd. IV,9), S. 12-15.

[Abkürzung: *Quarthal: Grundrisse*]

Radtke, Christian: Württemberg (Mit Mömpelgard), in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1: Dynastien und Höfe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, Bd. 15.I.1), S. 909-915.

[Abkürzung: *Radtke: Württemberg*]

Ranft, Andreas: Residenz und Stadt, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilband 1: Begriffe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2005 (= Residenzenforschung, Bd. 15.II.1), S. 27-32.

[Abkürzung: *Ranft: Stadt*]

Reichert, Folker: Der Hof auf Reisen, in: Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 101. Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert (1). 101. Sitzung am 10. Mai 2003 in Stuttgart, Stuttgart 2003 (= Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 101), S. 26-37.

[Abkürzung: *Reichert: Protokoll 101*]

Reichert, Folker: Der württembergische Hof auf Reisen, in: Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, Stuttgart, hg. von Peter Rückert, Stuttgart 2006 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 167), S. 99-114.

[Abkürzung: *Reichert: Reisen*]

Rösner, Werner: Jagd und Tiere, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilband 1: Begriffe, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2005 (= Residenzenforschung, Bd. 15.II), S. 326-332.

Sattler, Christian Friedrich: Christian Friderich Sattlers ... Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, Bd.2, Tübingen 1775.

[Abkürzung: *Sattler: Graven*]

Schubert, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im Spätmittelalter, München 1996 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 35).

[Abkürzung: *Schubert: Herrschaft*]

Stälin, von, Christoph Friedrich von: Aufenthaltsorte der württembergischen Grafen in den Jahren 1269-1450, in: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, hg. von dem königl. Statistische-topographischen Bureau, mit dem Verein für Vaterlandskunde. Jahrgang 1854, zweites Heft, Stuttgart 1856, S. 78-98.

[Abkürzung: *Stälin: Aufenthaltsorte*]

Stievermann, Dieter: Das Haus Württemberg und die Klöster vor der Reformation, in: 900 Jahre Haus Württemberg, Leben und Leistung für Land und Volk, hg. von Robert Uhland, Stuttgart 1984, S. 459-499.

Stievermann, Dieter: Eberhard der VI./II., in: Das Haus Württemberg – Ein biographisches Lexikon, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens, Volker Press in Zusammenarbeit mit Christoph Eberlein u.a. und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Stuttgart 1997, S. 98-100.

[Abkürzung: *Stievermann: Eberhard VI.*]

Stievermann, Dieter: Herzog Eberhard im Bart (1459-1496), in: 900 Jahre Haus Württemberg, Leben und Leistung für Land und Volk, hg. von Robert Uhland, Stuttgart 1984, S. 82-109.

[Abkürzung: *Stievermann: Herzog*]

Stievermann, Dieter: Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989.

[Abkürzung: *Stievermann: Landesherrschaft*]

Zeilinger, Gabriel: Der Uracher Hof Graf Eberhards im Bart zwischen Alltag und Festtag, in: Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 101. Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert (1). 101. Sitzung am 10. Mai 2003 in Stuttgart, Stuttgart 2003 (Protokoll der Sitzung / Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine, 101), S. 8-24.

[Abkürzung: *Zeilinger: Protokoll 101*]

Zeilinger, Gabriel: Dienest und Gunst. Der Uracher Hof Graf Eberhards im Bart zwischen Alltag und Festtag, in: Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, Stuttgart, hg. von Peter Rückert, Stuttgart 2006 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 167), S. 115-148.

[Abkürzung: *Zeilinger: Dienst*]

Zeilinger, Gabriel: Die Uracher Hochzeit 1474. Form und Funktion eines höfischen Festes im 15. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2003 (= Kieler Werkstücke. Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hg. von Gerhard Fouquet, Bd. 2).

[Abkürzung: *Zeilinger: Hochzeit*]

Zeilinger, Gabriel: Die Uracher Hochzeit 1474: Gräfliches Hoffest und fürstlicher Anspruch, in: Höfische Feste im Spätmittelalter, hg. von Gerhard Fouquet/Harm von Seggern/Gabriel Zeilinger, Kiel 2003 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 6), S. 55-63.

Zeilinger, Gabriel: Höfische Feste und ihr Schrifttum. Feste im Lebenslauf. Hochzeit, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift, hg. von Werner Paravicini, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2007 (= Residenzenforschung, Bd. 15.III), S. 208-216.



## Abbildungsverzeichnis

2.1-a	Quellenzugang über die 268+11 Regesten zu Urach Selektbestand A 602 (Zeitraum: 1442 - 1496).....	6
5-a	Aussteller und Anzahl der Beurkundungen aus Urach (Zeitraum: 1442 - 1496).....	28
5-b	Übersicht über alle 268+11 Regesten zu Urach (1442 - 1493).....	29
5.1-a	Alle 37 von Ludwig I. in Urach ausgestellten Dokumente (25.1.1442 - 24.9.1450).....	33
5.1-b	Alle 37 von Ludwig I. ausgestellten Dokumente (25.1.1442 - 24.9.1450) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl-.....	35
5.2-a	Alle 12 während der ersten Vormundschaftszeit ausgestellten Dokumente (24.9.1450 - 13.10.1453) .....	48
5.2-b	Alle 9+3 während der ersten Vormundschaftszeit ausgestellten Dokumente (24.9.1450 - 13.10.1453) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl-.....	50
5.3-a	Alle 14 während der Regentschaft Ludwigs II. ausgestellten Dokumente (13.10.1453 - 3.11.1457) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl-.....	63
5.3-b	Alle 14 während der Regentschaft Ludwigs II. ausgestellten Dokumente – Urkunden, nur von Ludwig II. und Urkunden, von Ludwig II. mit Eberhard V. (13.10.1453 - 3.11.1457) .....	65
5.4-a	Alle 10 während der zweiten Vormundschaftszeit ausgestellten Dokumente (3.11.1457 - 11.12.1459) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl- .....	74
5.4-b	Alle 10 während der zweiten Vormundschaftszeit ausgestellten Dokumente (3.11.1457 - 11.12.1459) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl- .....	75
5.4-c	Alle 25+5 während der Landesteilung von Ulrich V. ausgestellten Dokumente (3.11.1457 - 11.12.1459) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl- .....	76
5.5-a	Alle 162 von Eberhard im Bart in Urach ausgestellten Dokumente (11.12.1459 - 25.2.1496) -Parameter: Monate zu Jahre zu Anzahl-.....	79
5.5-b	Alle 162 von Eberhard im Bart in Urach ausgestellten Dokumente (11.12.1459 - 25.2.1496) -Parameter: Monat zu Anzahl .....	81
5.5-c	Alle Regesten aus dem Monat Dezember, die Eberhard im Bart beurkundete .....	84
5.5-d	Häufigkeit (≥5) der erwähnten Städtenamen in den Texten aller Regesten .....	94
5.5-e	Namensnennungen der Grafen in den Regesten .....	101
5.6-a	Verteilung der von Ludwig I. ausgestellten Dokumente auf Wochentage -Parameter: Wochentag zu Jahr zu Anzahl- .....	130
5.6-b	Aufsummierung aller von Ludwig I. ausgestellten Dokumente über die Jahre hinweg und auf die entsprechenden Wochentage gruppiert .....	131
5.6-c	Verteilung der während der ersten Vormundschaft ausgestellten Dokumente auf Wochentage -Parameter: Wochentag zu Jahr zu Anzahl- .....	132
5.6-d	Verteilung der während der zweiten Vormundschaft ausgestellten Dokumente auf Wochentage -Parameter: Wochentag zu Jahr zu Anzahl- .....	132
5.6-e	Verteilung der von Ludwig II. ausgestellten Dokumente auf Wochentage -Parameter: Wochentag zu Jahr zu Anzahl- .....	133
5.6-f	Aufsummierung aller von Eberhard im Bart ausgestellten Dokumente über die Jahre hinweg und auf die entsprechenden Wochentage gruppiert .....	134
5.6-g	Vergleich der Wochentaggewichtung: Ludwig I. und Eberhard im Bart (Gesamter Herrschaftszeitraum Eberhards: Jahre 1459-1482) .....	135
5.6-h	Verteilung aller von Eberhard im Bart ausgestellten Dokumente auf Wochentage -Parameter: Wochentag zu Jahr zu Anzahl- .....	136
5.6-i	Vergleich der Wochentaggewichtung: Ludwig I. und Eberhard im Bart (Früher Herrschaftszeitraum Eberhards: Jahre 1459-1470) .....	137
5.6-j	Vergleich der Wochentaggewichtung: Ludwig I. und Eberhard im Bart (Früher und später Herrschaftszeitraum Eberhards) .....	139

## Datenbank-Grundgerüst

Die vollständige Datenbank kann aufgrund ihres Umfangs an dieser Stelle nicht abgedruckt werden. Aufgeführt sind hier deshalb alle 268+11 Regesten zu Urach mit den wesentlichen Datensätzen: *WR-Nummer*, *Version*, *Aussteller*, *Datum* und *Quellenzugang*. Der *Ausstellungsort* ist immer Urach. Sortiert wurde nach der WR-Nummer.

WR	Vers.	Aussteller	Datum	Wochentag	Zugang
89		Eberhard	20.2.1442	Dienstag	verbrannt
100		L	27.4.1444	Montag	Archiv
104		L	31.10.1445	Sonntag	verbrannt
110		L	11.4.1447	Dienstag	online
114		L	28.9.1447	Donnerstag	verbrannt
118		Mechthild	24.9.1450	Donnerstag	online
136		Mechthild	19.10.1457	Mittwoch	online
154		EdÄ	8.4.1481	Sonntag	online
157		EdÄ	9.1.1482	Mittwoch	online
171		Hofmeister, Räte	10.6.1459	Sonntag	online
177		U, Eberhard	10.9.1463	Samstag	Archiv
193		U, EdÄ, EdJ	12.7.1473	Montag	Üb. online
193	a	U, EdÄ, EdJ	12.7.1473	Montag	online
193	b	U, EdÄ, EdJ	12.7.1473	Montag	Üb. online
194		U, EdJ	12.7.1473	Montag	verbrannt
196		EdÄ	23.8.1473	Montag	verbrannt
198		U, EdÄ, EdJ	24.8.1473	Dienstag	online
262		U	6.12.1450	Sonntag	online
262	a	U	6.12.1450	Sonntag	Archiv
262	b	U	6.12.1450	Sonntag	Archiv
262	c	U	6.12.1450	Sonntag	online
263		U	6.12.1450	Sonntag	online
264		U	31.12.1450	Donnerstag	online
268		Pfalzgraf Friedrich, U	13.10.1453	Samstag	online
270		LL	25.5.1457	Mittwoch	Archiv
290		Eberhard	9.4.1477	Mittwoch	online
291		Eberhard	31.7.1478	Freitag	online
302		Eberhard	23.9.1482	Montag	online
304		EdÄ, EdJ	15.12.1482	Sonntag	verbrannt
335		EdÄ, EdJ	14.3.1486	Dienstag	online
335	a	EdÄ, EdJ	14.3.1486	Dienstag	online
374		Eberhard	9.7.1474	Samstag	online
375		Barbara	9.7.1474	Samstag	online

376		Eberhard	9.7.1474	Samstag	online
377		Barbara	9.7.1474	Samstag	Archiv
385		Eberhard	6.3.1468	Sonntag	Archiv
497		EdÄ	12.7.1473	Montag	online
498		Heinrich	12.7.1473	Montag	verbrannt
501		Heinrich	29.7.1473	Donnerstag	online
573		Eberhard	19.5.1470	Montag	online
734		U	15.3.1451	Montag	Archiv
808		Gregorius Lamparter	30.11.1491	Mittwoch	Archiv
842		EdÄ	29.9.1478	Dienstag	Archiv
846		EdÄ	20.1.1481	Samstag	Archiv
848		EdÄ	1.4.1481	Sonntag	Archiv
1002		L	29.10.1443	Dienstag	verbrannt
1003		L	31.1.1444	Samstag	verbrannt
1007		L	26.12.1444	Samstag	verbrannt
1012		L	27.6.1446	Montag	verbrannt
1013		L	27.6.1446	Montag	verbrannt
1014		L	1.3.1447	Mittwoch	verbrannt
1015		L	10.4.1447	Montag	verbrannt
1016		L	21.4.1447	Freitag	verbrannt
1025		L	4.4.1448	Mittwoch	verbrannt
1027		L	2.1.1450	Montag	verbrannt
1029		L	15.5.1450	Freitag	verbrannt
1030		L	26.5.1450	Dienstag	verbrannt
1031		L	26.5.1450	Dienstag	verbrannt
1034		L	15.7.1450	Mittwoch	verbrannt
1035		Albrecht Speth (Hofmeister)	20.12.1450	Sonntag	verbrannt
1046		LL	9.5.1454	Donnerstag	verbrannt
1049		LL	27.2.1455	Donnerstag	verbrannt
1050		LL	27.2.1455	Donnerstag	verbrannt
1051		LL	27.2.1455	Donnerstag	verbrannt
1052		LL	23.4.1455	Mittwoch	verbrannt
1053		LL	25.11.1455	Dienstag	verbrannt
1055		LL	29.9.1456	Mittwoch	verbrannt
1056		LL	22.4.1456	Donnerstag	verbrannt
1057		LL	26.4.1457	Dienstag	verbrannt
1058		U	24.12.1457	Samstag	verbrannt
1061		U	12.3.1458	Sonntag	verbrannt
1062		U	24.5.1458	Mittwoch	verbrannt
1063		U	18.6.1458	Sonntag	verbrannt
1064		U	25.8.1458	Freitag	verbrannt
1065		U	1.9.1458	Freitag	verbrannt
1066		U	20.12.1458	Mittwoch	verbrannt

1068		U	24.8.1459	Freitag	verbrannt
1075		Eberhard	20.12.1460	Samstag	verbrannt
1076		Eberhard	10.8.1461	Montag	verbrannt
1078		Eberhard	28.12.1461	Montag	verbrannt
1080		Eberhard	3.8.1462	Dienstag	verbrannt
1081		Eberhard	18.3.1463	Freitag	verbrannt
1082		Eberhard	22.7.1463	Freitag	verbrannt
1083		Eberhard	22.7.1463	Freitag	verbrannt
1085		Eberhard	21.12.1464	Freitag	verbrannt
1087		Eberhard	12.2.1466	Mittwoch	verbrannt
1088		Eberhard	15.2.1466	Samstag	verbrannt
1089		Eberhard	15.2.1466	Samstag	verbrannt
1090		Eberhard	15.2.1466	Samstag	verbrannt
1092		Eberhard	10.3.1466	Montag	verbrannt
1093		Eberhard	1.8.1466	Freitag	verbrannt
1095		Eberhard	22.12.1468	Donnerstag	verbrannt
1100		Eberhard	11.11.1472	Mittwoch	verbrannt
1101		Eberhard	27.1.1475	Freitag	verbrannt
1103		Eberhard	6.3.1476	Mittwoch	verbrannt
1104		Eberhard	28.8.1476	Mittwoch	verbrannt
1105		Eberhard	16.10.1476	Mittwoch	verbrannt
1106		Eberhard	23.2.1477	Sonntag	verbrannt
1107		Eberhard	14.8.1477	Donnerstag	verbrannt
1109		Eberhard	6.12.1477	Samstag	verbrannt
1112		Eberhard	29.7.1478	Mittwoch	verbrannt
1114		Eberhard	26.5.1479	Mittwoch	verbrannt
1115		Eberhard	1.7.1479	Donnerstag	verbrannt
1117		Eberhard	3.10.1479	Sonntag	verbrannt
1118		Eberhard	26.11.1479	Freitag	verbrannt
1119		Eberhard	11.7.1480	Dienstag	verbrannt
1120		Eberhard	5.9.1480	Dienstag	verbrannt
1121		Eberhard	23.1.1481	Dienstag	verbrannt
1122		Eberhard	31.1.1481	Mittwoch	verbrannt
1123		Eberhard	23.2.1481	Freitag	verbrannt
1124		Eberhard	26.6.1481	Dienstag	verbrannt
1126		Eberhard	14.1.1482	Montag	verbrannt
1127		Eberhard	23.6.1482	Sonntag	verbrannt
1129		Eberhard	27.9.1482	Freitag	verbrannt
1130		Eberhard	27.9.1482	Freitag	verbrannt
1131		Eberhard	27.9.1482	Freitag	verbrannt
1137		Eberhard	3.10.1488	Freitag	verbrannt
1516		U, Eberhard	28.12.1463	Mittwoch	verbrannt
2087		Eberhard	6.7.1462	Dienstag	Archiv

2135		Eberhard	28.4.1463	Donnerstag	Archiv
2143		Eberhard	16.11.1467	Montag	Archiv
2147		Eberhard	21.5.1472	Donnerstag	Archiv
2158		EdÄ	17.1.1480	Montag	Archiv
2159		EdÄ	3.9.1480	Sonntag	Archiv
2161		EdÄ	26.2.1481	Montag	Archiv
2162		EdÄ	25.8.1481	Samstag	Archiv
2394		Konrad v. Waldkirch	12.11.1445	Freitag	Archiv
3067		S. v. Sachsenheim d.J., Eberhard v. Reisenberg	1.8.1466	Freitag	Archiv
3518		Jakob v. Falkenstein	26.11.1479	Freitag	Archiv
4360		L	2.11.1443	Samstag	Archiv
4361		L	8.10.1444	Donnerstag	Archiv
4431		Räte, Stattschreiber	23.5.1468	Montag	Archiv
4444		Eberhard	9.4.1472	Donnerstag	Archiv
4459		Eberhard	21.3.1478	Samstag	Archiv
4462		Eberhard	21.9.1480	Donnerstag	Archiv
4834		U, Eberhard	30.12.1469	Samstag	Archiv
4835		Eberhard	31.12.1469	Sonntag	Archiv
4845		Eberhard	22.12.1475	Freitag	Archiv
4849		Eberhard	20.4.1476	Samstag	Archiv
4850		Eberhard	27.4.1476	Samstag	Archiv
4851		Notar, Zeugen in Uracher Kanzlei	27.4.1476	Samstag	Archiv
4867		Eberhard	1.12.1479	Mittwoch	Archiv
4868		Dr. Baltasar Meßnang	23.5.1480	Dienstag	Archiv
4883		EdÄ	16.2.1483	Sonntag	Archiv
4885		EdÄ	7.3.1484	Sonntag	Archiv
5209		U, Eberhard	19.3.1466	Mittwoch	verbrannt
5224		Eberhard	25.6.1476	Dienstag	verbrannt
6134		U	24.12.1457	Samstag	Archiv
6224		Eberhard	11.3.1471	Montag	Archiv
6225		Eberhard	8.6.1471	Samstag	Archiv
6231		Eberhard	25.4.1473	Sonntag	Archiv
6232		Eberhard	7.1.1474	Freitag	Archiv
6233		Eberhard	10.1.1474	Montag	Archiv
6234		Eberhard	13.3.1474	Sonntag	Archiv
6237		Eberhard	17.5.1477	Samstag	Archiv
6391		Eberhard	2.10.1476	Mittwoch	verschollen .i.A. 1945
6394		Abt Heinrich v. Blaubeuren	11.3.1477	Dienstag	Archiv
6394	a	Abt Heinrich v. Blaubeuren	11.3.1477	Dienstag	Archiv
6395		Eberhard	3.7.1477	Donnerstag	Archiv
6405		Eberhard	20.12.1491	Dienstag	Archiv

6405	a	Eberhard	20.12.1491	Dienstag	Archiv
6697		EdÄ	3.2.1481	Samstag	Archiv
7026		EdÄ	4.10.1481	Donnerstag	Archiv
7115		L	9.1.1447	Montag	online
7144		EdÄ	18.9.1482	Mittwoch	Archiv
7223		Eberhard	12.12.1474	Montag	Archiv
7279		L, Friedrich Sölr v. Richtenberg, Eberhard v. Richtenberg	29.12.1446	Donnerstag	Archiv
7494		EdÄ	14.8.1477	Donnerstag	Archiv
7752		Räte	5.12.1461	Samstag	Archiv
7754		Eberhard	19.9.1463	Montag	Archiv
7990		Heinrich Wölflin	18.3.1463	Freitag	Archiv
8006		Eberhard	23.4.1471	Dienstag	Archiv
8009		Jörg v. Ehingen	23.11.1475	Donnerstag	Archiv
8010		EdÄ	21.11.1477	Freitag	Archiv
8012		EdÄ	23.2.1478	Montag	Archiv
8013		EdÄ	6.3.1479	Samstag	Archiv
8089		Hans v. Geroldseck	3.9.1464	Montag	Archiv
8108		EdÄ	22.11.1479	Montag	Archiv
8316		Eberhard	27.12.1466	Samstag	Archiv
8762		EdÄ	25.2.1471	Montag	Archiv
8764		Eberhard	24.4.1475	Montag	Archiv
8769		EdÄ	14.6.1480	Mittwoch	Archiv
8828		L	17.4.1448	Mittwoch	Archiv
8830		L	31.3.1449	Montag	Archiv
8848		Eberhard	22.7.1463	Freitag	Archiv
8905		Abt v. Hirsau, Vater zu Güterstein, Dekan Urach	25.10.1471	Freitag	Archiv
9393		L	18.12.1445	Samstag	Archiv
9394		L	27.6.1446	Montag	Archiv
9454		Lienhard Nottlich	5.8.1466	Dienstag	Archiv
9471		Eberhard	16.3.1474	Mittwoch	Archiv
9503		EdÄ	31.7.1484	Samstag	Archiv
9591		Eberhard	23.6.1465	Sonntag	Archiv
10419		L	30.1.1443	Mittwoch	Archiv
10420		L	26.3.1443	Dienstag	Archiv
10426		L	20.4.1449	Sonntag	Archiv
10440		Eberhard	20.6.1467	Samstag	Archiv
10441		Eberhard	1.4.1468	Freitag	Archiv
10448		EdÄ	23.11.1478	Montag	Archiv
10449		EdÄ	3.12.1478	Donnerstag	Archiv
10455		EdÄ	7.9.1481	Freitag	fehlt
10456		EdÄ	26.9.1481	Mittwoch	Archiv

10543		Eberhard	20.6.1467	Samstag	Archiv
10544		Eberhard	27.6.1467	Samstag	Archiv
10550		EdÄ	13.1.1474	Donnerstag	Archiv
10579		L	2.10.1442	Montag	Archiv
10680		Eberhard	5.5.1472	Dienstag	Archiv
10726		Eberhard	5.5.1472	Dienstag	Archiv
11010		Propst Lienhard Notlich, Räte	3.11.1470	Samstag	Archiv
11020		Ritter Jörg v. Ehingen (Hofrichter von EdÄ)	12.3.1476	Dienstag	Archiv
11023		EdÄ	5.3.1477	Mittwoch	Archiv
11023	a	EdÄ	5.3.1477	Mittwoch	Archiv
11731		Eberhard	2.5.1464	Montag	Archiv
11742		Eberhard	20.11.1475	Sonntag	Archiv
11748		EdÄ	22.6.1479	Dienstag	Archiv
12334		Eberhard	5.6.1471	Mittwoch	Archiv
12351		Abt Heinrich v. Blaubeuren	10.3.1477	Montag	Archiv
12351	a	Abt Heinrich v. Blaubeuren	10.3.1477	Montag	Archiv
12356		Mechthild, Eberhard	1.8.1477	Freitag	Archiv
12465		Eberhard	1.5.1469	Montag	Archiv
12618		EdÄ	6.11.1492	Dienstag	Archiv
13013		Heinrich	12.7.1473	Montag	Archiv
13014		U,E6	15.7.1473	Donnerstag	Archiv
13025		EdJ	27.12.1493	Samstag	Archiv
13071		Eberhard	25.10.1467	Sonntag	Archiv
13168		L	23.2.1446	Mittwoch	Archiv
13199		LL	23.4.1455	Mittwoch	Archiv
13215		Diepold v. Ehingen, Kurkhard v. Eheingen, Konrad Lutz Vogt zu Tübingen	18.3.1466	Dienstag	Archiv
13217		Räte zu Württemberg	1.7.1468	Freitag	Archiv
13219		Räte zu Württemberg	14.10.1468	Freitag	Archiv
13219	a	Räte zu Württemberg	14.10.1468	Freitag	Archiv
13220		Räte zu Württemberg	14.10.1468	Freitag	Archiv
13236		EdÄ	11.5.1479	Dienstag	Archiv
13237		EdÄ	6.12.1480	Mittwoch	Archiv
13240		EdÄ	9.10.1482	Mittwoch	Archiv
13361		LL	28.4.1455	Montag	Archiv
13388		EdÄ	17.7.1477	Donnerstag	Archiv
13411		EdÄ	29.11.1491	Dienstag	Archiv
13614		Eberhard	10.6.1461	Mittwoch	Archiv
13619		Hans v. Bubenhofen (Landhofmeister)	30.5.1470	Mittwoch	Archiv
13658		EdÄ	5.7.1479	Montag	Archiv
13792		L	29.12.1445	Mittwoch	Archiv

13809		Johann Necker Stadtschreiber zu Urach	3.10.1453	Dienstag	Archiv
13810		Johann Necker Stadtschreiber zu Urach	3.10.1453	Dienstag	Archiv
13815		LL	19.7.1456	Montag	Archiv
13831		Gericht Urach	16.8.1471	Freitag	Archiv
13862		Wernher Vischer genannt Schütz	29.9.1485	Donnerstag	Archiv
13975		Hans v. Bubenhofen (Landhofmeister)	18.2.1472	Dienstag	Archiv
13987		EdÄ	5.7.1480	Mittwoch	Archiv
13988		EdÄ	20.7.1480	Donnerstag	Archiv
14055		L	26.8.1447	Samstag	Archiv
14057		LL	7.3.1457	Montag	Archiv
14069		Notar Mathias Horn	16.8.1477	Samstag	Archiv
14072		EdÄ	25.3.1478	Mittwoch	Archiv
14075		EdÄ	25.8.1480	Freitag	Archiv
14079		EdÄ	20.1.1482	Sonntag	Archiv
14093		EdÄ	10.4.1490	Samstag	Archiv
14139		L	10.3.1447	Freitag	Archiv
14140		L	10.3.1447	Freitag	Archiv
14148		Eberhard	10.11.1460	Montag	Archiv
14150		Eberhard	2.12.1461	Donnerstag	Archiv
14151		Eberhard	6.5.1463	Freitag	Archiv
14152		Eberhard	17.6.1466	Dienstag	Archiv
14157		RÄ	29.2.1472	Samstag	Archiv
14159		Eberhard	13.6.1474	Montag	Archiv
14163		EdÄ	11.5.1479	Dienstag	Archiv
14178		EdÄ	4.9.1480	Montag	Archiv
14288		Georg d.Ä. v. Nippenburg	19.4.1442	Donnerstag	Archiv
14575		L	4.4.1446	Montag	Archiv
14653		U, EdJ	12.7.1473	Montag	Archiv
14655		Eberhard	29.5.1480	Montag	Archiv
14861		EdÄ	25.5.1481	Freitag	Archiv
14862		EdÄ	29.6.1481	Freitag	Archiv
14873		Eberhard	24.11.1476	Sonntag	Archiv
14887		Eberhard	17.12.1466	Mittwoch	Archiv
14889		U	26.1.1467	Montag	Archiv
14906		Bubenhofen (Hofmeister)	26.6.1468	Sonntag	Archiv
14939		beide Grafen von Württemberg	26.12.1468	Montag	Archiv
15010		Eberhard	27.5.1471	Montag	Archiv
15011		Ott u Bernhard v. Gemmingen	7.12.1481	Freitag	Archiv

Quellennachweis: Selektbestand der Württembergischen Regesten (Signatur: A 602) des Hauptstaatsarchiv  
Stuttgart in digitaler Form: <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/suche.php?bestand=3703>

Stand: 1.10.2012



## **Plagiatserklärung**

„Ich erkläre, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, sind von mir durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Angabe der Quelle und des Zugriffsdatums sowie dem Ausdruck der ersten Seite belegt; sie liegen zudem für den Zeitraum von 2 Jahren entweder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format oder in gedruckter Form vor.“